

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 31. Jänner 2008

1. Stück

1. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 20. Jänner 2008, Evangelischer Bund in Österreich
 2. Kollektenaufruf 2008 für das Blaue Kreuz, Sonntag Estomihi, 3. Feber 2008
 3. Kollektenaufruf Ökumene 2008 — 17. Feber 2008
 4. Gefängnisseelsorge: Richtlinien
 5. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2008 — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 226/2007
 6. Referentin für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözese Wien
 7. Seelenstandsbericht 2007
 8. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung
 9. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 10. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
 11. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 12. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
 13. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening
 14. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle und der 50-%-Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
 15. Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 16. Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz Kärnten
 17. Zuteilung von MMag. Janine Werneck-Reich als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
 18. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing — Berichtigung zu ABl. Nr. 235/2007
 19. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
 20. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008
 21. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. Kol. 06; 41/2008 vom 8. Jänner 2008

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 20. Jänner 2008, Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit 105 Jahren begleitet der Evangelische Bund in Österreich evangelische Christen und Gemeinden auf dem Weg, ihr evangelisches Christsein zu leben. Ziel der Arbeit ist, dass Menschen aus dem Geist der Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums in allen Bereichen des Lebens spüren und bezeugen können.

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich, der ein Zusammenschluss evangelischer Christen ist, um die Kollekte für seine vielfältigen Aufgaben. Sie reichen von der Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Ökumene und der Kirche bringt, über die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen mit ökumenischen und konfessionskundlichen Themen bis zu Unterstützungen evangelischer Studenten

und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften. Der Evangelische Bund arbeitet mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland zusammen und beobachtet und begleitet die ökumenische Entwicklung.

In besonderer Weise unterstützt der Evangelische Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren finanzielle Zuschüsse erhalten. Diese Hilfe für Evangelische in extremer Diaspora will auch ein Danke unsererseits sein für die vielfach erfahrene Hilfe von Christen anderer Länder und ein Bekenntnis zum Miteinander über Grenzen hinweg.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

2. Zl. Kol 29; 59/2008 vom 10. Jänner 2008

Kollektenaufruf 2008 für das Blaue Kreuz, Sonntag Estomihi, 3. Feber 2008

Das Blaue Kreuz Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahres sehr herzlich danken. Wie in den vergangenen Jahren soll auch heuer die Kollekte des Faschingsonntags wieder dem Dienst für Alkoholranke und deren Angehörige zugute kommen.

Das Blaue Kreuz Österreich, in Treffen, Kärnten, von der Gräfin de la Tour gegründet, bietet in seinen Begegnungsgruppen in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen Alkoholkranken und Angehörigen fachliche Beratung und seelsorgerlichen Beistand auf Grund der freimachenden Kraft des Evangeliums, aber oft auch praktische Hilfe, an. Wenn Sie mehr über unsere Arbeit wissen wollen, besuchen Sie unsere Homepage www.blaueskreuz.at, wo Sie auch unsere wichtigsten Gebetsanliegen und Termine finden.

Mit ihrer Hilfe wird es möglich sein, das Angebot von Besinnungstagen, Seelsorgeseminaren, Mitarbeiterschulungen und Suchtkrankenhelferseminaren weiter aufrecht zu erhalten, obwohl das Blaue Kreuz zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine hauptamtlichen Mitarbeiter in Österreich hat. Glücklicherweise gibt es aber viele ehrenamtliche Mitarbeiter, die mit großem persönlichem Einsatz Alkoholranke und ihre betroffenen Angehörigen in den Gruppen betreuen und Einzelgespräche und Hilfe anbieten. Besonders zu erwähnen ist auch noch die über die Schulen organisierte Präventionsarbeit für Jugendliche. Angesichts der zahlreichen durch Alkoholeinfluss verursachten Verkehrsunfälle mit ihren tragischen Folgen ist diese Arbeit von besonderer Bedeutung.

Das Blaue Kreuz dankt Ihnen schon jetzt sehr herzlich für Ihre Spende!

3. Zl. Kol. 01; 185/2008 vom 17. Jänner 2008

Kollektenaufruf Ökumene 2008 — 17. Feber 2008

Unsere Evangelische Kirche A. B. in Österreich engagiert sich auf allen Ebenen in vielfältiger Weise auf dem Gebiet der Ökumene. Aus dem vergangenen Jahr seien zwei Ereignisse herausgehoben: Die Übersiedlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa nach Wien und die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Hermannstadt/Sibiu. Beides steht beispielhaft für das Bemühen der Kirchen, mehr Gemeinsamkeit zu leben und das Verbindende stets vor das Trennende zu stellen.

„Ökumene“ bedeutet „Der bewohnte Erdkreis“, verbindet uns also mit Christinnen und Christen auf der ganzen Welt. Deshalb wird Ihre Kollekte des heutigen Gottesdienstes für die Partnerschaft unserer Kirche mit der Presbyterian Church of Ghana (PCG) erbeten. Seit einem Jahr lebt und arbeitet ein Pfarrer der PCG, Pfarrer Timothy Annoh mit seiner Familie in Wien. Neben seiner Tätigkeit für die Ghanaische Evangelische Gemeinde unserer Kirche besucht er Gemeinden und Schulen in ganz Österreich und knüpft so Verbindungen zwischen Ghana und Österreich.

Im Vordergrund stehen dabei gegenseitiges Lernen und der Austausch jener Gaben, mit denen uns der Herr der Kirche begabt hat. Gemeinden, die Rev. Annoh einladen möchten werden dazu herzlich aufgefordert und gebeten mit dem EAWM (Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien) Kontakt aufzunehmen.

Bitte unterstützen Sie diese vielfältigen Tätigkeiten durch Ihre Beteiligung und Ihr Interesse, durch Ihr Gebet und heute auch mit Ihrer großzügigen Gabe.

Ihr

Bischof Michael Bünker

4. Zl. S 11; 215/2008 vom 22. Jänner 2008

Gefängnisseelsorge: Richtlinien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 22. Jänner 2008 folgende Klarstellung (authentische Interpretation) der Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich (ABl. Nr. 100/2007) beschlossen:

” . . .

Dienstauftrag und Dienstorganisation

— Hauptamtliche GefängnisseelsorgerInnen werden als geistliche AmtsträgerInnen vom Superintendentialausschuss einer Diözese bestellt oder durch den Superintendentialausschuss einer Diözese als nebenamtliche bzw. ehrenamtliche SeelsorgerInnen beauftragt.

— . . . “

5. Zl. A 20; 48/2008 vom 9. Jänner 2008

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2008 — Amtswegig Berichtigung zu ABl. Nr. 226/2007

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 226/2007 wird wie folgt amtswegig berichtigt:

Mündliche Prüfung: **Mittwoch, 21. Mai 2008, 9:00 Uhr**, Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien.

6. Zl. P 1989; 172/2008 vom 18. Jänner 2008

Referentin für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözese Wien

Der Superintendentialausschuss A. B. Wien hat am 10. Dezember 2007 Pfarrerin Mag^a. Edith Schiemel als Nachfolgerin von Pfarrer Mag. Sepp Lagger zur Referentin für Sekten- und Weltanschauungsfragen der Diözese Wien bestellt.

7. Zl. A 24; 204/2008 vom 21. Jänner 2008

Seelenstandsbericht 2007

Superintendentz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bad Tatzmannsdorf	445	445	0	2	0	3	6	2	1	8	0	11	2,47
Bernstein	1578	1578	0	0	0	9	10	2	14	2	8	7	0,44
Deutsch Jahrndorf	334	333	1	1	0	3	0	2	4	0	0	0	0,00
Deutsch Kaltenbrunn	644	644	0	3	0	5	9	0	8	0	0	1	0,16
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	1432	1408	24	3	11	10	15	4	18	56	39	12	0,84
Eltendorf	1306	1298	8	0	4	12	14	3	16	3	0	-4	-0,31
Gols	3248	3241	7	5	4	36	40	19	30	38	31	13	0,40
Großpetersdorf	955	948	7	1	2	2	12	2	14	28	31	-14	-1,47
Holzschlag	497	496	1	0	0	9	0	6	6	2	3	0	0,00
Kobersdorf	1401	1401	0	0	0	9	10	1	9	6	11	-11	-0,79
Kukmirn	1474	1469	5	3	7	7	6	3	25	13	19	-10	-0,68
Loipersbach	1116	1107	9	0	3	16	16	0	16	6	8	-13	-1,16
Lutzmannsburg	425	424	1	1	0	9	4	1	9	3	13	-18	-4,24
Markt Allhau	2099	2097	2	2	6	30	22	7	29	9	10	-4	-0,19
Mörbisch am See	1585	1582	3	4	0	17	0	5	17	0	0	0	0,00
Neuhaus am Klausenbach	1273	1271	2	1	1	17	18	7	13	0	0	9	0,71
Nickelsdorf	710	710	0	0	1	9	6	0	10	0	0	0	0,00
Oberschützen	1721	1716	5	3	7	9	18	6	29	23	23	-27	-1,57
Oberwart	1454	1453	1	3	6	19	15	5	19	38	45	-56	-3,85
Pinkafeld	2619	2594	25	3	10	19	34	11	25	27	24	-15	-0,57
Pöttelsdorf	1645	1645	0	0	13	10	18	2	17	22	13	-2	-0,12
Rechnitz	764	764	0	3	6	5	12	0	15	4	3	-12	-1,57
Rust	854	850	4	3	0	9	9	2	10	3	2	3	0,35
Siget in der Wart	332	325	7	0	1	3	2	1	5	5	0	1	0,30
Stadtschlaining	1281	1281	0	0	0	12	15	7	22	12	11	-6	-0,47
Stoob	902	902	0	1	1	2	5	2	10	7	7	-6	-0,67
Unterschützen	407	405	2	1	0	3	0	0	2	10	3	5	1,23
Weppersdorf	619	619	0	0	1	9	0	1	13	5	3	-3	-0,48
Zurndorf	1060	1057	3	0	0	11	9	4	16	14	2	10	0,94
34180	34063	117	43	84	314	325	105	422	344	309	-119	-0,35	

Superintendentz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Agoritschach-Arnoldstein	835	834	1	6	2	9	13	4	10	13	21	-5	-0,60
Althofen	708	697	11	12	3	7	7	4	5	22	12	32	4,52
Arriach	1019	1019	0	1	4	5	14	2	10	5	18	-49	-4,81
Bad Bleiberg	721	721	0	1	4	5	9	1	5	2	1	-5	-0,69
Dornbach	1120	1118	2	1	10	8	21	2	14	13	12	-15	-1,34
Eisentratten	800	800	0	0	3	7	5	1	7	3	5	-15	-1,88
Feffernitz	2195	2189	6	2	19	21	36	3	24	16	37	3	0,14
Feld am See	1730	1730	0	0	5	20	35	9	13	12	39	-35	-2,02
Ferndorf	852	851	1	3	5	11	13	2	10	0	15	-25	-2,93
Fresach	1991	1991	0	2	11	7	29	5	13	11	28	-26	-1,31
Gnesau	853	853	0	1	5	0	13	0	14	4	19	-27	-3,17
Hermagor	1430	1422	8	0	7	9	29	3	19	22	8	5	0,35
Klagenfurt-Johanneskirche	4364	4344	20	7	32	46	52	16	37	64	73	-3	-0,07
Klagenfurt-Ost	2814	2806	8	6	42	23	41	6	30	86	168	-9	-0,32
Pörtlach am Wörther See	1029	1023	6	3	11	8	9	6	4	33	72	-13	-1,26
Radenthein	1514	1511	3	2	2	4	12	1	16	17	22	-11	-0,73
St. Ruprecht bei Villach	3271	3268	3	6	21	47	37	12	42	84	81	78	2,38
St. Veit an der Glan	1732	1721	11	3	8	17	24	5	20	21	35	-33	-1,91
Spittal an der Drau	3358	3339	19	8	31	26	26	7	32	88	57	-4	-0,12
Trebesing	834	832	2	0	3	10	11	2	5	20	14	8	0,96
Treßdorf	1451	1451	0	0	0	9	21	2	19	3	11	-18	-1,24
Tschöran	1149	1148	1	3	2	7	9	5	6	15	13	4	0,35
Unterhaus	1748	1744	4	3	3	23	18	4	11	43	45	22	1,26
Velden am Wörther See	1269	1265	4	4	19	8	16	1	10	17	20	24	1,89

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Villach	5188	5168	20	18	59	59	59	19	36	263	217	28	0,54
Villach-Nord	1669	1667	2	6	22	25	28	2	15	64	113	-49	-2,94
Völkermarkt	761	754	7	4	4	10	9	1	9	5	12	-4	-0,53
Waiern	2366	2363	3	4	16	20	42	7	24	12	61	-31	-1,31
Weißbriach	1353	1351	2	3	0	15	11	10	12	2	4	-3	-0,22
Wiedweg	881	879	2	0	2	8	10	2	10	0	0	0	0,00
Wolfsberg	739	729	10	2	11	6	0	4	7	14	2	2	0,27
Zlan	1160	1160	0	0	1	19	25	4	16	0	2	-8	-0,69
Lienz	1000	998	2	2	2	6	6	1	17	1	269	-25	-2,50
	53904	53746	158	113	369	505	690	153	522	975	1506	-207	-0,38

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Amstetten	1138	1109	29	4	3	7	5	2	25	27	9	34	2,99
Baden	2211	2187	24	2	7	8	21	7	25	40	131	-50	-2,26
Bad Vöslau	2181	2163	18	5	19	17	27	4	25	130	47	36	1,65
Berndorf	1061	1038	23	0	4	8	9	3	14	3	19	-32	-3,02
Bruck an der Leitha	1645	1645	0	3	23	14	9	4	20	23	27	-36	-2,19
Gloggnitz	878	862	16	3	6	14	16	1	11	18	11	32	3,64
Gmünd	706	699	7	3	1	3	6	0	19	16	17	-15	-2,12
Horn	531	509	22	6	2	5	6	0	8	10	6	20	3,77
Klosterneuburg	1815	1710	105	4	6	20	23	10	16	34	55	12	0,66
Korneuburg	1342	1342	0	3	11	16	10	3	14	40	59	-1	-0,07
Krems an der Donau	1119	1102	17	6	9	6	10	3	17	14	7	54	4,83
Melk-Scheibbs	968	930	38	4	8	6	11	3	14	50	15	-9	-0,93
Mitterbach	840	840	0	0	2	5	8	3	13	6	4	-8	-0,95
Mödling	5040	5030	10	15	55	53	50	21	52	86	119	-10	-0,20
Naßwald	213	212	1	2	1	0	1	0	3	2	8	-5	-2,35
Neunkirchen	1054	1022	32	3	4	7	7	2	8	8	16	14	1,33
Perchtoldsdorf	1427	1427	0	1	11	10	16	0	17	20	17	-4	-0,28
Purkersdorf	1681	1675	6	8	11	31	24	7	15	34	43	6	0,36
St. Aegydt am Neuwalde	1222	1207	15	9	11	7	9	1	21	16	34	-28	-2,29
St. Pölten	2823	2744	79	13	34	33	19	2	26	81	63	14	0,50
Stockerau	1113	1079	34	7	2	20	11	2	13	10	20	11	0,99
Strasshof-Marchfeld	1256	1255	1	6	17	6	9	2	10	0	0	-	-
Ternitz	1023	1011	12	5	8	15	11	0	11	23	28	4,00	0,39
Traiskirchen	1175	1157	18	3	9	8	12	3	7	43	26	17,00	1,45
Tulln	1423	1369	54	5	9	20	19	4	14	37	32	20,00	1,41
Wiener Neustadt	4707	4612	95	4	75	24	43	11	56	122	112	-49,00	-1,04
	40592	39936	656	124	348	363	392	98	474	893	925	1283	3,16

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Attersee	1080	1078	2	4	7	25	13	13	10	14	12	6	0,56
Bad Goisern	3468	3466	2	8	14	26	47	9	39	21	42	-23	-0,66
Bad Hall	702	700	2	1	4	2	9	2	15	13	7	-13	-1,85
Bad Ischl	1381	1375	6	1	6	12	12	0	16	28	27	-13	-0,94
Braunau am Inn	1386	1367	19	2	15	13	10	4	23	19	36	-37	-2,67
Eferding	1575	1574	1	5	1	15	19	5	13	10	8	24	1,52
Enns	916	914	2	0	19	9	10	3	12	39	31	-13	-1,42
Gallneukirchen	1348	1336	12	12	9	22	17	3	17	63	21	50	3,71
Gmunden	2875	2868	7	0	22	13	30	11	32	44	57	-72	-2,50
Gosau	1463	1463	0	2	5	15	21	5	20	0	1	-15	-1,03
Hallstatt	583	582	1	1	0	4	7	0	6	0	8	-6	-1,03
Kirchdorf an der Krems	1074	1061	13	6	12	3	8	1	17	35	12	3	0,28
Lenzing-Kammer	1671	1657	14	2	4	20	19	4	20	1	13	-8	-0,48
Leonding	806	804	2	1	10	10	11	3	8	11	34	-15	-1,86
Linz-Dornach	881	879	2	4	9	7	0	2	9	38	47	-8	-0,91
Linz-Innere Stadt	2016	2015	1	11	19	15	11	8	26	70	128	-78	-3,87
Linz-Süd	1319	1319	0	3	21	20	13	2	27	31	191	-90	-6,82
Linz-Südwest	1010	1009	1	6	13	11	9	2	27	31	57	-42	-4,16

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Linz-Urfahr	2171	2166	5	6	18	20	17	5	23	0	0	-1	-0,05
Marchtrenk	1527	1526	1	0	14	11	11	6	17	27	45	-29	-1,90
Mattighofen	1021	1011	10	0	0	5	0	0	0	10	10	56	5,48
Neukematen	1311	1304	7	1	8	5	22	5	6	27	32	-4	-0,31
Ried im Innkreis	515	511	4	1	9	5	0	0	13	11	16	-25	-4,85
Rutzenmoos	1547	1547	0	7	4	18	20	4	18	26	21	-37	-2,39
Schärding	417	416	1	0	2	0	0	1	5	0	0	-15	-3,60
Scharten	1114	1114	0	1	3	12	11	3	6	17	20	-9	-0,81
Schwanenstadt	1020	1020	0	1	9	6	14	2	4	20	12	2	0,20
Stadl-Paura	1179	1174	5	3	4	10	16	1	12	8	0	-2	-0,17
Steyr	2121	2100	21	11	13	14	16	10	26	74	28	46	2,17
Thening	2156	2148	8	4	11	19	34	6	27	35	58	-61	-2,83
Timelkam	886	886	0	3	4	13	8	2	10	35	19	20	2,26
Traun	2790	2782	8	4	34	26	35	6	32	40	86	-66	-2,37
Vöcklabruck	1679	1669	10	0	8	7	22	1	21	31	53	-23	-1,37
Wallern an der Trattnach	1757	1752	5	5	5	9	14	6	25	15	25	1	0,06
Wels	4151	4136	15	5	8	39	65	9	58	0	0	-77	-1,85
52916	52729	187	121	344	461	571	144	640	844	1157	-574	-1,08	

Superintendentz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bischofshofen-													
St. Johann im Pongau	672	661	11	3	2	8	4	1	8	12	3	29	4,32
Gastein	633	633	0	2	9	7	11	2	12	29	17	0	0,00
Hallein	1866	1851	15	10	22	12	22	4	23	45	90	63	3,38
Saalfelden	803	792	11	2	5	9	3	9	6	34	28	5	0,62
Salzburg-Christuskirche	4737	4709	28	9	59	42	34	18	52	130	299	-71	-1,50
Salzburg,													
nördlicher Flachgau	2861	2841	20	2	25	24	28	10	25	48	133	8	0,28
Salzburg-Süd	2682	2656	26	4	20	20	19	7	34	120	182	-1	-0,04
Salzburg-West	2492	2484	8	10	25	20	17	3	25	123	145	-16	-0,64
Zell am See	1250	1230	20	3	9	15	12	8	9	7	14	-8	-0,64
Innsbruck-Christuskirche	3209	3171	38	17	45	33	30	6	38	43	74	-50	-1,56
Innsbruck-Ost	2390	2353	37	5	31	11	13	6	26	32	58	-50	-2,09
Jenbach	1084	1064	20	2	27	6	10	4	10	26	23	-28	-2,58
Kitzbühel	1194	1176	18	1	6	12	10	7	12	5	35	-65	-5,44
Kufstein	1858	1836	22	5	16	11	13	6	31	39	14	132	7,10
Oberinntal	791	750	41	0	9	6	0	4	5	37	33	-4	-0,51
Reutte	594	578	16	2	3	5	6	3	13	18	5	7	1,18
29116	28785	331	77	313	241	232	98	329	748	1153	-49	-0,17	

Superintendentz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Admont (Liezen)	956	949	7	0	11	6	0	1	19	11	27	-34	-3,56
Bad Aussee	532	530	2	2	4	3	5	3	10	16	1	27	5,08
Bad Radkersburg	331	327	4	0	0	0	0	0	2	7	4	4	1,21
Bruck an der Mur	1239	1230	9	8	10	11	8	5	20	25	17	-36	-2,91
Eisenerz	225	225	0	1	1	2	3	0	0	0	7	-17	-7,56
Feldbach	570	548	22	1	1	7	7	1	3	12	14	-13	-2,28
Fürstenfeld	1719	1671	48	5	0	15	13	6	16	0	4	360	20,94
Gaishorn	907	900	7	1	3	6	0	2	11	5	4	-13	-1,43
Gleisdorf	469	444	25	2	1	5	9	1	2	21	11	3	0,64
Graz, Heilandskirche	6337	6295	42	20	122	72	66	12	66	212	522	507	8,00
Graz, rechtes Muraufer	2175	2158	17	10	43	20	18	6	25	82	137	-77	-3,54
Graz-Eggenberg	2522	2498	24	3	50	18	21	9	33	70	100	-68	-2,70
Graz-Nord	2442	2431	11	11	43	10	11	1	24	73	114	-14	-0,57
Gröbming	1639	1638	1	5	3	10	25	8	13	18	15	6	0,37
Hartberg	534	514	20	0	9	2	5	4	9	0	57	-1	-0,19
Judenburg	664	657	7	11	16	0	10	1	12	11	10	-17	-2,56
Kapfenberg	1585	1553	32	4	4	11	13	3	21	15	25	-28	-1,77
Kindberg	724	715	9	5	14	7	0	3	10	11	16	-4	-0,55

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Knittelfeld	1331	1327	4	2	7	7	10	2	22	4	5	-21	-1,58
Leibnitz	951	934	17	2	5	7	4	9	12	30	8	4	0,42
Leoben	1909	1894	15	6	23	12	8	3	26	0	0	-33	-1,73
Mürzzuschlag	1228	1206	22	3	6	7	4	3	4	5	26	-32	-2,61
Murau-Lungau	452	445	7	0	1	0	6	0	0	13	4	46	10,18
Peggau	1087	1084	3	2	18	14	13	3	11	11	3	14	1,29
Ramsau am Dachstein	2237	2237	0	5	2	20	39	13	13	4	24	-4	-0,18
Rottenmann	800	799	1	1	6	11	5	2	8	5	15	-15	-1,88
Schladming	4091	4081	10	6	21	42	66	8	42	55	73	-10	-0,24
Stainach-Irdning	558	556	2	2	2	4	0	2	12	4	4	4	0,72
Stainz	1022	1011	11	2	12	16	6	6	8	23	13	8	0,78
Trofaiach	1243	1239	4	1	25	9	6	6	17	18	42	-36	-2,90
Voitsberg	786	774	12	1	10	4	4	2	6	8	16	-19	-2,42
Wald am Schoberpass	523	523	0	1	1	6	0	0	8	2	6	-7	-1,34
Weiz	433	409	24	1	9	0	8	1	1	10	10	-2	-0,46
44221	43802	419	124	483	364	393	126	486	781	1334	482	1,09	

Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Wien-Innere Stadt	3459	3459	0	15	50	68	50	16	33	0	0	-93	-2,69
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	4006	4006	0	0	57	0	0	0	0	0	0	-49	-1,22
Wien-Landstraße	3263	3256	7	13	30	28	26	8	33	91	29	172	5,27
Wien-Gumpendorf	4196	4196	0	10	96	17	12	8	57	81	199	-147	-3,50
Wien-Neubau-Fünfhaus	1997	1997	0	2	34	7	6	0	28	55	209	-58	-2,90
Wien-Alsergrund	1691	1691	0	7	27	10	27	0	5	0	0	5	0,30
Wien-Favoriten- Christuskirche	2498	2498	0	5	32	15	19	5	27	60	195	-58	-2,32
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	1395	1395	0	3	18	6	6	2	14	149	139	-11	-0,79
Wien-Favoriten- Thomaskirche	1310	1310	0	7	23	9	8	1	14	6	56	-24	-1,83
Wien-Simmering	2398	2398	0	11	33	17	22	3	38	0	0	39	1,63
Wien-Hetzendorf	1545	1545	0	2	21	15	9	2	21	131	81	-38	-2,46
Wien-Hietzing	3129	3129	0	13	37	19	15	5	30	29	64	-55	-1,76
Wien-Lainz	1229	1229	0	2	18	8	5	2	26	0	0	-39	-3,17
Wien-Hütteldorf	1510	1510	0	5	21	13	20	3	18	79	59	2	0,13
Wien-Ottakring	2498	2498	0	8	27	10	16	3	32	62	202	-88	-3,52
Wien-Währing	3698	3698	0	6	53	19	18	4	25	68	0	15	0,41
Wien-Döbling	3290	3290	0	10	24	30	24	7	42	68	211	-58	-1,76
Wien-Floridsdorf	3476	3476	0	13	53	40	35	8	38	46	126	-78	-2,24
Wien-Leopoldau	1480	1476	4	4	11	7	5	2	13	11	82	-22	-1,49
Wien-Donaustadt	3285	3285	0	12	64	34	36	7	16	98	178	-1548	-47,12
Kaisermühlen und Kagran	1862	1862	0	3	39	4	9	1	16	70	99	-60	-3,22
Wien-Liesing	3939	3938	1	19	61	51	45	14	37	114	159	-91	-2,31
Mistelbach	931	920	11	6	8	6	12	2	22	44	47	15	1,61
Schwechat	1760	1760	0	9	28	13	13	3	18	66	5	57	3,24
59845	59822	23	185	865	446	438	106	603	1328	2140	-2212	-3,70	

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Bludenz	859	717	142	1	10	1	10	2	11	5	17	-36	-4,19
Bregenz	2375	2190	185	3	30	6	7	4	26	163	103	31	1,31
Dornbirn	1418	1364	54	7	8	17	10	5	22	36	34	-20	-1,41
Feldkirch	1776	1651	125	5	31	12	12	5	5	70	33	60	3,38
Linz	635	92	543	3	4	5	13	2	9	10	1	-17	-2,68
Oberwart	1437	0	1437	8	1	8	16	2	21	7	2	8	0,56
Wien-Innere Stadt	2923	0	2923	3	27	32	32	14	39	123	86	-6	-0,21
Wien-Süd	1426	0	1426	1	32	11	14	2	12	80	95	-47	-3,30
Wien-West	1087	0	1087	0	11	14	5	2	11	52	63	-8	-0,74
13936	6014	7922	31	154	106	119	38	156	546	434	-35	-0,25	

Zusammenstellung

Superintendenz	Insgesamt	AB	HB	Ein	Aus	Tauf	Konf	Trau	Beerd	Zu	Weg	Veränd.	in %
Burgenland . . .	34180	34063	117	43	84	314	325	105	422	344	309	-119	-0,35
Kärnten . . .	53904	53746	158	113	369	505	690	153	522	975	1506	-207	-0,38
Niederösterreich . .	40592	39936	656	124	348	363	392	98	474	893	925	1283	3,16
Oberösterreich . .	52916	52729	187	121	344	461	571	144	640	844	1157	-574	-1,08
Salzburg und Tirol .	29116	28785	331	77	313	241	232	98	329	748	1153	-49	-0,17
Steiermark . . .	44221	43802	419	124	483	364	393	126	486	781	1334	482	1,09
Wien	59845	59822	23	185	865	446	438	106	603	1328	2140	-2212	-3,70
Kirche A. B. . . .	314774	312883	1891	787	2806	2694	3041	830	3476	5913	8524	-1396	-0,44
Kirche H. B. . . .	13936	6014	7922	31	154	106	119	38	156	546	434	-35	-0,25
SUMME	328710	318897	9813	818	2960	2800	3160	868	3632	6459	8958	-1431	-0,44

Seelen 2007

Superintendenz	Insgesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34180	34063	117	43	84	314	325	105	422	344	309
Vorjahr	34299	34183	116	41	84	326	343	104	383	355	333
Differenz	-0,35%	-0,35%	0,85%	4,65%	0,00%	-3,82%	-5,54%	0,95%	9,24%	-3,20%	-7,77%
Kärnten	53904	53746	158	113	369	505	690	153	522	975	1506
Vorjahr	54111	53959	152	114	327	530	673	169	542	1030	1314
Differenz	-0,38%	-0,40%	3,80%	-0,88%	11,38%	-4,95%	2,46%	-10,46%	-3,83%	-5,64%	12,75%
Niederösterreich	40592	39936	656	124	348	363	392	98	474	893	925
Vorjahr	39309	38652	657	111	332	373	378	97	441	825	844
Differenz	3,16%	3,22%	-0,15%	10,48%	4,60%	-2,75%	3,57%	1,02%	6,96%	7,61%	8,76%
Oberösterreich	52916	52729	187	121	344	461	571	144	640	844	1157
Vorjahr	53490	53288	202	149	361	529	574	145	577	929	1085
Differenz	-1,08%	-1,06%	-8,02%	-23,14%	-4,94%	-14,75%	-0,53%	-0,69%	9,84%	-10,07%	6,22%
Salzburg / Tirol	29116	28785	331	77	313	241	232	98	329	748	1153
Vorjahr	29165	28833	332	62	285	252	284	98	348	614	1018
Differenz	-0,17%	-0,17%	-0,30%	19,48%	8,95%	-4,56%	-22,41%	0,00%	-5,78%	17,91%	11,71%
Steiermark	44221	43802	419	124	483	364	393	126	486	781	1334
Vorjahr	43739	43338	401	96	396	371	442	127	520	891	1072
Differenz	1,09%	1,06%	4,30%	22,58%	18,01%	-1,92%	-12,47%	-0,79%	-7,00%	-14,08%	19,64%
Wien	59845	59822	23	185	865	446	438	106	603	1328	2140
Vorjahr	62057	62041	16	220	979	564	475	135	632	991	3807
Differenz	-3,70%	-3,71%	30,43%	-18,92%	-13,18%	-26,46%	-8,45%	-27,36%	-4,81%	25,38%	-77,90%
Kirche A. B.	314774	312883	1891	787	2806	2694	3041	830	3476	5913	8524
Vorjahr	316170	314294	1876	793	2764	2945	3169	875	3443	5635	9473
Differenz	-0,44%	-0,45%	0,79%	-0,76%	1,50%	-9,32%	-4,21%	-5,42%	0,95%	4,70%	-11,13%
Kirche H. B.	13936	6014	7922	31	154	106	119	38	156	546	434
Vorjahr	13971	5970	8001	32	179	113	96	41	137	338	381
Differenz	-0,25%	0,73%	-1,00%	-3,23%	-16,23%	-6,60%	19,33%	-7,89%	12,18%	38,10%	12,21%
Gesamtergebnis	328710	318897	9813	818	2960	2800	3160	868	3632	6459	8958
Vorjahr	330141	320264	9877	825	2943	3058	3265	916	3580	5973	9854
Differenz	-0,44%	-0,43%	-0,65%	-0,86%	0,57%	-9,21%	-3,32%	-5,53%	1,43%	7,52%	-10,00%

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

8. Zl. LK 4; 102/2008 vom 15. Jänner 2008

Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 28. Dezember 2007, Teil I, sind unter der Nr. 96 mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2007 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1856,40	1466,50	1298,90	1245,—	1191,40
2	1902,10	1502,20	1329,80	1269,10	1204,90
3	1948,10	1537,80	1360,50	1292,90	1218,30
4	1994,30	1574,—	1391,10	1316,80	1231,80
5	2040,40	1612,—	1421,80	1340,60	1245,—
6	2086,60	1650,90	1452,40	1364,40	1258,80
7	2164,50	1692,20	1483,30	1388,20	1272,10
8	2242,80	1733,80	1513,90	1411,90	1285,70
9	2320,60	1792,20	1544,50	1436,—	1299,10
10	2398,—	1852,—	1575,50	1459,90	1312,70
11	2475,90	1930,20	1608,40	1483,70	1326,10
12	2553,20	2008,80	1641,90	1507,30	1339,70
13	2631,10	2087,40	1676,70	1531,20	1353,—
14	2709,—	2165,20	1712,20	1555,30	1366,50
15	2786,50	2243,—	1747,90	1579,50	1379,80
16	2887,90	2320,80	1783,90	1604,70	1393,50
17	2989,40	2399,—	1820,20	1630,70	1407,—
18	3090,80	2476,20	1856,40	1656,80	1420,50
19	3192,30	2554,40	1892,60	1684,70	1434,—
20	3294,—	2631,70	1928,70	1712,20	1447,40
21	—,—	—,—	1964,90	1740,—	1460,80

In § 22 Abs. 2 werden in der Tabelle der Betrag „138,8 €“ durch den Betrag „142,5 €“ und der Betrag „176,2 €“ durch den Betrag „181,0 €“ ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	1 pa	Entlohnungsgruppe				
		11	12a 2	12a 1	12b 1	
Euro						
1	2252,30	2035,70	1851,20	1730,30	1580,70	1420,20
2	2252,30	2102,10	1907,10	1781,90	1609,70	1444,50
3	2252,30	2168,50	1962,90	1833,90	1640,20	1468,20
4	2442,10	2242,20	2018,90	1886,—	1671,10	1492,40
5	2632,40	2401,60	2074,60	1937,90	1703,50	1516,70
6	2822,60	2569,10	2188,60	2044,—	1787,60	1554,20
7	3012,20	2736,60	2324,90	2153,80	1873,40	1612,40
8	3202,40	2898,40	2460,60	2262,40	1958,80	1674,60
9	3393,30	3065,60	2617,30	2387,30	2043,70	1739,10
10	3584,60	3237,60	2773,90	2512,60	2128,90	1804,60
11	3776,—	3389,70	2932,40	2639,40	2213,40	1871,—
12	3968,50	3556,—	3090,70	2765,30	2330,—	1936,—
13	4159,90	3722,20	3248,30	2892,30	2446,70	2002,40
14	4351,60	3888,70	3406,50	3019,10	2563,—	2069,—
15	4543,70	4055,—	3564,60	3145,30	2679,30	2159,60
16	4810,90	4216,20	3704,90	3255,60	2782,20	2250,10
17	5065,30	4426,60	3852,70	3373,—	2889,80	2339,50
18	5319,80	4426,60	4009,80	3498,20	3004,80	2429,50
19	5573,30	4741,60	4153,60	3611,70	3109,40	2519,20

9. Zl. GD 340; 3757/2007 vom 10. Dezember 2007

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße sucht zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch zum 1. September 2008, eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene, Pfarrstelle, die durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers auf eine übergemeindliche Stelle frei geworden ist. Es kann sich auch ein Ehepaar die Stelle teilen.

Die Pfarrgemeinde hat rund 3200 Mitglieder. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Evangelischen Pauluskirche gefeiert und einmal im Monat im städtischen Seniorenheim, das im Bezirk liegt. Das Pflichtstundenmaß beträgt acht Wochenstunden. Die Zuteilung der Schule erfolgt durch die zuständige Fachinspektorin. Nachdem wir keine Dienstwohnung besitzen, ist eine Wohnung durch den Pfarrer/die Pfarrerin anzumieten, wir bieten aber Unterstützung bei der Wohnungssuche an.

Folgende Kennzeichen machen unser Profil aus:

Unsere Gottesdienste werden von allen Generationen besucht:

Die jüngsten Teilnehmenden sind wenige Monate alt, die Ältesten über 90.

Auch das sogenannte Mittelalter ist vertreten.

Dazu kommt als Besonderheit die kulturelle und nationale Durchmischung: Menschen aus mehreren Kontinenten und vielen Nationalitäten nehmen aktiv am Leben der Gemeinde teil. Es ist unsere Freude und unser Stolz, dass in der letzten Zeit auch Menschen mit Behinderungen sich bei uns wohlfühlen und zum Teil auch mitarbeiten.

Da viele BerufsmusikerInnen ihre Gaben einbringen, hat sich bei uns ein reiches musikalisches Leben entwickelt. Das Weihnachtsmusical ist ein Projekt, das von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jährlich durchgeführt wird.

Ein gewichtiger Schwerpunkt ist der Kindergarten, an dessen Ausbau gerade gearbeitet wird.

Zwei kleine Ordensspitäler liegen auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde. Ihre Betreuung liegt bei der Pfarrgemeinde. Das Schwerpunktkrankenhaus Rudolfstiftung wird ebenso wie das Hospiz von der Wiener Krankenhausseelsorge betreut, es bestehen aber auch in diese Häuser Kontakte.

Die jährliche Predigtreihe und regelmäßige Angebote der Erwachsenenbildung interessieren auch Menschen, die nicht Mitglieder unserer Gemeinde sind.

Neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen (Pfarramtsekretärin und Gemeindepädagogin) engagiert sich ein großer Kreis von MitarbeiterInnen in den verschiedensten Arbeitsbereichen. Diese arbeiten selbstständig, wünschen sich aber auch Anleitung und Begleitung. Neue Anregungen und Initiativen werden vom Presbyterium gerne aufgenommen und gemeinsam überlegt.

BewerberInnen sollten Freude an Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen mitbringen, bereit sein, Neues auszuprobieren und Bewährtes weiter zu führen. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht nach Absprache der

PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis Ende März an das Evangelische Pfarramt Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien (+43-1-713 24 95) oder an die E-Mail-Adresse pauluskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte erteilen Kuratorin Karin Koller und die geschäftsführende Pfarrerin Dr. Christine Hubka.

10. Zl. GD 158; 3887/2007 vom 19. Dezember 2007

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden wird zur Besetzung ab 1. September 2008 ausgeschrieben. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeindeordnung die Möglichkeit eines späteren Wechsels der Amtsführung vorsieht. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind eine Gemeinde von knapp 3000 Seelen — gelegen in der Fremdenverkehrsregion Traunsee/Salzkammergut — mit einem städtischen Kern und einem ausgeprägt ländlichen Umfeld.

Das ausgedehnte Gemeindegebiet besteht aus der Muttergemeinde Gmunden, den zwei Tochtergemeinden Laakirchen und Ebensee und der Predigtstation Scharnstein.

Wir haben einen guten Gottesdienstbesuch, ein reges Gemeindeleben, selbstständig arbeitende Gruppen und Hauskreise, einen teilbeschäftigten Jugendreferent, einen aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterstab und tragfähige ökumenische Beziehungen. Für die Betreuung der Gottesdienste sind derzeit zehn Lektoren mit verantwortlich. Bei den praktischen Aufgaben in Kanzlei und Pfarrzentrum helfen drei teilbeschäftigte Sachbearbeiter, ein Küsterehepaar, ein engagiertes Presbyterium und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Wir hoffen auf eine/n theologisch versierte/n, engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der Freude daran hat, das Wort Gottes einer Gemeinde zu verkündigen, deren/dessen Frömmigkeit von einer besonderen Liebe zu Bibel und Bekenntnisschriften geprägt ist. Dabei hoffen wir, dass sie/er in guter Zusammenarbeit mit dem anderen Pfarrer und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine geistlich geprägte Gemeindearbeit anregt, begleitet und weiter entwickelt und dass sie/er bereit ist, sich hierbei auch den diesbezüglichen administrativen Anforderungen zu stellen.

Wir wünschen uns, dass sie/er Kreativität und Freude bei der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei der Erteilung des Religionsunterrichtes auch an höheren Schulen in zeitgemäßer und schülergerechter Pädagogik einbringt und dass sie/er sich bei all dem sowohl dem sozialen als auch dem missionarischen und seelsorgerlichen Aspekt des Berufes verpflichtet fühlt.

Die konkrete Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen den beiden Hauptamtlichen, allfällige Schwerpunkte wie beispielsweise Jugend, Religionsunterricht, Krankenhausseelsorge, Besuchsdienst werden — so wie auch die Amtsführung — nach Absprache entsprechend unserer Gemeindeordnung geregelt. Ausgehend von einem Pflichtausmaß im Religionsunterricht von acht Wochenstunden sollen dabei nach Möglichkeit Begabungen und Neigungen

berücksichtigt und ein etwa gleich hoher Arbeitsaufwand für beide Hauptamtlichen erreicht werden.

Der/dem Bewerberin/Bewerber steht eine geräumige Dienstwohnung (mit Garage) im Pfarrhaus zur Verfügung, das neben Kirche und Räumen für Gemeindeaktivitäten im großen Garten des Pfarrzentrums in Seenähe gelegen ist. Die Wohnung besteht je nach Bedarf aus drei bis fünf großen Zimmern, Küche und Nebenräumen.

Informieren Sie sich über unsere Gemeinde auch in unserer Homepage: www.evanggmunden.at

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2008 an das Pfarrgemeindepresbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator DDr. Haio Harms, Georgstraße 9, 4810 Gmunden. Auskünfte erteilen gerne der derzeit amtsführende Pfarrer Mag. Martin Eickhoff, Tel. 0699-188 78 420 (m.eickhoff@gmx.at), Pfarrgemeindegurator DDr. Haio Harms, Tel. (07612) 761 01 (h.harms@lenzing.com) und Kurator Prof. Mag. Wilfried Kerling, Tel. 0699-188 78 424.

11. Zl. GD 266; 13/2008 vom 3. Jänner 2008

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, schreibt die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2008 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4800 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschrieben Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit drei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg, sohin auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-West und Salzburg-Süd liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Pfarrern und der Pfarrerin der Pfarrgemeinde, eine Mitarbeit in und für das Pfarrgemeindegleben, die Abhaltung von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen. Ein Engagement im Bereich der Jugendarbeit ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Pfarrgemeinde wird für die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß Sorge tragen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 3. März 2008** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699-188 77 581, oder der Kurator Dr. Eckart Fussenegger, Mirabellplatz 6/2, 5020 Salzburg, zur Verfügung.

12. Zl. GD 305; 28/2008 vom 7. Jänner 2008

Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Wahl ausgeschrieben. Der Dienstantritt erfolgt per 1. September 2008.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt etwa 5200 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Neben der klassischen Seelsorge durch Hausbesuche und Amtshandlungen (die auf Grund der Größe der Pfarrgemeinde einen wesentlichen Arbeitsbereich ausmachen) wird das Engagement bei Schwerpunktarbeit und Projekten erwartet.

Im Pfarramt arbeitet ein eingespieltes Team mit drei Angestellten. Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern an jedem Sonntag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich in den Außenstationen St. Jakob im Rosental und Drobollach sowie in vier Seniorenheimen zu feiern. Außerdem arbeitet in der Pfarrgemeinde ein Jugendreferent.

Das Pflichtstundenausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Stunden.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den weiteren Pfarrern und Pfarrerinnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr zu richten. Die Ausschreibung ist auf der homepage www.villach-evangelisch.at einzusehen.

13. Zl. GD 295; 104/2008 vom 15. Jänner 2008

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Thening sucht per 1. September 2008 bzw. nach Vereinbarung eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums ein Herzensanliegen ist.

Wir sind

- eine rund 2200 evangelische Seelen zählende ländliche Toleranzgemeinde im Umbruch. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in der Ortschaft Thening (etwa 10 km westlich der Landeshauptstadt Linz). Das Gemeindegebiet umfasst sechs politische Gemeinden auf rund 70 qkm.
- eine Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) und zahlreichen ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern, denen eine teamorientierte Zusammenarbeit mit der/dem Pfarrer/in ein besonderes Anliegen ist.
- eine Gemeinde, die hohen Wert auf Kinder- und Jugendbetreuung legt und daher einen hauptamtlichen Jugendreferenten sowie speziell für die Jugendbetreuung zurzeit einen Zivildienstler beschäftigt. Zu den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern zählt eine Sekretärin im Pfarrbüro (20 Stunden/Woche) und eine Kirchendienerin (ebenfalls 20 Stunden/Woche).

Wir erwarten

- eine/n Pfarrer/in mit Freude an ihrer/seiner Arbeit, der/dem Verkündigung Seelsorge ist und die/der Menschen erreichen will,
- Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der „Kirche im Feld“ in Thening sowie die Durchführung von Kasualien,
- Betreuung und Unterweisung der Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an zwei Hauptschulen im Gemeindegebiet,
- Haus- und Krankenbesuche, Besuche im Bezirksaltenheim Hörsching und fallweise in der Reha-Klinik Wilhering sowie die Abhaltung von Advent- und Passionsandachten in verschiedenen Außenorten,
- nachgehende Seelsorge,
- gute Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten, den hauptamtlichen Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den verschiedensten Kreisen und Gruppen,
- Fortführung der guten Kontakte zur Ökumene und Allianz sowie Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Wir bieten

- eine sonnige, große (125 m²) Dienstwohnung im Pfarrhaus (derzeit vier Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit direktem Zugang zum Garten (zirka 1500 m²) sowie einen Kellerraum und eine Garage,
- Hilfe und Unterstützung durch Presbyterium, Gemeindevertretung sowie engagierte und motivierte Mitarbeiter,
- gute bestehende Struktur an Gruppen und Kreisen (wie Bildungswerk, Frauen- und Männerunden, Kinder und Jugendkreise, GoLife Team, Hauskreise, Entdeckerrunde, Chor, Musiker und Organisten . . .) die von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Teams geleitet werden

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis 15. April 2008 und bitten Sie, diese an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening, Tenoplatz 1, 4062 Kirchberg-Thening, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Kurator Erich Schweiger,

Tel. (07221) 733 19 oder 0664-601911449,

E-Mail: pfarrgemeinde.thening@inode.at

14. Zl. GD 286; 105/2008 vom 15. Jänner 2008

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle und der 50%-Projekt-pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle und die 50%-Projekt-pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr werden hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Dienstantritt ist der 1. September 2008.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr zählt 2100 Gemeindeglieder, etwa 1800 leben im städtischen Bereich, 300 im ländlichen Raum der Umgebung und verstreut in Diasporagebieten bis zum 50 Kilometer entfernten Weyer.

In Steyr sind alle Schultypen vorhanden. Seit einigen Jahren gibt es hier auch eine Fachhochschule.

Der Aufgabenbereich Jugend und junge Erwachsene bildet den Schwerpunkt für beide Teilpfarrstellen: Mitarbeiterschulung, verantwortliche Leitung des Konfirmandenunterrichts, des offenen „Treffpunkts Jugend“, des Jugendkreises, der Jugendgottesdienste, der Jugend- und Mitarbeiter-Freizeiten sowie der Jugendveranstaltungen.

Gottesdienste finden sonntäglich in der Stadtkirche statt, ein Mal im Monat in Münchenholz, in Weyer, im Altenheim Tabor und in der Justizanstalt Garsten.

Auf Grund der Schwerpunktsetzung in der Jugendarbeit sind Gottesdienste und Amtshandlungen nach Möglichkeit in einem maximalen Höchstmaß von 25% der Gesamtzahl zu übernehmen. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt vier Stunden an einer der Höheren Schulen (HTBLA oder HLW) sowie vier Stunden an Hauptschulen.

In unserer Gemeinde sind viele Mitarbeiter in vielfältige Dienste eingebunden: Erwachsenenarbeit (Hausbibelkreise, Gebetskreise, Bibelstunde, Singkreis); Frauenarbeit (Mütterrunde, Frauengesprächsrunde, Frauenfrühstück); Besuchsdienste; Seniorenarbeit (Altenheime, Seniorenrunde); Jugendarbeit (Kindergottesdienst, Kinderkreis, Kinderfreizeit, Jungschar, Konfirmanden, Jugendkreise) sowie Familienarbeit (Familienfreizeit).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das rege Gemeindeleben unterstützt, offen auf Menschen zugeht und bereit ist, flexibel über den Schwerpunktbereich ihrer/seiner Pfarrstelle hinaus Dienste zu übernehmen. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne im Team mit dem amtsführenden Pfarrer, den beiden Pfarrern im Ehrenamt, der Kuratorin, dem Presbyterium sowie allen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Eine Dienstwohnung wird im Einvernehmen mit dem/der künftigen Pfarrer/Pfarrerin bereitgestellt.

Für Anfragen stehen Kuratorin Antje Baumgartner, Tel. (07252) 912 74, und der amtsführende Pfarrer Senior Mag. Friedrich Rößler, Tel. (07252) 520 83, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr zu richten.

15. Zl. P 2116; 3777/2007 vom 11. Dezember 2007

Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Carsten Marx wurde gemäß § 70 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

16. Zl. P 1656; 3791/2007 vom 12. Dezember 2007

Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz Kärnten

Mag. Monika Haselbach wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz Kärnten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2007 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

17. Zl. P 2294; 120/2008 vom 16. Jänner 2008

Zuteilung von MMag. Janine Werneck-Reich als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

MMag. Janine Werneck-Reich wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Feber 2008 Lehrpfarrerin Mag. Andrea Petritsch als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling zur Dienstleistung zugeteilt.

18. Zl. GD 357; 174/2008 vom 18. Jänner 2008

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing — Berichtigung zu ABl. Nr. 235/2007

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien, ist unter folgenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Evang. Pfarrgemeinde Liesing:
pfarrbuero@evang-liesing.at

Amtsführende Pfarrerin:
lang-czedik@evang-liesing.at

Weiterer Pfarrer:
fasching@evang-liesing.at

Kurator:
kikuta@evang-liesing.at

19. Zl. GD 272; 173/2008 vom 18. Jänner 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.st.veit@chello.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

20. Zl. HB 01; 3819/2007 vom 17. Dezember 2007

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2008 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche		
AmtsträgerInnen	446.000,—	
2. Pensionen	182.300,—	
3. Pensionen Witwen	84.800,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	86.500,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	8.700,—	
6. Pensionsbeiträge PI	26.000,—	
7. Gehälter Angestellte	111.200,—	
8. Zusatzpensionen	18.000,—	963.500,—
II. Zuweisungen an diverse Fonds und Rücklagen		12.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung		39.000,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		25.000,—
V. Anteilige Kosten		
Evang. Kirche A. u. H. B.	70.100,—	
VI. Diverse Kosten		25.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt		39.300,—
Gebarungszugang		172,—
		1,174.072,—
 Erträge		 €
I. Gemeindequoten		573.000,—
II. Bundeszuschuss		146.872,—
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)		95.000,—

€

IV. Sonstige Einnahmen	179.900,—
V. Religionsunterricht	145.000,—
VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	34.300,—
	1,174.072,—

21. Zl. HB 01; 3818/2007 vom 17. Dezember 2007

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	107.436,—	8.953,—
Wien-Süd	48.504,—	4.042,—
Wien-West	39.612,—	3.301,—
Oberwart	154.788,—	12.899,—
Linz	24.240,—	2.020,—
Bregenz	86.604,—	7.217,—
Dornbirn	42.696,—	3.558,—
Feldkirch	45.960,—	3.830,—
Bludenz	23.196,—	1.933,—
	573.036,—	47.753,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2008 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Kirchliche Mitteilungen



Die Evangelische Kirche in Österreich
gibt in tiefer Trauer bekannt, dass

Dipl.-Ing. Roland JURANEK

am 6. Jänner 2008 aus dieser Welt heimgegangen ist.

Roland Juranek wurde am 24. Juli 1949 in Linz geboren und Linz ist sein Lebensmittelpunkt geblieben. Schon bald hat ihn das Evangelium, hat ihn die Botschaft der barmherzigen Zuneigung Gottes berührt. Aus dieser Erfahrung heraus hat er sich schon früh in der Kirche engagiert und ist dieses Engagement eine Konstante seines Lebens geblieben.

Von 1966 bis 1970 war er Jungcharleiter in Linz-Süd, hat die oberösterreichischen Jungschärfingstreffen mitgestaltet und hat später von 1974 bis 1980 in Linz-Innere Stadt Kindergottesdienst gehalten. Seit 1980 war er Mitglied des Presbyteriums in Linz-Innere Stadt, ab 1984 war er mit den Finanzagenden betraut, 1998 schließlich wurde er Kurator der Pfarrgemeinde.

Schon bald hat er sich auch übergemeindlich engagiert: Als Mitglied der Jugendkammer, der Superintendentenversammlung, der Synode und Generalsynode; gesamtkirchlich war er Vorsitzender der EDV-Kommission, zuerst Mitglied, später Vorsitzender der Finanzkommission und damit Mitglied des Synodalausschusses A. B. Sehr wichtig war ihm auch seine Mitarbeit in den Organisations- und Kirchenentwicklungsgruppen von „Offen Evangelisch“.

Aber nicht nur die Zukunft der Kirche war ihm wichtig, sondern auch ihre Vergangenheit, der Bezug zu ihrer Geschichte. Er war seit 1996 Vorstandsvorsitzender des Evangelischen Museums OÖ und maßgeblich daran beteiligt, dass diese Idee auf so eindruckliche Weise realisiert werden konnte.

Als im Jahr 2006 die Wahl des Superintendentenkurators der Diözese OÖ anstand, ist er von vielen als Kandidat vorgeschlagen worden und hat die Kandidatur auch angenommen. Dann aber kam seine schwere Krankheit. Es war nicht leicht für ihn, Stück für Stück seine Aufgaben abzugeben und zurückzulegen. Die Evangelische Kirche war ein wichtiger Teil seines Lebens und seiner Welt. Hier hat sein Herz geschlagen. Ihr hat er so viel von seiner Kraft und Zeit gegeben, weil er wusste: In all dem, dass die Kirche sehr menschlich ist, und eine Organisation mit allen Schwächen, die zu einer solchen gehören, — in all dem ist Kirche die leise Stimme Gottes in der Welt, die von der Gnade erzählt und auf das Heil hofft.

Am Tag der Erscheinung unseres Herrn ist er heimgegangen. Über ihm wird aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit. Und die Strahlen dieses Lichtes werden sein Angesicht treffen und er wird strahlen vor Freude. Wir wissen ihn bei Gott geborgen. Aber wir trauern darüber, dass er nicht mehr bei uns ist, darüber, was wir mit ihm verloren haben. Wir danken ihm für alles, was er getan hat, für alles, was er uns war.

Und wir denken und beten für seine Frau Anita, seine Töchter und deren Familien.

Im Namen der Evangelischen Kirche in Österreich

Dr. Gerold Lehner
Superintendent

Dr. Michael Bünker
Bischof

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode

Johannes Eichinger
Superintendentalkurator

(Zl. GD 004; 45/2008 vom 10. Jänner 2008.)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Theresia WEILAND

geborene Lunzer, geboren am 9. November 1922, Witwe von Senior Peter Weiland, am Samstag, dem 22. Dezember 2007, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 414; 52/2008 vom 9. Jänner 2008.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Johanna SPINDLER

geborene Prach, geboren am 21. Juli 1907 in Gaming, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Hermann Spindler, am Montag, dem 7. Jänner 2008, in Wien, im 101. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 378; 53/2008 vom 9. Jänner 2008.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Zahl: RU06; 315/08 vom 1.2.08

Ausschreibung einer Stelle eines/r Fachinspektors/in für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich

Die Stelle eines/r Fachinspektors/in für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2008 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktoren, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen, sowie mit den Referenten im Landesschulrat. Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame - den Religionsunterricht betreffende - Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Zusätzlich obliegt dem/r Fachinspektor/in die Führung der Agenden des Schulamtes und die Begleitung der Religionslehrerinnen und -lehrer an allgemein bildenden und Berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentur A. B. Niederösterreich. Geregelt sind die Aufgabenbereiche in der Ordnung der Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde Niederösterreich (Religionsunterricht) und im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentur A.B. Niederösterreich, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen.

Die Superintendentur A. B. Niederösterreich stellt einen Wohnungskostenzuschuss zur Verfügung.

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie, in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen und österreichische Staatsbürger sind. Erwünscht ist Unterrichtserfahrung an allen Schultypen.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 2008 an die Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, zu richten. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel: 02742/7 33 11, 0699/18877 301, noe@evang.at .

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 3. März 2008

2. Stück

22. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
23. Aufruf Baukollekte zum Ostersonntag, 23. März 2008
24. Ausschreibung einer Stelle eines/r Fachinspektors/in für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich
25. Liste der BetreuungspfarrerInnen für Gemeindepraktika
26. Seelenstandsbericht 2007 — Berichtigung zu ABl. Nr. 7/2008
27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
28. Richtlinien für die Subvention von GemeindepädagogInnenstellen in Pfarrgemeinden, Verbänden von Pfarrgemeinden und in den Superintendentenzen der Evangelischen Kirche A. B.
29. Sonntag Laetare (2. März 2008) — Schulsonntag
30. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
31. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
32. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
33. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau
34. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
35. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße — Berichtigung zu ABl. Nr. 9/2008
36. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
37. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf
38. Änderung der Anschrift des Evangelischen Bildungswerkes für das Bundesland Salzburg

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

22. Zl. SYN 1; 453/2008 vom 14. Feber 2008

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 6. Feber 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

3. SESSION DER XIII. GENERALSYNODE

für Samstag, den 15. November, nach Villach ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 6. Feber 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

4. SESSION DER 13. SYNODE A. B.

für Donnerstag, den 13. November 2008, nach Villach ein.

Die 4. Session der Synode A. B. und die 3. Session der Generalsynode werden im Paracelsussaal im Rathaus der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Donnerstag, dem **13. November 2008**, eingeleitet.

Die 4. Session der 13. Synode A. B. bzw. die 3. Session der XIII. Generalsynode werden bis Sonntag, den 16. November 2008, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Michael Bünker e. h.
Bischof

Dr. Raoul Kneucker e. h.
Oberkirchenrat

23. Zl. Kol 05; 473/2008 vom 18. Feber 2008

Aufruf Baukollekte zum Ostersonntag, 23. März 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

Zum Osterfest grüßt Sie ganz herzlich die Evangelische Toleranzgemeinde Bad Goisern aus dem schönen Salzkammergut!

Unsere evangelische Kirche wurde 1782 zuerst als Bethaus errichtet und hat heute noch das Grundausmaß des ursprünglichen Bethauses, das zuerst aus Holz und rund 30 Jahre später aus solidem Stein erbaut wurde. Damals gehörten sämtliche umliegende Orte zur Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Goisern. Mittlerweile haben sich die einzelnen Nachbargemeinden selbstständig gemacht und wir zählen gegenwärtig rund 3500 Gemeindeglieder zu unserer Pfarrgemeinde in Bad Goisern. Wir trauen uns zu sagen, dass wir in unserem Ort eine sehr engagierte Gemeinde sind, die viel zum geistlichen und sozialen Leben beiträgt. Unter anderem haben wir im letzten Jahr inmitten des Ortes ein dringend benötigtes großes Altenheim errichtet und in Betrieb genommen. Wir wollten uns dieser diakonischen Verantwortung nicht entziehen und haben uns hier mit großem finanziellem und personellem Aufwand engagiert.

Doch leider ist unsere Kirche — vor allem der Innenraum — in einem renovierungsbedürftigen Zustand. Der Putz löst sich von den Wänden und die großflächige Gipsdecke weist tiefe Risse auf, die auf die Bauqualität hinweisen. Auch sind die Farben in der Kirche vom Russ der Kerzen in Mitleidenschaft gezogen und es wird ein eher graues und tristes Bild geboten.

Große Schwierigkeiten bereitet uns auch der feuchte und im Winter sehr kalte Kircheninnenraum. Er ist schwer beheizbar und die alten Türen und Fenster sind undicht. Wir müssen deshalb in den Monaten Jänner bis März in unseren viel zu kleinen Gemeindesaal ausweichen. Dies ist nur eine kurze Schilderung des renovierungsbedürftigen Zustandes unseres Kircheninnenraumes. Viele andere Mängel, wie unsere dringend zu reparierende wertvolle Barockorgel, sind dabei noch nicht angesprochen.

Wir haben uns deshalb entschlossen eine grundlegende Sanierung des Innenraumes vorzunehmen und bitten Sie dafür um Ihre Hilfe. Die heutige Baukollekte ist ein wichtiger Teil unserer Finanzierung. Wir bitten Sie sehr herzlich, unsere Kirchensanierung mit Ihrer großzügigen Gabe zu unterstützen, damit auch weiterhin in Bad Goisern lebendiges auf Christus hin orientiertes gottesdienstliches Leben möglich ist.

Wir bedanken uns im Voraus für ihre Kollekte und grüßen Sie in der Verbundenheit mit dem auferstandenen Christus.

Superintendent
Dr. Gerold Lehner

Für das Presbyterium
Pfarrer Gerhard Koller
und Senior Mag. *Günter Scheutz*

24. Zl. RU 06; 315/2008 vom 1. Feber 2008

Ausschreibung einer Stelle eines/r Fachinspektors/in für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich

(Wurde bereits als Einzelsendung Anfang des Monats per E-Mail ausgeschickt.)

Die Stelle eines/r Fachinspektors/in für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2008 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktoren, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen, sowie mit den Referenten im Landesschulrat. Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame — den Religionsunterricht betreffende — Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Zusätzlich obliegt dem/r Fachinspektor/in die Führung der Agenden des Schulamtes und die Begleitung der Religionslehrerinnen und -lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Niederösterreich. Geregelt sind die Aufgabenbereiche in der Ordnung der Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde Niederösterreich (Religionsunterricht) und im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A. B. Niederösterreich, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen.

Die Superintendentenz A. B. Niederösterreich stellt einen Wohnungskostenzuschuss zur Verfügung.

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie, in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen und österreichische Staatsbürger sind. Erwünscht ist Unterrichtserfahrung an allen Schultypen.

Bewerbungen sind bis 29. Feber 2008 an die Evangelische Superintendentur A. B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, zu richten.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. (02742) 733 11, 0699-18877 301, noe@evang.at.

25. Zl. A 67; 330/2008 vom 6. Feber 2008

Liste der BetreuungspfarrerInnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der PfarrerInnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Senior Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrerin Mag. Lydia Burchardt	Klagenfurt- Johanneskirche
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt- Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrerin Mag. Renate Moshammer	Pörschach
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Senior Mag. Oliver Prieschl	Spittal an der Drau
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Trebesing
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer Mag. Markus Lintner	Mödling
Pfarrerin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler	Wels
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Bad Ischl
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rössler	Steyr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr

Senior Mag. Günter Scheutz
Pfarrer Mag. Günter Wagner

Bad Goisern
Gallneukirchen

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg/Tirol

Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg- Christuskirche
Pfarrer Mag. Eberhard Mehl	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Gastein
Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg- Christuskirche

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrerin Mag. Karin Engele	Peggau
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripenrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel	Feldbach
Pfarrerin Mag. Daniela Kern	Voitsberg
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg
Pfarrerin Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau am Dachstein
Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur
Seniorin Mag. Christa Schrauf	Graz, linkes Murufer
Pfarrerin Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann
Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrerin Mag. Ursula Arnold	Wien- Leopoldstadt und Brigittenau
Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten- Gnadenkirche
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Wien-Liesing
Pfarrerin Mag. Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund- Messiaskapelle
Pfarrerin Dr. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler	Wien-Hietzing
Pfarrerin Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Wien-Simmering
Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Wien- Leopoldstadt und Brigittenau

Pfarrer Mag. Johann Ulreich
Pfarrer Mag. András Vetó
Pfarrer Dr. Ingrid Vogel
Senior Mag. Michael Wolf

Wien-Döbling
Wien-Floridsdorf
Wien-Hetzendorf
Wien-Favoriten-
Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

LSI Mag. Thomas Hennefeld
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff
Pfarrer
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur
OKR Mag. Richard Schreiber
OKR Mag. Johannes Wittich

Wien-West
Wien-Innere Stadt
Bregenz
Linz
Wien-Süd

26. Zl. A 24; 468/2008 vom 14. Feber 2008

Seelenstandsbericht 2007 — Berichtigung zu ABl. Nr. 7/2008

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Taufen:	10
Konfirmationen:	6
Eintritte:	8
Trauungen:	1
Beerdigungen:	40
Austritte:	75

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

27. Zl. KB 06; 526/2008 vom 20. Feber 2008

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Dezember 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2007	2006
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,421.237,46	2,348.662,44
Kärnten	2,787.134,94	2,652.083,59
Niederösterreich	2,398.052,66	2,189.880,34
Oberösterreich	3,471.735,19	3,402.533,18
Salzburg-Tirol	2,053.039,72	1,979.671,87
Steiermark	2,927.911,05	2,893.870,91
Wien	4,881.280,58	4,843.933,48
	20,940.391,60	20,310.635,81

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
3,10% (20,310.635,81)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
4,44% (20,049.760,13)

28. Zl. RU 08 a; 554/2008 vom 22. Feber 2008

Richtlinien für die Subvention von GemeindepädagogInnenstellen in Pfarrgemeinden, Verbänden von Pfarrgemeinden und in den Superintendentenzen der Evangelischen Kirche A. B.

A. Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 6. Feber 2008 folgende Richtlinien für die Subvention von GemeindepädagogInnenstellen in Pfarrgemeinden und Verbänden von Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. beschlossen:

1. Die Subvention beträgt im 1. Jahr 20%, im 2. Jahr 15%, im 3. Jahr 10% und im 4. Jahr 5%.

2. Ein neuerliches Ansuchen ist frühestens nach Ablauf von 10 Jahren ab Beginn möglich (4 Jahre Finanzierung, 6 Jahre Pause).

3. Der Beginn der Regelung ist der **1. September 2008**, bestehende Subventionen sind mit 1. September 2008 einzubeziehen. Die Regelung tritt damit in Kraft.

4. Die Subvention wird mit der entsprechenden Position im Haushalt gedeckelt.

5. Die Ansuchen sind stets im Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten.

B. Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 6. Feber 2008 folgende Richtlinien für die Subvention von GemeindepädagogInnenstellen in den Superintendentenzen A. B. der Evangelischen Kirche A. B. beschlossen:

1. Die Stelle wird in den Dienststellenplan für geistliche AmtsträgerInnen einbezogen.

2. Für bereits bestehende Stellen gibt es eine Übergangsfrist (Einbeziehung erst nach zwei Jahren).

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

29. Zl. Kol. 17; 329/2008 vom 5. Feber 2008

Sonntag Laetare (2. März 2008) — Schulsonntag

Den Gemeinden, Werken und Vereinen der Evangelischen Kirche A. B. wird freundlich empfohlen, den Sonntag Laetare als „Schulsonntag“ zu gestalten. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wird entsprechende Informationen über das evangelische Schulwesen und evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen in Österreich aussenden. Die Kollekte des Sonntags Laetare wird als Pflichtkollekte für das evangelische Schulwesen in Österreich eingehoben. Wenn möglich wird empfohlen, in diesem Gottesdienst eine in der Gemeinde oder in der Nähe befindliche Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung vorzustellen und an der Gestaltung mitwirken zu lassen.

30. Zl. GD 355; 342/2008 vom 7. Feber 2008

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Donaustadt wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2008 ausgeschrieben.

Die derzeitige Amtsinhaberin wechselt mit der Besetzung auf die (weitere) nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Die Pfarrgemeinde hat 3285 Seelen und umfasst $\frac{2}{3}$ des 22. Wiener Gemeindebezirks — ab der Siebenbürgerstraße und das Gemeindegebiet Großenzersdorf.

Der 22. Wiener Gemeindebezirk ist ein typischer Stadtrandbezirk, bestimmt von weitläufigen Wohnhausanlagen und vielen Einfamilienhäusersiedlungen. Der Bezirk, und somit auch die Pfarrgemeinde, ist durch groß angelegte Neubauten (z. B. Asperner Flugfeld) im Wachsen begriffen.

Weiters bietet der Bezirk viele Ausflugsgebiete — Donauinsel, Lobau usw.

Im Bezirk befinden sich viele Volksschulen und offene Mittelschulen (HS), zwei Berufsschulen, vier allgemeinbildende höhere Schulen, eine berufsbildende höhere Schule und die Vienna International School.

Wir bieten/haben:

- Eine weitere Pfarrstelle und eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung (derzeit mit RU-Lehrer besetzt) sowie drei Lektor/innen, die regelmäßig im Predigt-dienst und in der Gemeindegemeinschaft mitarbeiten,
- eine hauptamtlich angestellte (Teilzeit-)Gemeindegemeinschaftssekretärin für den Kanzleidienst und eine Küsterin.
- Den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilen Religionslehrer/innen.
- Für die Kinder- und Jugendarbeit und die einzelnen Gemeindegemeinschaften stehen eine Jugendreferentin und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung.
- Die Pfarrgemeinde unterhält einen eigenen Kindergarten, der vom Evangelischen Hilfswerk betrieben wird.
- Eine im Gemeindezentrum gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m² (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Privatkeller. Weiters besteht die Möglichkeit, den schönen Pfarrgemeindegarten mit zu benutzen.

Wir erwarten:

- Die Bereitschaft mit der wachsenden Gemeinde (viele Neubaugebiete) neue Wege in die Zukunft zu beschreiten.
- Teamarbeit mit der weiteren Pfarrerin, den Lektor/innen, dem Presbyterium und der Gemeindevertretung sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- Besonderes Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit — 20% der Pfarrgemeindegemeinschaftsmitglieder sind Kinder und Jugendliche.
- Mitarbeit in der lebendigen Ökumene mit den im Bezirk vorhandenen, mehreren christlichen Pfarrgemeinden.
- Leitung des Pfarramtes.
- Gottesdienste in der Bekenntniskirche in Wien-Donaustadt und in der Predigtstation Großenzersdorf (viermal im Jahr) sowie Amtshandlungen, Religionsunterricht (das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden) und Konfirmand/inn/enunterricht, Abhaltung von Bibelstunden, Seelsorge und Erwachsenenbildung.

Die Aufteilung der Aufgaben wird durch die Gemeindeordnung und die Amtsaufträge geregelt.

Die Bewerbungen sind bis 9. Mai 2008 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, z. H. Kurator Zimmermann, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Bernd Zimmermann, Hans-Steger-Gasse 1/1/8, 1220 Wien, Tel. (01) 282 25 67 oder (01) 512 79 32, und Kurator-Stv. Ing. Roland Weng, Karl-Grübl-Weg 27, 1220 Wien, Tel. 0699-188 77 008.

31. Zl. GD 152; 478/2008 vom 18. Feber 2008

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld wird mit 1. September 2008 zur Besetzung ausgeschrieben.

Informationen zur Pfarrgemeinde:

Die Pfarrgemeinde wurde 1902 gegründet und besteht aus der Muttergemeinde Fürstenfeld und der Tochtergemeinde Rudersdorf. Die ständig wachsende Pfarrgemeinde hat zur Zeit rund **1360** Gemeindeglieder. Die Muttergemeinde Fürstenfeld umfasst die Ortsgemeinden des politischen Bezirkes Fürstenfeld sowie die Gemeinden Neudau und Ober- und Unterlimbach des politischen Bezirkes Hartberg. Rudersdorf liegt im Bezirk Jennersdorf im Burgenland. Der Sitz des Pfarramtes ist in Fürstenfeld (zirka 7000 Einwohner), bekannt auch als **Thermenhauptstadt**, da sich im nahen Umkreis fünf Thermen befinden u. a. in Loipersdorf, Bad Blumau und Bad Waltersdorf. Fürstenfeld ist außerdem eine **Schulstadt** mit: 1 VS, 2 HS, 1 BG/BRG, 1 HAK/HAS sowie 1 Berufsschule, 1 Polytechnikum und 1 Sonderpädagogisches Zentrum.

Kirche

Die evangelische Heilandskirche in Fürstenfeld gehört zu den schönsten und für ihre Entstehungszeit (1908 bis 1910) innovativsten evangelischen Kirchenbauten der Steiermark und stellt auch im österreichischen Kirchenbau der Jahrhundertwende einen Einzelfall dar. In den Jahren 1989 und 1990 wurde die Außenfassade saniert und das Kircheninnere restauriert.

Wir bieten:

- Große — erst kürzlich renovierte — Dienstwohnung im 1. und 2. Stock des Pfarrhauses, — einer Jugendstilvilla mit 190 m² Wohnfläche bestehend aus sechs Zimmern, einer Küche und zwei Bädern;
- Pfarrkanzlei, großer sonniger Gemeindegemeinschaftssaal mit Nebenraum und separater Küche (für den allgemein sehr beliebten Kirchenkaffee) im Erdgeschoss;
- Garage und großen schönen Garten;
- Nebengebäude (ehem. Schülerheim) im Jugendstilbau mit drei Wohnungen und im Erdgeschoss ein (zur Zeit leer stehender) Kindergarten (wird demnächst an das Forum Frauen für Frauen vermietet);
- eine engagierte Küsterin, die im Nebengebäude wohnt und auch für Reinigungsarbeiten in Kirche und Pfarrhaus zuständig ist, sowie als wertvolle Unterstützung in vielen anderen Belangen tätig ist;
- vier OrganistInnen und zwei Chöre;
- engagierte PresbyterInnen und GemeindevertreterInnen;

- Kindergottesdienst, der parallel zu den Hauptgottesdiensten von Religionslehrerinnen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen gefeiert wird;
- eine professionell gestaltete Pfarrgemeindezeitung, die zweimal pro Jahr erscheint und sich auch auf Beiträge unserer/unseres neuen Pfarrerin/Pfarrers freut.

Was wir erwarten:

- Gottesdienste an jedem Sonntag sowie an kirchlichen Festtagen in der Muttergemeinde und zweimal im Monat sowie an den Feiertagen in Rudersdorf und zweimal im Jahr in Neudau und einmal im Monat im Altersheim;
- Konfirmandenarbeit;
- Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit;
- ein hohes Maß an Engagement und Freude am gemeinsamen Wirken in der Gemeinde;
- einen Pfarrer/in, der/die die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten unterstützt;
- Seelsorge im Landeskrankenhaus Fürstenfeld und den Altenheimen;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden;
- Zusammenarbeit mit den steirischen und burgenländischen Nachbargemeinden;
- Freude an Musik und musikalischen — auch ökumenischen — Veranstaltungen in der Kirche wie z. B. Orgel- oder andere Konzerte;
- Ausbau der ökumenischen Kontakte;
- Kommunikationsbereitschaft mit Jung und Alt.

Bewerbungen erbitten wir bis 31. März 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld, Schillerstraße 13, 8280 Fürstenfeld. E-Mail: evangfuersten@aon.at. Für Rückfragen stehen Kurator Harald Fuchs unter der Rufnummer +43(0)50 350 90 640-13 sowie die Administratorin Pfarrerin Mag. Evelyn Bürbaumer unter der Rufnummer 0699-18877-126 gerne zur Verfügung.

32. Zl. GD 198; 479/2008 vom 18. Feber 2008

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld wird zur Besetzung zum 1. September 2008 durch Wahl ausgeschrieben.

Knittelfeld ist eine Bezirksstadt mit zirka 12.000 Einwohnern. Der Bereich der Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld sowie Teile der Bezirkshauptmannschaft Judenburg (Zeltweg, Weißkirchen und Obdach). Die Pfarrgemeinde hat derzeit über 1300 Mitglieder.

Wir haben den großen Wunsch — endlich wieder einen Pfarrer/eine Pfarrerin zu haben, der/die Gemeinde leitet und überzeugende Ideen einbringt, um mehr Menschen anzusprechen und das Gemeindeleben zu bereichern! Auch die Mitarbeiter/innen benötigen geistliche Unterstützung, damit in den Kreisen und Veranstaltungen die christ-

liche Gesinnung immer wieder spürbar wird und weitergegeben werden kann. Die tatkräftige Unterstützung der Mitarbeiter/innen ist dem Pfarrer/der Pfarrerin sicher!

Es bestehen gute Kontakte zur r.-k. Pfarrgemeinde, die erhalten und ausgebaut werden sollten, deshalb ist uns eine ökumenische Gesinnung sehr wichtig.

Religionsunterricht im Gesamtausmaß von acht Wochenstunden ist am BG/BRG Knittelfeld und am Abteigymnasium Seckau zu halten.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von zirka 92 m² zur Verfügung. Das Pfarrhaus steht in einem schönen großen Pfarrgarten.

Nähere Informationen erteilen gerne:

Kurator Armin Mohrenz, Tel. 0664-1312143,
Administrator Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop, Tel. 0660-40 50 19 0.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die wir bis zum 31. März 2008 an das Pfarramt, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, erbitten.

E-Mail: evangelischinkf@yahoo.de.

33. Zl. GD 411; 480/2008 vom 18. Feber 2008

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2008 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Es besteht eventuell künftig die Möglichkeit, die Pfarrstelle zu einer 75%-Teilpfarrstelle aufzustocken.

Die Pfarrgemeinde Murau-Lungau gehört zur Diözese Steiermark und erstreckt sich über die beiden politischen Bezirke Murau (Steiermark) und Lungau (Salzburg) auf 2404 km² (insgesamt 50 politische Gemeinden). Die Seelenzahl von etwa 400 zeigt die extreme Diasporasituation der Gemeinde drastisch auf.

Im Gemeindegebiet liegen zwei Krankenhäuser, neun Alten- und Pflegeheime sowie verschiedene mittlere und höhere Schulen (in diesen ist nach Bedarf der evangelische Religionsunterricht im Gesamtausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen).

Die evangelische Elisabethkirche inmitten der Altstadt stammt aus dem 14. Jahrhundert, in ihrem Untergeschoß ist das steirische Diözesanmuseum untergebracht. Gegenüber der Kirche liegt das Gemeindezentrum (zwei Gemeinderäume, Teeküche, Gästezimmer mit Dusche und WC, kleines Pfarrbüro, Terrasse und zirka 140 m² Garten — südseitig zur Mur), direkt damit verbunden ist das heimelige Pfarrhaus, dessen Erdgeschoß an die Stadtbücherei vermietet ist; darüber liegt die etwa 125 m² große Pfarrwohnung mit Wohnküche, Wohnzimmer, geschlossene Veranda, Arbeitszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC sowie einer freien Veranda mit Blick zur Mur. Gemeindezentrum und Pfarrhaus werden mit Fernwärme versorgt.

Gottesdienste werden in Murau am 2. und 4. Sonntag im Monat, in Neumarkt am 1. Sonntag und in Tamsweg am 3. Sonntag im Monat gefeiert, sowie zusätzlich an den besonderen Feiertagen. Im Sommer (Juli und August) bieten wir für Urlaubsgäste wöchentlich einen Gottesdienst

im Lungau. Vierteljährliche sogenannte „Tankstellengottesdienste“ am Samstagabend sind unser Gottesdienstangebot für Suchende.

Der/Die Pfarrer/in wird von drei Lektoren unterstützt (davon einer mit Sakramentsverwaltung). In Murau gibt es eine ehrenamtliche Organistin, die Küsterdienste an allen Gottesdienstorten werden verlässlich von beauftragten Gemeindegliedern wahrgenommen. Mit der Mitarbeit von Gemeindegliedern darf gerechnet werden. Für Buchhaltung und Kirchenbeitrag ist eine Bürokräft in geringfügiger Beschäftigung angestellt.

Wir freuen uns auf BewerberInnen, die die Herausforderung lieben und in unserer schönen Landschaft gerne zu den Menschen unterwegs sind, denn das Aufsuchen der verstreut lebenden Gemeindeglieder in ihren Häusern ist ein wichtiger Teil der Arbeit in dieser Gemeinde. Ein gemeindeeigenes Auto steht zur Verfügung. Ihre Freude an Verkündigung, Seelsorge, Begegnung mit Menschen und das Einbringen neuer Ideen ist uns sehr willkommen!

In beiden Bezirkshauptstädten gibt es eine gute ökumenische Zusammenarbeit, in manchem Dorf muss sie erst wachsen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 30. April 2008 an das Evangelische Pfarramt A. B. Murau-Lungau, Anna-Neumann-Straße 39, 8850 Murau. Auskünfte erteilen gerne der Administrator Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop, Tel. 0660-4050190, die Kuratorin Ada Pristovnik, Tel. (03585) 2920, sowie die Religionslehrerin Heidelinde Gridl, Tel. 0650-3465062.

34. Zl. GD 319; 481/2008 vom 18. Feber 2008

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung aus. Für etwaige Kombinationsmöglichkeiten mit einer zweiten Teilstelle wenden Sie sich bitte an die Evangelische Superintendentur Steiermark.

Wir suchen

eine Pastorin, also Hirtin bzw. einen Pastor, einen Hirten. Warum so ausdrücklich? Wir haben in der Vergangenheit in pfarrerlosen Zeiten die Erfahrung gemacht, dass das Fehlen einer zentralen Ansprechstelle und eines Hirten/einer Hirtin, der/die Gemeindeglieder besucht, eine entscheidende Lücke für unsere Gemeinde bedeuten kann.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit derzeit knapp 500 Gemeindegliedern im nördlichen Teil des Bezirks Weiz. Neben den Pflichtschulen gibt es in Weiz ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, Höherer Technischer Bundeslehranstalt und Höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufengymnasium. Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden, die an den Höheren Schulen zu erteilen sind.

Wir haben

ein großes Pfarrhaus mit 136 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage sowie ein an die Kirche angeschlossenes, ansprechend renoviertes Pfarrzentrum, das viele Möglichkeiten für ein aktives Gemeindeleben bie-

tet. — Und ein aktives Presbyterium, eine Lektorin sowie eine Lektorin in Ausbildung und einige Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste, auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsbereichs angeboten. In unserem „Kirchencafé“ im Anschluss an die Gottesdienstfeiern zeigt sich die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstbesucher/innen.

Sicher wollen Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Für Auskünfte stehen Ihnen Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt, Tel. (03172) 2670 (bzw. 5 630 im VPN) und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660-76 22110, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 31. März 2008 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B., Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, richten.

35. Zl. GD 340; 340/2008 vom 7. Feber 2008

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße — Berichtigung zu ABl. Nr. 9/2008

Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 9/2008:

„Eine Wohnung muss durch die Pfarrgemeinde angemietet werden. Dies geschieht in Absprache mit dem Pfarrer/der Pfarrerin.“

36. Zl. GD 399; 380/2008 vom 11. Feber 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: ev.stadlpaura@aon.at

37. Zl. GD 155; 452/2008 vom 14. Feber 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarramt: evang.gleisdorf@aon.at

Pfarrer Karlheinz Böhmer: karlheinz.boehmer@aon.at

38. Zl. A 42; 527/2008 vom 20. Feber 2008

Änderung der Anschrift des Evangelischen Bildungswerkes für das Bundesland Salzburg

Die neue Anschrift des Evangelischen Bildungswerkes für das Bundesland Salzburg lautet:

5020 Salzburg, Sinnhubstraße 10/1209



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i. R.
OStR Mag. Franz BROSCHE**

P. b. b. Erscheinungsort Wien

geboren am 7. Juli 1939 in Wien, am Sonntag, dem 17. Feber 2008, im 69. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. OStR Mag. Franz Brosch findet sich im Amtsblatt 1995 auf Seite 42 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1065; 604/2008 vom 27. Feber 2008.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 31. März 2008

3. Stück

39. Rechtsfragen: Meldewesen, Austritte, Asylverfahren
 40. Kollektenaufruf der Evangelischen Jugend für das Konfirmationsfest 2008
 41. Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 13. April 2008
 42. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 20. April 2008, für Kirchenmusik
 43. Evangelische Diakonie Wien: Namensänderung, Vorstand
 44. „Lutherischer Lektorenbund“: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein
 45. Mindestgehälter-Verordnung 2007
 46. Mindestgehälter-Verordnung 2008
 47. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 48. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten — Superintendentialgemeindeordnung
 49. Änderung Kuratorium Predigerseminar
 50. Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten: Namensänderung
 51. Ausschreibung (zweite) beider Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche
 52. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
 53. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
 54. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
 55. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf
 56. Änderung der Anschrift des Evangelischen Schulwerkes A. B.
 57. Einberufung der Synode H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Wir laden zum nächsten ganztägigen Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ am

**Dienstag, 29. April 2008,
in Wien**

ein.

Der Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten, Dr. Raoul Kneucker, wird in die aktuellen Änderungen und die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen; die Kirchenräte Dr. Günter Reimeir und Walter Gösele werden Fragen des Zivilrechts (Verträge usw.) und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten fünf Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis). Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Seminarräume reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis 15. April 2008

mittels des — dem Amtsblatt beiliegenden — Anmeldeformulars an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Handen Frau Dagmar Führnstahl (E-Mail: okr-jur@evang.at; Fax: 01/4791523-550) gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 718/2008 vom 7. März 2008.)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

39. LK 17 (A 24; A 48); 627/2008 vom 3. März 2008

Rechtsfragen: Meldewesen, Austritte, Asylverfahren

Mit Erlaubnis der Frau Superintendentin und der Herren Superintendenten informierte der Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten die Pfarrgemeinden über die Rechtslage und die Rechtspraxis zu drei wichtigen und aktuellen Fragen, nämlich

- A. Meldeauskünfte/Mitgliedschaftsordnung
- B. Austritte/Neue Durchführungsbestimmungen
- C. Eintritte/Asylverfahren

Dieser Brief wird wegen der Bedeutung der Fragen im Amtsblatt veröffentlicht:

A. Meldeauskünfte/Mitgliedschaftsordnung

Auf Grund des Protestantengesetzes 1961 in Verbindung mit § 20 Abs. 7 Meldegesetz besteht eine Verpflichtung der Meldebehörden, Auskünfte über „all jene in der Gemeinde angemeldeten Menschen“ zu erteilen, die sich zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft „bekannt“ haben.

Nur wenn jemand sein Religionsbekenntnis im Meldezetteln angegeben hat — und dies ist nicht mehr rechtlich verpflichtend — bzw. tatsächlich in einer politischen Gemeinde gemeldet ist, kann bzw. muss der/die Bürgermeister/Gemeindebehörde der Evangelischen Kirche die aktuellen Meldedaten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) generellen Auskünften des Bürgermeisters einer politischen Gemeinde/des Gemeindeamtes/des Magistrates über die Angabe des Religionsbekenntnisses, über Austritte/Eintritte aus der bzw. in die Evangelische Kirche in Österreich und
- b) konkreten Auskünften des Bürgermeisters einer politischen Gemeinde/des Gemeindeamtes/des Magistrates.

Im ersteren Fall ist der Bürgermeister nicht Meldebehörde, obwohl er der staatlichen Aufsicht unterliegt, im letzteren Fall ist der Bürgermeister lokale staatliche Meldebehörde. Nota bene: Die Frau oder der Herr „Bürgermeister“ ist nicht immer wörtlich zu verstehen; in größeren Gemeinden oder Städten mit eigenem Statut und in Wien gibt es jeweils zuständige Abteilungen im Gemeindeamt oder im Magistrat, die im Auftrag des Bürgermeisters tätig werden. Mit „Bürgermeister“ wird daher das letztlich rechtlich verantwortliche Organ verstanden.

Zumeist gibt es in der Praxis keine Probleme. Dennoch empfiehlt es sich, die gesetzlichen Bestimmungen im Auge zu behalten und unter Umständen mit dem Bürgermeister Vereinbarungen zu treffen.

Zu a):

Der Bürgermeister erfüllt die Gesetzespflicht gemäß § 20 Abs. 7 Meldegesetz nur „auf Verlangen“. Er gibt Auskünfte über die Meldedaten all jener Personen in der politischen Gemeinde, die sich zur Evangelischen Kirche in Österreich „bekennen“. (Es handelt sich also um eine generelle Auskunft darüber, wer in den öffentlichen Dokumenten, z. B. in den Meldeformularen, die Rubrik Religionszugehörigkeit ausgefüllt hat.) Rechtlich gesehen handelt es

sich um eine „Holschuld“ der Evangelischen Pfarrgemeinden. Die Auskünfte sind gebührenfrei. Die Form der Erfüllung der Meldeauskunft durch den Bürgermeister/das Gemeindeamt ist jedoch nicht näher geregelt (siehe unten „Empfohlene Vorgangsweise“).

(Diese gesetzliche Bestimmung ist gleichzeitig mit der Abschaffung der Haushaltslisten eingeführt worden; und da auch die kommende Volkszählung ohne Haushaltslisten durchgeführt werden wird, gilt diese Vorgangsweise als Ersatzlösung für die früher bestehende konkrete Meldepflicht an die Pfarrgemeinden.)

Zu b):

Von all dem zu unterscheiden ist die Frage von konkreten namentlichen Auskünften, die von den lokalen Meldebehörden erbeten werden. Die lokale Meldebehörde, das ist der Bürgermeister bzw. das Gemeindeamt und der Magistrat, kann befragt werden, ob oder wo eine namentlich bestimmte Person, die sich als evangelisch deklariert hat, im Gemeindegebiet gemeldet ist. Diese Auskunft ist gebührenfrei.

Wenn diese Abfrage ohne Ergebnis bleibt, ist eine neue Anfrage an das Zentrale Melderegister zu stellen. Jede Abfrage beim Zentralen Melderegister ist mit einer Gebühr von € 3,— belastet.

Empfohlene Vorgangsweise zu a):

Wie der Bürgermeister/das Gemeindeamt das „Verlangen“ einer Evangelischen Pfarrgemeinde erledigt, wird am besten vereinbart, nämlich zwischen dem Presbyterium und dem Bürgermeister bzw. den Bürgermeistern, wenn eine Pfarrgemeinde in das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden fällt. Jahres-, Halbjahres- oder Monatsmeldungen wären denkbar.

Empfohlene Vorgangsweise zu b):

Im Falle der Meldeauskünfte für konkrete Personen ist jedenfalls in zwei Schritten vorzugehen: Zuerst ist die lokale Meldebehörde zu befragen; ihre Auskünfte sind mit den kircheninternen Dateien, also z. B. EGON, abzustimmen: Erst bei Ergebnislosigkeit sollte das Zentrale Melderegister über das lokal zuständige Gemeindeamt, entweder als „Einzelauskunft“ oder als „Massenauskunft“, befragt werden; eine direkte Verbindung zum Zentralen Melderegister ist nicht eingerichtet (z. B. in Wien siehe: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/meldeservice.html>). Der Wiener Verband hat für sich bereits eine geeignete Form vereinbart, Gratulation!

Zur Illustration ein „lustiges“ Beispiel aus der jüngsten Praxis:

Ein Bürgermeister ersuchte einen Presbyter um „Hilfe“, weil sich ein auf Grund der Meldedaten zugezogener deutscher evangelischer Staatsangehöriger bei der politischen Gemeinde beschwert und sie mit einer Klage in der Annahme bedroht hatte, dass der Bürgermeister Datenschutzbestimmungen verletzt hätte. Der „Fall“ konnte schnell und einvernehmlich gelöst werden, nachdem die gesetzlichen Bestimmungen und die kirchengesetzlichen Regelungen dem „Beschwerdeführer“ bekannt gegeben wurden.

Abschließend soll daran erinnert werden, dass alle diese Daten die Grundlage für die vielen Betreuungsmaßnahmen der Pfarrgemeinde für die Gemeindeglieder darstellen.

B. Austritte/Neue Durchführungsbestimmungen

Rechtsgrundlagen betreffend des Austrittes aus einer Kirche sind

- ◆ das Gesetz vom 25. Mai 1868 über interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger;
- ◆ Übertrittsverordnung in Durchführung des Gesetzes über interkonfessionelle Verhältnisse;
- ◆ Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1988; und
- ◆ Erlass des Bundesministeriums (Kultusamt) aus dem Jahre 2005 zur Klarstellung einiger offener Fragen.

Daraus ergibt sich zusammenfassend:

- a) der Austritt aus einer Kirche ist vor der Bezirksverwaltungsbehörde zu erklären (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut), niemals bei der Pfarrgemeinde;
- b) die staatliche Behörde muss das evangelische Wohnsitzpfarramt über den Austritt verständigen (dies erfolgt nach jüngsten Erfahrungen spät oder verspätet oder gar nicht); es empfiehlt sich daher nachzuzufragen oder mit dem/der zuständigen ReferentIn einen direkten Kontakt herzustellen;
- c) die Behörde hat die Daten der Abmeldung in einer Niederschrift bei mündlicher Vorsprache festzuhalten; der Austritt kann auch schriftlich erfolgen;
- d) als primärer Nachweis der Zugehörigkeit zur Kirche, von der der Austritt erklärt wird, kommt der Taufschein in Frage, natürlich in Verbindung mit der Feststellung der Identität des Erklärenden und des Nachweises seines vollendeten 14. Lebensjahres. Wenn ein Original fehlt, ist die Besorgung eines Ersatztaufscheines grundsätzlich zumutbar; nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, gelten als subsidiäre Nachweise, die von der Bezirksverwaltungsbehörde akzeptiert werden müssen, Belege oder Zahlungsnachweise zum Kirchenbeitrag oder Zahlungsaufforderungen oder Bescheide zur Leistung eines Kirchenbeitrages oder andere Bestätigungen, wie z. B. des Finanzamtes (Einkommensteuerbescheid, Sonderausgaben) oder einer kirchlichen Finanzstelle betreffend die Mitgliedschaft in der Kirche.

C. Eintritte/Asylverfahren

In Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. finden vermehrt Übertritte aus der islamischen Glaubensgemeinschaft bzw. konkreten muslimischen Gemeinden in die Evangelische Kirche statt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, dass im Taufgespräch und in ähnlichen Gesprächen neben den seelsorgerlichen Fragen und den Maßnahmen, die zum Eintritt in die Evangelische Kirche gefordert sind, auch die persönliche Rechtslage der Konvertiten besprochen und schriftlich festgehalten wird. Es ist auf Grund der Erfahrungen aus jüngster Zeit nicht auszuschließen, dass amtsführende PfarrerInnen in Asylverfahren als Zeugen geladen werden, um über die Glaubwürdigkeit der Konversion von Asylwerbern oder über andere

relevante Daten Auskunft zu geben. Es empfiehlt sich übrigens, bei Mitwirkungen in Asylverfahren vorher mit dem Kirchenamt A. B. Kontakt aufzunehmen.

Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Günter Reimeir
Kirchenrat

40. Zl. Kol 10; 735/2008 vom 10. März 2008

Kollektenaufruf der Evangelischen Jugend für das Konfirmationsfest 2008

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte ist zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich bestimmt.

Die Kirche hat der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Sie sollen erfahren, dass das Wort Jesu auch für sie gilt: *Ich lebe und ihr sollt auch leben.*

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2008 unterstützen Sie ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden. Mit praxisbezogenen Schulungen vermittelt die Evangelische Jugend hilfreiches und modernes Wissen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie begleitet und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgaben.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Jugend regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen. Unsere Veranstaltungen sind Räume der Begegnung und des Austausches, bei denen evangelische Werte vermittelt werden sollen. Hierzu gehört vor allem die Organisation und Durchführung der Sommerfreizeiten, bei denen jährlich Kinder und Jugendliche einzigartige und unvergessliche Ferientage erleben. Das bewusste Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen ist eine wichtige Erfahrung auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

Ein Kristallisations- und Identifikationspunkt evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün. Seit mehr als 60 Jahren nehmen jährlich mehr als 4000 Kinder und Jugendliche das Angebot in Anspruch, spannende und erlebnisreiche Ferientage in diesem außergewöhnlichen Ambiente zu erleben. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt dafür, dass dieser einzigartige Ort erhalten bleibt und der gebotene Standard gehalten bzw. laufend verbessert wird.

Mit ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen auch aus ihrer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

41. Zl. Kol 07; 599/2008 vom 26. Feber 2008

Kollektenaufruf der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich für den Sonntag Jubilate — 13. April 2008

Am Sonntag Jubilate, dem 3. Sonntag nach Ostern, bittet die **Evangelische Frauenarbeit** sehr herzlich um Ihre Kollekte.

Engagierte und wissensdurstige Frauen schließen sich oft zu Frauenrunden zusammen. Pro Jahr treffen sich so bei schätzungsweise 2300 Veranstaltungen einige tausend Frauen.

Sie wollen etwas für sich — aber auch — für ihre evangelische Pfarrgemeinde tun. Frauen unterstützen die Arbeit des Pfarrers, der Pfarrerin, beten und lesen gemeinsam in der Bibel, arbeiten beim Weltgebetstag der Frauen mit, diskutieren und bilden sich umfassend weiter, basteln und backen für den guten Zweck, organisieren Flohmärkte, stellen ihre Zeit zur Verfügung, bringen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten gerne ein und geben diese an andere weiter.

Die Evangelische Frauenarbeit möchte das nötige Arbeitsmaterial bereitstellen, um diese hoch motivierten und unentgeltlich arbeitenden Frauen zu entlasten.

Das geschieht z. B. durch Herausgabe des Magazins „*efa*“, durch Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, durch Zurüstung von Multiplikatorinnen, die für unsere **Aktion „Brot für Hungernde“** tätig werden und Frauen für die Probleme in der Einen Welt sensibilisieren. Frauen erfahren so Gemeinschaft und Solidarität.

Auch Bausteine für einen Frauengottesdienst (wie zum heutigen Sonntag Jubilate) werden jedes Jahr neu gestaltet und herausgegeben.

Frauen Netzwerke beflügeln, Frauenarbeit bringt uns allen etwas. Frauenarbeit ist wichtig. Und kostet Geld.

Bitte unterstützen Sie deshalb unsere Arbeit mit einer großzügigen Kollekte. Vielen Dank!

42. Zl. Kol 26; 733/2008 vom 10. März 2008

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 20. April 2008, für Kirchenmusik

„*Zwingt die Saiten in Cythara / und lasst die süße Musika / ganz freudereich erschallen*“ — so heißt es im Lied „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ von Philipp Nicolai, dessen 400. Todestages wir heuer gedenken.

„*Zwingt die Saiten*“ — von selbst geht es nicht mit der Musik, Anstrengungen sind vonnöten. Viele Gaben werden schon eingebracht von den vielen ehren- und nebenamtlichen OrganistInnen und ChorleiterInnen, ihre Förderung, die Aus- und Fortbildung ist aber ein stetes Anliegen; ob bei der Werkwoche für Kirchenmusik oder bei Seminaren, die der Verband für Evangelische Kirchenmusik veranstaltet, jedenfalls ermöglicht durch Ihre Gabe!

„*die süße Musika*“ — ob alte oder neue Musik: es braucht Mittel, um die „Musica“ „erschallen“ zu lassen: Materialien, Noten, Ausführende, aber auch die Vernetzung und Informationen z. B. durch die Publikation „Praxis der Kirchenmusik“. Viele kirchenmusikalische Veranstaltungen werden erst möglich durch Ihre Unterstützung.

„*ganz freudereich*“ — so strahlen Gesichter z. B. bei der Singwoche des Verbandes oder beim letzten gesamtösterreichischen Chortreffen, so wird das Singen immer wieder von denen erlebt, die sich darauf einlassen. Dass das Singen in der Kirche lebendig bleiben kann, ist nicht selbstverständlich, Veranstaltungen wie die o. g. helfen dazu und können realisiert werden durch Ihre Kollekte.

So bedanken sich der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich und das Amt für Kirchenmusik ganz herzlich für Ihre Gabe des letzten Jahres und erbitten auch heute wieder Ihre Unterstützung für ihre vielfältigen Aufgaben.

43. Zl. IM 03 a; 845/2008 vom 18. März 2008

Evangelische Diakonie Wien: Namensänderung, Vorstand

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2007 dem Antrag des Superintendenten Ausschusses der Superintendentenz A. B. Wien auf Änderung des Namens der Diakonie Wien in

Stadtdiakonie Wien

stattgegeben.

Der Superintendenten Ausschuss der Superintendentenz A. B. Wien hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Personen in den Vorstand der Stadtdiakonie Wien gewählt:

Vorsitzende:	Dr. Liese Toscani 1030 Wien, Weyrgasse 7/7
Vorsitzende-Stellv.:	Eleonore Schüle 1150 Wien, Ullmannstraße 45
Schriftführer:	Senior Mag. Hans-Jürgen Deml 2130 Mistelbach, Hugo-Riedl-Straße 13
Finanzen:	Mag. Doris Roudny 3032 Eichgraben, Paukhofstraße 25

44. Zl. S 15; 582/2008 vom 26. Feber 2008

„Lutherischer Lektorenbund“: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 5. Feber 2008 dem Antrag auf Anerkennung des „Lutherischen Lektorenbundes“ als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß Artikel 71 KV stattgegeben und die vorgelegten Statuten in der Fassung vom 1. Feber 2008 genehmigt.

45. Zl. G 16; 850/2008 vom 19. März 2008

Mindestgehälter-Verordnung 2007

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 11. März 2008 beschlossen, im Einvernehmen mit den Mitarbeitervertretungen, die Schemata der Mindestgehäl-

ter für die Qualifikationsgruppen I bis V im Laufe des Jahres 2008 den veränderten Gegebenheiten anzupassen und, unabhängig von der jährlichen Inflationsabgeltung, neu zu erstellen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

46. Zl. G 16; 557/2008 vom 22. Feber 2008

Mindestgehälter-Verordnung 2008

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben nach einem durchgeführten Begutachtungsverfahren in ihrer gemeinsamen Sitzung am 6. Feber 2008 dem gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, um jeweils 2,1% anzuheben und die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, um jeweils 1,9% anzuheben.

Ab 1. Jänner 2008 lauten daher die für 2008 gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.200,83
3– 4	2	1.212,53
5– 6	3	1.224,14
7– 8	4	1.235,75
9–10	5	1.247,26
11–12	6	1.259,16
13–14	7	1.270,77
15–16	8	1.282,48
17–18	9	1.293,99
19–20	10	1.305,89
21–22	11	1.317,40
23–24	12	1.329,21
25–26	13	1.340,72
27–28	14	1.352,32
29–30	15	1.364,03
31–32	16	1.375,74
33–34	17	1.387,44
35–36	18	1.399,15
37–38	19	1.410,76
39–40	20	1.422,46
41–42	21	1.434,07

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.247,26
3– 4	2	1.268,02
5– 6	3	1.288,68
7– 8	4	1.309,43
9–10	5	1.329,99
11–12	6	1.350,65
13–14	7	1.371,31
15–16	8	1.391,77
17–18	9	1.412,63
19–20	10	1.434,27
21–22	11	1.453,85
23–24	12	1.474,31
25–26	13	1.494,97
27–28	14	1.515,82
29–30	15	1.536,87
31–32	16	1.558,71
33–34	17	1.581,04
35–36	18	1.603,77
37–38	19	1.627,48
39–40	20	1.650,69
41–42	21	1.674,50

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz, usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.293,89
3– 4	2	1.320,55
5– 6	3	1.347,21
7– 8	4	1.373,67
9–10	5	1.400,23
11–12	6	1.426,79
13–14	7	1.453,45
15–16	8	1.480,11
17–18	9	1.506,57
19–20	10	1.533,43
21–22	11	1.561,76
23–24	12	1.590,78
25–26	13	1.620,59
27–28	14	1.650,69
29–30	15	1.681,09
31–32	16	1.711,59
33–34	17	1.742,38
35–36	18	1.773,17
37–38	19	1.803,76
39–40	20	1.834,45
41–42	21	1.865,15

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.438,99
3– 4	2	1.469,88
5– 6	3	1.500,77
7– 8	4	1.531,95
9–10	5	1.565,01
11–12	6	1.598,65
13–14	7	1.633,97
15–16	8	1.668,99
17–18	9	1.718,67
19–20	10	1.769,33
21–22	11	1.835,73
23–24	12	1.902,43
25–26	13	1.968,93
27–28	14	2.035,14
29–30	15	2.101,83
31–32	16	2.168,43
33–34	17	2.235,33
35–36	18	2.301,53
37–38	19	2.368,53
39–40	20	2.434,83

Für die Qualifikationsgruppe V:

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter,

EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendentenz, bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.741,76
3– 4	2	1.779,52
5– 6	3	1.817,27
7– 8	4	1.855,39
9–10	5	1.895,79
11–12	6	1.936,91
13–14	7	1.980,07
15–16	8	2.022,87
17–18	9	2.083,59
19–20	10	2.145,51
21–22	11	2.226,67
23–24	12	2.308,19
25–26	13	2.389,47
27–28	14	2.470,39
29–30	15	2.551,91
31–32	16	2.633,30
33–34	17	2.715,06
35–36	18	2.795,98
37–38	19	2.877,86
39–40	20	2.958,90

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

47. Zl. KB 06; 740/2008 vom 10. März 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

Superintendentenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	57.934,11	70.059,87
Kärnten	93.080,13	82.915,19
Niederösterreich	101.591,32	86.686,77
Oberösterreich	87.368,38	89.685,46
Salzburg-Tirol	73.806,43	45.237,86
Steiermark	58.503,78	73.365,07
Wien	950.205,79	969.043,16
	1,422.489,94	1,416.993,38

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
0,39% (1,416.993,38)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
7,75% (1,320.235,14)

48. Zl. Sup 1; 688/2008 vom 5. März 2008

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten — Superintendentialgemeindeordnung

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol hat in ihrer Sitzung am 31. März 2007 gemäß Art. 55 Abs. 2 Z. 2 KV die nachstehende Superintendentialordnung beschlossen:

Inhalt:

- I. Mitglieder der Superintendentialversammlung — §§ 1 bis 3
- II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung — § 4
- III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen — §§ 5 bis 7
- IV. Superintendentialausschuss — §§ 8 bis 9
- V. Schulamt — § 10

- VI. Beauftragte für übergemeindliche Aufgaben — §§ 11 bis 12
- VII. Übergemeindliche Arbeitszweige — § 13
- VIII. Schlussbestimmungen

I. Mitglieder der Superintendentialversammlung

§ 1. Gemäß Art. 53 Abs. 1 KV gehören der Superintendentialversammlung an:

- a) nach Z. 1: der Superintendent/die Superintendentin,
- b) nach Z. 2: der Superintendentialkurator/die Superintendentialkuratorin,
- c) nach Z. 3: alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist (KV Art. 22) sowie alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf systemisierten (!) Pfarrstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden,
- d) nach Z. 4: weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus den Reihen seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt die Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung. Sind für zwei oder mehrere Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium einen weltlichen Abgeordneten/eine weltliche Abgeordnete,
- e) nach Z. 7: ein/eine von den hauptamtlichen Religionslehrern/-lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein/eine von den Religionslehrern/-lehrerinnen an Pflichtschulen gewählter Abgeordnete/eine gewählte Abgeordnete A. B.

§ 2. Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören der Superintendentialversammlung weiters an:

- a) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS,
- b) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an APS,
- c) der Rektor/die Rektorin der Diakonie Kärnten,
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend,
- e) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit.

§ 3. Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV sind alle zu wählenden Mitglieder (nach Punkt 1 b, 1 d, 1 e, 2 d und 2 e) für die sechsjährige Funktionsperiode zu wählen bzw. zu entsenden. Es sind ferner für die Mitglieder nach Punkt 1 d, 1 e, 2 d und 2 e je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung

§ 4. Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent/die Superintendentin. Er kann für einzelne Tagesordnungspunkte auch von einem anderen Mitglied des Superintendentialausschusses übernommen werden.

III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen

§ 5. Vom Superintendentialausschuss ist jeweils am Beginn einer Funktionsperiode die Zustimmung des Synodalausschusses gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 2 KV zur Wahl eines dritten Seniors/einer dritten Seniorin einzuholen. Bei der Wahl der Senioren/Seniorinnen ist darauf zu achten, dass für jede der in § 6 genannten Regionen jeweils ein Senior/eine Seniorin gewählt wird.

§ 6. Die Pfarrgemeinden der Superintendentenz werden in drei Regionen (Oberkärnten und Osttirol, Großraum Villach, Mittel- und Unterkärnten) zusammengefasst, wobei die Zuordnung zu den Regionen durch den Superintendentialausschuss zu erfolgen hat. Hierbei ist auf die geografischen Verhältnisse zu achten.

§ 7. Gemäß Art. 66 Abs. 1 KV wird der Wirkungskreis der Senioren/Seniorinnen folgend festgelegt:

- a) Vertretung des Superintendenden/der Superintendentin nach Absprache,
- b) Kontrolle der Matrikenzeitschriften und Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden der zugeordneten Region,
- c) Mitwirkung bei den Visitationen in den Gemeinden der zugeordneten Region,
- d) Einberufung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Presbytern und Presbyterinnen, Gemeindevertretern und -vertreterinnen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus den Pfarrgemeinden der zugeordneten Region im Einvernehmen mit dem Superintendenden/der Superintendentin. Bei Zusammenkünften von Presbytern/Presbyterinnen und Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen ist auch das Einvernehmen mit dem/der Superintendentialkurator/Superintendentialkuratorin herzustellen, ebenfalls sind die Pfarrämter zu verständigen.

IV. Superintendentialausschuss

§ 8. Die Zusammensetzung des Superintendentialausschusses erfolgt gemäß Art. 60 KV.

§ 9. Geschäftsordnung:

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, um festzulegen, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Auch können unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welchen auch andere in eine Gemeindevertretung wählbare Personen angehören können. Hierdurch werden die Zuständigkeiten, die dem Superintendentialausschuss als Gremium nach den kirchlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, nicht berührt.

V. Schulamt

§ 10. Die Aufgaben des Schulamtes sind in der Schulamtsordnung geregelt.

VI. Beauftragte für übergemeindliche Aufgaben

§ 11. Im Bereich der evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol sollen für die nachstehend angeführten übergemeindlichen Aufgaben Beauftragte

durch den Superintendentialausschuss bzw. nach anderen bestehenden Regelungen bestellt werden:

- a) Sektenreferat
- b) Lektorenausbildung
- c) EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission)
- d) Kirchenbeitrag
- e) evangelische Mitglieder der ökumenischen Kontaktkommission
- f) Armutskonferenz
- g) „Saat“
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Hochschuleseelsorge
- j) Familien- und Alleinerzieherseelsorge
- k) Senioren- und Seniorinnenarbeit
- l) Männerarbeit
- m) Homosexuellenseelsorge
- n) Kirchenmusik
- o) Notfallseelsorger/-seelsorgerinnen
- p) Umwelt
- q) „Wirtschaft im Dienst des Lebens“
- r) Christlich-jüdischer Dialog
- s) Evangelische Polizeiseelsorge
- t) Ökumene
- u) EDV

§ 12. Der Superintendentialausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass diese Beauftragten oder andere Vertreter/Vertreterinnen von Arbeitsbereichen innerhalb der Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol zu einer Sitzung der Superintendentialversammlung eingeladen werden.

VII. *Übergemeindliche Arbeitszweige*

§ 13. Im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol bestehen derzeit übergemeindliche Einrichtungen, diakonische Anstalten und sonstige Arbeitszweige, die nachfolgend angeführt werden:

1. nach der KV bzw. Kirchengesetzen organisiert:

- (1) Werke der Kirche nach Art. 69 Abs. 1 KV:
 - a) Evangelische Jugend
 - b) Evangelische Frauenarbeit
- (2) Evangelisch-kirchliche Vereine nach Art. 70 KV:
 - a) GAV in Österreich — Zweigverein Kärnten
 - b) Evangelisches Bildungswerk Kärnten
 - c) Evangelische Akademie Kärnten
 - d) Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge)
 - e) Evangelischer Lehrerverein in Österreich, Landesverband Kärnten
 - f) Martin-Luther-Bund in Österreich — Kärnten und Osttirol
 - g) Verein für die Pflege evangelischer Glaubensüberlieferung in Kärnten (Diözesanmuseum Fresach)
 - h) Christlicher Missionsverein.

(3) Gemeindeverbände nach Art. 31 Abs. 1 KV:

Gemeindeverband für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis.

(4) Dienstnehmersvertretungen:

- a) Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer i. Ö. (VEPPÖ)
- b) MitarbeiterInnenvertretung der weltlichen Angestellten.

2. von staatlichen Stellen eingerichtete oder finanzierte Arbeitsbereiche:

- a) Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht an APS
- c) Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten

3. In der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol besteht folgende Diakonische Anstalt:

Diakonie Kärnten (Werk der Kirche)

VIII. *Schlussbestimmung*

Diese Superintendentialordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Superintendentialordnungen außer Kraft.

Die Superintendentialordnung wurde von der 53. Superintendentialversammlung am 31. März 2007 angenommen.

49. Zl. S 013; 797/2008 vom 14. März 2008

Änderung Kuratorium Predigerseminar

Laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 11. März 2008 ist im Kuratorium des Predigerseminars Fachinspektorin Mag. Gisela Ebmer vertreten.

50. Zl. GD 104; 846/2008 vom 18. März 2008

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten: Namensänderung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 7. Jänner 2008 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten geändert in:

Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Amstetten-Waidhofen/Ybbs

51. Zl. GD 400; 651/2008 vom 3. März 2008

Ausschreibung (zweite) beider Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche

Die beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck Ost sind mit **1. September 2008** neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- Wir bilden eine relativ junge, lebendige Pfarrgemeinde (1970) mit zirka 2400 evangelischen ChristInnen.
- Wir sind eine sozial engagierte Gemeinde.

- Wir sind eine Taufropfengemeinde.
- Das Gemeindegebiet ist in zwei Sprengel aufgeteilt und umfasst einerseits Innsbruck — östlich der Sill, Wipptal, Stubaital, östliches Mittelgebirge und andererseits das Olympische-Dorf, Thaur, Absam, Hall, Mils, Rinn und Tulfes.
- Zur Pfarrgemeinde gehört einerseits die Auferstehungskirche mit dem Pfarrhaus in Innsbruck und andererseits die Johanneskapelle mit dem angrenzenden Gemeinderaum im 10 km entfernten Hall in Tirol.
- Im Gemeindegebiet liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und steht für gemeindliche Freizeiten bereit.

Die zukünftigen PfarrerInnen unserer Gemeinde können auf viele MitarbeiterInnen zählen:

- zwei halbtägig beschäftigte Pfarramtsassistentinnen,
- mehrere Religionslehrerinnen an Pflicht- und höheren Schulen,
- eine teilzeitbeschäftigte Pädagogin für die Arbeit mit Kindern,
- mehrere erfahrene LektorInnen und OrganistInnen,
- zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in der Kinder-, Jugend-, SeniorInnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig und in mehreren MitarbeiterInnenkreisen organisiert sind.

Die Pfarrstellen

- Gemäß der Gemeindeordnung wechselt die **Amtsführung** im 3-Jahres-Rhythmus.
- **Gottesdienste** sind jeden Sonn- und Feiertag in der Innsbrucker Auferstehungskirche und in der Johanneskapelle in Hall in Tirol zu feiern. Dazu kommen Gottesdienste zu Weihnachten und Ostern in Predigtstationen. Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste feiern wir regelmäßig.
- **Religionsunterricht** ist im üblichen Ausmaß von je acht Stunden zu erteilen.
- Die zukünftige **Zusammenarbeit** mit der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche ist uns wichtig.
- Die **ökumenischen Kontakte** z. B. zu katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Weitere Aufgaben beider Pfarrstellen sind:

- Gemeindeaufbau und -konzeptarbeit wie z. B. neue Gottesdienstformen.
- Ausprägung eigener regionaler Kristallisationspunkte und Gewinnung Fernstehender.
- Konfirmandenarbeit (evt. im Wechsel mit der anderen Pfarrstelle).
- Vernetzung und Begleitung der MitarbeiterInnen.
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Konzeption zu den alten und neuen Gemeinderäumen.

Profilgebende Aufgabenbereiche Pfarrstelle A

- Kinder, Jugend, Familien,
- junge Gemeinde und StudentInnen,
- spezielle Aufgaben im Bereich des interreligiösen Dialogs,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung von ReligionslehrerInnen.

Profilgebende Aufgabenbereiche Pfarrstelle B

- Singles, Paare, Erwachsene ab 30,
- Altenheimseelsorge und Seniorenarbeit,
- spezielle Aufgaben im Bereich der Ökumene,
- Ausbildung und Begleitung von LektorInnen,
- Bildungsarbeit,
- Bibelwoche.

Die Pfarrstelle B kann auch in zwei 50%-Teilpfarrstellen geteilt werden.

Wir suchen in jedem Fall engagierte PfarrerInnen die

- zuhören können und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegen,
- Menschen begeistern können und offen für Neues sind, sowie
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringen,
- die Teamfähigkeit zu ihren Stärken zählen, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugehen, für Suchende bereit sind, kollegiale Zusammenarbeit schätzen und gründliche theologische Arbeit leisten möchten.

Wir bieten:

- Die Möglichkeit das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten,
- vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten,
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.
- **Innsbruck** hat zirka 130.000 Einwohner, bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen. Sowohl das Stadtgebiet, als auch die Tiroler Berge und Täler bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- Das zweigeschossige **Pfarrhaus** mit Garten und Garage liegt zentrumsnah im Stadtteil Reichenau in Parklage. Die beiden 4-Zimmer-Dienstwohnungen haben eine Fläche von 95 m² bzw. 108 m². Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie ein Realgymnasium sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten Sie, diese **bis 10. Mai 2008** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrerin Fridrun Weinmann (Tel. 0699-18877533; fridrun.weinmann@utanet.at) und Kuratorin Gerlinde Busse (Tel. 0699-18877522 oder 0699-10706552; gbusse@utanet.at).

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage www.auferstehungskirche.at.

52. Zl. GD 272; 655/2008 vom 3. März 2008

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan mit Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2008 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine relativ junge Pfarrgemeinde (1920), die $\frac{1}{3}$ des Bezirkes St. Veit mit seiner Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan umfasst und **zirka 1770 Evangelische** betreut.

Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784). Hier sind zirka 100 Gemeindeglieder ansässig.

St. Veit an der Glan hat zirka 13.000 Einwohner und liegt 20 km von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt. Es gibt sehr gute Verkehrsverbindungen dorthin. Auch in St. Veit an der Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene **Christuskirche in St. Veit an der Glan** mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine **Kirche in Eggen am Kraigerberg**, und eine **Predigtstation in Klein St. Paul**.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrwohnung auf der einen Seite und der große Gemeindesaal auf der anderen Seite, durch den die Kirche erreichbar ist.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung, ein Gästezimmer mit Bad/WC sowie eine große Kanzlei.

Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Ölheizung).

Gottesdienste sind jeweils um 9 Uhr am 1., 2., 4. und eventuell 5. Sonntag in der Christuskirche St. Veit/Glan und am 3. Sonntag in Eggen am Kraigerberg. Am 4. Sonntag im Monat (außer Juli und August) gibt es zusätzlich um 10.45 Uhr im Kulturhaus in Klein St. Paul Gottesdienst.

An den Feiertagen selbst sind in St. Veit an der Glan und an den 2. Feiertagen in Eggen Gottesdienste zu halten, am 25. Dezember, am Karfreitag und am Pfingstsonntag auch in Klein St. Paul.

Kindergottesdienste werden von Oktober bis Juni am ersten Sonntag im Monat von einer Mitarbeiterin parallel zum Gottesdienst in St. Veit angeboten.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen (BG/BRG St. Veit, HLW St. Veit und eventuell im BG Tanzenberg) bei einem Pflichtstundenausmaß von **acht Wochenstunden** zu erteilen.

Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen ganz abgedeckt.

Seelsorglich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St. Veit, das Bezirksaltersheim in St. Veit und das AIS Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Ein gut funktionierender Frauenkreis wird von einer Mitarbeiterin der Pfarrgemeinde organisiert und durchgeführt.

Die ökumenischen Kontakte sind gut. Einmal im Monat ist altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir bieten

... eine 105 m² große Dienstwohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses, Garten und Garage,

... von Herkunft und Glaubenstradition eine bunte Vielfalt,

... Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in Kinder- und Erwachsenenarbeit, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die

... bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzugehen,

... mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt,

... die Gemeindeglieder seelsorglich betreut, die Jugend ins Gemeindeleben integriert, religiöse Erwachsenenbildung unterstützt, ältere Gemeindeglieder besucht und Mitarbeiter/innen motiviert.

Ihre Bewerbung senden Sie bis 15. Mai 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Inge Haider, Tel. 0676-843611222, Administratorin Regina Leimer, Tel. 0699-18877211.

53. Zl. GD 282; 722/2008 vom 7. März 2008

Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2008 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 3360 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Zirka 2400 Gemeindeglieder leben bei einem Bevölkerungsanteil von zirka 15% in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Ein besonderes Anliegen der Pfarrgemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und (parallel dazu) monatlich bzw. zweimonatlich in Obervellach, Kolbnitz, Möllbrücke, Mühlendorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Weitere Predigtstationen sind Mallnitz, das Krankenhaus Spittal und das evangelische Altenheim Bethesda. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden an einer der höheren Schulen in Spittal.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin halbtags beschäftigt. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Dienstwohnung für den zweiten Pfarrer/die zweite Pfarrerin befindet sich im 1. Stock des Gemeindezentrums, das 2001 generalsaniert wurde. Es befindet sich auf demselben Areal wie Kirche und Pfarrhaus im Zentrum Spittals. Die Wohnung hat eine Größe von 125 m² und besteht aus fünf Zimmern plus Küche, Bad, WC. Der Sachbezugswert beträgt € 191,27. Ein großer Garten steht zur gemeinsamen Benützung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne Senior Mag. Oliver Prieschl, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 2260 oder 0699-18877266 bzw. Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0699-12314290, zur Verfügung.

54. Zl. GD 164; 761/2008 vom 11. März 2008

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2008 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt 6300 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 22 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde (4900 Gemeindeglieder) mit dem Gemeindezentrum: Heilandskirche, Pfarrhaus, Martin-Luther-Haus für Veranstaltungen, wo auch sämtliche diözesane Einrichtungen ihre Büroräume haben, Ihle-Haus mit Jugendkeller und Festsaal und der Tochtergemeinde Graz-Liebenau (1400 Gemeindeglieder). Zur Gemeinde gehören auch zwei Kindergärten, zwei Friedhöfe und einige vermietete Objekte.

Die Pfarrgemeinde hat drei Pfarrstellen. Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehören die Amtsführung für die Pfarrgemeinde sowie gemeinsam mit der zweiten Pfarrerin der Dienst im Bereich der Muttergemeinde. Die dritte Pfarrstelle ist der Tochtergemeinde und der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde zugeordnet.

Gottesdienste in der Muttergemeinde finden an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche und fallweise in den drei Predigtstationen statt. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, KonfirmandInnen-Kurs usw. werden auf den amtsführenden Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin und die zweite Pfarrerin aufgeteilt.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der amtsführenden Pfarrstelle sind u. a. Bibelarbeit und Erwachsenenbildung wie z. B. die „Grazer Evangelische-Akademie“.

Zur Amtsführung gehören weiters zahlreiche Managementaufgaben wie die Leitung des Pfarrteams (PfarrerInnen, Gemeindepädagoge, Kantor), des Büroteams, die Koordination sämtlicher Gruppen und Kreise, die inhaltliche Verantwortung für die Gemeindezeitung „Dialog“ u. a.

Die Arbeit der Gemeinde wird von 33 Angestellten und zahlreichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen. Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktmanagement sind daher Voraussetzung.

Religionsunterricht ist am naheliegenden Akademischen Gymnasium zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfasst 193 m².

Im Leitbild der Heilandskirche heißt es: „Suchet der Stadt Bestes (Jer. 29, 7). Die Heilandskirche ist gesell-

schaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen im Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.“

Auf Grund ihrer Geschichte und Lage in der Stadtmitte nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr. Die Ökumene, der christlich-jüdische Dialog und das interreligiöse Gespräch gehören zu ihrem Selbstverständnis.

Die Pfarrstelle ist eine, die eine Pfarrerin/einen Pfarrer theologisch und gesellschaftspolitisch in besonderer Weise herausfordert und ein interessantes Aufgabengebiet mit vielen Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 23. April 2008 an das Presbyterium, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, bzw. per E-Mail an kurator@evang-graz-heilandskirche.at, erbeten.

Weitere Auskunft und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne der Kurator Hofrat Dr. Ernst Burger, Tel. 0699-18877683, und die derzeit amtsführende Pfarrerin Mag. Christa Schrauf, Tel. 0699-18877680. Die Pfarrgemeinde ist auch unter der Tel.-Nr. (0316) 82 75 28 oder Fax. DW 9 erreichbar.

55. Zl. GD 336; 759/2008 vom 11. März 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf

Die Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zurndorf, Obere Hauptstraße 30, 2424 Zurndorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: zurndorf.evangel@gmx.at

56. Zl. SCH 10; 764/2008 vom 11. März 2008

Änderung der Anschrift des Evangelischen Schulwerkes A. B.

Die neue Anschrift des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien lautet:

**Evang. Schulwerk A. B. Wien
Steinergasse 3/12
1170 Wien**

**Tel.: (01) 890 50 91
Fax: (01) 402 67 54 16
E-Mail: office@schulwerk.at**

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

57. Zl. HB 01; 755/2008 vom 11. März 2008

Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses H. B. am 6. Februar 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

3. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Donnerstag, den 13. November 2008, von 15:00 bis 19:30 Uhr und

Freitag, den 14. November 2008, von 9:00 bis 15:00 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, im Gemeindesaal der Reformierten Stadtkirche ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Lauri Hätönen
Vorsitzender
der Synode H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. März 2008 ist

Prof. Mag. Klaus Schacht

Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich in den Ruhestand getreten.

Er wurde am 9. Juli 1944 in Baden geboren, dort besuchte er die Volksschule und das Humanistische Gymnasium. Schon als Schüler war er in der Jugendarbeit tätig.

Nach zwei Semestern Studium an der Juristischen Fakultät in Wien entschloss er sich zum Theologiestudium und studierte in Wien, Berlin und Zürich.

Nach Abschluss des 1. Exams 1970 unterrichtete er Religion an Pflichtschulen in Wien und absolvierte gleichzeitig eine Ausbildung im „Wiener Arbeitskreis für Tiefenpsychologie“ (Leitung: Prim. Dr. Raoul Schindler). Dabei besuchte er auch Vorlesungen in Kinderpsychiatrie (Prof. Spiel) und Psychosomatik (Prof. Ringel).

1973 begann er sein Vikariat in Wien-Hetzendorf, ein Jahr später in Wien-Simmering, wo er auch im Juni 1975 von Superintendent Prof. Erich Wilhelm ordiniert wurde.

1975 wurde Klaus Schacht auf die zweite Pfarrstelle von Linz-Süd/Tochtergemeinde Neue Heimat gewählt. In den Jahren seines Gemeindepfarramts hat er nicht nur die Tochtergemeinde zur Selbstständigkeit geführt und den Bau des Gemeindezentrums in Linz-Südwest als amtsführender Pfarrer begleitet, sondern auch seelsorgerliche Schritte gesetzt, die für eine gerade im Entstehen begriffene Großstadtgemeinde grundlegend waren. Als geschätzter Pfarrherr begleitete er eine Reihe von Lehrvikaren auf deren Weg ins Amt. Neben seiner schriftlichen Arbeit in Aufsätzen und diversen Beiträgen, die ihn stets als profunden Denker und Theologen auswiesen, war Pfarrer Klaus Schacht auch gern geladener Referent zu verschiedenen ökumenischen Fragen und Themen.

Mit 1. Oktober 1990 wurde Klaus Schacht zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Linz-Innere Stadt bestellt, die er bis 31. August 2006 inne hatte.

Ab 1. Jänner 1993 besetzte er eine Planstelle des Bundes (Pragmatisierung als Religionsprofessor), ab 1. März 1995 wurde er vom Evangelischen Oberkirchenrat für den Bereich Superintendentenz Oberösterreich auf die Stelle des Fachinspektors für Pflichtschulen bestellt.

Diese Tätigkeit übte er mit Genauigkeit, Sorgfalt und Zielstrebigkeit aus. Ein besonderes Anliegen war ihm die theologische Grundlegung des Religionsunterrichtes; die Fortbildung und Förderung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in diesen Fragen waren ihm besonders wichtig.

In der Fachinspektorenkonferenz hatte er eine wichtige Stimme: Durch sein breit gestreutes theologisches, pädagogisches und rechtliches Wissen hat er den religionspädagogischen Kurs der Evangelischen Kirche wesentlich mitbestimmt.

An übergemeindlichen Tätigkeiten ist Klaus Schacht zu danken für: Linzer ökumenischer Arbeitskreis, Vorstand des Pfarrervereins, Rundfunkarbeit, Militärseelsorge, Kurseelsorge, Mitglied diverser Prüfungskommissionen und langjähriges Mitglied der Südost-Lehrgesprächsgruppe der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Mitglied der Synoden 1992 bis 2006, ab 2001 auch Obmann des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode. In Anerkennung all dieser Tätigkeiten wurde ihm 2005 der Titel Hofrat verliehen.

Seit 1969 ist er mit Christine geb. Kimmel verheiratet, dem Ehepaar wurden vier Kinder geschenkt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Prof. Mag. Klaus Schacht für seinen engagierten Dienst in unserer Kirche, für das Bemühen um den Religionsunterricht und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen und Geleit für die Zukunft.

(Zl. P 1181; 806/2008 vom 14. März 2008.)

RUHESTAND

Mit 31. März 2008 tritt

Pfarrer Manfred Seiler,

Pfarrer in Ried im Innkreis, in den Ruhestand.

Pfarrer Manfred Seiler wurde am 28. März 1943 in Steyr, Oberösterreich, geboren.

Nach dem Besuch von Volksschule und Hauptschule absolvierte er eine Lehre als Handelskaufmann und war als Einzelhandelskaufmann in Steyr bis zum Jahre 1963 tätig. Schon in dieser Zeit zeigte er durch seine Mitarbeit in der Jugendarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Verantwortung für soziale Fragen und das Zusammenleben der Menschen. Den lang gehegten Wunsch, Pfarrer zu werden, nahm Manfred Seiler in Angriff, in dem er um Aufnahme in das Missionsseminar Neuendettelsau ansuchte. Von 1964 bis 1971 absolvierte Manfred Seiler am Evangelisch-Lutherischen Missions- und Diasporaseminar Neuendettelsau und der Augustana Hochschule das Studium der Evangelischen Theologie.

Nach dem Lehrvikariat in Baden bei Wien mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit wurde er 1972 der Evangelischen Pfarrgemeinde Mattighofen zugeteilt und konnte

sich dort sehr gut in allen pfarramtlichen Tätigkeiten bewähren. Im Juni 1973 bestand Manfred Seiler die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) mit gutem Erfolg. Daraufhin erfolgte am 15. Juli 1973 seine Ordination zum geistlichen Amt durch Superintendent Dr. Leopold Temmel. Von 1973 bis 1977 war Manfred Seiler als Pfarrer in Mattighofen und von 1977 bis 1989 in Wels tätig. Seit 1. September 1989 war Manfred Seiler Pfarrer der weitverstreuten Pfarrgemeinde Ried im Innkreis.

1970 heiratete er Christine Susanne geb. Basien, der Ehe wurden die Töchter Anke (1970) und Nicola Miriam (1973) geschenkt. Seit 1991 ist Manfred Seiler in zweiter Ehe mit Sonja, geb. Baumfeld verheiratet. Sein Engagement aus dem Glauben an Jesus Christus für Menschen, die Hilfe brauchen, zeigt sich auch durch seine kurzfristige Tätigkeit im Diakoniewerk Gallneukirchen, wo er in einem Projekt zur Resozialisierung von Drogenabhängigen tätig war, sowie durch seine Qualifizierung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Manfred Seiler für seinen Dienst und wünscht ihm Gottes Segen und Geleit für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1185 a; 564/2008 vom 25. Feber 2008.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A.B.

ANMELDUNG

„Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

am 29. April 2008

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____
(bitte für allfällige Rückfragen angeben)

Ich nehme am gemeinsamen Mittagessen

- teil
- nicht teil

Datum: _____

Unterschrift: _____

**Bitte bis 15. April 2008 an das Evangelische Zentrum, z. H. Dagmar Führnstabl,
schicken: Fax 01-479 15 23 DW 550; E-Mail: okr-jur@evang.at**

☒ A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 30. April 2008

4. Stück

58. Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung/Gedächtnisfonds — Satzung
59. Kollekte zum Sonntag der Weltmission — Sonntag Trinitatis (18. Mai 2008)
60. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 25. Mai 2008
61. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
62. Bestellung von Dipl. Päd. Lenore Wesely zur Fachinspektorin
63. Bildungskommission
64. Kirchenmusikalische C-Prüfung
65. DVD „Zeit zu gehen“
66. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2008
67. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
68. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
69. Ausschreibung (erste) der 25-%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich
70. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
71. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
72. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis
73. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
74. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf
75. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
76. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2008

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

58. Zl. LK 53; 97/2008 vom 15. Jänner 2008

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung/Gedächtnisfonds — Satzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2007 Änderungen der Satzung der „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ (ABl. 68/2001; siehe Art. 114 Abs. 6 Z. 26 KV) beschlossen; gleichzeitig werden die Satzungen aus diesem Grunde wiederverlautbart:

Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

- Um das Gedächtnis von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine, des großen Lehrers der Evangelischen Kirche in Österreich, im 90. Jahr nach seiner Geburt und im 20. Jahr nach seinem Tod zu ehren, wurde die Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung umbenannt in Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung (ABl. 2/1995), in Zukunft als **Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds** bezeichnet.
- In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistlichen Nachwuchs zu sorgen und das Gedächtnis von Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine um die Förde-

rung evangelischer StudentInnen, insbesondere von TheologiestudentInnen, LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen, zu bewahren, wird der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds gemäß Artikel 72 Kirchenverfassung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet bzw. weitergeführt.

1. Studienförderung

1.1. Studierende der Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, die der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, können für ein Studienjahr bzw. für das Wintersemester bis zum 30. Oktober, für das Sommersemester bis zum 31. März eines Jahres Bewerbungen um ein „Dantine-Stipendium“ einreichen.

Diesen Bewerbungen sind Nachweise anzuschließen, die über das eigene Einkommen bzw. über das Einkommen der Eltern (Erziehungsberechtigten) Auskunft geben, ferner Belege über den Studienerfolg, Angaben über allfällige weitere Unterstützungen und Stipendien sowie eine Befürwortung durch einen/eine geistliche/n AmtsträgerIn, der mit dem/der BewerberIn nicht verwandt oder in sonstiger Weise befangen ist.

1.2. Der verbleibende Teil der Mittel kann für österreichische Studierende an der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule, am Martin-Luther-Kolleg in Waiern sowie für Studierende an anderen Fakultäten österreichischer Universitäten verwendet werden. Auch evangelische SchülerInnen der beiden letzten Klassen an AHS und BHS können in das Förderprogramm des Fonds einbezogen werden.

1.3. Über die Zuerkennung der „Dantine-Stipendien“ entscheidet ein Vergabeausschuss.

Dem Vergabeausschuss gehören an:

- das für Ausbildungsfragen zuständige Mitglied des Oberkirchenrates A. B. als Vorsitzende/r,
- ein/e VertreterIn des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.,
- der/die DekanIn der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder ein/e VertreterIn von ihm/ihr,
- der/die LeiterIn des Heimes für Studierende im Wilhelm-Dantine-Haus,
- ein/e VertreterIn der Fakultätsvertretung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien,
- ein/e VertreterIn des VEPPÖ.

1.4. Der Vergabeausschuss gewährt nach Prüfung der Nachweise gemäß 1.1.

- für jede/n BewerberIn einen Bücherscheck in Höhe von € 50,— je Semester;
- bei Bedürftigkeit zusätzlich einen Geldbetrag pro Ansuchen, gestuft nach der Art der Bedürftigkeit, in Höhe von € 50,—, € 100,—, € 150,— oder € 200,—;
- bei ausgezeichnetem Studienerfolg, d. i. ein Notendurchschnitt von mindestens Gut bei mindestens zehn Semesterwochenstunden, eine zusätzliche Prämie von bis zu € 200,—, gestuft nach Notendurchschnitt und Semesterstundenzahl;
- in Not- oder Krisensituationen kann der Vergabeausschuss einen zusätzlichen Betrag von bis zu € 500,— gewähren, jedoch höchstens bis zum Ende der ordentlichen Studien;
- für Dissertationen an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien besteht die Möglichkeit einer einmaligen Zuwendung in der Höhe von € 500,—.

1.5. Gegen Entscheidungen des Vergabeausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

2. Heimkostenzuschüsse

Studierenden an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, sofern diese in die Theologenliste eingetragen sind, wird ein Zuschuss zum Heimplatz im Wilhelm-Dantine-Haus gewährt. Allen anderen evangelischen StudentInnen an den österreichischen Universitäten kann nach Grad der wirtschaftlichen Bedürftigkeit und wenn ein Heimplatz im Wilhelm-Dantine-Haus der Evangelischen Kirche in Österreich zuerkannt worden ist, vom Vergabeausschuss ein Heimkostenzuschuss auf Dauer der Vorlesungszeit gewährt werden. In den Semester- und

Sommerferien darf ein solcher Zuschuss nur gewährt werden, wenn dies aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen des Studiums bzw. der wirtschaftlichen Lage des/der Studierenden gerechtfertigt erscheint.

3. Förderung der Ausstattung

LehrvikarInnen und PfarramtskandidatInnen können vom Vergabeausschuss Beihilfen zur Anschaffung von Büchern bzw. einer Computer-Erstausrüstung unter den gemäß 1.1. festgelegten Voraussetzungen gewährt werden.

4. Mittel und Verwaltung

4.1. Die Mittel des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ werden aus den Haushalten der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. bereitgestellt sowie durch Sammlungen, Beiträge des VEPPÖ, von Pfarrgemeinden, anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen oder Einzelpersonen aufgebracht. Eine Zweckwidmung von Spenden ist zulässig und zu beachten.

4.2. Die Verwaltung der Mittel des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds“ erfolgt durch das Kirchenamt A. B. und unterliegt der Prüfung durch die Kontrollausschüsse der Synoden A. B. und H. B.

Dr. Hannelore Reiner

Dipl.-Ing. Klaus Heussler

59. Zl. Kol 03; 1131/2008 vom 10. April 2008

Kollekte zum Sonntag der Weltmission — Sonntag Trinitatis (18. Mai 2008)

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie ganz herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission. Das gemeinsame Feiern, Singen und Beten sind sichtbares Zeichen dafür, das unsere Kirche den weltweiten Horizont im Blick behält.

Im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung nimmt auch der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission gemeinsam mit engagierten Partnern und Mitarbeitern in Afrika den Missionsauftrag wahr.

Aktuell werden Programme zur theologischen Weiterbildung in Ghana, zur Beratung und medizinischen Behandlung von Aidskranken in Kamerun und Tanzania, zur Ausbildung junger Menschen in Ghana sowie in der Betreuung und anwaltschaftlichen Arbeit für Flüchtlinge im Sudan gefördert. In Österreich wird Pfarrer Timothy Annoh bei der Vertiefung der kirchlichen Partnerschaft mit Ghana unterstützt.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, eine andere Welt mitzugestalten und Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Herzlichen Dank!

Im Namen des EAWM grüßt Sie herzlich

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

60. Zl. KOL 13; 1135/2008 vom 21. April 2008

Kollektenaufwurf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 25. Mai 2008

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — die Evangelische Kirchenzeitung in Österreich.

Neuigkeiten aus unserer Kirche, von den Kirchen in der Welt, Veranstaltungstipps oder die Auslegung des Predigttextes. So heißen einige der Rubriken in der SAAT, der evangelischen Kirchenzeitung für Österreich. Rund 20 Mal im Jahr bringt Ihnen die SAAT das evangelische Leben ins Haus. Seit Jahrzehnten schon erfahren die Evangelischen in Österreich in der SAAT die Neuigkeiten aus ihrer Kirche und der Welt. So lesen Sie nur in der SAAT über Amtseinführungen, Gustav-Adolf-Festen oder Projekten, die die evangelische Kirche bewegen. Und schreiben Sie Ihre Meinung dazu und lesen Sie, was andere dazu zu sagen haben in der SAAT mit ihren Leserbriefen.

Damit dies auch weiterhin so bleiben kann, ist der Preserverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir Sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um Ihre Kollekte. Damit Sie auch weiterhin über die Kirche bei uns lesen können. In den Evangelischen Seiten des Lebens — in der SAAT. Vielen Dank.

61. Zl. SYN 01; 1242/2008 vom 21. April 2008

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B.
- Finanzkommission A. B.
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. u. H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Generalsynode
- Finanzkommission
- Gleichstellungskommission
- Medienkommission
- Museumskommission
- Bildungskommission der Generalsynode
- Kommission für Europafragen der Generalsynode
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **30. Mai 2008** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die vierte Session der 13. Synode A. B. bzw. an die dritte Session der XIII. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 18. September 2008** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 2. Oktober 2008** im Kirchenamt einzulangen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist der **8. Oktober 2008** geplant.

Für Berichte, die nach dem vom Präsidenten festgesetzten Termin im Kirchenamt einlangen, kann nicht garantiert werden, dass sie rechtzeitig den Synodalen zugeleitet werden können.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 18. September 2008** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

62. Zl. P 2285; 876/2008 vom 1. April 2008

Bestellung von Dipl. Päd. Lenore Wesely zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. Jänner 2008, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 4. Feber 2008 (Zahl 320/08) mitgeteilt wurde, wird Dipl. Päd. Lenore Wesely mit 1. April 2008 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Oberösterreich bestellt.

63. Zl. SYN 16; 948/2008 vom 31. März 2008

Bildungskommission

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 13. März 2008 nach dem Ausscheiden von Frau Dir. Dr. Helene Miklas **Herrn Dr. Thomas Krobath** als ihren Nachfolger in der Bildungskommission bestellt.

64. Zl. A 13; 1120/2008 vom 9. April 2008

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Dr. Johannes Ramharter hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 14. Juli 2007 und am 30. März 2008 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

65. Zl. LK 012 b; 1237/2008 vom 21. April 2008

DVD „Zeit zu gehen“

In Zusammenarbeit mit polyfilm video bietet die evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ihren Pfarrgemeinden jeweils eine DVD „Zeit zu gehen“ zum geförderten

Sonderpreis von € 24,80 — statt um € 40,30 im regulären Verkauf — an. Der Preis versteht sich inkl. Porto und UST. Von jeder gekauften DVD gehen € 2,— als Spende an das CS Hospiz Rennweg. Dieser Preis beinhaltet die Rechte zur nicht kommerziellen Vorführung z. B. im Rahmen des Religions- und Konfirmandenunterrichtes und für die Verwen-

dung in der Gemeindebibliothek. Das Angebot ist gültig bis 31. August 2008.

Die DVD kann per E-Mail (video@polyfilm.at), oder telefonisch ([01] 581 39 00 Dw. 31) unter Angabe der Rechnungs- und Lieferadresse der Pfarrgemeinde bestellt werden.

66. Zl. LK 022; 1235/2008 vom 21. April 2008

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2008

Der vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzstrukturgruppe überarbeitete und am 6. Feber 2008 empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2008 wurde in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 13. März 2008 genehmigt.

Bei der Beschlussfassung des gegenständlichen Budgets werden die Subventionen vorerst bis 30. Juni 2008 mit 90% akkontiert, der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen bei drohender Zahlungsunfähigkeit mehr zu akkontieren. Im Juni werden die Synodalausschüsse A. B. und H. B. über die Aufrechterhaltung der Bindung weiterverhandeln.

Der Haushaltsplan gliedert sich

- I. in den eigentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich dargestellt sind,
- II. in die Darstellung der Zuführungen und Ausgaben der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge
- III. sowie in die Aufstellung der direkten Zuschüsse A. u. H. B., die von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. von der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich direkt an die Empfänger gezahlt werden.

Der genehmigte Haushaltsplan lautet wie folgt:

I. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

	Budget 2008	Anteil A. B. 2008	Anteil H. B. 2008
Einnahmen			
Bundeszuschuss	2,937.440	2,790.568	146.872
Zuführung Subventionen von A. B. u. H. B.	742.167	716.710	25.457
BM für Justiz — Gefängnisseelsorge	18.500	0	0
Erträge aus Vermietung/Verpachtung	6.800	6.460	340
Summe Einnahmen	3,704.907	3,513.738	172.669
Ausgaben			
Weiterleitung Bundeszuschuss an A. B. bzw. H. B.	2,937.440	2,790.568	146.872
Kapitel Sach-Aufwendungen			
Hauptmietzins A. und H. B.	19.400	18.430	970
Betriebskosten	6.800	6.460	340
Energiekosten (Heizung, Strom)	8.500	8.075	425
Summe Sach-Aufwendungen	34.700	32.965	1.735
Kapitel Ämter, unselbstständige Werke, Vereine, Seelsorge			
Amt für Kirchenmusik	83.729	82.252	1.477
Fonds für Kirchenmusik im ORF	7.000	7.000	0
Amt f. Hörfunk und Fernsehen	122.800	116.660	6.140
Evang. Presseamt	154.500	150.638	3.863
Büro für Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ	59.600	56.620	2.980
Dantine-Haus Evang. Studentenheim	20.000	19.000	1.000
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung	20.000	19.000	1.000
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000	20.000	0
Das Wort	16.458	15.635	823
Bibliothek und Archiv	15.000	14.625	375

	Budget 2008	Anteil A. B. 2008	Anteil H. B. 2008
Urlaubsseelsorge	10.000	10.000	0
Gefängnisseelsorge	18.500	0	0
Evang. Militärseelsorge	13.100	12.445	655
Seelsorge an Menschen mit Behinderung	5.000	4.750	250
Summe Ämter, Werke, Vereine	565.687	528.624	18.563
Sonstiger Aufwand			
Religionsunterrichtsfonds	90.000	90.000	0
Öffentlichkeitsaufwand	14.200	11.870	2.330
Gleichstellungskommission d. EKÖ	11.640	11.058	582
Schutzgebühr Liedervielfältigung im Gottesdienst (Pauschalvertrag)	16.000	15.200	800
Euro 2008	10.585	10.056	529
Disposition OKR A. und H. B.	7.000	6.650	350
Förderungen aus bestehenden Beschlüssen OKR A. u. H. B.	5.000	4.725	275
Ökumenischer Rat d. Kirchen in Genf	12.655	12.022	633
Summe sonstiger Aufwand	167.080	161.581	5.499
Ausgaben ohne weitergeleiteten Bundeszuschuss	767.467	723.170	25.797
Summe Ausgaben	3.704.907	3.513.738	172.669
Überschuss/Abgang	0	0	0
II. Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge			
Zuführungen	312.826	299.976	12.850
Ausgaben	297.185	282.326	14.859
Überschuss	15.641	14.781	782
Zuführung Rücklagen	- 15.641	- 14.781	- 782
Überschuss/Abgang Zusatzkrankenfürsorge	0	0	0
III. Direkte Zuschüsse A. u. H. B.			
Einnahmen			
Kirchliche Direktzuschüsse	907.489	876.579	30.909
Summe Einnahmen	907.489	876.579	30.909
Ausgaben			
Kapitel Werke mit Rechtspersönlichkeit			
Evang. Frauenarbeit und BfH	171.300	166.210	5.090
Evang. Jugend Österreichs	191.850	182.970	8.880
Evang. Hochschulgemeinde in Österr.	282.300	277.300	5.000
Pädagogische Hochschule	86.039	81.737	4.302
ARGE EBW (inkl. Akademien)	52.250	50.800	1.450
Diakonie Österreich	0	0	0
Diakonischer Einsatz	22.000	20.900	1.100
Diakonie Auslandshilfe	13.000	12.350	650
Diakonie Burgenland (Kosten Fortbestandsprognose)	21.750	20.663	1.088
Evang. AK f. Weltmission (EAWM)	54.000	51.300	2.700
Evang. AK f. Entwicklungszus. (EAEZ)	13.000	12.350	650
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	907.489	876.579	30.909
Saldo Einnahmen/Ausgaben	0	0	0

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

67. Zl. KB 06; 1148/2008 vom 14. April 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2008	2007
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	97.498,96	130.741,11
Kärnten	244.256,39	232.147,26
Niederösterreich	318.583,37	321.123,51
Oberösterreich	241.877,01	205.533,36
Salzburg-Tirol	336.739,98	326.631,30
Steiermark	259.341,52	216.315,29
Wien	1.219.891,85	1.249.822,99
	2.718.189,08	2.682.314,82

Steigerung 2008 gegenüber 2007: 1,34% (2,682.314,82)

Steigerung 2008 gegenüber 2006: 3,02% (2,638.607,26)

68. Zl. GD 324; 817/2008 vom 17. März 2008

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird durch den Wechsel des Stelleninhabers in die Militärseelsorge ab 1. September 2008 frei und darum zur Neu-besetzung ausgeschrieben.

Mit etwa 40.000 Einwohnern ist Wiener Neustadt die zweitgrößte Stadt im Bundesland und der Mittelpunkt des südöstlichen Niederösterreichs. Wiener Neustadt mit ihrer über 800-jährigen Geschichte ist Behördenstadt, Verwaltungsmittelpunkt, Verkehrsknotenpunkt und Garnisonsstadt mit regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl Wien als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Schneeberg und Wiener Wald) oder das Burgenland in kürzester Zeit zu erreichen. Als größte Schulstadt Niederösterreichs bietet Wiener Neustadt ein sehr breites Spektrum an Schulen im Pflichtschul-, AHS- und BHS-Bereich, weiters gibt es Berufsschulen, die Fachhochschule für Wirtschaft und Technik und die Theresianische Militärakademie.

Zur evangelischen Gemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zählen zirka 4700 Gemeindeglieder zwischen den Orten Gutenstein im Westen, Wiesmath im Süden und Seibersdorf im Osten. Gegenwärtig werden Gottesdienste in Wiener Neustadt an jedem Sonntag und zu Festtagen, in Pottendorf jeden 1. Sonntag im Monat, in Pernitz jeden 2. Sonntag im Monat, in Felixdorf jeden 4. Sonntag im Monat und im Stadtheim jeden letzten Freitag im Monat gehalten.

Den beiden Pfarrern stehen eine Sekretärin, mehrere Organisten, sechs Lektoren, zehn Religionslehrer und viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind, zur Seite. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern.

Schwerpunkte der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind:

Gottesdienste und Amtshandlungen in Wiener Neustadt und in allen Predigtstationen in Abstimmung mit dem Amtskollegen, Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, Abhaltung von Bibelrunden und seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiter.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Presbyterium und dem Schulamt zu erteilen.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der zwei Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

Für die Pfarrerin oder den Pfarrer steht eine Dienstwohnung in der Größe von zirka 136 m² in der ehemaligen Schule zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 30. Mai 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362, Pfarrer Mag. Michael Lattinger, Tel. 0699-188 77 363 und Pfarrer Wolfgang Salzer, Tel. 0699-188 77 361.

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net
E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

69. Zl. GD 424; 853/2008/sd vom 19. März 2008

Ausschreibung (erste) der 25%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich

Die 25%-Teilpfarrstelle der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Dienstantritt ist am 1. Oktober 2008.

Die Finnische Gemeinde hat derzeit 63 Mitglieder, wobei die Mitgliedschaft in der Finnischen Gemeinde ein zusätzliches Angebot in der Muttersprache darstellt. Die meisten Mitglieder leben im Großraum Wien. An den Veranstaltungen der Finnischen Gemeinde nehmen jährlich mehrere Hundert Finnen und Finninnen und deren Angehörige so wie auch Freunde der finnischen Gemeinde teil.

Die Finnische Gemeinde wurde formell im Oktober 2005 gegründet, es gibt aber eine über 30-jährige Tradition finnischsprachiger Gottesdienste in Österreich. Wir sind gerade dabei, für uns die ersten eigenen Räumlichkeiten im Gebäudekomplex der Schwedischen Kirche, Gentzgasse 10, 1180 Wien, zu renovieren. Dort werden wir mit zirka 80 m² gute Räumlichkeiten für die Gemeindeglieder inklusive Büro haben. Die Gottesdienste in Wien werden in der Schwedischen Kirche und in der Adventzeit in der St.-Ruprecht-Kirche (1010 Wien) gefeiert.

Gottesdienste in Landeshauptstädten sind geplant. Die Finnische Gemeinde kann keine Dienstwohnung anbieten und der Mietzuschuss wird in der in Wien üblichen Höhe gewährt.

Gottesdienste und Kindergottesdienst finden nahezu monatlich statt. Kirchenmusik und Singabende sind für die Gemeinde wichtig. In den neuen Räumlichkeiten ist ein Tag der offenen Türen mit inhaltlichen Angeboten an einem fixen Wochentag geplant. Pfarrer oder Pfarrerin sollen auch die Redaktion des Gemeindeblattes Sinitaivas (4 x jährlich) leiten.

Vom Pfarrer oder der Pfarrerin wird viel Initiative erwartet und die Bereitschaft gemeinsam mit dem Presbyterium die Arbeit der Finnischen Gemeinde weiterzuentwickeln.

Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit der Schwedischen Gemeinde und mit den weiteren Gemeinden und Gremien der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

Sehr gute Finnisch- und Deutsch-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Schwedischkenntnisse sind erwünscht.

Für Anfragen steht die Kuratorin der Finnischen Gemeinde, Frau Maija Asunta-Johnston, Krötzlergasse 6/10/5, A-1190 Wien, E-Mail: m.asunta.johnston@chello.at oder Tel. +3696 227121 und Propst Ilkka Mäkelä, Außenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, Satamakatu 11, PL 185, FI-00161 Helsinki, E-Mail: Ilkka.makela@evl.fi oder Tel. +358(0)9 18021, zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. Juli 2008 in Österreich an das Presbyterium der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich, Börnergasse 16, A-1190 Wien, und in Finnland an Kirkon ulkosuomalaistyö, Satamakatu 11, PL 185, FI-00161 Helsinki, zu richten.

70. Zl. GD 296; 1070/2008 vom 7. April 2008

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die nicht mit der Amtsführung verbundene zweite Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in der Tochtergemeinde Haid soll zum 1. September 2008 neu besetzt werden.

Der Muttergemeinde Traun gehören zirka 2000, der Tochtergemeinde Haid zirka 760 Gemeindeglieder an.

Die Stadtgemeinde Haid/Anselden liegt im oberösterreichischen Zentralraum und umfasst mehrere Ortschaften mit insgesamt zirka 16.000 Einwohnern. Zur Evangelischen Pfarrgemeinde Haid gehört auch die Nachbargemeinde Pucking.

Die Städte Linz (zirka 25 km) und Traun (zirka 6 km) sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bieten die unterschiedlichsten mittleren und höheren Schulen an. Linz ist Universitätsstadt.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers gehört die Seelsorge in Haid mit Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, Hausbesuchen und KonfirmandInnenarbeit, sowie die Leitung des Pfarramtes.

Kindergottesdienst findet einmal pro Monat parallel zum Hauptgottesdienst statt und wird von einem Team betreut. Der Aufbau von weiterer Kinder- und Jugendarbeit ist uns ein großes Anliegen.

Einmal monatlich trifft sich auch eine Frauenrunde sowie die Pensionistinnen und der Singkreis.

Das Religionsunterrichtspflichtstundenmaß beträgt zehn Wochenstunden. Um den Pfarrer der Muttergemeinde zu entlasten sind die beiden Altenheime auf dem Gemeindegebiet von Traun von der Inhaberin/dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle zu betreuen. Ansonsten erfolgt die Aufgabenteilung zwischen den beiden Pfarrstellen einvernehmlich.

Die Weiterführung der guten Zusammenarbeit mit der Muttergemeinde Traun, den öffentlichen Stellen und den römisch-katholischen Nachbarpfarren ist uns wichtig.

Das eingeschossige Pfarrhaus in Haid hat eine Wohnfläche von 110 m² und bietet ein großes Wohnzimmer, Küche, drei Schlafräume, Bad und WC. Es ist über zwei Büros und den Gemeindesaal mit der Kirche verbunden. Die PfarrerInnenwohnung verfügt über eine Terrasse und eine Garage.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in mit Freude an der Verkündigung und Mut und Ausdauer beim Ausbau des Gemeindelebens. Sie/er sollte neue Impulse mitbringen, die Begabungen der einzelnen MitarbeiterInnen erkennen und fördern und dementsprechend Aufgaben delegieren.

Gemeinsam mit ihr/ihm möchten wir versuchen Gemeindeglieder, die sich noch nicht der Kerngemeinde zugehörig fühlen, anzusprechen und einzubinden.

Das engagierte Presbyterium ist offen für neue Ideen und gerne bereit, die/den Pfarrer/in bei deren Umsetzung zu unterstützen.

Über Ihre Bewerbung bis zum 26. Mai 2008 freut sich das Presbyterium der Tochtergemeinde Haid, Adalbert-Stifter-Straße 15, 4053 Haid.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Johann Pitters, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, Tel. (07229) 725 81, und die Kuratorin der Tochtergemeinde Sieglinde Steinmair, Tel. (07229) 870 34.

71. Zl. GD 273; 1146/2008 vom 14. April 2008

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Diese Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Der Dienstantritt sollte am 1. September 2008 erfolgen.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes beträgt (auf Grund einer Reduktion durch die Diözese) für die nächsten fünf Jahre zehn Stunden.

Wir sind:

eine kleine beherrzte Gemeinde von etwa 400 Seelen, die auf den ganzen Bezirk Schärding verteilt sind. Neben den regelmäßigen Gottesdiensten (inklusive einmal monatlich in moderner Form) ist das aktive Gemeindeleben geprägt von: Hauskreisen, Gebetskreisen, einem Singkreis, Krankenhausbesuchsdienst und Kinderkirche parallel zum Gottesdienst. Bei all diesen Aktivitäten ist uns der überkonfessionelle Gedanke sehr wichtig.

Schärding ist:

eine hübsche kleine Barockstadt (zirka 5000 Einwohner) in Oberösterreich an der Grenze zu Bayern. In Schärding gibt es einen städtischen und einen alternativen Kindergarten, eine Volksschule, Musik- und Sporthauptschulen, ein

Gymnasium, ein Oberstufengymnasium und eine Handelsakademie, sowie ein Krankenhaus und ein Altersheim. Neben den guten Einkaufsmöglichkeiten (vor allem auch durch die Nähe zu Passau — zirka 20 km) hat unsere kleine Stadt eine sehr gute Gastronomie. Schärding ist mit dem Zug gut erreichbar.

Wir erwarten:

- die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,
- den Ausbau unseres lebendigen Gemeindelebens und Ansprechen von kirchlich Distanzierten,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Mitbetreuen der Jugendarbeit,
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Pfarre Schärding,
- Leitung der Pfarrkanzlei und Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten,
- Repräsentation der Evangelischen Gemeinde in der Öffentlichkeit,
- seelsorgerliche Betreuung der Gefangenen der Strafanstalt Suben.

Diese Aufgaben könnten auch von einem Ehepaar wahrgenommen werden. Die Aufgabenteilung erfolgt gabenorientiert im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

Wir bieten:

- eine Wohnung im Pfarrhaus (über 90 m²) mit Garten und Garage in zentraler Lage,
- ehrenamtliche Mitarbeitende,
- eine geringfügig beschäftigte fachlich versierte Pfarrsekretärin,
- eine erfahrene Lektorin,
- ein Musikteam (Orgel oder Gitarre & Querflöte),
- Gebetsteams, die wöchentlich für die Anliegen der Gemeinde beten.

Wir würden uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 31. Mai 2008 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Schärding am Inn richten, sehr freuen. Nähere Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Mag. Uta Sängler, Tel. (07712) 7986 oder Kuratorin-Stellvertreterin Sabine Mohrs, Tel. (07712) 7406.

72. Zl. GD 260; 1157/2008 vom 15. April 2008

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis wird hiermit per 1. September 2008 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle gilt als „Projekt“ der Diözese Oberösterreich und umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das Projekt besteht aus folgenden Eckdaten:

— Der zu erteilende Religionsunterricht wird für die Dauer des Projektes von der Diözese auf acht Stunden reduziert.

— Für das Projekt wird in Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde, Pfarrer/PfarrerIn und Superintendentur ein Konzept erstellt, das während der fünf Jahre umzusetzen ist.

— Ziel des Konzeptes ist es, die Trendumkehr zu einer wachsenden Gemeinde zu schaffen; Gemeindevertretung und Presbyterium arbeiten daran aktiv mit.

Die Pfarrgemeinde hat 515 Mitglieder und umfasst vom Gemeindegebiet her 36 politische Gemeinden.

Gottesdienste finden statt in der (altkatholischen) Christuskirche in Ried sowie im evangelischen Gemeindezentrum Ried und einmal im Monat in der Martin-Luther-Kapelle in Geinberg.

Mit Frau Roswitha Lobmaier verfügt die Gemeinde über eine engagierte Gemeindepädagogin und RU-Lehrerin; weiters gibt es einen Frauenkreis und ein aktives Bildungswerk.

Die Gemeinde stellt eine Wohnung in angemessener Größe zur Verfügung, die sich nicht im Gemeindezentrum befindet.

In der Stadt Ried befinden sich ein Krankenhaus, drei Seniorenheime sowie ein Gefangenenhaus, deren Betreuung durch den Pfarrer/die Pfarrerin bzw. MitarbeiterInnen der Gemeinde erfolgt.

Die Gemeinde erwartet sich eine Bewerberin/einen Bewerber, der sich mit dem Konzept für die Projektstelle identifiziert und Freude daran hat sich auf Neues einzulassen.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 31. Mai 2008.

Für Informationen stehen zur Verfügung: Kurator Dr. Herwig Leibinger, Tel. (07752) 804 77, und Administrator Pfarrer Mag. Andreas Hochmeir, Tel. 0699-18877250.

Kontaktadressen der Pfarrgemeinde:

www.ried-evangelisch.at
evang.ried@eduhi.at

73. Zl. GD 186; 1204/2008 vom 16. April 2008

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche ist mit 1. September 2008 neu zu besetzen. Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch die Inhaber der beiden Pfarrstellen mit geteilten Aufgaben vor. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

Unsere 1876 konstituierte Pfarrgemeinde war bis 1953 die einzige Evangelische Gemeinde Nordtirols.

Heute umfasst das Gemeindegebiet den nördlichen und westlichen Teil der Landeshauptstadt Innsbruck sowie den westlichen Teil des Bezirkes Innsbruck-Land.

Von den rund 3200 Gemeindegliedern wohnen ²/₃ in Innsbruck und ¹/₃ außerhalb.

Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im Innsbrucker Stadtteil Saggen liegende Christuskirche mit angeschlossenen Pfarrhaus. Im Eigentum der Gemeinde stehen weiters das Gemeindezentrum Technikerstraße im Westen von Innsbruck sowie die Kreuzkirche in Völs.

Dort, sowie auch in Birgitz, Seefeld und Telfs werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Die Gemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen. Die weitere ebenfalls amtsführende Pfarrstelle hat Pfarrer Mag. Bernhard Groß inne. Die Aufgabenverteilung zwischen den Pfarrstellen ist in der Gemeindeordnung geregelt.

Für den Predigtendienst stehen auch sieben LektorInnen zur Verfügung.

Die Aufgaben der Anstaltenseelsorge werden in Innsbruck von einem eigenen Anstaltenseelsorger wahrgenommen. Dessen Stelle ist ebenfalls der Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche zugeordnet.

In der Pfarrkanzlei und in der Kirchenbeitragsstelle sind hauptberufliche MitarbeiterInnen tätig.

Rund 150 ehrenamtliche MitarbeiterInnen erfüllen verschiedenste Aufgaben und ermöglichen ein reges Gemeindeleben. Wo nötig, werden sie durch (teil-)entgeltliche Leistungen unterstützt, z. B. bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Beginnend mit der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzeptes hat die Gemeinde im vergangenen Jahrzehnt einen intensiven Entwicklungsprozess vollzogen, der insbesondere auch im Projekt „Offenes Evangelisches Zentrum Christuskirche“ seinen Ausdruck fand.

Die damit verbundenen baulichen Maßnahmen (Sanierung und Neugestaltung der Christuskirche sowie der Nebenräume) sind inzwischen abgeschlossen und es sind daher für die Arbeit der Pfarrgemeinde beste räumliche und technische Voraussetzungen gegeben.

Presbyterium und Gemeindevertretung nehmen ihre Verantwortung sehr aktiv wahr.

Nähere Informationen, insbesondere auch über unsere konkreten Aktivitäten, sind im Internet unter www.innsbruck-christuskirche.at abzurufen.

Das Aufgabenprofil beinhaltet:

- * Die Wahrnehmung sämtlicher pfarrerlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Amtshandlungen, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen) im zugewiesenen Sprengel laut Gemeindeordnung;
- * jedes zweite Jahr Durchführung des Konfirmandinnenkurses für das ganze Gemeindegebiet;
- * Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- * Mitwirkung an der weiteren Gemeindeentwicklung, insbesondere inhaltliche Umsetzung des Projektes „Offenes Evangelisches Zentrum“;
- * Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- * Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z. B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- * die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost (Auferstehungskirche);
- * die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus ist mit der Pfarrstelle die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen in Innsbruck-Stadt im Ausmaß von acht Wochenstunden verbunden.

Was wir uns von Ihnen erwarten:

- * Freude an Ihrer Tätigkeit und eine positive Grundhaltung, dass wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- * kommunikative Stärke (im Zuhören, wie im Reden) in

der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;

- * Eigeninitiative und Gestaltungsfreude;
- * eine gelungene Kombination zwischen Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- * Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- * Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- * ein „weites Herz“ für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- * Gespür für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Was wir bieten:

- * ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- * die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen;
- * beste räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- * eine großzügige Dienstwohnung in dem im „Villensagen“ gelegenen Pfarrhaus (bis zu sechs Zimmer, Bad, WC und Nebenräume, zentrale Gasheizung, Gartennutzung);
- * einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z. B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Wie Sie uns erreichen:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Blindow, Tel. 0676-78 90 211, E-Mail: f.blindow@chello.at

und/oder

Pfarrer Mag. Bernhard Groß, Tel. (0512) 28 74 32, E-Mail: b.gross@utanet.at

Postanschrift

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, Martin-Luther-Platz 1, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 58 84 71, Fax (0512) 58 84 71-20.

E-Mail: pfarramt@innsbruck-christuskirche.at

Homepage: www.innsbruck-christuskirche.at

Bewerbungsfrist:

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 24. Mai 2008 unter der oben angegebenen Adresse an das Presbyterium unserer Pfarrgemeinde.

74. Zl. GD 359; 942/2008 vom 31. März 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf, Wenzel-Frey-Gasse 2, 2380 Perchtoldsdorf, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Evang. Pfarrgemeinde A. B. Perchtoldsdorf:

kanzlei@evang-perchtoldsdorf.at

Pfarrer:

pfarrer@evang-perchtoldsdorf.at

75. Zl. GD 248; 980/2008 vom 2. April 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarrgemeinde:
peggau@gmx.at

Pfarrerin:
karin.engele@aon.at

76. Zl. LK 022; 1236/2008 vom 21. April 2008

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2008

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzstrukturgruppe überarbeitete und am 6. Feber 2008 empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2008 wurde in der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 13. März 2008 genehmigt.

Bei der Beschlussfassung des gegenständlichen Budgets werden die Subventionen vorerst bis 30. Juni 2008 zu 90% des Ansatzes ausbezahlt, der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen bei drohender Zahlungsunfähigkeit mehr zu akkontieren. Im Juni wird der Synodalausschuss A. B. über die Aufrechterhaltung der Bindung weiterverhandeln.

Der genehmigte Haushaltsplan lautet wie folgt:

	Budget 2008
	€
Einnahmen	
I. Kirchenbeiträge	
Kirchenbeiträge	21,100.000
Kirchenbeiträge aus Bayern	41.600
Abzüge (Anteile und Einhebegebühren)	6,968.800
Summe Kirchenbeiträge	14,172.800
II. Religionsunterrichtsvergütungen	3,500.000
III. Pensionen	3,852.769
IV. Projektpfarrstellen	142.350
V. Bundeszuschuss	2,790.568
VI. Sonstige Erträge	213.821 ,
Summe Einnahmen	24,672.308

	€
Aufwendungen	
I. Personalaufwand	
Gehälter	
inkl. gesetzl. Sozialaufwand und PI	15,266.104
abzüglich bezogene Personaldienstleistungen A. u. H. B.	– 347.566
abzüglich Personalkosten A. B. in einzelnen Budgetposten	– 66.752
Gehaltsrefundierungen	535.551
Aufwendungen Altersvorsorge	5,695.211
Abfertigungszahlungen	165.500

	€
Kirchenbeitragsanteile von PfarrerInnen f. Gemeinden	87.634
Freiwilliger Sozialaufwand (Kollektiv-)unfallversicherung	13.000
Belastungszulage	500
Zusatzkrankenfürsorge akt. G. DN	67.000
Zusatzkrankenfürsorge Pensionisten	209.989
Dienstwohnungen	93.443
Unterbringungs- und Fahrtkostenzuschüsse f. LV und PFK	24.500
Übersiedlungen	12.000
Partnerschaft Ghana	19.000
	3.000
Summe Personalaufwand	21,778.114

II. Personalentwicklung und Ausbildung

Mitarbeiterschulung	15.000
Supervision	12.000
Schulung Kirchenbeitragsbeauftragte	5.000
PfarrerInnentagung	11.000
Lektorenausbildung	15.500
Predigerseminar und Pastoralkolleg	132.950
Summe Personalentwicklung und Ausbildung	191.450

III. Sozial- und Dispositionsfonds

Versorgungs- und Unterstützungsverein	50.000
Stipendien (Theologiestudenten)	29.000
Sondersozialfonds	6.700
Disposition Bischof	17.000
Disposition Oberkirchenrat A. B.	5.000
Summe Sozial- und Dispositionsfonds	107.700

IV. Druckwerke

Amtsblatt	– 9.053
Amt und Gemeinde	9.045
Kirchengesetze	0 -
Sonstige Druckwerke	2.250
Summe Druckwerke	2.242

V. Ökumene und internationale Einrichtungen

Lutherischer Weltbund	20.000
KEK Konferenz Europäischer Kirchen	7.300
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	3.000
Internationale Begegnungen (VELKD usw.)	3.900
GEKE (Gemeinschaft der europäischen Kirchen Europas)	4.520
Summe Ökumene/internat. Einrichtungen	38.720

VI. Synode und synodale Ausschüsse **56.500**

VII. Werke, Ämter, Vereine A. B.

Evangelisches Schulwerk Oberschützen	18.000
Evangelisches Schulwerk Wien	60.000
Evangelisches Hilfswerk	104.000
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau — Basisubvention	75.600

	€		€
Bibelzentrum — Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	10.000	XIII. Verwaltung und Kommunikation	
Summe Werke, Ämter, Vereine A. B.	267.600	Telefon und Internet	21.800
VIII. Seelsorge A. B.		Porti	14.000
Krankenhausesseelsorge	3.500	Wartungsverträge	9.500
Notfallseelsorge	8.000	Bürobedarf	14.000
Summe Seelsorge A. B.	11.500	Geldverkehrskosten	6.500
IX. Projekte A. B.		Summe Verwaltung und Kommunikation	65.800
Organisationsentwicklung OE Phase II	33.500	XIV. IT	
Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag	13.000	IT-Ausstattung EZ	19.500
Wirtschaft im Dienst des Lebens	4.500	Wartung RW-Software Kirchenamt	
Männerarbeit	2.000	externe IT-Beratung	12.500
Spiritualität in Österreich	2.000	KI- und RW-Software Gemeinden	- 13.100
Summe Projekte A. B.	55.000	KI-Online	42.024
X. A. u. H. B.		Summe IT	60.924
Haushalt A. u. H. B. Sach-Aufwendungen	32.965	XV. Öffentlichkeitsaufwand	
Haushalt A. u. H. B. Werke, Ämter, Vereine & Seelsorge	528.624	Öffentlichkeitsaufwand	12.000
Haushalt A. u. H. B. Sonstiger Aufwand	161.581	Allgemeine Repräsentationen	10.000
Direkter Zuschuss		Bischofseinführung	56.000
Werke mit Rechtspersönlichkeit A. u. H. B.	876.579	Amtseinführung OKR Schiefermair	10.000
Plattform evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen	7.350	Aufwand für Sitzungen	8.000
Summe Zuführungen A. u. H. B.	1,607.099	Summe Öffentlichkeitsaufwand	96.000
Betriebliche Aufwendungen		XVI. Honorare für Beratungsleistungen	
XI. Kirchliche Liegenschaften		Rechtsberatung und sonstige Beratung	16.000
Gemeindezentrum Leberberg	82.764	Prüfungen u. Beratungen Wirtschaftsprüfer	20.000
andere Liegenschaften	- 5.007	Baubetreuungen	18.000
Summe Kirchliche Liegenschaften	77.757	Summe Honorare für Beratungsleistungen	54.000
Evangelisches Zentrum		XVII. Fahrtaufwand	
XII. Gebäudeaufwand		PKW-Aufwand	19.600
Betriebskosten	26.000	Reisekosten zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben	29.000
Energiekosten (Heizung, Strom)	32.000	Summe Fahrtaufwand	48.600
Instandhaltung	8.000	XVIII. Sonstiger Aufwand	5.500
Summe Gebäudeaufwand	66.000	XIX. Investitionen	46.000
		Summe Aufwendungen	24,769.456
		Abgang	- 97.150

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 2. Juni 2008

5. Stück

77. Ausschreibung (erste) der 60-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Graz
78. Studententag „Islam“
79. Einladung zu einem Wettbewerb im Religionsunterricht
80. Pilotprojekt „Fit for KB“
81. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis April 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
82. Ausschreibung (erste) der 100-%-Stelle eines/einer Krankenhausparrers/Krankenhauspfarrerin im AKH Wien
83. Korrigierte neuerliche Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
84. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
85. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden und der 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
86. Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
87. Amtsprüfung vom 8. Mai 2008
88. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Christuskirche
89. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
- Kirchliche Mitteilungen

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Wir laden zum nächsten ganztägigen Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ am

Samstag, 13. September 2008,

in Wien

ein.

Die Oberkirchenräte für juristische Angelegenheiten, Dr. Raoul Kneucker und DDr. Erwin Schranz, werden in die aktuellen Änderungen und die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen; die Kirchenräte Dr. Günter Reimeir und Walter Gösele werden Fragen des Zivilrechts (Verträge usw.) und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen und Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten fünf Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis). Da viele ehrenamtlich Tätige das Seminar am 29. April 2008 nicht besuchen konnten, wird dieses Seminar terminlich und inhaltlich auf diese Gruppe besonders abgestimmt sein.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Seminarräume reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis 29. August 2008

mittels des — dem Amtsblatt beiliegenden — Anmeldeformulars an das Evangelische Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Frau Dagmar Führnstahl (E-Mail: okr-jur@evang.at; Fax: 01/4791523-550) gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

Hinweis: In Zukunft werden diese Seminare eineinhalb Tage dauern und regelmäßig in den Monaten April und September eines jeweiligen Jahres stattfinden; eines davon während der Woche und eines an einem Wochenende, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen.

(Zl. KON 05; 1528/2008 vom 19. Mai 2008.)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

77. Zl. Ver 26; 1348/2008 vom 29. April 2008

Ausschreibung (erste) der 60%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Graz

In der Universitätsstadt Graz studieren an vier Universitäten (Karl-Franzens-Universität, Technische Universität, Medizinische Universität, Universität für Musik und Darstellende Kunst) rund 36.000 Menschen.

Die Evangelische Hochschulgemeinde Graz (EHG Graz) ist als ortsansässige Teilgemeinde der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich (EHGiÖ) für die Begleitung und Betreuung der Studierenden und Universitätsangestellten verantwortlich.

Für die hiermit ausgeschriebene 60%-Stelle einer/eines

Hochschulpfarrerin/Hochschulpfarrers

suchen wir mit Dienstbeginn 1. September 2008 eine engagierte und teamorientierte Persönlichkeit.

Aufgabengebiet

+ seelsorgerliche Begleitung von Universitätsangehörigen, insbesondere von Studierenden, aus dem In- und Ausland am Universitätsstandort Graz,

+ eigenverantwortliche Anregung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen,

+ regelmäßiges Feiern von Gottesdiensten,

+ kooperative und motivierende Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,

+ Mitarbeit in der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, welche als österreichweite Dachvereinigung die Arbeit der einzelnen Ortsgemeinden an den Studienorten in Bezug auf rechtliche und wirtschaftliche Belange koordiniert,

+ Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland,

+ Aufbau und Vertiefung der Kontakte zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und der Conference of European University Chaplains (CEUC).

Fachliche Anforderungen

+ abgeschlossenes Theologiestudium,

+ Fähigkeit zur Führung eines Bürobetriebes.

Persönliche Anforderungen

+ ökumenische Offenheit und Freude am theologischen Diskurs,

+ Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen,

+ Eigenständigkeit und Teamfähigkeit.

Geboten werden

+ Bestellung für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

+ Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf angemietet.

+ Büro und Veranstaltungsraum in zentraler Grazer Stadtlage im Martin-Luther-Haus der Heilandskirche.

+ Sekretariatskraft.

Ein Beschäftigungsausmaß zu 100% kann mit einer entsprechenden Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (acht Wochenstunden) erreicht werden.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung

erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Oberkirchenrat A. und H. B.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen Mag. Katja Eichler, Vorsitzende EHGiÖ, (Tel. 0699-18877862, vorsitz@ehg-online.at) oder Verena Feirer, OrtsEHG Graz (Tel. 0650-2595474, v.feirer@sbox.tugraz.at) gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Interesse an einer spannenden Aufgabe im universitären Umfeld haben, sollten Sie uns kennen lernen. Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 27. Juni 2008 per Post an:

Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, z. H. Mag. Katja Eichler, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien.

78. Zl. SYN 11; 1549/2008 vom 19. Mai 2008

Studientag „Islam“

Der Theologische Ausschuss der Generalsynode veranstaltet am

Freitag, dem 20. Juni 2008, von 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr,

seinen zweiten Studientag zum Thema „Islam“. Referent ist der Religionswissenschaftler Prof. Wolfram Reiss von der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien.

Veranstaltungsort: Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien.

Interessierte sind herzlich willkommen und mögen sich bitte unbedingt im Synodenbüro bei Mag. Ulrike Pichal (Tel. 0699-1 88 77 039; E-Mail: u.pichal@evang.at) anmelden. Anmeldeschluss ist der **10. Juni 2008**.

79. Zl. RU 06; 1495/2008 vom 14. Mai 2008

Einladung zu einem Wettbewerb im Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. schreibt für das Schuljahr 2008/09 im Rahmen des Schwerpunktjahres 2008 „Auf dem Weg der Umkehr — Jahr der Standortbestimmung zum evangelisch-jüdischen Verhältnis in Österreich“ folgenden Wettbewerb aus:

„Evangelische Kirche in Österreich und Judentum — Geschichte und Gegenwart“

Es können Projekte eingereicht werden, die sich allgemein mit jüdischen Themen oder dem christlich-jüdischen Verhältnis auseinandersetzen, insbesondere Geschichte und Theologie der evangelischen Kirche und ihr Verhältnis zum Judentum.

Berücksichtigt werden dokumentierte Projekte von Unterrichtsgruppen und Einzelarbeiten wie z. B. Fachbereichsarbeiten.

Zur Teilnahme eingeladen sind Religionsunterrichtsgruppen und Schüler/innen aus allen Schularten.

Thematische Anregungen:

„Die Vielfalt des lebendigen Judentums heute“, Dokumentation eines Besuchs am jüdischen Friedhof, „Als die Synagogen brannten . . .“, „Spurensuche: Jüdisches Leben in meinem Heimatort . . .“

Einsendeschluss: 15. Juni 2009

Adresse: Evangelischer Oberkirchenrat A. B.,
Abt. Bildung,
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien,
Mail: okr-bildung@evang.at

Preisverleihung am Reformationsempfang 2009 (vorge-
sehen).

Preise für Gruppenbeteiligung und für Einzelbeiträge.

Nähere Informationen erhalten Sie bei:

Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf, peter.proegelhoef@evang.at oder

Mag. Roland Werneck r.werneck@evang.at

80. Zl. PRO 01; 1548/2008 vom 19. Mai 2008

Pilotprojekt „Fit for KB“

Interessierte Gemeinden, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen neue Wege zur Kirchenfinanzierung und in der Kirchenbeitragseinhebung gehen wollen und sich im nächsten Jahr eine Teilnahme am Pilotprojekt „Fit for KB“ vorstellen können, melden ihr Interesse bitte unverbindlich bis **30. Juni 2008** bei Kirchenrat Walter Gösele unter kr-oec@evang.at.

Weitere Informationen zum geplanten Projekt sind unter <http://www.okr-evang.at/kirchenbeitragseinhebung.htm> abzurufen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

81. Zl. KB 06; 1522/2008 vom 15. Mai 2008

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis April 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2008	2007
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	280.496,97	344.061,59
Kärnten	499.317,71	522.375,54
Niederösterreich	720.929,51	761.838,47
Oberösterreich	750.518,19	696.275,19
Salzburg-Tirol	700.741,81	735.353,44
Steiermark	813.164,36	742.596,05
Wien	1.504.696,18	1.505.779,16
	5.269.864,73	5.308.279,44

Rückgang 2008 gegenüber 2007:
— 0,72% (5,308.279,44)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
2,55% (5,138.830,60)

82. Zl. Ver 16; 1600/2008 vom 20. Mai 2008

Ausschreibung (erste) der 100-%-Stelle eines/einer Krankenhauspfarrers/Krankenhauspfarrerin im AKH Wien

Die Stelle einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers der Superintendentenz Wien für das AKH wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle können sich auch zwei Personen teilen. Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl des Superintendentialausschusses Wien. Der Dienst soll am 1. Oktober 2008 angetreten werden.

Gesucht wird eine Seelsorgerin/ein Seelsorger für das AKH, einer Universitätsklinik mit 2200 Betten. Der evangelischen Seelsorge stehen ein gut ausgestattetes Büro und eine eigene Kapelle zur Verfügung.

— Erwartet wird vor allem die Betreuung der evangelischen PatientInnen und deren Angehörige, das Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten — derzeit Sonntag Abend —, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer Zusammenarbeit und die Begleitung und Unterstützung eines Teams von ehrenamtlichen SeelsorgerInnen.

— Die interreligiöse Kooperation mit der jüdischen und muslimischen Seelsorge ist zum Qualitätsmerkmal der Krankenhausseelsorge im AKH geworden und soll fortgeführt werden. Für den „Welttag der Kranken“ und andere gemeinsame Bildungsveranstaltungen und Ausstellungen ist Kompetenz in der Erwachsenenbildung von Nöten.

— Die Fertigstellung des Projektes „Erinnerungsort für früh verstorbene Kinder“ in der Evangelischen Kapelle gehört zum Aufgabenbereich.

— Über das AKH hinaus wird die Zusammenarbeit mit den anderen KrankenhausseelsorgerInnen der Diözese vorausgesetzt, wobei es unter anderem um die Weiterentwicklung von Seelsorgekonzepten für die Großstadt geht. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen KrankenhausseelsorgerInnen hat sich bewährt und ist wünschenswert.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Falls nicht vorhanden, muss diese innerhalb der ersten zwei Dienstjahre nachgeholt werden.

Ein Wohnungskostenbeitrag in Höhe der ortsüblichen Miete für eine angemessene Wohnung wird zur Verfügung gestellt; bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger, Tel. 0699-18877 890,

Pfarrerin Mag. Johanna Uljas-Lutz, Tel. 0699-18877 891,
Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. Juni 2008 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse wien@evang.at.

83. Zl. GD 164; 1644/2008 vom 26. Mai 2008

Korrigierte neuerliche Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Auf Grund eines Datumfehlers wird hiemit die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche neuerlich zum 1. September 2008 ausgeschrieben.

BewerberInnen, die sich bereits auf die erste Ausschreibung hin auf die Pfarrstelle beworben haben, werden gebeten, dies neuerlich zu tun, da die erste Ausschreibung nicht gültig ist.

Die Pfarrgemeinde zählt 6300 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 22 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde (4900 Gemeindeglieder) mit dem Gemeindezentrum: Heilandskirche, Pfarrhaus, Martin-Luther-Haus für Veranstaltungen, wo auch sämtliche diözesane Einrichtungen ihre Büroräume haben, Ihle-Haus mit Jugendkeller und Festsaal und der Tochtergemeinde Graz-Liebenau (1400 Gemeindeglieder). Zur Gemeinde gehören auch zwei Kindergärten, zwei Friedhöfe und einige vermietete Objekte.

Die Pfarrgemeinde hat drei Pfarrstellen. Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehören die Amtsführung für die Pfarrgemeinde sowie gemeinsam mit der zweiten Pfarrerin der Dienst im Bereich der Muttergemeinde. Die dritte Pfarrstelle ist der Tochtergemeinde und der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde zugeordnet.

Gottesdienste in der Muttergemeinde finden an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche und fallweise in den drei Predigtstationen statt. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, KonfirmandInnen-Kurs usw. werden auf den amtsführenden Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin und die zweite Pfarrerin aufgeteilt.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der amtsführenden Pfarrstelle sind u. a. Bibelarbeit und Erwachsenenbildung, wie z. B. die „Grazer Evangelische-Akademie“.

Zur Amtsführung gehören weiters zahlreiche Managementaufgaben, wie die Leitung des Pfarrteams (PfarrerInnen, Gemeindepädagoge, Kantor), des Büroteams, die Koordination sämtlicher Gruppen und Kreise, die inhaltliche Verantwortung für die Gemeindezeitung „Dialog“ u. a.

Die Arbeit der Gemeinde wird von 33 Angestellten und zahlreichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, Teams und presbyterialen Ausschüssen mitgetragen. Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Konfliktmanagement sind daher Voraussetzung.

Religionsunterricht ist am naheliegenden Akademischen Gymnasium zu halten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfasst 193 m².

Im Leitbild der Heilandskirche heißt es: „Suchet der Stadt Bestes (Jer 29, 7). Die Heilandskirche ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen im Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur.“

Auf Grund ihrer Geschichte und Lage in der Stadtmitte nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr. Die Ökumene, der christlich-jüdische Dialog und das interreligiöse Gespräch gehören zu ihrem Selbstverständnis.

Die Pfarrstelle ist eine, die eine Pfarrerin/einen Pfarrer theologisch und gesellschaftspolitisch in besonderer Weise herausfordert und ein interessantes Aufgabengebiet mit vielen Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 12. Juli 2008 an das Presbyterium, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz bzw. per E-Mail an kurator@evang-graz-heilandskirche.at, erbeten. Weitere Auskunft und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne der Kurator Hofrat Dr. Ernst Burger, Tel. 0699-18877683 und die derzeit amtsführende Pfarrerin Mag. Christa Schrauf, Tel. 0699-18877680. Die Pfarrgemeinde ist auch unter der Tel.-Nr. (0316) 82 75 28 oder Fax DW 9 erreichbar.

84. Zl. GD 305; 1374/2008 vom 5. Mai 2008

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Wahl ausgeschrieben. Der Dienstantritt erfolgt per 1. September 2008.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt etwa 5200 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Neben der klassischen Seelsorge durch Hausbesuche und Amtshandlungen (die auf Grund der Größe der Pfarrgemeinde einen wesentlichen Arbeitsbereich ausmachen) wird das Engagement bei Schwerpunktarbeit und Projekten erwartet.

Im Pfarramt arbeitet ein eingespieltes Team mit drei Angestellten. Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern an jedem Sonntag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich in den Außenstationen St. Jakob im Rosental und Drobollach, sowie in vier Seniorenheimen zu feiern. Außerdem arbeitet in der Pfarrgemeinde ein Jugendreferent.

Das Pflichtstundenausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Stunden.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den weiteren Pfarrern und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2008 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, z. H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr zu richten. Die Ausschreibung ist auf der homepage www.villach-evangelisch.at einzusehen.

85. Zl. GD 112; GD 324; 1551/2008 vom 19. Mai 2008

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden und der 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Je eine 50-%-Teilpfarrstelle eines/r Pfarrers/in mit voller Lehrverpflichtung im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt werden zur Besetzung ab 1. September 2008 ausgeschrieben. Die Stellen können entweder einzeln besetzt werden als jeweils 50-%-Stellen oder gemeinsam von einem/r Bewerber/in als eine 100-%-Stelle. Die beiden niederösterreichischen Schulstädte Baden und Wiener Neustadt liegen an der Südautobahn, zirka 25 km voneinander entfernt. Neben den ausgeschriebenen Pfarrstellen bestehen in der Pfarrgemeinde Baden (über 2260 Mitglieder) eine weitere ganze Pfarrstelle, in der Pfarrgemeinde Wiener Neustadt (über 4750 Mitglieder) zwei weitere 100-%-Pfarrstellen.

Der zu erteilende Religionsunterricht an AHS und/oder BHS entspricht jeweils einer halben Lehrverpflichtung. Er wird nach Absprache mit dem zuständigen Presbyterium im Einvernehmen mit dem Schulamt der Superintendentur

im Amtsauftrag festgelegt. Über die Mitarbeit in der Gemeinde ist mit dem jeweils zuständigen Presbyterium eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wobei die Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Diese Vereinbarung ist Teil des Amtsauftrags.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2008 an das jeweilige Presbyterium, gegebenenfalls (100-%-Stelle) an beide Presbyterien.

Baden: Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Wilhelmsring 54, 2500 Baden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne

Kurator Dir. Ernst Pokorny, Tel. (02252) 633 62, und Pfarrer Gerhard Seiferth, Tel. (02252) 891 35; E-Mail: evangelisch.baden@kabsi.at

Wiener Neustadt: Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt.

Weitere Auskünfte erteilen gerne

Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Tel. 0699-188 77 362, und Pfarrer Wolfgang Salzer, Tel. 0699-188 77 361.

E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net, Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net

Superintendentur: Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. 0699-188 77 301, E-Mail: noe@evang.at, Homepage: <http://noe.evang.at>.

86. Zl. P 2323; 1463/2008 vom 13. Mai 2008

Bestellung von Mag. Lars Petersen-Schmidt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Mag. Lars Petersen-Schmidt wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein als Karenzvertretung von Pfarrerin Mag. Andrea Schmidt beginnend mit 19. März 2008 befristet bis zum Ende der angestrebten Karenzzeit zugeteilt.

87. Zl. A 17; 1423/2008 vom 8. Mai 2008

Amtsprüfung vom 8. Mai 2008

Nachstehende Pfarramtskandidatin und Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 8. Mai 2008 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Hannah HOFMEISTER

Mag. Thomas STARK

Mag. Rudolf WARON

88. Zl. GD 197 a; 1338/2008 vom 28. April 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Christuskirche, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: christuskirche-klagenfurt@chello.at

89. Zl. GD 115; 1356/2008 vom 30. April 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt-ischl@evang.co.at

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Heinz Fritz Eduard KLETTKE

nach längerer Krankheitszeit am 22. April 2008 zu sich in die Ewigkeit berufen.

Heinz Klettke wurde am 14. März 1932 in Wiener Neustadt als Sohn der Pfarrfamilie Klettke geboren. Der Beruf des Vaters brachte es mit sich, dass Heinz Klettke bereits die frühe Kinder- und Jugendzeit an immer wieder anderen Orten verbringen musste: Volksschule in Holzschlag und Gallneukirchen, Gymnasium mit Matura in Knittelfeld. Der Konfirmationsspruch aus Ps. 37, 5 von den Wegen und dem immer neuen Hoffen auf Gott sollte sich in seinem Leben bewahrheiten.

Von 1951 bis 1957 studierte er Evangelische Theologie in Wien, Tübingen und Berlin. Nach bestandenem Examen wurde er am 4. November 1957 Pfarrer Johannes Zimmermann als Lehrvikar in Wien-Liesing zugeteilt. Das zweite Vikariatsjahr absolvierte er bei Senior Johann Neumeyer in der Pfarrgemeinde Bad Goisern. Schließlich wurde er 1959 der vakanten Pfarrgemeinde Hartberg zugeteilt, wo ein großes Arbeitsfeld auf ihn wartete. Am 3. Juli 1960 wurde Heinz Klettke durch Bischof May in der Lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert. Als nunmehr bestellter Pfarrer wurde unter seiner Leitung der Kirchenbau in Hartberg in Angriff genommen und 1964 auch fertig gestellt. Die nächste Station seines dienstlichen Weges führte ihn auf seinen eigenen Wunsch hin Ende 1964 nach Gols. Es sollten keine einfachen Jahre für ihn und das Golser Presbyterium werden. So musste Pfarrer Klettke ein weiteres Mal

die Pfarrstelle wechseln und kam — nach einem Jahr als Wiener Krankenhauseelsorger — schließlich 1982 nach Schwechat. Hier engagierte er sich nicht bloß für die weit verstreut lebenden evangelischen Gemeindeglieder sondern auch für die Flüchtlinge, die am Flughafen Schwechat landeten.

In all dem Auf und Ab dieses nicht einfachen Pfarrerebens stand ihm seine Frau Edith, geborene Mohl, treu zur Seite. Die ehemalige Frauenschülerin, die Heinz Klettke bereits 1959 in Tübingen geheiratet hatte, versorgte nicht bloß mit großer Liebe ihre Familie — Tochter Petra Birgit und Sohn Christoph — sondern war auch stets für die jeweiligen Gemeindeglieder da. Sie war es auch, die Pfarrer Klettke in den letzten Jahren und vor allem in den immer bedrängender werdenden Krankheitsnöten stützte und umsorgte. Ihr und der Familie Klettke gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

(Zl. P 939; 1279/2008 vom 22. April 2008.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Nanette DINGES

geborene Jungmayr, geboren am 15. Dezember 1922 in Patschkau/Schlesien, Witwe von Pfarrer Karl Dinges, am Freitag, dem 18. April 2008 im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 137; 1278/2008 vom 22. April 2008.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H. B.

ANMELDUNG

„Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

am 13. September 2008

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Pfarrgemeinde
oder Werk: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Funktion: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____
(bitte deutlich lesbar ausfüllen)

Ich nehme am gemeinsamen Mittagessen

- teil
 nicht teil

Essensunverträglichkeiten: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

**Bitte bis 29. August 2008 an das Evangelische Zentrum, z. H. Dagmar Führnstahl,
schicken: Fax 01-479 15 23 DW 550; E-Mail: okr-jur@evang.at**

☒ A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 4. Juli 2008

6. Stück

90. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderungen §§ 43, 64
 91. Dienstwohnungs-Verordnung: Änderung
 92. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich
 93. Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich: Änderung
 94. Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 108 Abs. 3
 95. Datenschutzordnung — Änderung § 4 Abs. 3
 96. Dienstordnung 2003 — Ergänzung § 7 Abs. 2
 97. Wahlgemeindeverordnung — Aufhebung
 98. Pfarrgemeindezugehörigkeitsverordnung
 99. Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)
 100. Verordnung über die Erteilung von RU durch geistliche Amtsträger (RUVO 2001)
 101. Kollektenaufruf Dienst an Israel für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli 2008
 102. Kollektenaufruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis (Pflichtkollekte)
 103. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2008 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 104. Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht
 105. Bestellung von Mag. Barbara Saile-Leeb zur Fachinspektorin
 106. Gleichstellungskommission — Veränderung der Delegierten der Mitarbeitergruppenvertretung
 107. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
 108. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2009
 109. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2009
 110. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2009
 111. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 112. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
 113. Verlängerung der Budgetbindung der Subventionen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2008
 114. Bildungsarbeit
 115. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
 116. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 117. Definitivstellungs-Verordnung 2001 (Def-VO 2001) — Änderung
 118. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit
 119. Verlängerung der Budgetbindung der Subventionen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2008
 120. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche
 121. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2008/2009
 122. Kollektenergebnisse 2007
- Motivenberichte
- Ordnung des geistlichen Amtes — Änderungen §§ 43, 64
- Dienstwohnungs-Verordnung: Änderung
- Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich
- Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 108 Abs. 3
- Datenschutzordnung — Änderung § 4 Abs. 3
- Dienstordnung 2003 — Ergänzung § 7 Abs. 2
- Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)
- Verordnung über die Erteilung von RU durch geistliche Amtsträger (RUVO 2001)

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

90. Zl. G 14; 1996/2008 vom 16. Juni 2008

(Motivenbericht siehe Seite 86)

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderungen §§ 43, 64

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 12. Juni 2008 die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

§ 43 OdgA: (2) Über Ausnahmen entscheidet in der Evangelischen Kirche A. B. nach Anhörung des Presbyteriums und des zuständigen Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B.

4. Die Dienstwohnung

§ 64 OdgA: (1) Geistliche AmtsträgerInnen, die in einem oder mehreren Dienstverhältnissen zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ihrem Gemeindeverband, Werk oder Verein Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung, falls das Ausmaß ihrer Beschäftigung mindestens 50% beträgt.

(2) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, hat jene Stelle die Dienstwohnung beizustellen, für die das höchste Beschäftigungsausmaß geleistet wird. Im Zweifels- oder Ausnahmefall entscheidet der Oberkirchenrat A. B., der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung der Betroffenen, welche Stelle eine Dienstwohnung beizustellen hat.

(3) Beigestellte Dienstwohnungen bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% sind zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Benützungspflichtung abgesehen werden. Die Nichtbenützung ist von jener Stelle, welche die Dienstwohnung beizustellen hat, und vom/von der betroffenen geistlichen AmtsträgerIn gemeinsam und begründet zu beantragen. Der Antrag bedarf in der Evangelischen Kirche A. B. der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses, in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B.

(4) Bei miteinander verheirateten geistlichen Amtsträgern ist im Fall, dass für beide Ehepartner Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht, die in Anspruchnahme nur einer Dienstwohnung und daher die Nichtbenützung einer Dienstwohnung zu genehmigen, sofern keine Beeinträchtigung der Beschäftigung des Ehepartners zu erwarten ist, der von der Benützung der ihm zustehenden Dienstwohnung absieht.

(5) Im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung wird dem/der geistlichen AmtsträgerIn eine Wohnungsunterstützungszulage ausbezahlt, die sich nach der Höhe des durchschnittlichen Dienstwohnwertes der Pfarrerwohnungen richtet und im Kollektivvertrag festgelegt wird.

(6) Bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Wird jedoch in einem solchen Fall eine Dienstwohnung beigestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen.

(7) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom/von der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsbenützungsbetrag zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes angewendet, die Differenz zum vollen Dienstwohnwert ist vom geistlichen Amtsträger an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(8) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird die Wohnungsunterstützungszulage entsprechend dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.

(9) Die Wohnungsunterstützungszulage ist von jenen Stellen zu leisten, welche den Dienstnehmer beschäftigen, anteilig entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.

(10) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(11) Der/Die geistliche AmtsträgerIn hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.

(12) § 64 (5) alt

(13) § 64 (6) alt

(14) § 64 (7) alt

(15) § 64 (8) alt

(16) § 64 (9) alt

Für die Richtigkeit:

Dr. Peter Krömer Dr. Michael Bünker Dr. Raoul Kneucker

91. Zl. G 14; 1997/2008 vom 16. Juni 2008

Dienstwohnungs-Verordnung: Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 folgende Änderung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 86)

§ 1 (1):

... Anspruch auf Wohnung, sofern das Beschäftigungsausmaß mindestens 50% beträgt.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker Mag. Thomas Hennefeld

92. Zl. JG 03; 1999/2008 vom 16. Juni 2008

Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers für Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 12. Juni 2008 die folgende Änderung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 86)

Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers für Österreich

§ 5

... hat Anspruch auf eine Dienstwohnung seitens der Landeskirche, sofern das Beschäftigungsausmaß mindestens 50% beträgt. Außerdem ...

Für die Richtigkeit:

Dr. Peter Krömer Dr. Michael Bünker Dr. Raoul Kneucker

93. Zl. JG 03; 1998/2008 vom 16. Juni 2008

Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich: Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2008 folgende Änderung beschlossen:

Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich

7. JugendpfarrerInnen bzw. JugendreferentInnen wird von der anstellenden Gliederung der Evangelischen Jugend Österreich eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, sofern das Beschäftigungsausmaß mindestens 50% beträgt. Kann keine Dienstwohnung . . .

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Mag. Thomas Hennefeld

94. Zl. G 09; 1992/2008 vom 16. Juni 2008

Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 108 Abs. 3

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 12. Juni 2008 die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 86)

Art. 108 (3) KV:

„(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8, 9), die Datenschutzordnung und die Geschäftsordnung erforderlich.“

Für die Richtigkeit:

Dr. Peter Krömer

Dr. Michael Bünker

Dr. Raoul Kneucker

95. Zl. G 13; 1993/2008 vom 16. Juni 2008

Datenschutzordnung — Änderung § 4 Abs. 3

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 12. Juni 2008 die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 86)

a. § 4 (3) Datenschutzordnung:

„(3) Wer im kirchlichen Bereich oder im Auftrag einer der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, ortsgebunden oder nicht ortsgebunden, in Büro- oder Heimarbeit, personenbezogene Daten bearbeitet, hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die alle in Abs. 2 genannten Punkte umfasst; insbesondere dürfen Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der in § 1 bezeichneten, jeweils zuständigen kirchlichen Stellen und gemäß § 3

Abs. 3 übermittelt werden. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung der Tätigkeit oder des Auftrages einzuhalten. Die Erklärung hat bei der zuständigen kirchlichen Stelle aufzuliegen. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B., die der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bedarf; ein Muster der Verpflichtungserklärung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.“

b. Datenschutzordnung

Im Text der Datenschutzordnung sind alle jene Stellen zu korrigieren, in denen die Datenschutzordnung mit „Datenschutz-Ordnung“ bezeichnet werden.

Für die Richtigkeit:

Dr. Peter Krömer

Dr. Michael Bünker

Dr. Raoul Kneucker

96. Zl. G 16; 1994/2008 vom 16. Juni 2008

Dienstordnung 2003 — Ergänzung § 7 Abs. 2

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Genehmigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 12. Juni 2008 die folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 86)

§ 7 (2) Dienstordnung 2003:

Der Austritt aus der Evangelischen Kirche stellt einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne dieser Dienstordnung und der OdVM dar, ebenso der Eintritt in eine nicht christliche Religionsgemeinschaft oder Sekte. Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Datenschutzordnung stellt einen Grund für die vorzeitige Vertragsauflösung dar.

Für die Richtigkeit:

Dr. Peter Krömer

Dr. Michael Bünker

Dr. Raoul Kneucker

97. Zl. LK 18 (LK 17); 1979/2008 vom 17. Juni 2008

Wahlgemeindeverordnung — Aufhebung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 beschlossen:

Die Wahlgemeinde-Verordnung (ABl. Nr. 234/1998 und 44/2002) wird aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Pfarrgemeindezugehörigkeitsverordnung in Formularform für alle Arten der Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit.

Für die Richtigkeit:

Dr. Raoul Kneucker

Dr. Michael Bünker

98. Zl. LK 18 (LK 17); 2014/2008 vom 17. Juni 2008

Pfarrgemeindezugehörigkeitsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 die Erlassung folgender

Pfarrgemeindezugehörigkeitsverordnung

in Formularform für alle Arten der Veränderung der Pfarrgemeindegemeinschaft beschlossen, wobei für das Formularblatt für den **Bleibeanspruch** die **blaue** Farbe, für den **Wahlgemeindegemeinschaftsantrag** die **rote** Farbe und für **Auslandsaufenthalte** die **grüne** Farbe zu verwenden ist. (Siehe Muster im Anhang.)

Für die Richtigkeit:

Dr. Raoul Kneucker

Dr. Michael Bünker

99. Zl. RU 01; 1973/2008 vom 13. Juni 2008

Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 12. Juni 2008 auf Grund des Antrages des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 3. Juni 2008 nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 86)

beschlossen:

Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)

Präambel

Der evangelische Religionsunterricht an der Schule ist doppelt begründet: Einerseits im Verkündigungs- und Bildungsauftrag der Kirche, andererseits im Erziehungsauftrag der öffentlichen Schule.

Er übernimmt die Aufgabe, eine Begegnung mit der biblischen Verkündigung, wie sie in der Heiligen Schrift und in den Bekenntnissen bezeugt wird, und eine Begegnung mit dem Bildungsauftrag der Gesellschaft in einem gegenseitigen kritischen Dialog herbeizuführen. Er hilft den Schülerinnen und Schülern zur persönlichen Orientierung und erzieht zu Toleranz und Dialogfähigkeit.

Der Religionsunterricht braucht die Gemeinde, in der sich Menschen glaubwürdig dem Anspruch stellen, wovon im Unterricht die Rede ist, und die Gemeinde braucht den Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, weil in ihm der christliche Glaube seine Sprach- und Verständigungsfähigkeit unter den Bedingungen der säkularen Gesellschaft erprobt.

Evangelischer Religionsunterricht stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Kompetenz der Unterrichtenden. Auf ihre Begleitung und Förderung durch entsprechende kirchliche Einrichtungen ist besonders zu achten.

I. Der evangelische Religionsunterricht und seine Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Diese Ordnung regelt den evangelischen Religionsunterricht an allen Schulen im Sinne der staatlichen Gesetze.

(2) Nähere Vorschriften zu einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 2: (1) Der Religionsunterricht wird von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt.

(2) In organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht steht dem Staat das Recht zu, den Religionsunterricht durch seine Schulaufsichtsorgane zu beaufsichtigen.

§ 3: (1) Jede/r evangelische Schüler/in hat das Recht auf ausreichenden Religionsunterricht. Alle kirchlichen Stellen haben das zu gewährleisten. Die damit verbundenen Aufgaben sind von ihnen wahrzunehmen, wobei sie zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

(2) Die Konfessionszugehörigkeit der SchülerInnen ist zu wahren, die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche zu beachten.

2. Zuständigkeiten kirchlicher Institutionen

2.1 Zuständigkeiten im Bereich der Pfarrgemeinde

§ 4: (1) Dem/Der Pfarrer/in obliegt:

1. Einführung der Religionslehrer/innen in ihre Aufgaben in einem Gemeindegottesdienst;
2. die Zusammenarbeit mit den im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Religionslehrer/innen bei der Organisation und Gestaltung „Religiöser Übungen“;
3. die Obsorge dafür, dass die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Religionslehrer/innen Fortbildungsmöglichkeiten wahrnehmen;
4. die Vertretung besonderer Anliegen des Religionsunterrichtes im Presbyterium, soweit dies nicht durch die Religionslehrer/innen selbst geschehen kann;
5. Verantwortung für Kontakte zu den Schulen im Gebiet der Pfarrgemeinde und den unmittelbar zuständigen Schulbehörden betreffend den Religionsunterricht, die religiösen Übungen, Gottesdienste, ökumenische Gottesdienste, interreligiöse Feiern und die Erhebung der zu besorgenden Religionsunterrichtsstunden.

(2) Dem Presbyterium der Pfarrgemeinde obliegt

1. die allgemeine Obsorge für die Erteilung des Religionsunterrichts entsprechend den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen an allen Schulen im Gemeindegebiet;
2. die Erstattung von Vorschlägen an die Superintendentur bzw. Schulämter für die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden und die Besetzung von Religionslehrer/innenstellen;
3. das Einholen der Zustimmung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B., wenn Dienstnehmer/innen der Pfarrgemeinde zusätzlich Religionsunterricht erteilen sollen, vor deren Anstellung;
4. die Berufung eines/r Vertreters/in der Religionslehrer/innen in die Gemeindevertretung gemäß Art. 35 Abs. 1 Z. 3 KV;
5. die Obsorge für die finanzielle Bedeckung zur Erstattung von Fahrtkosten, Anschaffung von Unterrichtsmitteln, Lehr- und Lernbehelfen, wenn solche nicht von anderen Kostenträgern zur Verfügung gestellt werden, sowie für den verwaltungsmäßigen Aufwand des RU;
6. die Obsorge dafür, dass Religionslehrer/innen, die auch Dienstnehmer/innen der Pfarrgemeinde sind, Fortbildungsmöglichkeiten wahrnehmen können.

(3) Jede Pfarrgemeinde kann bestimmte Aufgaben im Bereich des Religionsunterrichtes einem Verband übertragen; die Ordnung dieses Verbandes und die Gemeindeordnung der betreffenden Pfarrgemeinden haben festzulegen, in welchem Umfang Aufgaben dem Presbyterium und dem/der Pfarrer/in verbleiben bzw. welche Organe des Verbandes für die Erfüllung der diesem übertragenen Aufgaben eingerichtet werden.

(4) Das Presbyterium ist zu den Vorschlägen des Schulamts zur Anstellung von Religionslehrer/innen in einem vertraglichen oder in einem öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis nach § 7 Abs. 2 zu hören, sofern dem/der Religionslehrer/in im Gebiet der Pfarrgemeinde Stunden zur dauernden Beschäftigung zugewiesen werden sollen.

2.2 Zuständigkeiten im Bereich der Superintendenz bzw. der Evangelischen Kirche H. B.

2.2.1 Superintendent/in und Superintendentialausschuss bzw. Landessuperintendent

§ 5: (1) Die kirchliche und fachliche Oberaufsicht über den Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich der Superintendenzen A. B. übt der/die Superintendent/in bzw. in der Kirche H. B. der/die Landessuperintendent/in aus.

(2) Dem Superintendentialausschuss obliegen folgende Aufgaben

1. Die Anstellung der kirchlich bestellten Religionslehrer/innen;
2. die Genehmigung von Dienstverträgen für Personen, die von einer Pfarrgemeinde angestellt werden und zusätzlich evangelischen Religionsunterricht erteilen sollen;
3. die Genehmigung der freien Vereinbarungen, die zwischen Pfarrgemeinden und jenen geistlichen Amtsträgern/innen abgeschlossen werden, die als Religionslehrer/innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
4. Vorkehrungen für die Errichtung der erforderlichen Zahl von Stellen für Pfarrer/innen mit voller Lehrverpflichtung sowie für Religionspädagoge/innen (Kombinierer/innen);
5. die Zustimmung zur Anstellung von Religionslehrer/innen als Vertragslehrer/innen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Vorschlag des Schulamtes.

2.2.2 Das Schulamt

§ 6: (1) In jeder Superintendenzur ist ein Schulamt einzurichten.

(2) Die Leitung des Schulamtes obliegt dem/der Superintendenten/in oder auf dessen/deren Antrag nach Beschluss des Superintendentialausschusses einem/r der Fachinspektor/innen.

(3) Der Superintendentialausschuss beschließt ein Organisationsstatut des Schulamtes, in welchem die Zusammenarbeit aller im Schulamt Tätigen geregelt wird. Dieses ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Fachinspektor/innen sind beizuziehen, wenn im Superintendentialausschuss Fragen des Religionsunterrichtes auf der Tagesordnung stehen.

(5) Die im Schulamt Tätigen sind an die Weisungen des/der Superintendenten/in gebunden.

§ 7: (1) Das Schulamt nimmt im Auftrag des Superintendentialausschusses die Aufgabe des Dienstgebers für alle kirchlich bestellten Religionslehrer/innen an allen Schulen in der Superintendenz wahr, wobei gegenseitige Vertretung auch über Bundesländergrenzen möglich ist.

(2) Das Schulamt erstattet Vorschläge an den Superintendentialausschuss bzw. an den Oberkirchenrat H. B. für die Zustimmung zur Anstellung von Religionslehrer/innen als Vertragslehrer/innen oder in einem öffentlich rechtlichem Dienstverhältnis nach Anhörung der Presbyterien jener Pfarrgemeinden, in deren Gebiet dem/der Religionslehrer/in Stunden zur dauernden Beschäftigung zugewiesen werden sollen.

(3) Das Schulamt ist für die Zuweisungen der Religionslehrer/innen an die Schulen und für alle sich daraus ergebenden organisatorischen Maßnahmen zuständig. Dazu gehören insbesondere die Evidenzhaltung der erteilten Religionsstunden, der Schüler/innenzahl und die Standesführung aller Religionslehrer/innen. Das Schulamt ist entsprechend den staatlichen Bestimmungen die Verbindungsstelle zum Landesschulrat/Stadtschulrat, zu entsprechenden Abteilungen der Landesregierung und zu den Bezirksschulräten.

(4) Dem Schulamt obliegt die Berichtspflicht über das Ausmaß des Religionsunterrichtes geistlicher Amtsträger/innen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen.

(5) Weiters fallen in den Aufgabenbereich des Schulamtes:

- a) die Vorbereitung von Befähigungsprüfung nach § 16;
- b) die Unterstützung der kirchlichen Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/innen, gegebenenfalls auch die Durchführung eigener derartiger Veranstaltungen, sowie die Erstattung des Vorschlages zur Bestellung von Lehrenden an der kirchlichen Einrichtung zur Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/innen aus der jeweiligen Superintendenz.

§ 8: (1) In Vorarlberg ist vom Oberkirchenrat H. B. ein Schulamt einzurichten. Die Leitung dieses Schulamtes obliegt einem der Gemeindepfarrer/innen.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. beschließt ein Organisationsstatut des Schulamtes, in welchem die Zusammenarbeit aller im Schulamt Tätigen geregelt wird. Dieses ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Fachinspektor/innen sind beizuziehen, wenn im Oberkirchenrat H. B. Fragen des Religionsunterrichtes auf der Tagesordnung stehen.

(4) Die im Schulamt Vorarlberg Tätigen sind an die Weisungen des/der Landessuperintendenten/in gebunden.

(5) Das Schulamt nimmt im Auftrag des Oberkirchenrates H. B. die Aufgabe des Dienstgebers für alle kirchlich bestellten Religionslehrer/innen an allen Schulen in Vorarlberg wahr.

§ 9: (1) Die Schulämter haben die durch den Bestand der Pfarrgemeinden H. B. gegebenen Voraussetzungen und Interessen zu berücksichtigen.

(2) Ergeben sich hier Meinungsverschiedenheiten, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Beteiligten zu entscheiden.

2.2.3 Die Fachinspektor/innen

§ 10: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt auf Vorschlag des bzw. der jeweils zuständigen Superintendent/innen bzw. des/der Landessuperintendenten/in zur unmittelbaren Aufsicht entsprechend qualifizierte Personen als Fachinspektor/innen für den evangelischen Religionsunterricht.

(2) Der/Die Superintendent/in hat für seinen/ihren Vorschlag die ReligionslehrerInnen bzw. die Arbeitsgemeinschaft der ReligionslehrerInnen zu hören; deren Stellungnahme ist seinem/i ihrem Vorschlag beizulegen.

(3) Zum/zur Fachinspektor/in für den Religionsunterricht an Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind oder Religionslehrer/innen, die auf Grund aller abgelegten Prüfungen zum Religionsunterricht an allen Pflichtschulen befähigt und ermächtigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

(4) Zum/zur Fachinspektor/in für den Religionsunterricht an höheren Schulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen oder die zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen befähigt sind und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht verfügen.

(5) Die Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 11: (1) Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/ in gehören insbesondere

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) die Unterstützung des/der Superintendenten/in bzw. des/der Landessuperintendenten/in in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/innen und mit den Referent/innen in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

(2) Fachinspektor/innen für den Religionsunterricht an Pflichtschulen haben ihre Tätigkeit in enger Fühlungnahme mit den zuständigen Pfarrer/innen und Presbyterien auszuüben.

(3) Die Fachinspektor/innen treffen in regelmäßigen Abständen zu landeskirchlichen Fachinspektor/innenkonferenzen zusammen, um ihre Verantwortung für die Qualität des Religionsunterrichts gemeinsam wahrzunehmen, ihre Arbeit aufeinander abzustimmen und die zuständigen kirchenleitenden Stellen, sowie den Religionspädagogischen Ausschuss der Generalsynode, als Sachverständige zu beraten.

(4) Die Tätigkeit eines/einer Fachinspektor/in wird beendet durch:

- Pensionierung,
- Verzicht,
- Abberufung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. aus Gründen des § 18 Abs. 9.

2.2.4 Vertretung in Schulbehörden

§ 12: (1) Entsendung und Koordination der Tätigkeit jener Personen, die als Vertreter/innen der Evangelischen Kirche in die entsprechende Schulbehörde entsandt werden, obliegen dem Superintendentialausschuss am Sitz der Schulbehörde. Ist diese für Bereiche mehrerer Superintendentenzen zuständig, ist vor Entsendung das Einvernehmen zwischen den Superintendentenzen herzustellen.

(2) Die als Vertreter/innen entsandten Personen sind unverzüglich dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen.

2.3 Zuständigkeiten im Bereich der Landeskirche

§ 13: (1) Die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht übt der Oberkirchenrat A. u. H. B. aus.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung der Superintendent/innen und Sachverständigen (Religionspädagogischer Ausschuss, Fachinspektor/innenkonferenz u. a.) zu erlassen.

(3) Religionslehrbücher und andere Lehr- und Unterrichtsmittel für den evangelischen Religionsunterricht werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung der Superintendent/innen und Sachverständigen (Religionspädagogischer Ausschuss, Fachinspektorenkonferenz u. a.) zugelassen.

(4) Weitere Zuständigkeiten des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Bezug auf den Religionsunterricht sind:

1. die Festlegung des Regelstundenausmaßes, zu dem Pfarrer/innen zur Erteilung des Religionsunterrichtes verpflichtet sind;
2. die Erlassung von Ordnungen für die Prüfung von Religionslehrer/innen in allen Schularten;
3. die Errichtung von Prüfungskommissionen und die Anerkennung ausländischer Prüfungen;
4. die Erteilung von Ermächtigungen zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schularten und deren Widerruf;
5. die Ermöglichung von Aus- und Fortbildung von Religionslehrer/innen;
6. die Obsorge für die Vergütung der mit dem Religionsunterricht verbundenen Kosten (Personal- und Fahrtkosten), soweit diese nicht von anderen zu tragen sind; dazu ist ein Fonds einzurichten;
7. die Wahrnehmung der der Kirche durch einschlägige gesetzliche Bestimmungen zum Religionsunterricht übertragenen Aufgaben; diese können grundsätzlich oder im Einzelfall an andere kirchliche Stellen übertragen werden;
8. die regelmäßige Berichterstattung über die Situation des Religionsunterrichtes an die Generalsynode.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. zieht den Religionspädagogischen Ausschuss und die Fachinspektor/innenkonferenz zur Beratung in allen Fragen des Religionsunterrichtes heran. Ihnen kommt die Funktion von Sachverständigen zu.

§ 14: (1) Die Evangelische Kirche A. u. H. B. sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und für die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/innen an höheren Schulen durch die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, welche den staatlichen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrer/innen an Pflichtschulen sowie der Fort- und Weiterbildung von Lehrern/innen an höheren Schulen vergleichbar sind.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann andere Einrichtungen zur Ausbildung von Religionslehrer/innen anerkennen.

II. Die Religionslehrer/innen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15: (1) Der Religionsunterricht wird von Religionslehrer/innen erteilt, die die Befähigung erworben haben (§ 16 und 17) und vor der ersten Anstellung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ermächtigt wurden (§ 18).

(2) Religionslehrer/innen sind in einem Gemeindegottesdienst durch den/die Pfarrer/in in ihre Aufgaben einzuführen. Dabei sind sie an ihre Verpflichtung gemäß der von ihnen abgegebenen Erklärung zu erinnern.

2. Prüfungen, Befähigungen und Ermächtigungen der Religionslehrer/innen

2.1 Die Kirchliche Religionslehrer/innenprüfung

§ 16: (1) Mit der kirchlichen Religionslehrer/innenprüfung wird die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen erworben. Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat A. u. H. B.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der Matura, körperliche und geistige Eignung, Zugehörigkeit zur Kirche A. B., der Kirche H. B. oder einer anderen Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

(3) Von dem Erfordernis der Matura kann bei Vorliegen wichtiger Gründe über Antrag des/der zuständigen Superintendenten/in bzw. des/der Landessuperintendenten/in der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. befreien.

(4) Das Gesuch dafür ist bei der zuständigen Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. einzureichen, welche dieses mit einer Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. weiterleitet.

2.2 Weitere Befähigungen

§ 17: (1) Absolventen des theologischen Universitätsstudiums:

a) fachtheologische Studienrichtung:

1. mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung wird die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an allen Schulen erworben;
2. mit der Ablegung der Amtsprüfung (Examen pro ministerio) wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an allen Schulen erworben;
3. mit der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/innen an mittleren

und höheren Schulen wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an mittleren und höheren Schulen erworben;

b) kombinierte religionspädagogische Studienrichtung

1. mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung wird die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an mittleren und höheren Schulen erworben;
2. mit der erfolgreichen Absolvierung des Unterrichtspraktikums gemäß Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an mittleren und höheren Schulen erworben.

(2) Mit der Graduierung zum „Bachelor of Education“ für das Lehramt für Evangelische Religion an Pflichtschulen an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen erworben.

(3) Absolvent/innen des ersten Studienabschnittes für das Lehramt für Evangelische Religion an Pflichtschulen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems und Graduierte einer Pädagogischen Hochschule, die sämtliche Lehrveranstaltungen aus evangelischer Religionspädagogik und den Lehrgang „Zusätzlicher Fachgegenstand Evangelische Religion“ absolviert haben, erlangen die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen.

(4) Religionslehrer/innen, die eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. anerkannte Lehranstalt in Österreich zur Ausbildung von kirchlichen Mitarbeitern absolviert haben und eine der Befähigungsprüfung nach § 16 entsprechende Prüfung abgelegt haben, erlangen damit die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen.

(5) Prüfungen vor Prüfungskommissionen anderer Kirchen oder Ausbildungsstätten, deren Prüfungen der nach § 16 entsprechen, können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an Pflichtschulen anerkannt werden. Dabei wird festgelegt, welche Teilprüfungen nachzuholen sind.

(6) Prüfungen, die nach gültigem EU-Recht den Graduierungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend und gleichzusetzen sind, werden anerkannt.

2.3 Ermächtigungen

§ 18: (1) Religionslehrer/innen, die eine Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben haben, bedürfen für die Verwendung im Religionsunterricht der kirchlichen Ermächtigung, um die beim Oberkirchenrat A. u. H. B. anzusuchen ist.

(2) Die Ermächtigung zum Religionsunterricht erteilt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Für geistliche Amtsträger/innen, Lehrvikare/innen und Pfarramtskandidat/innen im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. gilt die Ermächtigung als erteilt.

(3) Dem Ansuchen nach Abs. 1 ist beizulegen:

1. Nachweis der Befähigung
2. Geburtsurkunde
3. Taufschein

4. Konfirmationsbescheinigung oder Eintrittsbescheinigung
5. Lebenslauf
6. Gutachten des/der zuständigen Seelsorgers/in
7. Maturazeugnis oder Dispens vom Erfordernis der Matura durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
8. ein Strafregisterauszug und ein ärztliches Zeugnis eines/r kirchlichen Vertrauensarztes/ärztin, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;
9. die Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, dabei den Bekenntnisstand der Schüler/innen zu wahren, die kirchlichen Ordnungen zu befolgen und am Leben meiner Gemeinde verantwortlich teilzunehmen. Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die zugelassenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung werde ich nützen.
Ich erkenne an, dass die kirchliche Disziplinarordnung für mich gültig ist, und nehme zur Kenntnis, dass die Kirche die mir erteilte Ermächtigung widerrufen kann.“

(5) Religionslehrer/innen, die zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes befähigt sind, erhalten eine befristete Ermächtigung, ihr Beschäftigungsausmaß ist auf acht Wochenstunden beschränkt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(6) Die Ermächtigung zur aushilfsweisen Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an Pflichtschulen erlischt, wenn nicht nach spätestens sechs Jahren die Graduierung zum „Bachelor of Education“ für das Lehramt für Evangelische Religion an Pflichtschulen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems abgelegt oder ein vergleichbarer Abschluss erworben wurde oder wenn davon nicht durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Antrag des/der Superintendenten/in bzw. des/der Landesuperintendenten/in mit ausführlicher Begründung befreit wurde.

(7) Für Ermächtigungen, die auf Grund § 17 Abs. 6 beantragt werden, gilt sinngemäß die „Ergänzungsprüfungsverordnung“ 2001. (ABl. 112/01)

(8) Wenn Personen als Religionslehrer/innen Verwendung finden sollen, die keine entsprechende Befähigungsprüfung absolviert haben, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. auf ausführlich begründeten Antrag des/der Superintendenten/in bzw. des/der Landesuperintendenten/in eine befristete Ermächtigung für ein Jahr ausstellen.

(9) Die Ermächtigung endet:

1. auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses auf Entzug der Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes, oder wenn die Begutachtungskommission A. B. zu Lehrfeststellungen in einem Gutachten oder die Evangelische Kirche H. B. in einem entsprechenden Vorgang feststellt, dass der/die Religionslehrer/in in seinem/ ihrem Bekenntnis bzw. seiner/ihrer Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der bibli-

schen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht,

2. durch Entzug durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., wenn eine Voraussetzung für die Ermächtigung fehlt oder wegfällt,
3. wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Religionsunterricht erteilt wurde.

3. Die Dienstverhältnisse der Religionslehrer/innen

§ 19: (1) Religionslehrer/innen stehen entweder

- a) als „kirchlich bestellt“ in einem Dienstverhältnis zur Superintendentenz (Schulamt) bzw. zum Oberkirchenrat H. B. oder sie sind
- b) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die die Dienstherrschaft über die Lehrer/innen der entsprechenden Schulen ausübt, in einem vertraglichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ange-

(2) Für die im lit. a) genannten Religionslehrer/innen gelten die Bestimmungen der § 6 RUG (Bundesgesetzblatt Nr. 190 vom 13.7.1949, i.d.j.F.).

(3) Die Anstellung durch eine Gebietskörperschaft kann nur erfolgen, wenn der/die Religionslehrer/in die Anstellungserfordernisse des Bundes bzw. des Landes erfüllt und die kirchliche Ermächtigung besitzt und der zuständige Superintendenten/ausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. der Anstellung zustimmt.

(4) Die Anstellung durch eine Gebietskörperschaft kann für eine/n Religionslehrer/in an Pflichtschulen nur erfolgen, wenn er/sie die Abschlussprüfung in Evangelischer Religionspädagogik an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems abgelegt oder einen vergleichbaren Abschluss erworben hat.

(5) Schreiben von Religionslehrer/innen, die den Religionsunterricht und Angelegenheiten der Religionslehrer/innen betreffen, werden in sinngemäßer Anwendung des § 16 Kirchliche Verfahrensordnung, über die jeweilige Schulamtsleitung an die Schulbehörden herangetragen.

4. Zuweisungen

§ 20: (1)

1. Für die Verwendung als Religionslehrer/in ist eine Zuweisung an jede einzelne Schule durch das Schulamt erforderlich. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.
2. Für im Schulamt Tätige erfolgen die Zuweisungen durch den/die Superintendenten/in bzw. den/die Landesuperintendenten/in.

(2) Voraussetzungen für die Zuweisung sind:

1. Jene Religionslehrer/innen, die in einem Vertrags- oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, müssen Vorrang haben.
2. Pfarrern/innen muss durch Zuweisung entsprechender Religionsunterrichtsstunden die Ableistung ihres Regelstundenausmaßes gesichert werden.
3. Verbleibende Religionsunterrichtsstunden können nach freiem Ermessen der zuweisenden Stelle vergeben werden, doch sollen die jeweils höher qualifizierten Lehrer/innen Vorrang haben.

(3) Einspruch gegen die Entscheidung der zuweisenden Stelle ist an den zuständigen Superintendenten/ausschuss

bzw. Oberkirchenrat H. B. zu richten. Wenn der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. entschieden hat, richtet sich die weitere Beschwerde gegen dessen Entscheidung an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

(4) Die Zuweisung ist jederzeit durch die zuweisende Stelle widerrufbar. Gegen den Widerruf kann Einspruch erhoben werden gemäß Abs. 3.

(5) Den Einsprüchen gemäß Abs. 3 und 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

5. Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen

§ 21: (1) In jeder Superintendentenz und im Bereich der Evangelischen Kirche H. B. können sich Religionslehrer/innen an den einzelnen Schularten zur Vertretung ihrer Anliegen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen; das Bestehen einer solchen Arbeitsgemeinschaft ist vom Schulamt zu bestätigen.

(2) Arbeitsgemeinschaften gleicher Schularten können sich für die Arbeit auf gesamtkirchlicher Ebene zu österreichischen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die von ihnen gewählten Leiter-/innen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. namhaft zu machen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann diese Arbeitsgemeinschaften mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben betrauen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22: (1) Für Religionslehrer/innen, die am 1. September 1993, d. i. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, ABl. Nr. 52/93, zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Pflichtschulen unbefristet ermächtigt waren, gilt weiterhin die „Durchführungsverordnung über die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer“ (ABl. Nr. 43/77 in der Fassung ABl. Nr. 15/81).

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes werden aufgehoben und treten außer Kraft:

1. Ordnung für den Religionsunterricht, ABl. 115/93;
2. Durchführungsverordnung für Fachinspektoren für den Religionsunterricht, ABl. 236/91;
3. Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, ABl. 52/93, 103/98 und 128/02;
4. Verordnung über die Anstellung von Evangelischen Religionslehrern durch Gebietskörperschaften, ABl. 199/93.
5. Verordnung über den Dienstweg für Religionslehrer, ABl. 98/92.

Für die Richtigkeit:

Dr. Peter Krömer Dr. Michael Bünker Mag. Karl Schiefermair

100. Zl. RU 01; 1808/2008 vom 4. Juni 2008

Verordnung über die Erteilung von RU durch geistliche Amtsträger (RUVO 2001)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 87)

Die Verordnung ABl. Nr. 111/2001 in der gültigen Fassung wird wie folgt ergänzt:

Dem § 4 wird folgender Absatz (2 a) angefügt:

(2 a) Die Gesamtzahl der durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. herabgesetzten Pflichtstunden ist auf 8% der Gesamtzahl der zu erbringenden remunerierten Pflichtstunden laut Amtsaufträgen innerhalb der Superintendentenz zu begrenzen.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

101. Zl. KOL 12; 2033/2008 vom 18. Juni 2008

Kollektenaufruf Dienst an Israel für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli 2008 (Pflichtkollekte)

Die evangelischen Kirchen in Österreich haben das Jahr 2008 zum „Jahr der Standortbestimmung zum evangelisch-jüdischen Verhältnis“ erklärt. 10 Jahre nach der auch international viel beachteten Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr“ kann eine erste Bilanz gezogen werden. Auf verschiedenen Ebenen unserer Kirchen setzen wir uns mit dem Judentum als Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus auseinander. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Der Synodalausschuss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat beschlossen, die Kollekte „Dienst an Israel“ im

Jahr 2008 zur Pflichtkollekte zu erklären (Zl. Kol 12; 3665/2007).

Wir erbitten Ihre Unterstützung für die vielfältigen Aufgaben im Bereich der christlich-jüdischen Zusammenarbeit in diesem Schwerpunktjahr 2008. Mit der Koordinierung der Aktivitäten wurde der Studienleiter der Evang. Akademie Wien Mag. Roland Werneck beauftragt.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung des Schwerpunktjahres. Durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog-Du Siach wird dieses Anliegen gefördert. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentzgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre großzügige Spende, die diese wichtige Arbeit im Schwerpunktjahr 2008 ermöglicht!

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

Weitere Informationen:

<http://schwerpunktjahr08.evang.at>
www.christenundjuden.org

102. Zl. KOL 04; 1886/2008 vom 10. Juni 2008

Kollektenauf Ruf „Zwischenkirchliche Hilfe“ für den 12. Sonntag nach Trinitatis (Pflichtkollekte)

Projekt in Osijek — Koalition für Psychotrauma- und Friedensarbeit

Kriegsüberlebende, vom Krieg gezeichnete Menschen, Traumatisierte, tragen den Keim zu neuer Gewalt und zu neuem Krieg in sich. Das wissen Psychologie und Psychiatrie, das weiß die Geschichte und das wissen die Älteren unter uns. Um einen solchen Kreislauf zu durchbrechen, ist seit Ende des Krieges im ehemaligen Jugoslawien in Vukovar an der Donau, nahe Osijek/Esseg, ein kleines Team aktiv, die CWWPP (Koalition für Psychotrauma- und Friedensarbeit).

Sowohl die an Ort und Stelle Tätigen als auch die Mitglieder des internationalen Beirats gehören verschiedenen Denominationen an. Sie arbeiten — ohne Ansehen der Ethnie oder Religion der Betroffenen — gemeinsam an Langzeitstrategien mit Kriegsveteranen, Invaliden, Frauen, Alkoholikern, Selbstmordgefährdeten usw., um persönliche und gemeinschaftliche Stabilität und damit die Hoffnung und den Frieden zu fördern.

Die verschiedenen Projekte werden in der Regel in Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen durchgeführt. Seit 2001 unterstützt CWWPP in Osijek die Selbsthilfeorganisation „Marimo“ (= wir sorgen), eine Gruppe Schizophrener und deren Angehöriger, bzw. Eltern schizophrener Kinder. Da die medizinische Betreuung durchwegs unzulänglich und die Stigmatisierung der Kranken verbreitet ist, sollte diese Arbeit auf andere Orte der Region, vor allem im ländlichen Bereich, ausgeweitet werden. Zusätzlichen Einsatz erfordert die Aufgabe, eine Änderung der Einstellung im Gesundheitssystem und in der Öffentlichkeit zu bewirken.

Alle Arbeit von CWWPP hängt ausschließlich von Spenden ab. Die Evangelische Kirche in Österreich möchte mit der Kollekte diese Arbeit unterstützen, die die Übertragung von Kriegstraumata auf die nächsten Generationen vermindert. Damit können wir in einer Region, mit der wir historisch und durch vielfältige Beziehungen verbunden sind, Leid und Gewalt verringern helfen.

103. Zl. KOL 31; 1718/2008 vom 29. Mai 2008

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2008 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie an den anderen Universitäten und Fach-Hochschulen wieder der Studienbetrieb.

Mit Freude und Dankbarkeit können wir Jahr für Jahr feststellen, dass sich junge Menschen entschließen, eine universitäre Ausbildung im Blick auf einen Dienst in unserer Kirche zu beginnen, sei es im Pfarramt oder Religionsunterricht oder in einer diakonischen Einrichtung.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und des Martin-Luther-Kollegs in Waiern aus diesem Fonds gefördert.

Im Namen aller Studierenden, die teilweise auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

104. Zl. Sch 01; 1842/2008 vom 5. Juni 2008

Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2008 folgende Unterrichtsmittel, gemäß Artikel 114 Abs. 6 Z. 22. KV, für die Sekundarstufe I und II approbiert und zugelassen.

Diakonisch-soziales-Lernen

Baustein 1 „Flüchtlingsschutz in Österreich“

Baustein 2 „Interkulturelle Kommunikation und Integration“

Baustein 3 „Interreligiöses Lernen“

(Erschienen im Verlag EDITION TANDEM)

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

105. Zl. P 1719; 2048/2008 vom 20. Juni 2008

Bestellung von Mag. Barbara Saile-Leeb zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. April 2008, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 27. Mai 2008 (Zahl 1346/08) mitgeteilt wurde, wird Mag.^a Barbara Saile-Leeb mit 1. September 2008 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich bestellt.

106. Zl. SYN 21; 2039/2008 vom 18. Juni 2008

Gleichstellungskommission — Veränderung der Delegierten der Mitarbeitergruppenvertretung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 12. Juni 2008 folgende Änderung in der Zusammensetzung der Gleichstellungskommission beschlossen:

Mitarbeitergruppenvertretung: Ing. Roland Weng
Stellvertreterin: Dagmar Böhme

107. Zl. A 17; 1878/2008 vom 10. Juni 2008

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

108. Zl. A 17; 1768/2008 vom 3. Juni 2008

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2009

Die mündliche Amtsprüfung 2009 findet am Donnerstag, dem 28. Mai 2009, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

109. Zl. A 17; 1877/2008 vom 10. Juni 2008

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2009

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2008/2009 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2008 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

110. Zl. A 17; 2057/2008 vom 19. Juni 2008

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2009

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2009:

Prüfungsgebiet 1:

Die Feier der Taufe als liturgisches und ökumenisches Geschehen am Anfang eines Christenweges.

Prüfungsgebiet 2:

Wenn aus small talk ein seelsorgliches Gespräch wird . . .

Prüfungsgebiet 5:

Der jüdisch-christliche Dialog im Religionsunterricht. Kriterien, Themen und Praxisreflexion.

Prüfungsgebiet 6:

Aspekte der Integration der Evangelischen Kirche in die österreichische Gesellschaft nach 1945.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

111. Zl. P 2260; 2012/2008 vom 17. Juni 2008

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Andreas Hankemeier hat am 17. Juni 2008 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

112. Zl. A 17; 2013/2008 vom 17. Juni 2008

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Sonja Bredel hat am 17. Juni 2008 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchen-

geschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit gutem Erfolg bestanden.

113. Zl. LK 022; 2071/2008 vom 20. Juni 2008

Verlängerung der Budgetbindung der Subventionen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2008

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 12. Juni 2008 auf Grund der vorliegenden Kirchenbeitragseingänge beschlossen, die 10-%-ige Budgetbindung im Sinne der Sitzung vom 13. März 2008 (ABl. LK 022; 1236/2008 vom 21. April 2008) bis zur gemeinsamen Dezember-Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu verlängern. Die Subventionen für das Jahr 2008 werden bis auf Weiteres nur zu 90% des Ansatzes ausbezahlt.

114. Zl. SYN 16; 2076/2008 vom 23. Juni 2008

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention durch die Bildungscommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum 23. Feber 2009 einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungscommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* und in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das — eventuell zusammen mit weiteren Unterlagen zur genaueren Projektbeschreibung — zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2008 unterstützten Projekte sind bis zum 23. Feber 2009 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Die Jahresschwerpunkte 2009 sind:
 „Innovative Projekte zur Vermittlung evangelischer Identität“ (ein mehrjähriger Schwerpunkt)
 „500 Jahre Johannes Calvin — Glaube hat Folgen für Kirche und Gesellschaft“
 „Interreligiöser Dialog“

115. Zl. LK 022; 2066/2008 vom 20. Juni 2008

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2009 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2008

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden, ebenso nicht ordnungsgemäß ausgestattete Anträge.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, wonach Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

116. Zl. KB 06; 2043/2008 vom 18. Juni 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

	2008	2007
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	690.055,70	677.814,32
Kärnten	967.435,—	939.836,70
Niederösterreich	1.042.891,96	1.152.902,43
Oberösterreich	1.255.069,90	1.273.741,37
Salzburg-Tirol	1.149.161,47	1.172.753,76
Steiermark	1.330.620,57	1.372.480,70
Wien	1.775.251,14	1.805.219,24
	8.210.485,74	8.394.748,52

Rückgang 2008 gegenüber 2007:
 — 2,19% (8,394.748,52)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
 3,81% (7,909.233,40)

117. Zl. G 14; 1988/2008 vom 16. Juni 2008

Definitivstellungs-Verordnung 2001 (Def-VO 2001) — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 gemäß § 16 Abs. 2 OgdA die folgende Änderung zur

Verordnung über Definitivstellungserfordernisse 2001

§ 2 der Verordnung hat zu lauten:
 „Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die eine Definitivstellung ihres Dienstverhältnisses beantragen wollen, sind verpflichtet, innerhalb der vorangehenden fünf Jahre mindestens drei Mitarbeitergespräche mit dem/der zuständigen Superintendenten/Superintendentin zu führen. Darüber hinaus hat dem Antrag um Definitivstellung ein Gespräch mit dem/der Personalreferenten/Personalreferentin vorauszugehen.“

Für die Richtigkeit:

Dr. Hannelore Reiner

Dr. Michael Bünker

118. Zl. S 15; 2030/2008 vom 18. Juni 2008

Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit

30. April 2010 bis 2. Mai 2010
im Bildungshaus St. Georgen am Längsee,
Schlossallee 6, 9313 St. Georgen/Längsee, Tel. +43 4213
2046, Fax +43 4213 2046 46,
office@stift-stgeorgen.at, www.stift-stgeorgen.at

119. Zl. LK 022; 2070/2008 vom 20. Juni 2008

Verlängerung der Budgetbindung der Subventionen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2008

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 auf Grund der vorliegenden Kirchenbeitragsentwürfe beschlossen, die 10-%-ige Budgetbindung im Sinne der Sitzung vom 13. März 2008 (ABL. LK 022; 1235/2008 vom 21. April 2008) bis zur Dezember-Sitzung des Synodalausschusses A. B. zu verlängern. Die Subventionen für das Jahr 2008 werden bis auf Weiteres nur zu 90% des Ansatzes ausbezahlt.

120. Zl. GD 400; 1867/2008 vom 9. Juni 2008

Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost Auferstehungskirche

Die **amtsführende Pfarrstelle** der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost ist mit **1. September 2008** neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- Wir bilden eine relativ junge, lebendige Pfarrgemeinde (1970) mit zirka 2400 evangelischen ChristInnen.
- Wir sind eine sozial engagierte Gemeinde.
- Wir sind eine Taufropfengemeinde.
- Zur Pfarrgemeinde gehört einerseits die Auferstehungskirche mit dem Pfarrhaus in Innsbruck und andererseits die Johanneskapelle mit dem angrenzenden Gemeinderaum im 10 km entfernten Hall in Tirol.
- Im Gemeindegebiet liegt das Evangelische Jugendheim Nößlachjoch. Dieses wird von einem eigenen Verein verwaltet und steht für gemeindliche Freizeiten bereit.
- Die zukünftige Zusammenarbeit mit der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche ist uns wichtig.
- Die ökumenischen Kontakte z. B. zu katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Die zukünftigen PfarrerInnen unserer Gemeinde können auf viele MitarbeiterInnen zählen:

- zwei halbtägig beschäftigte Pfarramtsassistentinnen,
- mehrere Religionslehrerinnen an Pflicht- und höheren Schulen,
- eine teilzeitbeschäftigte Pädagogin für die Arbeit mit Kindern,

- mehrere erfahrene LektorInnen und OrganistInnen,
- zahlreiche ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die in der Kinder-, Jugend-, SeniorInnen- und sonstiger gemeindlicher Arbeit tätig und in mehreren MitarbeiterInnenkreisen organisiert sind.

Der Pfarrstelle sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Die Pfarramtsführung.
- Besondere Verantwortlichkeit für den Seelsorgesprengel Innsbruck-östlich der Sill, Wipptal, Stubaital und östliches Mittelgebirge.
- Spezielle Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit.
- Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Zur Zeit sind von dem/der InhaberIn der amtsführenden Stelle zusätzlich zu übernehmen:

- Seniorenarbeit,
- spezielle Arbeit mit Singles, Paaren, Erwachsene ab 30,
- spezielle Aufgaben im Bereich der Ökumene,
- Ausbildung und Begleitung von LektorInnen,
- Begleitung der ReligionslehrerInnen,
- Diakonie, Fürsorgefragen.

In Absprache mit dem/der Inhaber/in der weiteren Pfarrstelle:

- Regelmäßige **Gottesdienste** in der Innsbrucker Auferstehungskirche und in der Johanneskapelle in Hall in Tirol und fallweise an anderen Predigtstellen.
- **Konfirmandenarbeit** (evtl. im jährlichen Wechsel), Amtshandlungen, Gemeindeveranstaltungen und Hausbesuche usw.
- **Gemeindeaufbau und -konzeptarbeit** wie z. B. neue Gottesdienstformen.
- Ausprägung eigener regionaler Kristallisationspunkte und Gewinnung Fernstehender.
- Vernetzung und **Begleitung der MitarbeiterInnen**.
- Mitarbeit bei der inhaltlichen Konzeption zu den alten und neuen Gemeinderäumen.

Wir suchen in jedem Fall einen/eine engagierte Pfarrer/in, der/die

- zuhören kann und einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt,
- Menschen begeistern kann und offen für Neues ist, sowie
- Gestaltungsfreude und Lust zur Innovation mitbringt.
- die Teamfähigkeit zu seinen/ihren Stärken zählt, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugeht, für Suchende bereit ist, kollegiale Zusammenarbeit schätzt und gründliche theologische Arbeit leisten möchte.

Wir bieten:

- Die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.
- Vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen bei der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten.

- Ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.
- **Innsbruck** hat zirka 130.000 Einwohner, bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen. Sowohl das Stadtgebiet, als auch die Tiroler Berge und Täler bieten zahlreiche Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- Das zweigeschossige **Pfarrhaus** mit Garten und Garage liegt zentrumsnah im Stadtteil Reichenau in Parklage. Die 4-Zimmer-Dienstwohnung hat eine Fläche von 95 m² oder 108 m². Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie ein Realgymnasium sind zu

Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis 14. Juli 2008** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck.

Nähere Informationen geben

PfarrerIn Fridrun Weinmann (Tel. 0699-18877533; fridrun.weinmann@utanet.at) und

Kuratorin Gerlinde Busse (Tel. 0699-18877522 oder 0699-10706552; gbusse@utanet.at), oder unsere Homepage www.auferstehungskirche.at.

121. Zl. KOL 02; 1782/2008 vom 4. Juni 2008

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2008/2009

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2008/2009 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

7. 12. 2008	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
8. 2. 2009	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
22. 2. 2009	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
8. 3. 2009	Reminiszerre	Ökumene	Empf. Kollekte
22. 3. 2009	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
12. 4. 2009	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
3. 5. 2009	Jubilare	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
10. 5. 2009	Kantate Konfirmation	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
7. 6. 2009	Trinitatis	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
14. 6. 2009	1. Sonntag nach Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
16. 8. 2009	10. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
30. 8. 2009	12. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
20. 9. 2009	3. Sonntag im September Erntedank	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
18. 10. 2009	3. Sonntag im Oktober Reformationsfest	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
8. 11. 2009	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
		Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
		Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
		Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist

immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

122. Zl. KOL 02; 1814/2008 vom 4. Juni 2008

Kollektenergebnisse 2007

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2007	Baukollekte 8. 4. 2007	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2007	Kirchenmusik 6. 5. 2007	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2007	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2007	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2007
Bad Tatzmannsdorf	107,52	166,53	66,20	74,50	234,36	82,45	54,70	181,31	97,—
Bernstein	40,92	240,40	48,90	169,70	388,—	59,60	87,50	472,30	54,10
Deutsch Jahrndorf	83,10	102,98	58,—	43,50		100,70	37,60	177,75	41,50
Deutsch Kaltenbrunn	79,30	134,86	117,34	68,80	239,37	63,31	45,20	184,86	70,56
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	63,60	114,97	51,87	70,30	230,82	129,45	65,96	151,32	38,21
Eltendorf	150,49	239,50	64,50	78,90	472,76	59,88	105,31	598,67	58,77
Gols	262,22	493,52	181,—	184,50	451,09	160,80	116,25	351,—	121,19
Großpetersdorf	117,70	249,07	133,40	27,70	436,70	78,40	191,74	331,08	79,32
Holzschlag	65,—	128,10	72,—	67,70	95,—	165,—	77,60	171,50	133,49
Kobersdorf	152,—	358,76	136,16	141,37	272,87	146,02	114,56	289,28	203,67
Kukmirn	49,70	104,52	161,40	89,68	104,78	46,80	42,—	108,—	83,20
Loipersbach	86,—	138,09	174,90	164,65	406,88	191,51	77,11	133,90	89,32
Lutzmannsburg	96,20	218,—	144,—	68,—	185,—	185,36	53,80	304,50	52,51
Markt Allhau	139,70	399,31	270,60	93,92	779,42	194,80	174,32	594,11	196,61
Mörbisch am See	90,92	258,79	104,44	273,72	142,50	232,88	95,44	488,—	98,36
Neuhaus am Klausenbach	34,—	108,70	47,10	38,20	209,90	26,90	125,50	119,40	26,90
Nickelsdorf	120,55	177,10	105,80	100,70	216,85	61,50	73,30	297,72	74,70
Oberschützen	385,20	423,36	130,15	195,05	751,90	67,90	106,70		
Oberwart	138,13	207,85	99,60	102,10	298,45	95,90	35,80	348,04	187,40
Pinkafeld	185,77	158,—	135,27	116,10	574,47	165,40	262,86	359,02	104,06
Pöttelsdorf	26,—	169,30	85,22	43,70	257,93	44,70	63,—	251,64	97,51
Rechnitz	67,10	74,60	90,83	81,—	119,69	60,50	54,—	184,32	75,58
Rust	157,50	150,—	104,—	151,90	566,60	113,40	115,—	293,42	88,35
Siget in der Wart	43,55		43,30	52,40	172,60	35,—	44,—	114,—	58,50
Stadtschlaining	65,20	214,42	65,50	113,70	454,54	110,83	70,60	185,40	51,60
Stoob	103,10	157,—	93,—	121,90	196,50	80,70	90,60	328,20	100,80
Unterschützen	55,10	104,30	41,50		369,—	29,—	209,60	225,50	23,60
Weppersdorf	67,10	212,50	52,60	40,20		24,40	49,—	208,80	81,60
Zurndorf	107,50	205,50	72,50	62,—	177,—	121,20	87,20	179,50	69,20
3.140,17	5.710,03	2.951,08	2.835,89	8.804,98	2.934,29	2.726,25	7.632,54	2.457,61	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein		148,08	32,50		111,96	67,50		66,—	31,43
Althofen	33,50	48,30	78,—	60,—	133,50	50,—	50,—	140,65	64,70
Arriach		174,60	56,10	96,45	296,65	42,90	79,12	251,57	96,82
Bad Bleiberg	70,43	65,92	60,10	17,53	147,42		34,71	135,71	67,12
Dornbach	217,20	256,—	76,—	51,80	239,05	66,50	79,—	320,20	
Eisentratten	96,07	108,11	36,30	93,22	93,22	61,85	61,50	353,40	91,70
Feffernitz	73,10	264,60	153,32	110,20	204,—	116,—	113,49	135,52	35,10
Feld am See	128,80	256,87	81,75	66,36	271,92	40,65	40,—	293,13	85,24
Ferndorf	25,95	83,—	31,—	75,90	255,40	23,50	53,60	133,32	51,90
Fresach	46,31	224,10	60,40		442,33	56,80	30,—	176,40	73,62
Gnesau	48,05	167,21			276,03		59,30		52,26
Hermagor	289,48	541,06	84,60	419,21	958,17	214,20	224,48	620,07	182,79
Klagenfurt-Johanneskirche	213,19	334,05	169,31	253,08	757,20	109,72	192,27	445,72	114,59
Klagenfurt-Ost	109,81	80,19	73,40	111,20	276,82	75,20	48,—	127,46	47,10
Lienz	83,—	164,20	72,—		102,23	57,78	82,—	137,02	93,23
Pörtlach am Wörther See	131,—	61,20	50,—	42,—	137,80	45,—	76,39	57,70	39,—
Radenthein	27,70	51,—	26,46	27,36	80,—	36,64	42,06	85,10	20,69
St. Ruprecht bei Villach	124,75	315,98	88,80		595,26		78,20	179,86	47,20
St. Veit an der Glan	77,—	170,50	47,80	38,—	103,—	52,70	38,80	67,75	
Spittal an der Drau	73,23	200,67	81,20	118,43	421,56	423,57	105,18	171,—	89,62

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2007	Evangelischer Bund 4. 2. 2007	Alkoholiker- seelsorge 18. 2. 2007	Ökumene 4. 3. 2007	Rettet die Lutherkirche Palmsonntag, 1. 4. 07	Presseverband 10. 6. 2007	Dienst an Israel 12. 8. 2007	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2007	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2007	SUMMEN
51,70	86,95	62,92	46,29	95,40			103,10	45,45	58,80	1.615,18
312,60	86,90									1.960,92
82,10	61,30									788,53
95,13	64,90	74,20	78,10	54,10		46,63	53,50	42,10	184,94	1.697,20
169,73	41,40	52,09	39,77	68,05		53,94	46,78	60,63	73,90	1.522,79
157,04	62,90	48,96	98,97	30,10	62,20	58,20	66,90	38,30	95,12	2.547,47
483,80	189,25	237,75				205,90			149,14	3.587,41
267,30	212,96			94,15	87,32			106,30	64,80	2.477,94
113,—		51,—	96,—	100,30		58,—		46,—	136,—	1.575,69
274,58	232,81	92,62		105,01	170,—	152,92		102,78	174,46	3.119,87
110,81	48,10	44,79	19,05	65,88	21,80	23,65	18,30	32,75	33,60	1.208,81
134,40	65,38				197,28					1.859,42
241,30	137,20	138,—	54,—	34,10	161,—	49,51	49,—	27,—	22,90	2.221,38
117,50	158,12	83,68	154,90	65,60	133,23	118,30	99,11	133,75	162,65	4.069,63
273,42	226,65								185,10	2.470,22
113,70	135,70	36,30	59,65	56,30		87,30		46,—	56,35	1.327,90
190,—	84,45									1.502,67
		130,90	141,40	182,90	120,30	233,20	183,30			3.052,26
214,89	130,51	63,90	73,50	95,67		79,86	76,26	161,61	66,20	2.475,67
248,92	123,28									2.433,15
236,50	137,50	25,—	148,20	71,70		30,95	28,90	34,91	36,70	1.789,36
74,70	71,82	80,10	55,50	89,07		65,10			70,85	1.314,76
304,91	157,15				298,70				90,—	2.590,93
96,—	63,70				136,70				143,50	1.003,25
184,16	83,05				70,30					1.669,30
154,10	112,80	127,70	94,50	227,70	263,50	114,60	94,40	145,90	73,10	2.680,10
75,—	72,40									1.205,—
100,40	24,40	32,10			250,—				46,50	1.189,60
131,90	59,80	66,40			118,90					1.458,60
5.009,59	2.931,38	1.448,41	1.159,83	1.436,03	2.091,23	1.378,06	819,55	1.023,48	1.924,61	
77,54	34,—			54,—	51,63	58,74				733,38
126,50	36,70									821,85
137,51	145,52	37,—	26,—	29,—	78,03	31,50	53,72	47,20	21,25	1.700,94
	17,70									616,64
61,35	85,20				115,30	67,—			61,80	1.696,40
24,85	48,—				53,39				20,—	1.141,61
71,10	30,10	75,50	32,50	83,—	69,74	24,—	41,10	27,60	70,40	1.730,37
115,80	67,05	61,42	52,15	80,85		44,90		48,70	48,39	1.783,98
49,50	48,93	52,65	77,73		93,—	43,10			29,90	1.128,38
119,40	54,60	31,90	30,80	34,80		28,20	33,50	37,20	45,70	1.526,06
146,75	67,04		47,30					298,33		1.162,27
493,26	289,28									4.316,60
255,48	317,92	244,60	170,39	196,50	249,45	127,71	173,—		146,10	4.470,28
212,84	106,91	128,58	68,20	192,02	181,75	60,24	50,60	55,50	76,30	2.082,12
	72,79	51,21	81,60	55,30	76,40	40,80	164,12	92,52	58,40	1.484,60
81,—	100,—				133,82					954,91
40,97	23,60	26,80	18,80		62,11	20,—	15,83	20,—	23,81	648,93
168,86					161,39					1.760,30
70,50		43,60			56,80	18,20		69,19	41,50	895,34
117,63		140,80	181,90	180,05	138,50	64,30	80,20	95,90	92,35	2.776,09

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2007	Baukollekte 8. 4. 2007	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2007	Kirchenmusik 6. 5. 2007	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2007	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2007	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2007
Trebesing	86,50	251,14	80,10	19,60	325,94	71,90	52,—	174,83	115,40
Treßdorf	217,95	506,46		122,20	627,89	308,17	87,51	558,99	137,04
Tschöran	62,—	187,90	31,20	110,20	342,58	81,50	50,40	322,25	29,—
Unterhaus	105,06		105,90		258,83	108,20	84,64	231,36	59,74
Velden am Wörther See	82,81	242,30	76,—	90,—	186,—	90,—	178,—	225,—	86,—
Villach	160,99	215,66	155,23	131,47	353,72	107,12	177,99	145,11	
Villach-Nord		189,93	88,40	96,42	305,55	86,97	108,50	271,95	
Völkermarkt	52,10	188,53	80,20	107,40	274,24	72,25	83,—	149,—	
Waiern	122,82	168,95	118,04	116,58	384,33	154,71	37,83	206,84	133,11
Weißbriach	61,08	254,37	28,74	68,49	271,33	46,57	63,40	378,25	
Wiedweg	29,50	101,—	45,50		98,90	10,60	26,30	149,—	32,70
Wolfsberg	42,63	81,—	39,70	46,—	61,36	55,51	68,83	84,07	58,22
Zlan	92,97	155,64	71,93	48,—	231,28	49,20	87,22	136,23	47,06
2.984,98	6.258,52	2.279,98	2.537,10	9.625,47	2.783,21	2.593,72	6.930,46	1.982,38	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	130,50	173,—		142,70	246,36	120,—	46,—	172,44	66,—
Baden	147,42	314,90	155,85		304,51	102,—	110,70		
Bad Vöslau	174,95	253,55	113,—	212,08	485,12	45,65	30,—	77,51	323,40
Berndorf	44,—	85,97	60,—	35,—	223,24	63,—	95,69	401,—	21,—
Bruck an der Leitha	103,21	180,50	48,50	69,73	394,52	44,20	23,50	159,26	179,15
Gloggnitz	39,60	184,40	31,20	40,70	167,50	167,50	56,70	77,70	74,60
Gmünd	27,—	76,—	11,50	20,—	103,49	16,90	6,02	13,33	
Horn	11,—	47,20	67,—		100,—	20,—	14,50	38,40	34,50
Klosterneuburg	162,—	314,05	186,—	211,90	316,30	186,74	142,—	184,10	154,20
Korneuburg	70,64	119,65		158,—	138,88	126,76	104,92	224,32	95,70
Krems an der Donau		295,44	112,72		221,91	118,71	138,10	273,37	
Melk-Scheibbs	40,—	349,50	21,10	170,—	285,—	43,—	182,—	202,—	214,—
Mitterbach	25,50	56,53	20,—	29,17	66,—	37,40	25,70	168,64	22,70
Mödling	418,90	490,37	305,71	413,32	807,30	549,84	910,80	210,92	300,96
Naßwald	34,50	36,15	15,—	12,50		11,—	21,75	76,—	13,20
Neunkirchen	73,—	149,—	75,—	93,—	169,—	97,—	96,—	120,—	127,—
Perchtoldsdorf	105,50	166,70	63,50	123,40	305,—	84,50	81,—	159,50	125,50
Purkersdorf									
St. Aegydam Neuwalde	35,—	35,—	20,—	20,80	96,—	25,50	71,70	125,10	
St. Pölten	152,73	330,40	293,07	170,60	383,42	233,89	395,45	401,40	298,92
Stockerau	198,40	168,13	53,54	137,45	165,17	70,90	65,60	190,09	54,60
Strasshof-Marchfeld	30,—	204,40		75,50	158,85	62,99	14,70	108,20	36,—
Ternitz	28,95	124,—	26,62	31,50	149,32	19,50	18,50	90,70	17,02
Traiskirchen	120,13	102,70	74,80	43,—	343,04		132,70	170,80	130,08
Tulln		269,—	63,20	111,—		120,10	167,10	234,10	46,40
Wiener Neustadt	100,—	193,—		122,—	707,84	131,60	152,69	203,28	276,28
2.272,93	4.719,54	1.817,31	2.443,35	6.337,77	2.498,68	3.103,82	4.082,16	2.611,21	

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	238,63	427,25	178,40	76,90	113,79	238,31	181,06	325,04	191,86
Bad Goisern	175,57	471,79	221,80	126,66	540,67	164,89	129,90	634,05	70,60
Bad Hall	50,—	100,—	50,—	50,—	150,—	50,—	60,—	220,—	50,—
Bad Ischl	32,92	48,70	50,55	45,03	122,10	53,10	42,56	39,95	29,40
Braunau am Inn	138,84	318,03	60,12	114,30	137,90	128,47	53,50		133,31
Eferding	76,30	190,10	144,82	93,88	188,85	232,21	64,35	346,81	107,—
Enns	61,40	79,42	26,—	37,67	212,29	25,50	54,80	92,75	146,90
Gallneukirchen	130,42	265,26	208,41	276,48	321,29	166,68	177,20	276,71	93,60
Gmunden	330,83	542,45	175,—	261,—	519,33	387,51	232,66	513,06	371,45

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2007	Evangelischer Bund 4. 2. 2007	Alkoholiker- seelsorge 18. 2. 2007	Ökumene 4. 3. 2007	Rettet die Lutherkirche Palmsonntag, 1. 4. 07	Presseverband 10. 6. 2007	Dienst an Israel 12. 8. 2007	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2007	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2007	SUMMEN
152,—	41,20						72,20			1.442,81
70,97	174,73				116,67					2.928,58
46,90	55,10		66,81							1.385,84
338,64	77,06				362,10					1.731,53
190,—	125,—	50,—	136,10	64,—	120,—	124,—	73,—		41,30	2.179,51
227,04	133,—				274,84	153,86		159,30		2.395,33
46,34	98,—							51,45	86,70	1.430,21
99,02	63,60		48,40			50,70				1.268,44
174,46	123,28		98,08			69,73	240,26	65,01	152,98	2.367,01
254,44	81,37	73,74	66,50		44,—	66,47		178,04	63,37	2.000,16
29,90	54,80	64,10	29,75	45,50						717,55
106,56	29,17	33,—	28,50	82,90	68,70	61,36	30,40	45,14	44,—	1.067,05
101,—										1.020,53
4.208,11	2.601,65	1.114,90	1.261,51	1.097,92	2.507,62	1.154,81	1.027,93	1.291,08	1.124,25	
169,19	63,50				97,70					1.427,39
183,47		135,48		111,63						1.565,96
166,—	36,—									1.917,26
168,61	35,—				43,50					1.276,01
231,45	78,50	66,70			101,40			36,50		1.717,12
76,50	46,60	71,20	58,30	50,70	91,10	62,10		38,—		1.334,40
59,90	2,90									337,04
93,80	26,—	17,—			46,—	18,70			32,50	566,60
298,41	87,—				215,20			205,90		2.663,80
168,27	119,—	109,66	106,27	104,78	110,72		50,—	100,59	122,04	2.030,20
177,70	111,—	101,77	77,02	95,30	170,17	170,80	83,30			2.147,31
116,—		200,—	133,20			40,—			153,—	2.148,80
417,59	61,—	60,25	31,56	14,35	94,57			25,—	28,—	1.183,96
635,45	328,—	299,53	299,95	343,45	236,30	228,90		283,60	320,61	7.383,91
71,50										291,60
109,—	63,—	67,—	84,—	79,—	80,—	82,—	100,—		65,—	1.728,—
224,50	73,50	97,—	114,—	91,—		72,50	94,—		204,50	2.185,60
										—,—
138,50	30,—	22,—			178,70	25,50		23,20	24,—	871,—
249,70	114,86	299,50	155,90		214,17	234,20				3.928,21
315,41	78,01	51,99								1.549,29
80,—	32,—				71,20					873,84
	19,—	57,30	60,30	18,50		10,35	26,—		41,74	739,30
103,49	62,90	81,40			109,20					1.474,24
188,—	190,—	95,30	132,64			38,—			43,23	1.698,07
480,75	190,63	151,85			201,85	113,50			186,22	3.211,49
4.923,19	1.848,40	1.984,93	1.253,14	908,71	2.061,78	1.096,55	353,30	432,39	1.501,24	
214,50	133,30	91,40	129,20	145,95	319,18	78,30	111,59	115,50	173,86	3.484,02
641,37	138,77		127,20			146,83	145,80	280,80	95,72	4.112,42
40,—	50,—	50,—	42,—	50,—	100,—	50,—	50,—	60,—	50,—	1.322,—
41,24	42,48	40,90	41,46			31,73	35,45	30,20	41,49	769,26
105,45	63,82	73,04	148,09	89,30		27,96	28,40	66,21	45,88	1.732,62
358,19	82,40	61,71	85,40	50,—	218,15		128,24	71,55	71,50	2.571,46
33,50	60,50	52,07	40,—	43,30	43,—	46,10	40,80			1.096,—
127,53	226,28	285,50	125,76	156,75	132,70	68,02	107,48	248,28	149,28	3.543,63
262,21	276,89	198,15	290,25	260,16	389,94	184,—	242,03	212,69	304,98	5.954,59

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2007	Baukollekte 8. 4. 2007	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2007	Kirchenmusik 6. 5. 2007	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2007	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2007	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2007
Gosau	102,47	263,49	118,27	91,28	294,23	77,67	68,46	222,18	271,99
Hallstatt	76,50	114,60	98,20	58,30	274,61	52,80	48,78	96,23	57,55
Kirchdorf an der Krems	48,40	130,70	27,—	44,—	192,14	80,20	20,—	194,—	31,—
Lenzing-Kammer	131,27	350,51	93,38	182,70	236,76	89,15	72,82	302,07	81,24
Leonding		85,22		213,50		84,10		289,08	
Linz-Dornach		141,25	68,—	50,36			20,50		59,—
Linz-Innere Stadt	131,37	265,69	96,75	117,82	742,04	114,74	141,01	123,92	175,85
Linz-Süd	57,60	87,99	51,10	142,50	265,12	83,16	69,70	65,80	172,98
Linz-Südwest	137,70	281,38	158,20	203,—	263,90	167,60	111,20	169,80	199,20
Linz-Urfahr	148,—	382,56	129,61	169,20	343,41	228,50	157,60	211,10	215,—
Marchtrenk	63,48	87,37	65,01	65,02	47,19	126,19	65,06	75,56	75,46
Mattighofen	46,01	107,—	12,40	42,30	102,34	67,66	80,90	128,11	60,—
Neukematen	190,04	493,45	119,35	233,09	271,—	389,38	143,57	544,85	260,70
Ried im Innkreis	36,12	38,90	69,72	45,10		52,32	32,90	88,—	83,50
Rutzenmoos	206,80	386,45	177,10	169,60	253,70	222,80	177,95	215,55	268,60
Schärding	49,50	43,—	55,40	52,10		50,—	41,60	66,70	47,28
Scharten	179,—	237,33	114,49	156,05	173,44	189,90	72,70		
Schwanenstadt	58,05	55,60	55,15	43,50	61,30	38,90	40,50	102,10	39,24
Stadl-Paura	72,36	139,20	90,51	65,21	277,51	154,78	99,29	159,86	94,76
Steyr		100,70	138,14	20,97		77,—		95,85	49,70
Thening	135,32	217,77	119,20	82,83	308,81	157,96	250,37	85,72	161,25
Timelkam	56,—	110,—	56,—	54,—	150,—	62,—	43,—	139,—	50,—
Traun	124,76	270,—	140,80	214,60	314,90	91,85	135,64	269,36	82,65
Vöcklabruck		363,50	99,60	103,50	367,55	197,90	180,90	330,17	155,20
Wallern an der Trattnach	160,—	610,—	110,—	184,50	380,—	235,—	220,—	650,—	255,82
Wels	251,42	212,04	193,59	169,12	676,78	254,39	93,26	362,64	217,66
	3.697,08	8.018,70	3.572,07	4.056,07	8.302,95	4.792,62	3.383,74	7.436,02	4.359,75

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen- St. Johann im Pongau	24,60	138,—		25,60	85,24		93,50	15,—	
Gastein	15,47	69,56	22,03	50,—	186,50	47,60	48,40	148,80	12,25
Hallein	78,05	277,64	153,69	112,—	243,45	151,51	100,98	398,60	34,—
Saalfelden	91,75	41,70	59,40	36,50	91,40	42,—	17,50	216,02	47,60
Salzburg-Christuskirche Salzburg, nördlicher Flachgau	257,56	431,98	180,87	395,58	1.161,65	229,71	124,19	257,52	159,88
Salzburg-Süd	81,—	267,86	57,—	117,—	178,—	123,—	48,—	268,80	28,70
Salzburg-Süd	128,86	231,—	153,75	236,91	652,94	294,65	178,80	211,20	90,15
Salzburg-West	72,51	143,46		33,88	327,61	54,50	58,52	99,70	118,39
Zell am See	88,20	173,41	71,01	116,10	239,66	159,70	111,77	184,72	57,—
	838,—	1.774,61	697,75	1.123,57	3.166,45	1.102,67	781,66	1.800,36	547,97
Innsbruck-Christuskirche	233,51	349,65	175,20	159,14	196,92	241,62	137,94	373,44	262,85
Innsbruck-Ost	74,03	208,16	36,92	190,16	170,76	166,90	101,16	285,85	67,—
Jenbach	111,20	385,58	105,50	141,29	335,12	471,67	162,47	215,15	105,31
Kitzbühel	92,—	350,07	50,—	73,40	236,03	122,40	260,30	270,25	72,50
Kufstein	41,57	200,03	48,15	83,50	409,47	166,63	111,02	207,79	70,71
Oberinntal	38,—	202,42	59,—	34,—	62,02	35,—	92,—	93,—	60,—
Reutte	53,50	94,—	24,—	36,10	184,96	77,51	67,70	61,80	145,11
	643,81	1.789,91	498,77	717,59	1.595,28	1.281,73	932,59	1.507,28	783,48
Summen Salzburg-Tirol	1.481,81	3.564,52	1.196,52	1.841,16	4.761,73	2.384,40	1.714,25	3.307,64	1.331,45

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2007	Evangelischer Bund 4. 2. 2007	Alkoholiker- seelsorge 18. 2. 2007	Ökumene 4. 3. 2007	Rettet die Lutherkirche Palmsonntag, 1. 4. 07	Presseverband 10. 6. 2007	Dienst an Israel 12. 8. 2007	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2007	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2007	SUMMEN
254,20	136,56	71,91	87,80	95,53	70,01	106,29	148,93	88,58	96,92	2.666,77
252,45	76,30	79,98	53,20	52,20	72,30	61,95	88,—	76,36	28,40	1.718,71
27,52	46,—	51,—	51,20	31,—		20,—	19,—		20,—	1.033,16
113,50	148,54				104,70					1.906,64
		109,46	69,65	86,60	90,40	68,90	33,40	136,61	87,90	1.354,82
	58,53		46,61	43,11		37,60		60,28	82,50	667,74
	111,36	121,25	100,29	124,10		159,66	98,04	137,34	162,57	2.923,80
56,24	53,42	100,20	105,57	103,40	41,—	33,30	59,20	70,77	55,31	1.674,36
83,70	329,—	75,80	48,70	51,45	118,32	71,50	125,—	47,—	47,50	2.689,95
	121,50		310,—		255,23					2.671,71
120,72		85,95		49,84		78,10	70,10	75,29	79,07	1.229,41
114,12	122,88	21,—	41,—	43,20	33,80	38,40			179,90	1.241,02
275,—	239,62	123,73	223,42	211,25	239,10	176,22	222,70	117,89	103,—	4.577,36
50,—	50,—				21,—	15,—			10,—	592,56
230,59	218,60	168,80	248,55	129,30	365,45	165,25	170,40	199,95	190,15	4.165,59
28,—			72,50		47,70				40,—	593,78
	191,—				198,85					1.512,76
110,55	52,50	51,39			83,30				34,37	826,45
161,23	106,65	31,90	36,50	24,50	35,73	40,70	47,33	29,50	26,40	1.693,92
115,33			39,48		50,—	14,84			30,70	732,71
139,91	99,24									1.758,38
	41,50	20,—	26,—		59,—	43,—	25,—	38,—	40,—	1.012,50
165,60	91,05	93,61	123,80	107,42	33,30	67,20	35,—	178,—	77,—	2.616,54
273,10	151,60	149,80	167,—		273,90	134,10	100,50		128,50	3.176,82
500,—	100,—	70,—	180,—	90,—	371,—			200,—	110,—	4.426,32
274,59	190,88	158,15	130,16	213,33	231,28	90,36	98,73	154,05	128,64	4.101,07
5.170,34	3.811,17	2.436,70	3.190,79	2.251,69	3.998,34	2.055,31	2.231,12	2.694,85	2.691,54	
81,60						35,—			59,—	557,54
98,72	27,50				83,—					809,83
239,90	118,22	95,84		114,48	83,30	159,19			69,80	2.430,65
158,28	169,17									971,32
537,28	219,32	168,67	116,50	107,78	165,61	64,61	92,61	72,45	109,85	4.853,62
155,40	110,50	40,—			153,—					1.628,26
184,51	214,60	62,18	89,56	75,97	109,09	125,56	51,58		115,77	3.207,08
127,22	84,85	68,92	42,99	85,15	61,30	70,94	25,19	57,53	46,09	1.578,75
147,10	82,—				230,80	76,61			33,97	1.772,05
1.730,01	1.026,16	435,61	249,05	383,38	886,10	531,91	169,38	129,98	434,48	
550,90	159,98			203,10			93,50		170,40	3.308,15
358,85	130,64								74,70	1.865,13
73,72	166,43	121,20	155,50	222,72	52,90	142,54	403,88	138,10	161,32	3.671,60
112,12	87,70									1.726,77
201,25	68,20									1.608,32
60,—	176,21									911,65
42,50	12,20				53,24				18,—	870,62
1.399,34	801,36	121,20	155,50	425,82	106,14	142,54	497,38	138,10	424,42	
3.129,35	1.827,52	556,81	404,55	809,20	992,24	674,45	666,76	268,08	858,90	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2007	Baukollekte 8. 4. 2007	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2007	Kirchenmusik 6. 5. 2007	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2007	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2007	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2007
Admont (Liezen)		64,95		67,36	133,40	55,10	59,70		
Bad Aussee	35,40		28,60		62,20	28,20	37,—	55,70	23,—
Bad Radkersburg									
Bruck an der Mur	98,90	192,77	107,50	94,20	233,41	77,34	55,90	230,20	104,44
Eisenerz.	19,20	17,20	18,—	12,—	88,30	13,10	32,70	20,—	30,—
Feldbach	45,—	33,—	31,70	59,50	84,92	21,—	32,40	59,60	17,—
Fürstenfeld		150,14		58,—	205,27	35,40		144,75	
Gaishorn	65,—	57,47	28,50	50,67	163,32	34,90		271,13	
Gleisdorf	46,20	52,—		35,71	90,75	38,40		51,50	31,70
Graz-Eggenberg	85,01	104,86	131,31	139,95	201,16	132,37	55,90	248,09	85,29
Graz, Heilandskirche	291,10	557,47	342,30	336,48	1.797,27	283,38	189,—	419,03	378,43
Graz-Nord	118,76	214,70	67,70		253,—	234,90	248,85	218,55	111,90
Graz, rechtes Murufer	73,79	146,47	140,—	283,96	467,29	134,50	35,10	211,94	123,98
Gröbming	129,—	226,—	162,69	151,20	198,30	120,40	92,40	197,29	67,50
Hartberg	37,40	145,40	78,90	102,12	187,—	60,—	50,—	51,50	30,70
Judenberg	33,20	65,70		34,70	82,84	42,80		60,30	62,—
Kapfenberg	29,50	36,—	30,50	64,60	255,34	33,—	58,—	81,20	61,16
Kindberg	20,—	28,—	12,—	10,—		8,—	14,—	67,45	
Knittelfeld	45,—	133,70	48,90	53,50	189,50	55,70	39,50	54,—	47,—
Leibnitz	38,72	67,95	38,70	138,76	110,05	95,70	38,20	90,12	83,50
Leoben	23,41	117,90	57,50	59,65	172,50	57,25	83,91	70,20	26,22
Mürzzuschlag	34,70	75,—	30,—	45,80	89,—		25,—	27,—	
Murau-Lungau	28,—	109,80		30,—	72,90	54,—	62,—	120,—	49,50
Peggau	89,30	198,89	115,47	95,—	335,49	98,20	182,50	152,50	50,60
Ramsau am Dachstein	260,45	466,89	167,88	220,16	325,59	154,95	183,50	1.013,35	172,32
Rottenmann	58,50	108,40	22,50		296,20	93,30	37,40	116,80	66,74
Schladming	182,95	761,09	194,86	262,07	490,50	514,52	193,18	595,47	337,60
Stainach-Irdning	39,—	122,90	54,46	28,50	69,10	54,50	87,58	89,20	35,—
Stainz		160,62		30,50	157,12	22,70	37,20		16,—
Trofaiach	67,30	110,56	24,60	60,—	147,25	169,60	80,50	95,77	95,—
Voitsberg	40,77	165,01	45,77	34,33	101,83	20,60	41,91	118,05	41,11
Wald am Schoberpass		98,60					31,30	305,33	
Weiz		52,53			252,16	21,58		34,20	61,50
	2.035,56	4.841,97	1.980,34	2.558,72	7.312,96	2.765,39	2.084,63	5.270,22	2.209,19

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2007	Evangelischer Bund 4. 2. 2007	Alkoholiker- seelsorge 18. 2. 2007	Ökumene 4. 3. 2007	Rettet die Lutherkirche <i>Palmsonntag, 1. 4. 07</i>	Presseverband 10. 6. 2007	Dienst an Israel 12. 8. 2007	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2007	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2007	SUMMEN
		27,51			96,80	36,40	55,—			596,22
62,—	26,—									358,10
										—,—
119,50	64,10		50,30		58,40					1.486,96
44,—	28,70									323,20
48,50	31,—									463,62
138,85		71,55			110,—	59,49				973,45
37,60	67,80	25,—			85,65	37,—				924,04
47,40									57,30	450,96
137,54	72,53	76,30		78,30		131,94	135,17	94,17		1.909,89
777,60	244,25	207,69	298,40	348,97	330,44	178,62	335,09	439,17	218,37	7.973,06
105,60	146,80	77,30								1.798,06
191,10	173,14	107,40	80,10	110,—		86,20	101,75	82,90		2.549,62
208,23	128,80	162,90	75,20	142,57		87,—	158,43	154,55	37,90	2.500,36
105,—	106,—									954,02
52,—	30,—									463,54
98,50	139,50	19,—	37,92	20,20	53,60	79,24	17,45	75,40	24,80	1.214,91
66,03	32,60								17,—	275,08
51,70	33,96									752,46
50,20	105,30	72,60							70,10	999,90
236,42	56,30	23,35	18,25	27,15	220,20	44,20	14,99	38,80	24,75	1.372,95
20,—										346,50
98,—	73,—				65,—					762,20
104,50	140,—	99,35	44,80	50,—	103,—	69,30	46,20	54,—		2.029,10
252,57	286,15	177,63	204,25		395,91	146,72	103,20	239,10	164,54	4.935,16
22,10	26,49	83,90	101,60	43,81	86,90	18,—	43,50	31,04	22,50	1.279,68
920,84	192,97	103,—								4.749,05
68,60	114,—	29,94	42,64	44,80		22,70	67,60	46,50	64,—	1.081,02
238,54	48,30	15,—	48,—					133,67		907,65
53,40	72,—				119,87					1.095,85
60,50	28,10		40,50	25,80	61,90	65,90	36,30	85,80	20,02	1.034,20
91,70	69,25				66,30	109,90	129,20			901,58
	91,82		19,28	29,98		21,57	65,81			650,43
4.508,52	2.628,86	1.379,42	1.061,24	921,58	1.853,97	1.194,18	1.309,69	1.475,10	721,28	

Superintendentenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 18. 3. 2007	Baukollekte 8. 4. 2007	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2007	Kirchenmusik 6. 5. 2007	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2007	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2007	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2007
Wien-Innere Stadt	604,74	581,18	370,60	555,81	1.051,67	544,91	344,98	538,15	449,78
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	105,10	165,—	41,60	84,20	228,—	96,50		105,20	107,—
Wien-Landstraße	317,65	195,10	97,18	148,94	293,38	86,22	92,60	216,44	85,21
Wien-Gumpendorf	66,21	129,52	160,34	90,—	295,28	48,—	37,—	402,26	181,94
Wien-Neubau-Fünfhaus . .	39,—	118,50	33,20	14,—	112,40	36,40	18,—	34,—	27,—
Wien-Alsergrund	289,22	237,69	76,90	189,14	325,75	257,—	243,20	171,—	210,50
Wien-Favoriten- Christuskirche	183,35	99,58	52,70	108,20	404,81	95,—	70,—	104,—	91,62
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	110,—	134,40	82,—	100,40	199,—	132,80	80,70	160,50	142,40
Wien-Favoriten- Thomaskirche	113,60	135,17	58,70	57,50	159,80	41,70	55,29	126,60	42,70
Wien-Simmering	94,—	74,80	50,07	40,—	535,40	43,—	81,90	154,50	31,10
Wien-Hetzendorf	61,30	141,20	95,90	122,74	34,80	100,60		140,—	94,62
Wien-Hietzing	81,70	147,30	175,01	287,70	156,88	71,29	125,15	53,50	93,10
Wien-Lainz	84,—	242,61	98,33	125,60	225,53	121,—	157,20	231,—	57,70
Wien-Hütteldorf	56,15	149,79	128,50	56,20	334,16	228,70	66,80	130,20	101,15
Wien-Ottakring	202,15	247,—	227,—	168,10	555,44	142,05	88,70	142,15	73,12
Wien-Währing	139,52	333,75	117,54	191,77	537,44	98,85	170,32	519,18	113,84
Wien-Döbling	292,72	212,50	176,50	219,—	844,98	307,50	92,—	425,50	187,65
Wien-Floridsdorf	270,97	154,90	54,—		311,40	111,10	108,—	331,—	161,10
Wien-Leopoldau	39,—	119,87	14,10	25,70	130,80	33,—	26,—	74,21	
Wien-Donaustadt	113,77	195,70	106,47	46,90	264,04	69,52	61,80	120,20	72,88
Kaisermühlen und Kagran .		30,—		30,50	37,20	20,—		12,—	
Wien-Liesing	142,41	489,45	143,28	219,25	499,96	203,84	239,45	363,65	133,81
Mistelbach		150,—	83,—		233,—	87,—	79,70	106,—	112,—
Schwechat	75,65	184,—	121,80	174,76	392,84	49,35	76,40	159,—	159,17
	3.482,21	4.669,01	2.564,72	3.056,41	8.163,96	3.025,33	2.315,19	4.820,24	2.729,39

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Evang. Schulen 18. 3. 2007	Baukollekte 8. 4. 2007	Evang. Frauenarbeit 29. 4. 2007	Kirchenmusik 6. 5. 2007	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 3. 6. 2007	Zwischen- kirchl. Hilfe 26. 8. 2007	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 21. 10. 2007
Burgenland	3.140,17	5.710,03	2.951,08	2.835,89	8.804,98	2.934,29	2.726,25	7.632,54	2.457,61
Kärnten	2.984,98	6.258,52	2.279,98	2.537,10	9.625,47	2.783,21	2.593,72	6.930,46	1.982,38
Niederösterreich	2.272,93	4.719,54	1.817,31	2.443,35	6.337,77	2.498,68	3.103,82	4.082,16	2.611,21
Oberösterreich	3.697,08	8.018,70	3.572,07	4.056,07	8.302,95	4.792,62	3.383,74	7.436,02	4.359,75
Salzburg-Tirol	1.481,81	3.564,52	1.196,52	1.841,16	4.761,73	2.384,40	1.714,25	3.307,64	1.331,45
Steiermark	2.035,56	4.841,97	1.980,34	2.558,72	7.312,96	2.765,39	2.084,63	5.270,22	2.209,19
Wien	3.482,21	4.669,01	2.564,72	3.056,41	8.163,96	3.025,33	2.315,19	4.820,24	2.729,39
	19.094,74	37.782,29	16.362,02	19.328,70	53.309,82	21.183,92	17.921,60	39.479,28	17.680,98

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2007	Evangelischer Bund 4. 2. 2007	Alkoholiker- seelsorge 18. 2. 2007	Ökumene 4. 3. 2007	Rettet die Lutherkirche <i>Palmsonntag, 1. 4. 07</i>	Presseverband 10. 6. 2007	Dienst an Israel 12. 8. 2007	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2007	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2007	SUMMEN
1.512,88	499,62				888,51					7.942,83
249,30		60,20	80,50	78,—	235,50	75,69	106,50	82,60	79,84	1.980,73
90,37	77,60									1.700,69
401,77	103,10	157,10	97,74		188,—		40,50			2.398,76
128,—	80,—	28,40	16,—		101,60				68,—	854,50
216,52	149,70									2.366,62
224,62	71,—				171,80	74,—			72,40	1.823,08
78,80	123,40		157,40		169,60					1.671,40
123,—	46,—		102,55	64,50			62,10			1.189,21
157,86	50,07	64,70	108,50	52,—	93,—	30,10	47,—	40,50	63,10	1.811,60
143,20	109,20	155,95	92,20	107,50	187,60		191,20	111,10	81,90	1.971,01
53,20	156,55					85,—				1.486,38
211,50	147,90				189,70					1.892,07
134,70	75,—	137,—	86,—	206,05	100,—	53,—	124,32	65,80	75,50	2.309,02
252,41	85,40				141,50					2.325,02
663,52										2.885,73
597,20	345,58	235,88	260,50	381,99	419,50	192,50	120,66	224,20	172,20	5.708,56
279,62	98,70	186,—			428,—					2.494,79
35,40	34,72									532,80
181,71	39,55	120,01							53,60	1.446,15
27,70					40,10	15,—				212,50
432,30	351,96									3.219,36
94,—	36,—				208,—					1.188,70
143,80	66,10		102,99							1.705,86
6.433,38	2.747,15	1.145,24	1.104,38	890,04	3.562,41	525,29	692,28	524,20	666,54	

Empfohlene Kollekten

Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 9. 12. 2007	Evangelischer Bund 4. 2. 2007	Alkoholiker- seelsorge 18. 2. 2007	Ökumene 4. 3. 2007	Rettet die Lutherkirche <i>Palmsonntag, 1. 4. 07</i>	Presseverband 10. 6. 2007	Dienst an Israel 12. 8. 2007	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 16. 9. 2007	Martin-Luther- Bund 11. 11. 2007	SUMMEN
5.009,59	2.931,38	1.448,41	1.159,83	1.436,03	2.091,23	1.378,06	819,55	1.023,48	1.924,61	58.415,01
4.208,11	2.601,65	1.114,90	1.261,51	1.097,92	2.507,62	1.154,81	1.027,93	1.291,08	1.124,25	55.365,60
4.923,19	1.848,40	1.984,93	1.253,14	908,71	2.061,78	1.096,55	353,30	432,39	1.501,24	46.250,40
5.170,34	3.811,17	2.436,70	3.190,79	2.251,69	3.998,34	2.055,31	2.231,12	2.694,85	2.691,54	78.150,85
3.129,35	1.827,52	556,81	404,55	809,20	992,24	674,45	666,76	268,08	858,90	31.771,34
4.508,52	2.628,86	1.379,42	1.061,24	921,58	1.853,97	1.194,18	1.309,69	1.475,10	721,28	48.112,82
6.433,38	2.747,15	1.145,24	1.104,38	890,04	3.562,41	525,29	692,28	524,20	666,54	53.117,37
33.382,48	18.396,13	10.066,41	9.435,44	8.315,17	17.067,59	8.078,65	7.100,63	7.709,18	9.488,36	371.183,39

Motivenberichte

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderungen §§ 43, 64

Die bisherige Regelung für Dienstwohnungen entspricht nicht den derzeitigen Anforderungen und ist daher zu novellieren, weil

- es nicht sinnvoll ist, dass bereits bei sehr geringen Beschäftigungsausmaßen in Teilzeitpfarrstellen ein voller Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht,
- eine Gleichbehandlung bei Ehepaaren im PfarrerInnendienstverhältnis sichergestellt werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Ruhegenussregelungen, und
- eine einheitliche Regelung für eine Wohnungsunterstützungszulage bei Nichtbenützung einer Dienstwohnung vorzusehen ist, um auch in diesem Fall eine steuerliche und pensionswirksame Gleichstellung herbeizuführen.

Dienstwohnungs-Verordnung: Änderung

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen des § 64 OdtA.

Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 64 OdtA.

Kirchenverfassung — Ergänzung Art. 108 Abs. 3

Diese Änderung soll zum Ausdruck bringen, dass in der sensiblen Materie des (innerkirchlichen) Datenschutzes erhöhte Beschlusserfordernisse gelten sollen.

Datenschutzordnung — Änderung § 4 Abs. 3

Das Motiv der Neuregelung ist mit den Erweiterungen des EDV-unterstützten Mitglieder- und Kirchenbeitragswesens in der Evangelischen Kirche in Österreich zu erläutern. Es sind Befürchtungen auszuräumen, dass mit Informationen, Daten, Datenverarbeitungen und Datenspeicherungen Missbräuche erfolgen. Die gegenwärtige Praxis in den Einrichtungen der Evangelischen Kirche war zu überprüfen und hat ergeben, dass die in der Datenschutzordnung vorgesehene Verpflichtungserklärung nicht ordnungsgemäß gehandhabt wird. Die Möglichkeiten der Auslagerung von Arbeiten und der Besorgung von Arbeiten außerhalb der Büros der Einrichtungen der Evangelischen Kirche waren mit zu bedenken.

Dienstordnung 2003 — Ergänzung § 7 Abs. 2

Diese Ergänzungen sind im Zusammenhang mit den Abänderungen der Datenschutzordnung zu sehen. Eine Änderung der Disziplinarordnung ist dagegen nicht erforderlich,

weil es im Falle der Datenschutzordnung um die Einhaltung eines Kirchengesetzes geht und Verletzungen von Kirchengesetzen jedenfalls disziplinar zu ahnden sind. Zur Durchführung der Datenschutzordnung wird der OKR A. und H. B. Richtlinien über die Zugriffsrechte auf und die Bearbeitungsrechte betreffend Datenbanken (EGON) erlassen, um neben den neuen Vorschriften für die BearbeiterInnen auch Klarstellungen betreffend die Organe der Kirchengliederungen vorzunehmen.

Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)

Seit langem ist der Wunsch vorgetragen worden, es mögen doch die kirchlichen Regelungen für den Religionsunterricht zusammenfassend dargestellt werden.

Dieses Unternehmen hat sich als ebenso mühsam herausgestellt, wie die Gesamtreaktion der Kirchenverfassung, weil es auch hier um Regelungen höchst unterschiedlicher Qualität geht. Da die Bestimmungen in der Kirchenverfassung denkbar dürftig sind, wurden sie pragmatisch auf dem Verordnungsweg ausgestaltet. Das hatte zwar den Vorteil, dass rasch auf Erfordernisse reagiert werden konnte, führte aber zu dem Ergebnis, dass sich in Verordnungen Bestimmungen fanden, deren gesetzliche Grundlage mindestens fraglich war.

Die vorliegende Zusammenfassung ordnet nun auch jene grundsätzlichen Regelungen, die bisher in Verordnungen festgelegt worden sind, dem Kirchengesetz „Religionsunterrichtsordnung“ ein. Eingearbeitet wurden folgende Verordnungen:

- RU O: „Ordnung für den Religionsunterricht“, ABl. 115/93;
- FI VO: Durchführungsverordnung für Fachinspektoren für den Religionsunterricht, ABl. 236/91;
- BefVO: Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer, ABl. 52/93, 103/98; und 128/02;
- AnVO: Verordnung über die Anstellung von Evangelischen Religionslehrern durch Gebietskörperschaften, ABl. 199/93;
- VO: Kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht-ordinierte Religionslehrer; ABl. 129/02;
- VO: Unterrichtspraktikum, ABl. 130/02;
- VO: Dienstweg für Religionslehrer, ABl. 98/92.

Einschränkende Bestimmungen auf österreichische Ausbildungen, Ausbildungsstätten oder österreichische Staatsbürgerschaft, die inzwischen durch die Freizügigkeitsregelungen der Europäischen Union obsolet geworden sind, wurden eliminiert oder in Klammer gesetzt.

Zu berücksichtigen waren auch der mit der Evangelisch-methodistischen Kirche abgeschlossene Vertrag und die zwischen den Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas hergestellte volle Kirchengemeinschaft, denen enge konfessionelle Anstellungsvoraussetzungen nicht mehr entsprachen. Nach Überstellung von „ERPA“ und „ERPI“ in die „Kirchlich Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ 2007 mussten weitere Änderungen eingebracht werden.

Der Entwurf wurde mehrfach von Dr. Michael Bünker, FI Mag. Klaus Schacht und FI Mag. Karl Schiefermair überarbeitet und auch einiges inhaltlich gegenüber bisherigen Regelungen geändert, terminologische Angleichungen an das RelUG vorgenommen und eine „gerechte Sprache“ versucht.

Verordnung über die Erteilung von RU durch geistliche Amtsträger (RUVO 2001)

Superintendentialausschüsse bzw. der Oberkirchenrat H. B. können aus besonderen Gründen beschließen, das Pflichtstundenausmaß geistlicher Amtsträger im Religionsunterricht (dzt. 40 v. H. der Vollbeschäftigung) bis auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Bestimmung hatte zur Folge, dass das Ausmaß der Herabsetzungen immer höher wurde und die Diözesen sehr unterschiedlich mit der Möglichkeit der Reduzierungen umgegangen sind. In Übereinkunft mit den SuperintendentInnen, den FachinspektorInnen wird nun einerseits versucht, die RU-Reduzierungen leicht unter

den Durchschnitt der letzten Jahre zu bringen und andererseits eine annähernd gerechte Verteilung zustande zu bringen.

Zusätzlich soll es den kirchenleitenden Organen in den Superintendenturen ermöglicht werden, rechtzeitig Planungen tätigen zu können.

Rechenbeispiel: Die Superintendenz „A“ hat laut Amtsaufträgen eine Gesamtzahl von 255 RU-Stunden zu erbringen. Der Sup. Ausschuss kann diözesan die Maximalzahl von zusammen 20,5 Stunden reduzieren.

Das jeweils in der oben genannten Verordnung ausgewiesene Kontingent des VEPPÖ § 4 Abs. 4 und die weiteren Verminderungsgründe durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. § 4 Abs. 3 sind davon nicht berührt.

Durch die späte Veröffentlichung wird die Durchführung dieser Verordnung mit Schuljahr 2008/09 möglicherweise nicht zu organisieren sein. Die geforderte Prozentzahl wird jedenfalls anzustreben und im Schuljahr 2009/2010 einzuhalten sein.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 6. August 2008

7. Stück

123. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. 2008
 124. Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2008
 125. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
 126. Studientag des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Agro-treibstoffe“
 127. Ordination von Mag. Hannah Hofmeister
 128. Kollektivvertrag 2008
 129. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2007
 130. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2008
 131. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 132. Evangelische Lektorenarbeit — Homiletikkurs 2009
 133. Verlängerung der Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee
 134. Bestellung von Mag. Eberhard Mehl zum Pfarrer der Evangelischen Anstaltenseelsorge der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck
 135. Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz (50-%-Teilpfarrstelle)
 136. Zuteilung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE
 137. Zuteilung von Mag. Martina Ahornegger als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau
 138. Zuteilung von Dr. Rainer Dahnel als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
 139. Zuteilung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
 140. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn
 141. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2007
 142. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007
- Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

123. Zl. G 05; 1991/2008 vom 16. Juni 2008

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 12. Juni 2008 die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG

DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES

A. u. H. B. 2008

1. Allgemeines

1.1 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und des Kirchenamtes A. B. gelten subsidiär für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates

A. und H. B., soweit nicht im folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Bereiche bzw. Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. sind einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern gemeinsam zugeordnet:

2.1.1 Vertretung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Internationalen Kooperationen; Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. und H. B.:
BÜNKER, vertretungsweise HENNEFELD

2.1.2 Personalführung und Personalplanung; Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der LehrvikarInnen, der PfarramtscandidatInnen und LektorInnen; Stipendienfonds; Kirchenmusik; Frauenarbeit; Hochschulgemeinde; Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge; Kollektivvertrag/VEPPÖ:
REINER, vertretungsweise SCHIEFERMAIR

2.1.3 Internationale Gemeinden; Interreligiöse Angelegenheiten; Religionsunterricht, Bildungswerke, Diakonie und Mission, Umweltreferenten und „Wirtschaft im Dienste des Lebens“, Bibelgesellschaft, Gefangenen-, Polizei-, Notfalls- und Militärseelsorge, Sekten- und Weltanschauungsfragen, Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit:
SCHIEFERMAIR, vertretungsweise HENNEFELD

2.1.4 Kircheninterne Kommunikation, Bildung und Schulen:
LATTINGER, vertretungsweise HERRGESELL für kircheninterne Kommunikation und SCHIEFERMAIR für Bildung und Schule

2.1.5 Wirtschaftliche Angelegenheiten:
KÖGLBERGER, vertretungsweise HEUSSLER

2.1.6 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Rechtsfragen der Internationalen Kooperation:
KNEUCKER, vertretungsweise HEUSSLER

2.2 Die Ausschüsse der Generalsynode bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates A. und H. B. inhaltlich begleitet:

2.21 Ausbildungsausschuss
REINER gemeinsam mit HENNEFELD

2.22 Diakonischer Ausschuss
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD

2.23 Religionspädagogischer Ausschuss
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD

2.24 Finanzkommission
HEUSSLER gemeinsam mit KÖGLBERGER

2.25 Gesangbuchkommission
REINER gemeinsam mit HENNEFELD

2.26 Nominierungsausschuss
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD

2.27 Rechts- und Verfassungsausschuss
KNEUCKER gemeinsam mit HEUSSLER

2.28 Theologischer Ausschuss
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD

2.29 Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD

2.30 Bildungskommission
LATTINGER gemeinsam mit HENNEFELD

3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1 Die folgenden Arbeitsbereiche der Kirche A. u. H. B. werden ab 1. Jänner 2001 im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. gesondert geführt.

- Amt für Hörfunk und Fernsehen
- Presseamt
- Studentenheim Dantine-Haus
- KPH Wien/Krems

- Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge
- Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
- Evangelische Hochschulgemeinde
- Evangelische Militärseelsorge
- Dienst an Gehörlosen
- Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B., die ab dem 1. Jänner 2001 in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 Protestantengesetz und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.
- Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, Genf
- Museumskommission (zweckgebundene Rücklage)
- Vermögensverwaltung der Grundstücke und Wohnungen der Kirche A. u. H. B. (derzeit: Wien 18, Blumengasse 4, ELZ 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514 Währing, Gesamtfläche 315 m², Wien 14, ELZ Bezirksgericht Purkersdorf, Grundbuch 01902 Gablitz, Gesamtfläche 1568 m², landwirtschaftlich genutzt).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen DienstnehmerInnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, gilt:

- bei allen DienstnehmerInnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, ist die evangelische Kirche A. B. in Österreich der Dienstgeber,
- Die Personalkosten werden der Kirche A. u. H. B. aliquot in Rechnung gestellt.

3.4 Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse zur Genehmigung vorgelegt.
- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Im Falle von signifikanten Abweichungen ist dem OKR A. u. H. B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.5 Kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit, das sind alle kirchlichen Einrichtungen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, wie z. B. Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts, Kapitalgesellschaften, die bisher von der Kirche A. u. H. B. eine Subvention erhalten haben, wie die Evangelische Frauenarbeit, die Evangelische Jugend Österreich, die Campingmission, die Weltmission (EAWM), die Diakonie Österreich, scheinen nicht mehr im gemeinsamen Jahresabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen

beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. beschließt die Höhe der Gesamtsubvention. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen können von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse einvernehmlich Aufteilungsschlüssel festgelegt werden, in welchem Ausmaß sich die Kirchen an den einzelnen Gesamtsubventionen beteiligen.

3.6 Solche Aufwandsanteile werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode u. deren Ausschüsse ¹	1 v. H.	99 v. H.
Kirchenamt A. B. ²	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Fortbildung	5 v. H.	95 v. H.
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung	5 v. H.	95 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Dienst an Gehörlosen	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Frauenarbeit ³	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Tage	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.
Camping-Mission	5 v. H.	95 v. H.
Weltmission (EAWM)	5 v. H.	95 v. H.

¹ Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

² Die Kostenbeteiligung der Kirche H. B. am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV mit 1 v. H. angesetzt.

³ Siehe ABL. 3586/2001 4. Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß Art. 114 Abs. 6 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

6. Änderung der Geschäftsordnung

6.1 Veränderungen, die Art, Umfang bzw. Anzahl der in den Punkten 1. bis 4. getroffenen Festlegungen betreffen, bedürfen in Hinblick auf Art, Umfang (Größe der Unternehmung, Auflösung bzw. Errichtung von Dienstverhältnissen) und die genannten gemeinsamen Unternehmungen eines einvernehmlichen Beschlusses beider Kirchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 114 Abs. 6 Z. 8 KV.

6.2 Die bisherigen Regelungen (ABL. Nr. 110/2001, 1/2005, 38/2005, 220/2005 und 189/2006) treten mit der Verlautbarung der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. 2008 im Amtsblatt außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Mag. Thomas Hennefeld

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

124. Zl. KOL 09; 2313/2008 vom 14. Juli 2008

Kollektenaufruf zum Erntedankfest 2008

Im Namen der Diakonie Österreich möchte ich mich anlässlich Ihres Engagements zum letzten Erntedankfest für die Unterstützung des Friedens- und Versöhnungsprojekts der Diakonie Auslandshilfe bedanken und bitte Sie meinen Dank auch an Ihre Pfarrgemeinde weiterzugeben. In diesem Jahr bitte ich Sie wieder um Ihre tatkräftige Unterstützung für Projekte der Diakonie in der Behindertenarbeit und der Altenhilfe:

Lina lebt in Jerusalem und bereitet sich auf ihre Maturaprüfung vor. Sie lernt intensiv und ist überzeugt, dass sie es schaffen wird. Lina ist 24 Jahre alt und seit ihrem vierten Lebensjahr blind. In der Schule, die sie als kleines Mädchen besuchte, waren die Lehrer mit ihrer Behinderung überfordert. Die Unterrichtsmaterialien waren für Kinder ohne Behinderungen konzipiert und für Lina

unbrauchbar. Es war nur ein kurzer Schulbesuch. Erst mit 18 Jahren besuchte sie endlich wieder eine Schule. Das „Peace Centre for the Blind“ in Jerusalem hat ihr diese Ausbildung ermöglicht. Lina lebt mit 10 anderen Frauen in dem Zentrum und besucht von dort aus die Schule. Sie erhält Unterstützung beim Lernen und die für sie nötigen Unterrichtsmaterialien in Blindenschrift. Das Zentrum wurde vor 30 Jahren von Lydia Mansour gegründet und wird noch immer von ihr geleitet. Das ist in Ostjerusalem die einzige Einrichtung, die blinden und sehbehinderten Frauen Ausbildung und Beschäftigung ermöglicht.

Rami lebt in der Nähe von Ramallah. Er ist 18 Jahre alt und leistet seit etwa einem Jahr einen wichtigen Beitrag zum Familieneinkommen. Rami ist für eine kleine Ziegenherde verantwortlich, die er allein versorgt und deren Produkte auf dem Markt verkauft werden. Rami wurde von seiner Familie als eine Belastung angesehen — bis zu dem Zeitpunkt als er seine Ziegen bekam. Nach seiner dreijähri-

gen Ausbildung im Behindertenzentrum Sternberg bei Ramallah hat der Jugendliche diese Tiere von der dortigen Verwaltung geschenkt bekommen. Damit hat nicht nur die Familie ein zusätzliches Einkommen, das dringend gebraucht wird. Rami ist auch zu einem geachteten Mitglied der Familie geworden. Das Behindertenzentrum Sternberg existiert seit 25 Jahren und hat sich in dieser Zeit der Früherkennung, Förderung und Ausbildung von Menschen mit intellektueller Behinderung gewidmet. Damit ist Sternberg in der Westbank einzigartig.

Das „Peace Centre for the Blind“ und das „Behindertenzentrum Sternberg“ werden von der Diakonie Auslandshilfe unterstützt. Die Menschen, die in diesen beiden Einrichtungen leben, haben unter einer doppelten Belastung zu leiden: Sie kommen aus armen Familienverhältnissen und werden auf Grund ihrer Behinderung an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Eine Ausbildung und ein eigenes Einkommen sind für sie lebensnotwendig.

Bitte helfen Sie uns dabei! Damit auch andere Betroffene eine Chance bekommen, wie Lina und Rami. Danke!

Der Diakonieverein Burgenland kümmert sich mit 22 MitarbeiterInnen um 168 PatientInnen. MitarbeiterInnen machten im Jahr 2007 rund 20.000 Hausbesuche und kamen auf über 13.000 Pflegestunden. Die PatientInnen leben in einem Einzugsgebiet von 26 Ortschaften. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 147.500 Kilometer zurückgelegt. Der administrative Aufwand diese Leistungen zu koordinieren, ist enorm hoch! Die Anschaffung von kleinen speziellen Computern, sogenannten „Handhelds“, vereinfacht den Verwaltungsaufwand erheblich. Die daraus entstehende „Zeiteinsparung“ brauchen die PatientInnen für intensivere Betreuung, z. B. durch Seelsorge. Zur Umstellung auf das Handheld-Programm fehlen dem Diakonieverein Burgenland noch die Mittel.

Bitte helfen Sie uns dabei! Damit die PatientInnen intensiver betreut werden können. Danke!

Die Diakonie bedankt sich schon jetzt sehr herzlich im Namen aller Betroffenen für Ihre Spende!

125. Zl. G 09; 2284/2008 vom 10. Juli 2008

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Mit BGBl. Nr. I 86/2008 wurde die Reisegebührenvorschrift 1955 (Bundesgesetz) geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3, der das Kilometergeld je Fahrkilometer regelt, gebühren dem Arbeitnehmer als Entschädigung für die Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten folgende Zuschläge:

1. für Motorfahräder und Motorräder bis 250 cm³
je Fahrkilometer EUR 0,14
2. für Motorräder über 250 cm³
je Fahrkilometer EUR 0,24
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer EUR 0,42

Laut § 10 Abs. 4 Reisegebührenvorschrift 1955 gebührt für jede Person, deren **Mitbeförderung** dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von EUR 0,05 je Fahrkilometer.

Diese Änderung tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2009. Mit 1. Jänner 2010 tritt wieder die bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltende Fassung in Kraft.

126. Zl. SYN 17; 2389/2008 vom 21. Juli 2008

Studientag des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit zum Thema „Agrotreibstoffe“

Der Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode veranstaltet am

**Montag, dem 29. September 2008,
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,**

einen Studientag zum Thema „Agrotreibstoffe“.

Veranstaltungsort: Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien.

Interessierte Synodale sind herzlich willkommen und mögen sich bitte unbedingt im Synodenbüro bei Frau Mag. Ulrike Pichal (Tel. 0699-1 88 77 039; E-Mail: u.pichal@evang.at) anmelden. Anmeldeschluss ist der **19. September 2008**.

127. Zl. P 2145; 2290/2008 vom 14. Juli 2008

Ordination von Mag. Hannah Hofmeister

Mag. Hannah Hofmeister wurde am 6. Juli 2008 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Innsbruck durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Eberhard Mehl und Pfarrer Mag. Bernd Hof ordiniert.

128. Zl. LK 19; 2282/2008 vom 10. Juli 2008

Kollektivvertrag 2008

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem die Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der

Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1–6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(6) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(7) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.079,—	1	2.173,—
2	2.079,—	2	2.351,—
3	2.079,—	3	2.531,—
4	2.094,—	4	2.709,—
5	2.166,—	5	2.889,—
6	2.291,—	6	3.069,—

7	2.415,—	7	3.247,—
8	2.540,—	8	3.427,—
9	2.662,—		
10	2.789,—		
11	2.913,—		
12	3.037,—		
13	3.162,—		
14	3.277,—		
15	3.387,—		
16	3.490,—		
17	3.600,—		
18	3.753,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.616,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.667,—
Pfarramtskandidat/in	1.935,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 48,30 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.052,—	1	2.207,—
2	2.052,—	2	2.389,—
3	2.052,—	3	2.571,—
4	2.105,—	4	2.752,—
5	2.179,—	5	2.937,—
6	2.305,—	6	3.118,—
7	2.429,—	7	3.300,—
8	2.555,—	8	3.482,—
9	2.681,—		
10	2.808,—		
11	2.934,—		
12	3.059,—		
13	3.185,—		
14	3.302,—		
15	3.413,—		
16	3.517,—		
17	3.628,—		
18	3.783,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.631,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.682,—
Pfarramtskandidat/in	1.950,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktober-Werte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört oder der für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder eine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 26,25. Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 42,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird zurück gerechnet auf jenen Monat, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2008 monatlich für jedes Kind € 80,85.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage¹

(1) Einem geistlichen Amtsträger gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie bzw. von den in seinem Haushalt lebenden Personen eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf

¹ Motive zu §§ 10, 17 und zum Leistungskatalog (Begräbniskostenbeitrag):

Die Synode A. B., die Kollektivvertragspartner, die Gleichstellungskommission, der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bzw. der Synode A. B. hatten angeregt, den Text des geltenden Kollektivvertrages daraufhin zu sichten, ob und inwiefern Textänderungen betreffend gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften vorzunehmen wären, um bestehende Diskriminierungen auszumerzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Diskriminierungen auch gegen die Absicht der Gleichstellungsordnung verstoßen; in der Evangelischen Kirche A. B. gilt die Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft durch die Gemeinde und die Kirchenoberen als eine Art „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Hinzuweisen ist, dass bei Änderung der staatlichen Gesetze mit Bezug auf Lebenspartnerschaften auch die Kirchengesetze zu adaptieren sein werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass unter Lebenspartnerschaften im Sinne des Kollektivvertrages heterosexuelle Lebenspartnerschaften nicht gemeint sind und nach Ansicht der Kollektivvertragspartner die Bestimmungen des Kollektivvertrages auf diese Lebenspartnerschaften nicht anzuwenden sind. Erst nach einer Zeit der Erprobung sind Beratungen über eine allfällige Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes einzuleiten; denn mit der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ist die Diskussion des „Pfarrerbildes“ in der Evangelischen Kirche in Österreich verbunden. Die Anpassung der Witwerversorgung mit Bezug auf Lebenspartnerschaften wird nicht ins Auge gefasst; auch die geplanten staatlichen Regelungen nehmen diese Angelegenheit nicht auf.

mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes für mehr als einen Monat seinen ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der in seinem Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers möglich, zumutbar oder aus der Interessenslage der Evangelischen Kirche wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,6332 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,1546 Prozent
der Landessuperintendent (rückwirkend ab 1. Oktober 2007)	17,8064 Prozent
und der Bischof	42,3090 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,4035 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	20,4224 Prozent
der Landessuperintendent (rückwirkend ab 1.10.2007)	17,0242 Prozent
und der Bischof	40,8445 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebühren-

den Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei

Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. dgl. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung der Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;

3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
 1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsrechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in

Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der

geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger

erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionengesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Son-

derzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien 3, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts

6 Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer kann bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für PensionistInnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 100% ersetzt.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

• Totale Prothese	€ 300,—
• Kunststoffplatte	€ 80,—
• Metallgerüst	€ 450,—
• VMK-Krone	€ 450,—
• Vollmetall-Klammerzahnkrone	€ 180,—
• Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl.	€ 5,—
• Zahn bei MG-Proth.	€ 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	€ 15,—
b) Zahn oder Klammer neu	€ 20,—
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	€ 30,—
d) mehr als 2 Leistungen	€ 40,—
e) totale Unterfütterung, direkt/ totale Unterfütterung, indirekt	€ 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

x) Anlöten v. Retention, Klammer, Auftr.	€ 40,—
y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep.	€ 50,—
z) mehr als 2 Leistungen	€ 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	€ 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung	€ 20,—
3. Labialbogenrep., Dehnschraubeners.	€ 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person

Kurkostenbeitrag

⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 100% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ⇒ Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines Familienangehörigen bzw. einer im Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
 - d) Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen ersetzt.

Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.
- Hinweis: Die Liste der anerkannten TherapeutInnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 90% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 13. März 2008

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landeskurator
HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof
Dr. Michael Bünker
Vorsitzender

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Landessuperintendent Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer

Dr. Stefan Schumann Pfarrer
Obmann Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

129. Zl. LK 022; 2067/2008 vom 20. Juni 2008

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B.
für das Jahr 2007**

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 AB1-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2007 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2007**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2007

	31. 12. 2007	31. 12. 2006	31. 12. 2007	31. 12. 2006
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	3.427,59	7.006,25		
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	155.665,41	170.372,23		
200 Bebaute Grundstücke	1,02	1,02		
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	152.361,88	166.651,47		
230 Baul. Invest. i. fr. Betr. u. Geschäftsge	3.302,51	3.718,72		
300 Unbebaute Grundstücke	0,00	1,02		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.191,21	7.083,26		
610 EDV-Geräte	4.842,10	9.529,15		
620 Büromaschinen	1.452,72	0,00		
	11.486,03	16.612,41		
	167.151,44	186.984,64		
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens				
920 Festverzinsliche Wertpapiere	1.263.039,47	1.463.039,47		
	1.433.618,50	1.657.030,36		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
21000 Forderungen a. d. Evang. Presseverband	15.000,00	20.000,00		
22000 Forderung an die Kirche A. B.	8.418,41	73.749,99		
22100 Forderung an die Kirche H. B.	1.263,41	1.589,37		
22200 Forderung ZKF an die Kirche A. u. H. B.	0,00	6.319,69		
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	296,39	2.510,05		
27905 Verrechnungskonto SUP Wien/RU	1.485,54	2.597,32		
27906 Verrechnungskonto SUP OÖ/RU	0,00	1.251,02		
	26.463,75	108.017,44		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
20000 Kundensammelkonto WDH	2.191,00	916,00		
20100 Kundensammelkonto A. u. H. B.	667,45	883,90		
23000 Sonstige Forderungen	13.437,07	19.406,16		
	16.295,52	10.206,06		
	1.450.034,02	1.667.066,72		
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Kapital				
91000 Eigenkapital	- 303.286,67	1.233.540,23		
91100 Eigenkapital WDH	30.332,80	- 65.992,99		
91200 Eigenkapital ERPA	0,00	11.943,69		
91300 Eigenkapital ZKF	1.773.844,55	0,00		
	1.500.890,68	1.179.490,93		
II. Kapitalrücklagen				
1. nicht gebundene				
92100 Kapitalrücklage nicht gebunden	310.000,00	310.000,00		
III. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
93000 Fernstipendienfonds ERPA	0,00	6.347,97		
93100 Rücklage f.kirchl.pädag.Hochschule	0,00	11.155,73		
93400 Instandhaltungsfonds WDH	14.543,98	14.543,98		
93450 Instandhaltungsfonds ERPA	0,00	38.791,23		
	14.543,98	70.838,91		
	1.825.434,66	1.560.329,84		
B. Investitionszuschüsse				
96900 Investitionszuschüsse Kirche A. B.	19.985,00	23.618,65		
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
30000 Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	104.802,80		
2. Rückstellungen für Pensionen				
30100 Rückstellungen für Pensionen	0,00	272.144,00		
3. sonstige Rückstellungen				
30200 Rückstellungen f.n.konsum.Urlaube	0,00	2.558,29		
30500 Sonstige Rückstellungen	23.287,94	21.418,41		
	23.287,94	23.976,70		
	23.287,94	400.923,50		
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
31000 Wohnbauförderungsdarlehen WDH	301.494,04	318.119,83		

23001 Sonstige Forderungen WP-Zinsen	17.268,73	16.502,20
23400 Kaution für Dienstwohnungen	3.150,00	3.150,00
23520 Verrechnungskto A. u. H. B. mit ERPA	0,00	377,33
35500 Verrechnungskonto Finanzamt	199,67	1.231,51
	36.913,92	42.467,10
	63.377,67	150.484,54

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

27000 Kassa WDH	768,47	1.074,12
27010 Kassa ERPA	0,00	100,38
27060 Kassa A. u. H. B.	6.264,04	1.002,08
27330 Schoellerbank Linz ZKF	229.124,28	100,44
27700 BA-CA 9414.406.000 ZKF	114.928,21	248.280,06
27720 BA-CA Dispo 51428.002.231 ZKF	171.871,79	0,00
27810 PSK 1.651.300 A. u. H. B.	13.833,87	2.352,28
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.510 A. u. H. B.	45.602,42	100.502,26
28100 RLB NÖ-Wien AG 100.657.510 WDH	203.222,99	217.756,82
28200 RLB NÖ-Wien AG 200.657.510 WDSt.	41.244,27	28.057,51
28300 RLB NÖ-Wien AG 7.475.155 ERPA	0,00	35.823,77
28320 RLB Sokrates ERPA	0,00	156,00
28330 RLB 1-07.402.977 Sokrates ERPA	0,00	5.359,74
28340 RLB 2-07.402.977 Sokrates EU ERPA	0,00	2.682,29
28350 RLB 7.479.884 Geragogik ERPA	0,00	42.381,17
28360 RLB NÖ-Wien AG 3-07.475.155 ERPA	9.654,60	9.503,75
	836.514,94	695.132,67
	899.892,61	845.617,21

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.992,87	6.003,13
Summe AKTIVA	2.337.503,98	2.508.650,70

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Lieferantensammelkonto	18.359,29	17.683,90
33030 Lieferantensammelkonto WDH	4.219,76	12.333,43
33040 Lieferantensammelkonto ZKF	30.871,91	726,29
	53.450,96	30.743,62

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen

34000 Verbindlichkeiten gegenüber KI A. B.	41.227,85	50.850,33
34010 Verbindlichkeiten gegenüber KI H. B.	1.158,00	1.408,00
34020 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber WDH	60,14	0,00
34030 Verbindlichk. WDH gegenüber A. u. H. B.	0,00	1.141,50
34040 Verbindlichk. WDH gegenüber A. B.	4.760,34	10.580,95
34050 Verbindl. A. u. H. B. Kollekte Ref. KiMusik	12.400,00	12.400,00
34060 Verbindl. ERPA gegenüber A. u. H. B.	0,00	377,33
34070 Verbindlichk. gg. kirchl. Einrichtg.	9.393,10	23.078,58
34080 Verbindlichk. A. u. H. B. gegenüber ZKF	0,00	6.319,69
	68.999,43	106.156,38

4. sonstige Verbindlichkeiten

23410 Kaution Zimmer WDH	10.334,08	9.979,08
23420 Kaution Rad WDH	67,92	32,92
31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	43,95	334,76
31670 GKK Wien	0,00	2.047,94
33010 Personalsammelkonto	4.918,00	18.613,20
33100 Haftrücklässe	1.010,91	1.010,91
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	25,09	13,22
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	28,75	28,42
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	47,29	59,38
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	65,17	55,30
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	92,57	88,42
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	17,45	6,59
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	14,07	5,18
36010 GKK SUP NÖ	402,40	594,91
36020 GKK SUP Kärnten	1.171,75	1.107,23
36030 GKK SUP Steiermark	2.785,06	1.933,06
36040 GKK SUP OÖ	298,90	2.155,77
36050 GKK SUP Wien	396,97	2.473,11
36060 GKK SUP Salzburg	298,11	39,37
36070 GKK SUP Burgenland	33,77	22,21
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	19.133,07	23.628,23
	41.185,28	64.229,21

davon aus Steuern

35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	25,09	13,22
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	28,75	28,42
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	47,29	59,38
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	65,17	53,30
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	92,57	88,42
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	17,45	6,59
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	14,07	5,18
	290,39	256,51

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31250 Verrechnungskonto Gehalt RU		
31670 GKK Wien	43,95	334,76
36010 GKK SUP NÖ	0,00	2.047,94
36020 GKK SUP Kärnten	402,40	594,91
36030 GKK SUP Steiermark	1.171,75	1.107,23
36040 GKK SUP OÖ	2.785,06	1.933,06
36050 GKK SUP Wien	298,90	2.155,77
36060 GKK SUP Salzburg	396,97	2.473,11
36070 GKK SUP Burgenland	298,11	39,37
	33,77	22,21
	5.430,91	10.708,36

465.129,71 519.249,04

E. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung

3.666,67 4.529,67

Summe PASSIVA

2,337.503,98 2,508.650,70

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2007

	2007	2006
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45000 Erlöse a. d. Verkauf v. Liegenschaften	5.500,00	0,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
40100 Fernkurse FS I-V	0,00	11.535,00
40105 Tagesform	0,00	4.987,75
40110 Kursgeb. Akademielehrgang	0,00	19.700,00
42000 Bundeszuschuss	2.937.464,96	2.890.630,76
42010 Subvention Staat	7.176,30	17.509,00
42020 Subvent. Sokrates-ERPA	0,00	12.707,34
42100 Bundesministerium f. Justiz	19.320,00	18.535,00
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	380,00	0,00
43000 Zuschuss Kirche A. B.	505.875,33	604.058,38
43010 Zuschuss Kirche H. B.	27.053,00	29.425,00
43020 Kollekte	38.966,52	44.451,16
48100 Mieteinnahmen 10%	128.570,60	129.894,07
48700 Beiträge zur ZKF A. B.	300.500,15	301.463,61
48710 Beiträge zur ZKF H. B.	14.728,45	12.520,82
49000 Spenden	5.973,02	7.637,51
	<hr/> 3.986.008,33	<hr/> 4.105.055,40
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a.d.Auflösung v.RST	0,00	931,34
	<hr/> 0,00	<hr/> 931,34
Erträge a. d. Auflösung v. Investitionszuschüssen		
87510 Auflösung Bewertungsrücklage	3.633,65	3.633,65
	<hr/> 3.633,65	<hr/> 4.564,99
d) übrige		
41000 Einnahmen Abos	17.999,39	19.647,73
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	291,80	680,00
46300 Sonstige Aufwandsersätze 0%	28.150,18	22.237,50
46310 Sonstige Aufwandsersätze 10%	14,55	60,00
46500 Erträge aus Vorjahren	1.072,17	39,48
48300 Telefonrückvergütungen 10%	1.837,96	3.338,94
48400 Telefonrückvergütungen 0%	41,10	1.783,40
48500 Internetrückvergütungen 10%	2.708,08	2.730,50
	<hr/> 52.115,23	<hr/> 50.517,55
	4.047.257,21	4.160.137,94
2. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	0,00	29.760,36
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	0,00	4.990,59
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	- 1.718,12	197,25
	<hr/> - 1.718,12	<hr/> 34.948,20
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	0,00	120.930,30
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	0,00	21.399,39
61200 Funktionszulagen	0,00	5.920,45
62000 Gehälter weltliche DN	0,00	67.194,60
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	0,00	11.041,71
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	0,00	48,88
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	12.135,47	11.817,01
	<hr/> 12.135,47	<hr/> 238.352,34
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	- 79.666,10	4.621,47
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	0,00	7.167,72
64700 Pensionsinstitut	0,00	13.443,38
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	- 272.144,00	73.559,00
	<hr/> - 272.144,00	<hr/> 94.170,10

	2007	2006
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	0,00	6.860,34
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	0,00	26.706,84
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	0,00	13.371,08
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	0,00	1.563,84
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	0,00	4.475,05
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	0,00	3.558,51
65060 Kommunalsteuer	0,00	1.041,62
65070 U-Bahnsteuer	0,00	260,64
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	0,00	58,91
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	0,00	410,64
	<hr/>	<hr/>
	0,00	58.307,47
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufw.	152,73	86,44
67020 Supervision	0,00	574,00
67040 Dienstwohnungen	22.125,54	16.062,38
	<hr/>	<hr/>
	22.278,27	16.722,82
	<hr/>	<hr/>
	- 319.114,48	447.122,40
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	2.209,26	3.077,50
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	14.289,59	14.289,59
70200 Abschreibung Grundstückeinrichtung	416,21	416,21
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	1.056,03	2.234,33
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	3.506,99	8.376,82
70700 Abschreibung GWG	1.196,00	4.208,27
	<hr/>	<hr/>
	22.674,08	32.602,72
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Tagungen und Veranstaltungen		
76517 Schulkosten	0,00	4.725,58
76516 Exkursion	0,00	373,00
76515 Akademielehrgang	0,00	1.158,97
	<hr/>	<hr/>
	0,00	6.257,55
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen		
78300 Bundeszuschuss A. B.	2.688.022,69	2.568.376,76
75100 Bezogene Personalleistungen	361.027,20	0,00
78410 Auszlg. Krankenfürsorge	296.136,33	275.878,19
78310 Bundeszuschuss H. B.	149.883,28	144.531,52
78420 Begräbniskostenbeitrag	7.500,00	9.000,00
78430 Kurkostenbeiträge	5.080,80	3.675,01
75000 Ref. f. KM Werk- u. Projektwochen	4.894,69	5.366,77
78440 Ao. Beihilfen	743,80	6.361,23
78330 Zuschüsse Kirchl. Päd. Hochschulverb.	0,00	14.580,00
78320 Zuschüsse	0,00	7.765,00
	<hr/>	<hr/>
	3.513.288,79	3.035.534,48
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen		
78080 Religionsunterrichtsfonds	64.068,41	53.363,33
78150 Urlaubsseelsorge	8.989,54	6.689,01
78180 Gefangenenseelsorge	20.280,00	14.552,04
78190 Musik am 12ten	12.161,35	2.903,90
78375 Kirchenmusik im ORF-Amt f. HF+FS	1.470,00	1.230,00
	<hr/>	<hr/>
	106.969,30	78.738,28
Mitgliedsbeiträge		
77200 Mitgliedsbeiträge	12.251,88	12.954,56
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	347,00	304,00
	<hr/>	<hr/>
	12.598,88	13.258,56
Instandhaltung		
71030 Instandhaltung Kirchl. Liegensch. StP	2.236,43	2.271,34
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	128,40	0,00
72200 Instandhaltung Einrichtungen	1.400,00	27,60
73800 Wartungsverträge Allgemein	3.943,98	6.151,87
73850 Wartungsverträge EDV	10.107,60	6.150,00
	<hr/>	<hr/>
	17.816,41	14.600,81

	2007	2006
Betriebskosten		
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	108.654,38	183.955,48
71040 Betriebskosten Kirchl. Liegensch. StP	10.778,52	10.430,80
71051 Heizung	15.173,02	14.728,46
71052 Strom	8.808,68	6.948,08
	<hr/>	<hr/>
Transportaufwand	143.414,60	216.062,82
73200 Aufwand für Botendienste	104,10	415,43
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	50.822,33	43.699,75
KFZ-Aufwand		
73500 PKW-Betriebsaufwand	0,00	52,20
Nachrichtenaufwand		
73600 Postgebühren	13.714,41	17.092,83
73700 Telefongebühren	8.972,19	16.623,80
73750 Internetgebühren	3.453,33	4.630,04
	<hr/>	<hr/>
Aus- und Weiterbildung	26.139,93	38.346,67
77700 Aus- und Fortbildung	1.413,76	1.210,45
78020 Stipendien	29.117,00	26.181,00
	<hr/>	<hr/>
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	30.530,76	27.391,45
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	13.086,51	15.774,23
76200 Aufwand Kirchl. Druckerzeugnisse	12.904,62	28.590,24
	<hr/>	<hr/>
Büro- und Verwaltungsaufwand	25.991,13	44.364,47
73150 Aufwand Sokrates-ERPA	0,00	5.873,56
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	6.087,59	9.251,09
76300 EDV Bedarf	320,99	1.412,00
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	1.761,44	2.927,24
76800 Unterstützungsbeiträge	500,00	1.300,00
	<hr/>	<hr/>
Spesen des Geldverkehrs	8.670,02	20.763,89
77400 Spesen d. Geldverkehrs	2.836,22	2.058,77
77450 Spesen d. Geldverkehrs Sokrates	0,00	20,01
	<hr/>	<hr/>
Rechts- und Beratungsaufwand	2.836,22	2.078,78
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	0,00	1.655,64
77020 Steuerberatung u. Prüfung	4.220,60	3.975,60
77030 Honorare	1.426,95	32.186,35
	<hr/>	<hr/>
Buchwert abgegangener Anlagen	5.647,55	37.817,59
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	1,02	0,00
Abschreibung von Forderungen		
77800 Abschreibungen v. Forderungen	0,00	140,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
72000 Gebühren und Abgaben	15.196,08	13.261,10
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	2.233,62	931,20
76050 Kopierkarten ERPA	0,00	1.000,00
76500 Aufwand f. Sitzungen	2.222,50	11.288,49
76510 Aufwand f. Repräsentationen	0,00	1.094,55
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	99.054,51	88.208,36
76550 Inserate, Kundmachungen	157,32	184,68
76900 Spenden u. Trinkgelder	69,40	44,50
77100 Übersiedelungen (Berufsanwärter)	0,00	4.120,00
78030 Sonstiger betriebl. Aufwand	0,00	150,00
	<hr/>	<hr/>
	118.933,43	120.282,88
	<hr/>	<hr/>
	4.063.764,47	3.699.805,61
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	279.933,14	- 19.392,79
6. Erträge aus anderen Wertpapieren		
81000 Wertpapierzinsen ZKF	31.375,10	36.346,85
81001 Wertpapierzinsen ZKF Vorjahr	4.657,53	0,00
	<hr/>	<hr/>
	36.032,63	36.346,85

	2007	2006
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	24,51	217,05
80600 Zinserträge a. Bankguthaben	22.047,28	20.465,39
80650 Zinserträge a. Bankguthaben Sokrates	0,00	201,82
80700 Wertpapiererträge	0,00	18.928,74
	22.071,79	39.813,00
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82600 Abschreibung Finanzanlagen	0,00	20.929,77
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	0,00	3,28
82050 Zinsaufwand f. Bankkredite Sokrates	0,00	0,57
82900 Zinsen Wohnbauförderung WDH	1.528,29	1.611,31
	1.528,29	1.615,16
10. Zwischensumme aus Z. 6 bis 9 (Finanzerfolg)	56.576,13	53.614,92
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	336.509,27	34.222,13
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	202,12	1.534,37
85050 Kapitalertragssteuer Sokrates	0,00	50,47
	202,12	1.584,84
13. Jahresüberschuss	336.307,15	32.637,29
14. Jahresgewinn	336.307,15	32.637,29

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Severin Schreiber Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der

angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 9. Mai 2008

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Gesellschaft m. b. H.

Mag. Andreas RÖTHLIN Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	MMag. Roland TEUFEL Steuerberater
--	--------------------------------------

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Mag. Gerhard Posch

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

130. Zl. G 05; 1987/2008 vom 16. Juni 2008

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2008

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 12. Juni 2008 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B. UND FÜR DAS KIRCHENAMT A. B. 2008

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A. B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A. B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A. B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A. B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsschwiegenheit, so ferne die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Aufgabenbereiche des Oberkirchenrates A. B. sind zugeordnet:

2.1.1

a) Gesamtkirchliches Hirtenamt; Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit, in internationalen Kooperationen und in der Ökumene, Medien; Delegationen, Urlauberseelsorge; Aufsicht über das Evangelische Zentrum und das Kirchenamt A. B.

b) die Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. B.:
BÜNKER, vertreten durch REINER zu a),
LATTINGER zu b)

2.1.2 Gesamtkirchliche Personalführung und Personalplanung; Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der LehrvikarInnen, der PfarramtskandidatInnen, Stipendienfonds, Pastorkolleg, Supervision, Lektorenarbeit, GemeindepädagogInnen, Kirchenmusik, Frauenarbeit einschließlich „Brot für Hungernde“, Hochschulgemeinde Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge, VEPPÖ:
REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR

2.1.3 Internationale Gemeinden, interreligiöse Angelegenheiten; Religionsunterricht; Evangelische

Bildungswerke; Diakonie; entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten; Männerarbeit; Umweltreferenten und „Wirtschaft im Dienste des Lebens“; Bibelgesellschaft; Gefangenen-, Polizei-, Notfall- und Militärseelsorge, Sekten- und Weltanschauungsfragen; Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit:
SCHIEFERMAIR, vertreten durch REINER

2.1.4

a) Gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt/Kircheninterne Kommunikation

b) Bildung und Schulen, Schuladministration:
LATTINGER, vertreten zu a) durch HERRGSELL;
zu b) durch SCHIEFERMAIR

2.1.5 Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Kirchenbeitragswesen, EDV, Beschaffungswesen:
KÖGLBERGER, vertreten durch KNEUCKER

2.1.6 Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten und Legistik, Mitarbeitervertretung, Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen, Bauangelegenheiten, Matrikenwesen, Archivwesen, Bibliothek, Amtsblatt, Betreuung des Revisionsrates und der Disziplinarsenate, einschließlich des Disziplinarobersenates:
KNEUCKER, vertreten durch SCHRANZ;
SCHRANZ betreut die Bereiche Bauangelegenheiten und Angelegenheiten der Disziplinarsenate und wird in diesem Bereich von KNEUCKER vertreten.

2.2 Die Ausschüsse bzw. Kommissionen der Synode A. B. werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates inhaltlich begleitet:

2.2.1 Finanzkommission:

KÖGLBERGER, vertreten durch SCHRANZ

2.2.2 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik:

REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR

2.2.3 Nominierungsausschuss:

BÜNKER, vertreten durch LATTINGER

2.2.4 Rechts- und Verfassungsausschuss:

KNEUCKER, vertreten durch SCHRANZ

2.2.5 Theologischer Ausschuss:

BÜNKER, vertreten durch REINER

2.2.6 Kirchenbeitragskommission:

KÖGLBERGER, vertreten durch HERRGSELL

2.2.7 Bauausschuss:

SCHRANZ, vertreten durch KNEUCKER

2.2.8 Ausbildungsausschuss:

REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR

2.2.9 Kontrollausschuss:

KÖGLBERGER, vertreten durch SCHRANZ

2.2.10 Synodalausschuss A. B.:

KNEUCKER, vertreten durch SCHRANZ

3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen zeitgerecht vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werkstage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Die aktuelle Übersicht über den Status des kirchlichen Haushalts (Soll-Ist-Vergleich) ist dem Kollegium regelmäßig vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in unaufschiebbaren Fällen — nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.

4. Einzelne Geschäftsfälle

4.1 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder und die Kirchenräte/innen generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

4.2 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A. B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.

4.3 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den KirchenrätInnen zugänglich zu machen.

4.4 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist jedes im Kirchenamt anwesende Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. — sollte kein Mitglied anwesend sein — jede/r der beiden Kirchenräte/innen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A. B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

5. Zeichnungsberechtigung

5.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A. B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 4.1 vorliegt.

5.2 Erledigungen gemäß 4.1 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

5.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

6. Urlaubsregelungen

6.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner bereitzustehen.

6.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere, als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6.3 Die Urlaubsevidenzen, einschließlich der SuperintendentInnen, sind vom Personalreferat zu führen.

7. Delegierungen

7.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 87 Abs. 3 Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A. B. ausgesprochen werden.

7.2 Der Oberkirchenrat A. B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

7.3 Der Oberkirchenrat A. B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

7.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

7.5 Alle Aufträge zur Vertretung sind vom Personalreferat, die Delegierungen vom zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates A. B. für Werke, Vereine usw. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A. B. zu informieren.

7.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

7.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

7.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

8. Die Kirchenräte/innen

8.1 Die KirchenrätInnen und allenfalls vom Oberkirchenrat A. B. bestellte ReferentInnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

8.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein

Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem/der sachlich zuständigen Kirchenrat/Kirchenrätin oder allfällig bestellten ReferentInnen zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

8.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte/Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

8.4 Urlaube der Kirchenräte/Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei die gegenseitige Vertretung der Kirchenräte/Kirchenrätinnen gesichert sein muss.

9. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden, Superintendenten, Werke, Vereine und die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A. B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

9.1 Im Kirchenamt A. B. werden die Aufgabenbereiche gemäß Punkt 2. betreut von:

- Bereich 1: a) Bischof Bünker, Leiter des Bereiches
b) Assistent/in
c) Sekretariat
- Bereich 2: a) geistliche Oberkirchenrätin Reiner, Leiterin des Bereiches
b) Sekretariat
- Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat Schiefermair, Leiter des Bereiches
b) Sekretariat
- Bereich 4: a) Landeskurator Lattinger, Leiter des Bereiches
b) Referent/in
c) Sekretariat
- Bereich 5: a) weltlicher Oberkirchenrat Köglberger, Leiter des Bereiches
b) wirtschaftlicher Kirchenrat,
c) AssistentIn des wirtschaftlichen Kirchenrates
d) Kirchenbeitragsbeauftragter
e) Sekretariat (Empfang, EDV-Abteilung, VPN, Gehaltsverrechnung, Lohnverrechnung, Zusatzkrankenfürsorge, Buchhaltung, Kassa)
- Bereich 6: a) weltlicher Oberkirchenrat Kneucker, Leiter des Bereiches
b) juristischer Kirchenrat
c) Sekretariat (einschließlich Registratur, Matriken- und Archivwesen, Bibliothek)
- Bereich 7: a) Dr. Doris Klinger, Leiterin des Evangelischen Zentrums
b) MitarbeiterInnen in der Hausorganisation einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und des Predigerseminars

Synodenbüro

Siehe Art. 95 Abs. 1 KV. Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den weltlichen Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten in personeller und disziplinärer Hinsicht.

9.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., die Kirchenräte/Kirchenrätinnen und allenfalls bestellte ReferentInnen sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen MitarbeiterInnen.

9.3 Die Leitung und verantwortliche Betreuung des Evangelischen Zentrums übernimmt Frau Dr. Doris Klinger. Sie ist zugleich für die funktionstüchtige Hausorganisation, einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und des Predigerseminars verantwortlich.

9.3.1

- a) Sie ist von allen organisatorischen Angelegenheiten, die Dienstnehmer des Kirchenamtes A. B. betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- b) Sie ist berechtigt, mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben aushilfsweise Dienstnehmer zu beauftragen und/oder dafür externe Kräfte einzusetzen.
- c) Sie ist beauftragt und berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Funktionsfähigkeit des Evangelischen Zentrums sichergestellt wird.

9.3.2

Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B. ist von allen generellen Maßnahmen zur Hausverwaltung des Evangelischen Zentrums rechtzeitig zu informieren.

9.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

9.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche ProjektleiterInnen bestellt werden.

9.6 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A. B. sind vom/von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat/Kirchenrätin bzw. jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. von einem/einer Kirchenrat/Kirchenrätin damit beauftragt wurde. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von beiden Kirchenräten/Kirchenrätinnen zu fertigen. Übersteigt die disponierte Summe € 8000,—, ist die Auszahlungsanweisung von einem Oberkirchenratsmitglied mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

9.7 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A. B., wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. eine eigene Benützungsordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

9.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung über die Dienstordnung ist die Mitarbeitervertretung zu hören.

9.9 In den einzelnen Bereichen können vom/von der LeiterIn des jeweiligen Bereiches Dienstanweisungen erteilt werden.

10. Die MitarbeiterInnen

10.1 Von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

10.2 Jede(r) MitarbeiterIn hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene MitarbeiterInnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

10.3 Von Mitarbeitern/MitarbeiterInnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der vom Kirchenamt A. B. zu besorgenden Aufgaben erstatten.

10.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die MitarbeiterInnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

10.5 Der Oberkirchenrat A. B. kann Vertretungen der Sekretariate untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

10.6 MitarbeiterInnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihnen zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Bürohilfsmittel zu bedienen.

10.7 Alle MitarbeiterInnen des Kirchenamtes A. B. sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

10.8 Die MitarbeiterInnen im Kirchenamt A. B. werden durch einen besonderen Ausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

11. Stellenplan

11.1 Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

- Bereich 1: Bischof: 1
Assistentin (Teilzeit): 1
Sekretariat: 1
- Bereich 2: Oberkirchenrätin: 1
Sekretariat: 1
- Bereich 3: Oberkirchenrat: 1
Sekretariat: 1
- Bereich 4: Landeskurator: —
Referent (Teilzeit): 1
Sekretariat: 1 (Stelle zur Zeit nicht besetzt),
Vertretung durch Sekretariat Bereich 3
- Bereich 5: Oberkirchenrat: —
Kirchenrat: 1
AssistentIn (Budget und Gebarung): 1
(wird nachbesetzt)
Kirchenbeitragsbeauftragter: 1
EDV: 1,5
Sekretariat, Empfang und VPN, Gehalt/Pension, Lohnverrechnung, Zusatzkrankenfürsorge: 4
Buchhaltung: 2
Kassa/Zahlungsverkehr: 2
- Bereich 6: Oberkirchenrat: —
Kirchenrat: 1
Sekretariat: 2
Registratur/Archiv: 1
Matriken: 0,7 (gemeinsam mit Bibliothek 0,3)
- Bereich 7: Hausorganisation: 4
Synodenbüro: Sekretariat: 1

12. Ergänzende Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A. B. vom 8. Juli 2008 tritt die bisherige Geschäftsordnung 2004 i. d. F. ABl. 98/20004, 47/2005, 94/2005, 201/2006 und 228/2006 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Dr. Horst Lattinger

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

131. Zl. KB 06; 2258/2008 vom 8. Juli 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

	2008	2007
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	944.397,95	1,032.849,01
Kärnten	1,326.635,63	1,266.879,25
Niederösterreich . .	1,374.994,71	1,441.138,74
Oberösterreich . . .	1,891.665,44	1,735.236,24
Salzburg-Tirol . . .	1,375.647,85	1,354.850,82
Steiermark	1,698.573,39	1,729.777,67
Wien	2,571.287,66	2,561.658,05
	11,183.202,63	11,122.389,78

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
0,55% (11,122.389,78)
Steigerung 2008 gegenüber 2006:
3,18% (10,839.021,67)

132. Zl. S 15; 2227/2008 vom 7. Juli 2008

Evangelische Lektorenarbeit — Homiletikkurs 2009

Gemäß der Lektorenverordnung Punkt 8 wird für das Jahr 2009 ein Homiletikkurs ausgeschrieben.

Bewährte Lektorinnen und Lektoren mögen über Presbyterium/Pfarramt und Superintendentur bis zum **10. November 2008** beim Gesamtösterreichischen Lektorenleiter angemeldet werden.

Die Termine für den Lektoren-Homiletik-Kurs 2009:
Seminar I, Grundlagen der Homiletik
Fr., 13. 2. bis So., 15. 2. 2009 (Hippolyt-Haus, 3100 St. Pölten)

Seminar II, Praktische Übungen in zwei Teilkursen im Evangelischen Predigerseminar

Seminar II A:
Fr., 20. 3. bis So., 22. 3. 2009 (Evangelisches Zentrum, 1180 Wien)

Seminar II B:
Fr., 27. 3. bis So., 29. 3. 2009 (Evangelisches Zentrum, 1180 Wien)

Seminar III, Ergänzungen und Abschluss
Fr., 19. 6. bis So., 21. 6. 2009 (Hippolyt-Haus, 3100 St. Pölten)

133. Zl. A 61; 2355/2008 vom 17. Juli 2008

Verlängerung der Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee

Angesichts der mit 30. Juni 2008 auslaufenden Unterstützung für die IT-Ausrüstung und der aber noch laufenden Umstellung auf das Programm EGON hat das LNK eine letztmalige Verlängerung der Unterstützung bis zum 31. Oktober 2008 beschlossen. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist die Umstellung auf das Programm EGON binnen vier Wochen nach dem Ankauf der IT-Ausrüstung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach der Datenübernahme in das Programm EGON. Hinsichtlich der Unterstützungsbeträge gilt unverändert die Richtlinie ABl. Nr. 246/2006.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Lutherisches Nationalkomitee:

Bischof Dr. Michael Bünker

134. Zl. P 2006; 2218/2008 vom 4. Juli 2008

Bestellung von Mag. Eberhard Mehl zum Pfarrer der Evangelischen Anstaltenseelsorge der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck

Mag. Eberhard Mehl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und KV Art. 31 Abs. 1 zum Pfarrer der Evangelischen Anstaltenseelsorge der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

135. Zl. P 2262; 2268/2008 vom 9. Juli 2008

Bestellung von Dipl. päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf (50%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz (50%-Teilpfarrstelle)

Dipl. päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gleisdorf (50%-Teilpfarrstelle) und zum Pfarrer der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz (50%-Teilpfarrstelle), befristet auf drei Jahre, bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

136. Zl. P 2116; 2145/2008 vom 30. Juni 2008

Zuteilung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE

Mag. Carsten Marx wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2008 befristet bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

137. Zl. P 2102; 2072/2008 vom 20. Juni 2008

Zuteilung von Mag. Martina Ahornegger als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau

Mag. Martina Ahornegger wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau zugeteilt.

138. Zl. P 2279; 2073/2008 vom 20. Juni 2008

Zuteilung von Dr. Rainer Dahnelt als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Dr. Rainer Dahnelt wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt.

139. Zl. P 2072; 2074/2008 vom 20. Juni 2008

Zuteilung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Pfarrer Mag. Markus Lintner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zugeteilt.

140. Zl. GD 205; 2299/2008 vom 14. Juli 2008

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn
Obere Dorfstraße 16, 7543 Kukmirn**

141. Zl. LK 022; 2068/2008 vom 20. Juni 2008

**Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das
Jahr 2007**

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2007 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2007**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

BILANZ zum 31. Dezember 2007

	31. 12. 2007	31. 12. 2006	31. 12. 2007	31. 12. 2006
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	146.765,20	10.663,48		
120 Datenverarbeitungsprogramme				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten				
200 Bebaute Grundstücke	5,09	5,09		
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	2.354.496,57	2.397.849,51		
220 Bischofswohnung	68.240,39	69.773,89		
270 Grundstückseinrichtungen a. e. Gr.	17.139,75	17.456,49		
560 Beheizungs- u. Beleuchtungsanlagen	84.447,68	90.431,02		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.524.329,48	2.575.516,00		
570 Nachrichten- und Kontrollanlagen	17.996,96	22.418,48		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.597,02	122.717,80		
601 Einrichtung für Dienstwohnungen	9.723,58	10.949,27		
610 EDV-Geräte	17.145,32	10.363,64		
620 Büromaschinen	6.912,22	7.183,78		
630 Personenkraftwagen	13.200,07	18.377,80		
3. Geleistete Anzahlungen	168.575,17	192.010,77		
700 Anzahlungen für Anlagen	0,00	40.476,94		
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.692.904,65	2.808.003,71		
920 Festverzinsliche Wertpapiere	4.962.847,62	4.945.618,42		
	7.802.517,47	7.764.285,61		
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
20000 Kundensammelkonto LNK	632.500,00	521.368,38		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	39.640,44	50.088,60		
22100 Ford. A. d. Evang. Diakonie z. PINKAFELD	517.209,84	517.209,84		
22300 Evangelisches Schulwerk A. B. Wien	304.591,23	300.000,00		
22400 Ev. Oberstufenrealymn. Oberschützen	140.000,00	0,00		
22500 Sonst. Ford. an Kirchl. Einrichtungen	128.883,69	171.443,00		
23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.352.819,78	1.463.961,45		
26810 Schöllerbank AG 70580318009	0,00	0,00		
32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	5.124,15	9.119,38		
2. Verbindlichkeiten	5.124,15	9.128,85		
aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferantensammelkonto	92.005,86	85.051,66		
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
26810 Schöllerbank AG 70580318009	0,00	9,47		
32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	5.124,15	9.119,38		
2. Verbindlichkeiten	5.124,15	9.128,85		
aus Lieferungen und Leistungen				
33000 Lieferantensammelkonto	92.005,86	85.051,66		
Summe Aktiva	43.150.060,18	42.206.804,00		
Summe Passiva	43.150.060,18	42.206.804,00		

23530 Verrechnungskonto EHG	40.976,29	11.691,49
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	13,53	0,00
36700 Kollekte Wilhelm-Dantaine-Heim	2.210,05	0,00
	3.158.844,85	3.035.762,76
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
20100 Kundensammelkonto A. B.	64.357,42	29.162,06
23000 Sonstige Forderungen	110.818,59	79.394,91
23200 Gehaltsvorsch. Auszahlungsumst. 8/9%	230.271,19	246.186,54
23300 Forderungen an KPH	406,80	0,00
23400 Frama-Frankiermaschine	1.014,27	358,72
23450 Depotierlag Frama-Frankiermaschine	1.000,00	1.000,00
23500 Krankenzusatzvers. EA Generali	308,43	209,34
23510 Verrechnungskonto allgemein	0,00	384,80
31200 Bezugsverrechnungskonto	1.192,92	0,00
	409.369,62	356.696,37
	3.568.214,47	3.392.459,13

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

26800 Raiffeisenlandesbank OÖ 120.972	4.170,51	4.143,48
26810 Schöllerbank AG 70580318009	382,12	0,00
26820 Schöllerbank 70581658008 Dispo Pens	1.040.357,03	1.000.225,48
26900 Raika 70945464	706,68	703,16
27000 Kassa A. B.	2.762,98	4.394,36
27002 Kassa Predigerseminar	0,00	3,04
27400 PSK 1.787.140 A. B.	509.385,11	480.151,67
27420 PSK 1.159.985 A. B.	22.461,93	11.124,68
27510 BA-CA 411 865 901 A. B.	18.534,83	70.767,50
27520 BA-CA 09413 886 400 A. B.	374.950,47	314.250,11
27540 BA-CA 51428 001 066 LNK	24.619,44	511.811,80
27550 BA-CA Dispo RU 51428 002 223	1.389.704,07	1.351.448,02
27560 BA-CA Dispo Pensionen 51428 002 227	413.768,90	300.429,04
27570 BA-CA Dispo LNK 51428 002 229	375.645,47	0,00
28000 RLB NÖ-Wien AG 657.502 AB	130.335,69	532.641,28
28010 RLB NÖ-Wien AG 100.657.502 KB	623.184,65	451.281,91
28020 RLB NÖ-Wien AG 200.657.502 BS	4.523,65	15.317,39
28030 RLB NÖ-WAG Dispo AB 61-00.657.502	1.017.148,99	500.267,00
	5.952.642,52	5.548.959,92
	9.520.856,99	8.941.419,05

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzung	8.107.029,94	12.847.230,12
Summe AKTIVA	25.430.404,40	29.552.934,78

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen

22900 Verrechnungskonto GEKE	2.547,77	0,00
36310 Kirchenbeitragsanteile	106.769,78	152.481,63
36320 Kirchenbeitragsanteile	266.255,50	240.948,09
36530 Verbindl. Kirche A. u. H.B.	1.238,28	52.752,90
36535 Darl. Lutherisches Nationalkomitee	0,00	8.720,00
36540 Verbindl. d. Kirche nahest. Instituti.	0,00	218.629,53
36550 Kollekte Ev. Presseverband	1.207,60	480,58
36570 Kollekte Evang. Bund i. Österr.	809,11	957,66
36580 Kollekte Evangelische Schulen	1.622,02	3.537,07
36590 Baukollekte	3.361,45	811,82
36600 Kollekte Kirchenmusik	2.106,46	459,72
36610 Kollekte Evang. Frauenarbeit	1.456,07	711,26
36620 Kollekte Evang. Jugend Österreichs	7.497,73	1.813,94
36630 Kollekte Weltmission	395,39	392,07
36640 Kollekte Seelsorge an Suchtkranken	992,07	1.007,33
36650 Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe	24.207,93	24.913,29
36660 Kollekte Österr. Bibelgesellschaft	17.000,22	9.907,26
36670 Kollekte Diakonie Österreich	38.491,94	8.988,17
36680 Kollekte Gustav-Adolf-Verein	32.313,08	31.957,88
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	0,00	11.422,34
36700 Kollekte Wilhelm-Dantaine-Heim	0,00	14.796,61
36710 Kollekte Ökumene	2.011,06	3.502,57
36720 Kollekte Dienst an Israel	7.667,53	7.736,46
36740 Koll. Rettet d. Lutherkirche Währing	623,29	0,00
36750 Kollekte W.-Dantaine-Stipendienfonds	7.530,86	1.858,10
	526.105,14	798.786,28

4. sonstige Verbindlichkeiten

27940 ZV Verr. Kro. (LNK)	0,00	145,35
31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.072,15	7.022,09
31200 Bezugsverrechnungskonto	0,00	28.282,54
31400 GKK Wien weltl. MIA	33.051,69	32.424,22
31500 GKK NÖ	32.935,47	31.029,04
31610 GKK Kärnten	40.839,82	39.311,77
31620 GKK Steiermark	38.317,39	38.058,64
31630 GKK Burgenland	25.755,67	25.937,08
31640 GKK Salzburg	20.102,67	19.584,34
31650 GKK Tirol	13.392,19	12.858,43
31660 Pensionsinstitut	57.316,62	54.780,14
31670 GKK Wien	52.771,86	51.695,50
31680 GKK Oberösterreich	53.245,96	48.258,14
31690 VEPPÖ	3.122,00	2.729,00
31700 Gewerkschaftsbeiträge	8,50	8,50
33010 Personalsammelkonto	11.004,76	5.010,01
33100 Haftrücklässe	2.565,87	2.565,87
34000 Verb. gg. verb. Unternehmen	204.069,68	0,00
34500 Verrechnungskonto SUP Bgld	736,02	0,00
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	317.621,85	307.570,99
35500 Verrechnungskonto U-Bahn-Steuer	262,80	264,96

35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	76,21	64,65
36000 Verr. Kto. f. Lohn- u. Gehaltsexekution	2.848,90	1.386,97
36100 Verr. 1/2 Nettoabfertigungen	65.423,10	80.287,61
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	39.433,14	13.496,51
38000 Kautionen f. Immobilien	2.000,00	2.000,00
	1.023.974,32	804.772,35
<i>davon aus Steuern</i>		
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	317.621,85	307.570,99
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	76,21	64,65
	317.698,06	307.635,64
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.072,15	7.022,09
31400 GKK Wien weltl. MA	33.051,69	32.424,22
31500 GKK NÖ	32.935,47	31.029,04
31610 GKK Kärnten	40.839,82	39.311,77
31620 GKK Steiermark	38.317,39	38.058,64
31630 GKK Burgenland	25.755,67	25.937,08
31640 GKK Salzburg	20.102,67	19.584,34
31650 GKK Tirol	13.392,19	12.858,43
31660 Pensionsinstitut	57.316,62	54.780,14
31670 GKK Wien	52.771,86	51.695,50
31680 GKK Oberösterreich	53.245,96	48.258,14
	374.801,49	360.959,39
	1,647.209,47	1,697.739,14

D. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	2.609,86	56.556,83
39010 Zusch. a. öff. Hand Gem. Zentr. Leberberg	39.301,92	41.972,92
	41.911,78	98.529,75
Summe PASSIVA	25,430.404,40	29,552.934,78

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2007

	2007	2006
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU		
40000 Kirchenbeiträge	20,940.391,60	20,310.635,81
40010 Kirchenbeiträge Vorjahr	0,00	- 2.421,01
40020 Kirchenbeiträge Ruhestandsg. u. Ange.	1.662,44	0,00
40030 Kirchenbeiträge Geistl. a. Bayern	41.666,67	41.666,67
40040 Kirchenbeitragsanteile	- 1.022.132,22	- 989.275,10
40050 Kirchenbeitragsseinhebegebühren	- 5.890.339,13	- 5.752.007,05
40060 Nachtrag Einhebegeb. KB Vorjahr	- 2.783,62	- 16.861,06
40070 KB-Ausgleichszahlungen	- 87.615,95	- 84.067,80
41000 RU Bezüge	2,825.257,00	2,746.129,61
41010 RU Dienstgeberbeiträge	998.126,79	949.419,90
41020 RU Honorarrückzahlungen	- 46.245,41	- 12.266,99
41040 RU Zusatzvergütungen	- 171.020,06	- 162.681,78
41050 RU Reisespesen	0,00	79,26
	17,586.968,11	17,028.350,46
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45200 Erlöse a. d. Verkauf v. Anlagen	6.500,00	40,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
42000 Bundeszuschuss	2,688.022,69	2,568.376,76
42200 Publizistikförderung	5.096,50	4.471,90
42300 Diverse Zuschüsse u. Förderungen	20.637,06	1.500,00
42500 Subvent. d. Kirche A. B. an PS + BS	62.053,17	84.617,35
	2,775.809,42	2,658.966,01
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a. d. Auflösung v. RST	0,00	540,00
d) übrige		
43000 KD Einnahmen	41.441,14	40.127,90
43700 Erlöse a. d. Verk. v. Werbemat.	5.908,50	8.697,16
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	13.044,34	13.570,63
46200 Versicherungsersätze	19.572,16	14.937,52
46300 Sonstige Aufwandsersätze	28.328,10	29.058,19
46400 Aufwandsersätze Betreuungen	59.135,60	32.887,40
46450 Weiterverr. Personalleistungen	566.730,44	0,00
46800 Zahlungsdifferenzen	0,84	1,54
48000 Mieteinnahmen 20%	98.267,87	158.483,66
48100 Mieteinnahmen 10%	27.506,04	23.499,81
48200 Mieteinnahmen 0%	10.397,88	0,00
48300 Sonstige Erträge Leberberg	46.881,23	35.474,97
48400 Erst. f. sonst. Steuern Vorjahre	0,00	77.970,00
48500 Kollekte Ökumene	9.685,00	4.880,00
49000 Spenden	90,00	2.445,00
	926.989,14	442.033,78
	3,709.298,56	3,101.579,79
3. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	66.710,05	34.801,98
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	11.168,79	5.742,82
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	3.187,18	- 1.128,73
	81.066,02	39.416,07
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	8,755.385,83	8,319.051,97
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	1,498.247,93	1,435.912,96
61200 Funktionszulagen	123.020,00	116.545,36
61300 Fahrtkostenzuschüsse Lehrvikare	0,00	941,78
62000 Gehälter weltliche DN	869.083,79	742.123,84
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	145.371,93	124.399,34
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	655,34	4.322,01
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	615.653,63	600.038,77
63500 Gehaltsref. Projektpfarrst., usw.	- 156.859,51	- 181.178,69
67050 Unterbringungszuschüsse	13.002,00	15.346,88
67100 Zukunftssicherung Dienstnehmer	- 1.200,00	0,00
	11,862.360,94	11,177.504,22

	2007	2006
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64000 Abfertigungsaufwand Arbeiter	25.164,80	0,00
64100 Gesetzl. Abfertigung geistl. DN	186.913,04	233.169,27
64150 Freiwill. Abfertigung geistl. DN	4.045,62	0,00
64300 Abfertigungsaufwand weltl. DN	2.307,48	69.417,79
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	293.322,07	250.632,92
	<hr/>	<hr/>
	511.753,01	553.219,98
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64500 Auszahlung Pensionen geistl. DN	5.054.496,92	5.064.715,10
64510 ASVG Pensionen vor Einkauf	404.835,11	418.815,28
64520 ASVG Pflegegeld	129.105,31	119.745,97
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	232.279,40	201.754,92
64700 Pensionsinstitut	656.340,90	614.749,63
64710 Nachkauf von ASVG-Zeiten	1.615,20	1.615,20
64720 Sonstige Pensionsbeiträge	15.496,80	15.496,80
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	5.394.203,55	1.451.148,82
64810 Pensionen aus dem ASVG	- 3.591.000,84	- 3.476.960,63
64820 Zuschuss EKD f. Pensionen Siebenb. Pf	- 53.000,00	- 53.000,00
64830 Pensionen aus Deutschland	- 91.638,33	- 89.884,12
64840 Pensionsinstitut Eigenanteil	- 6.169,46	- 3.429,34
	<hr/>	<hr/>
	8.146.564,56	4.264.767,63
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	16.192,23	8.026,85
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	2.072.833,04	1.964.169,07
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	209.925,00	178.744,64
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	3.365,08	1.824,48
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	455.917,79	436.921,40
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	43.259,82	37.110,57
65060 Kommunalsteuer	1.110,15	0,00
65070 U-Bahn-Steuer	2.786,40	2.398,32
65100 Mitarbeitervorsorge Arbeiter	690,98	313,26
65110 Mitarbeitervorsorge geistl. DN	19.760,44	14.568,05
65120 Mitarbeitervorsorge weltl. DN	6.805,85	4.298,92
	<hr/>	<hr/>
	2.832.646,78	2.648.375,56
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	15.442,70	14.418,53
67010 Zusatzkrankenfürsorge	197.241,18	194.064,39
67020 Supervision	10.900,88	13.750,87
67040 Dienstwohnungen	36.101,74	33.455,06
	<hr/>	<hr/>
	259.686,50	255.688,85
	<hr/>	<hr/>
	23.694.077,81	18.938.972,31
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	39.244,13	16.944,26
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	44.886,44	44.879,68
70200 Abschreibung Grundstück. a. eig. Grund	316,74	316,74
70300 Abschreibung Technische Anlagen	10.404,86	10.404,86
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	23.971,01	23.530,69
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	12.853,37	12.084,31
70600 Abschreibung PKW	5.177,73	5.177,84
70700 Abschreibung GWG	7.900,45	8.194,77
	<hr/>	<hr/>
	144.754,73	121.533,15
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS		
71030 Instandhaltung Evang. Zentrum	16.553,55	9.215,84
71040 Betriebskosten Evang. Zentrum	25.504,07	24.915,27
71050 Energiekosten Evang. Zentrum	26.784,42	29.924,06
72000 Gebühren und Abgaben	265,44	5.059,56
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	375,68	124,10
72200 Instandhaltung Einrichtungen	348,14	1.044,97
72900 Kosten Partnerschaft Ghana	6.059,59	0,00
73200 Aufwand für Paket- u. Botendienste	3.982,37	2.205,18
73600 Postgebühren	16.655,27	16.963,78
73700 Telefongebühren	17.382,50	14.905,14

	2007	2006
73750 Internetgebühren	5.707,69	3.809,30
73800 Wartungsverträge Allgemein	12.405,65	8.875,29
73850 Wartungsverträge EDV	12.339,90	22.837,63
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	9.237,33	5.622,66
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	11.553,88	16.188,08
76300 EDV-Bedarf	1.638,89	1.227,31
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	4.682,10	29,00
76900 Spenden u. Trinkgelder	1.429,56	946,10
77400 Spesen d. Geldverkehrs	6.786,63	7.255,49
	<hr/>	<hr/>
	179.692,66	171.148,76
kirchliche Liegenschaften		
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	14.198,45	22.640,00
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	25.155,93	28.002,81
71051 Heizung	698,92	0,00
71052 Strom	691,71	153,66
71900 Sonstige Steuern	201,43	0,00
	<hr/>	<hr/>
	40.946,44	50.796,47
kirchliche Druckwerke		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	9.140,16	14.612,80
76200 Aufwand f. kirchl. Druckerzeugnisse	51.141,71	81.031,11
	<hr/>	<hr/>
	60.281,87	95.643,91
Synode, Generalsynode und Sitzungen		
76500 Aufwand f. Sitzungen	36.152,93	31.219,08
sonstige Ausgaben		
71020 Leasingrate Gemeindezentr. Leberberg	114.327,95	102.357,89
74000 Aufwand f. Werbematerial	2.030,00	12.088,74
76510 Aufwand f. Repräsentationen	11.435,67	1.429,79
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	14.827,35	17.429,26
76550 Inserate, Kundmachungen	0,00	4.407,74
76800 Unterstützungsbeiträge	30.534,98	42.322,95
77200 Mitgliedsbeiträge	22.692,64	22.815,73
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	1.229,80	1.539,07
77800 Abschreibungen v. Forderungen	0,00	5.169,93
	<hr/>	<hr/>
	197.078,39	209.561,10
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen		
72300 Berufskleidung-Talare	928,25	612,52
77100 Übersiedlungen	11.705,55	12.559,05
78150 Urlaubsseelsorge A. u. H. B.	5.000,00	10.000,00
78160 Krankenhausseelsorge	3.593,48	2.451,74
78170 Notfallseelsorge	6.567,35	6.932,00
78375 Kirchenmusik im Hörfunk – Amt f. HF+FS	0,00	2.400,00
	<hr/>	<hr/>
	27.794,63	34.955,31
Zuschüsse		
78000 Versorgungs- u. Unterstützungsverein	0,00	85.000,00
78020 Stipendien Theologiegaststudenten	17.923,20	24.489,60
78045 Sonstige Zuschüsse	3.720,00	6.000,00
78080 Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	65.000,00	79.000,00
78100 ARGE Evang. Bildungswerke	53.800,00	54.150,00
78130 Evang. Akademie – Thinktank	0,00	8.000,00
78190 Sondersozialfonds	6.050,00	3.725,00
78200 Evang. Flüchtlingsdienst	120.000,00	139.000,00
78210 Österreichische Bibelgesellschaft	25.000,00	0,00
78220 Werk f. Evangelisation u. Gemeindeau.	75.600,00	74.000,00
78230 Spiritualität in Österr.	3.667,10	518,36
78235 Musik am 12ten	686,86	4.750,00
78240 Dispositionsfonds Bischof	0,00	17.000,00
78245 Wege u. Ziele evang. Schulen A. u. H. B.	0,00	12.350,00
78250 Disposition OKR	3.786,42	5.000,00
78255 Disposition OKR A. u. H. B.	0,00	4.750,00
78260 Amt f. Hörfunk u. Fernsehen	118.465,18	114.000,20
78270 Evang. Presseamt	138.145,03	145.371,73
78275 Öffentlichkeitsarbeit	48.082,84	57.709,06
78330 Evang. Militärseelsorge	10.997,56	10.924,93
78340 Seelsorge f. Menschen m. Behinderung	1.000,00	4.750,00
78350 Evang. Künstler-, Zirkus- u. Schaust.	0,00	665,00
78355 Gleichstellungskommission d. EKÖ	4.228,20	5.700,00
78370 Amt f. Kirchenmusik	55.269,66	8.550,35
78380 Evang. Frauenarbeit	158.435,00	146.900,00
78390 Evang. Jugend Österreich	137.275,00	133.000,00

	2007	2006
78420 Diakonie Österreich	57.000,00	57.000,00
78430 Diakonischer Einsatz	20.900,00	20.900,00
78435 Diakonie Auslandshilfe	12.350,00	12.350,00
78440 Evang. Arbeitskreis (EAWM)	50.350,00	52.250,00
78450 Evang. Entwicklungsz. (EAEZ)	12.350,00	12.350,00
78460 Ökumenischer Rat der Kirchen Genf	10.000,00	12.022,00
78480 Reformationsempfang	10.000,00	10.450,00
	<hr/>	<hr/>
	1,220.082,05	1,322.626,23
Bildungsaufwendungen		
77700 Aus- und Fortbildung	11.337,20	9.890,98
77750 Eigenveranstaltg. Aus- u. Fortbildung	20.056,99	13.199,75
78010 Predigerseminar u. Pastorkolleg	62.053,17	67.617,35
78030 Lektorenausbildung	13.825,86	15.717,24
78040 Pfarrertagung	11.095,20	10.563,64
78090 Evang. Schulwerk Oberschützen	18.000,00	18.000,00
78095 Evang. Schulwerk Wien	45.000,00	18.000,00
78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge	20.000,00	20.000,00
78290 W.-Dantone-Stiftung	19.000,00	19.000,00
78300 Pädagogische Hochschule (ERPA+ERPI)	68.963,74	31.736,04
78310 Das Wort	10.000,00	60.324,57
78320 Bibliothek	10.000,00	10.269,50
78400 Evang. Hochschulgemeinde	282.594,00	150.885,00
	<hr/>	<hr/>
	591.926,16	445.204,07
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	110.765,01	97.437,95
73100 Administrationen Reisekosten	9.387,88	7.009,92
73500 PKW-Betriebsaufwand	20.985,98	14.349,41
	<hr/>	<hr/>
	141.138,87	118.797,28
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	12.573,56	10.440,00
77010 Bauanwalt	0,00	9.812,00
77020 Steuerberatung u. Prüfung	15.114,00	18.720,00
77030 Honorare	64.590,80	68.072,88
77040 Honorare EU	4.953,24	3.064,49
77500 Rechts- u. Beratungskosten	5.280,00	650,00
	<hr/>	<hr/>
	102.511,60	110.759,37
diverse betriebliche Aufwendungen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	647,59	0,49
	<hr/>	<hr/>
	2,598.253,19	2,590.712,07
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	- 5,140.819,06	- 1,521.287,28
7. Erträge aus anderen Wertpapieren		
80100 Tilgung Wertpapiere	186.000,00	1,090.000,00
80700 Wertpapiererträge	10.935,20	194.834,64
81000 Wertpapierzinsen Pensionsfonds	38,40	56.489,74
81100 Zinsenerträge a. Darlehen	13.891,23	0,00
	<hr/>	<hr/>
	210.864,83	1,341.324,38
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	665,19	690,03
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	195.662,24	120.970,61
81400 Zinsenerträge a. Darlehen LNK	16.737,12	15.653,89
	<hr/>	<hr/>
	213.064,55	137.314,53
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	179.139,40	1,159.760,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>		
81700 Buchwert abgeg. Finanzanlagen	179.139,40	1,159.760,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	1.240,43	25,03
11. Zwischensumme aus Z. 7 bis 10 (Finanzerfolg)	243.549,55	318.853,88
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 4,897.269,51	- 1,202.433,40
13. außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00

	2007	2006
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	32.425,71	25.576,55
15. Jahresfehlbetrag	- 4,929.695,22	- 1,228.009,95
16. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88300 Zuw./Aufl. Rückl. Darlehensfonds LNK	- 10.441,71	900,07
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ	0,00	124.066,00
18. Jahresverlust	- 4,940.136,93	- 1,351.175,88

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt dieses Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen handelsrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung und einer Aussage, ob der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei einer Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, und eine Aussage getroffen werden kann, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2007 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 9. Mai 2008

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
Gesellschaft m. b. H.

Mag. Andreas RÖTHLIN
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

MMag. Roland TEUFEL
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Mag. Gerhard Posch

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

142. Zl. HB 01; 2158/2008 vom 1. Juli 2008

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 AB1-G wird der Jahresabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2007

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.516.498,91
C. Forderungsvermögen	83.879,53
D. Rechnungsabgrenzungsposten	7.040,31
	2.607.418,82

Passiva:	€
A. Eigenvermögen	154.787,88
B. Rücklagen	158.039,31
C. Rückstellungen	2.229.501,64
D. Verbindlichkeiten	43.384,10
E. Rechnungsabgrenzungsposten	21.705,89
	2.607.418,82

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2007

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand	941.545,38
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	10.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung	21.001,67
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	27.952,07
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B.	70.198,34
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	29.611,—
VII. Diverse Kosten	78.014,49
VIII. Gebarungszugang	3.610,76
	1.181.933,71

Erträge:	€	€
I. Gemeindequoten	510.984,—	
II. Bundeszuschuss	146.873,28	
III. Entnahme aus Pensionsfonds	150.000,—	
IV. Zinserträge	18.410,17	
V. Sonstige Einnahmen		
1. Erstattung PVA	174.811,49	
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	8.132,66	182.944,15
VI. Vergütung für den Religionsunterricht	147.731,81	
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	24.990,30	
	1.181.933,71	

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. August 2008 tritt

Seniorin Pfarrerin Mag. Fridrun Weinmann

in den Ruhestand.

Fridrun Weinmann wurde am 11. Mai 1943 in Wien als Kind von Ferdinand Weinmann und Klara (geb. Murschenhofer) geboren.

Sie wurde in St. Pölten getauft und konfirmiert und fand dort auch Anschluss an das Leben der Evangelischen Pfarrgemeinde. Dies geschah nicht zuletzt durch ihr engagiertes Eintreten für evangelische Anliegen bereits als Schülerin bei den „Englischen Fräulein“ in St. Pölten, wo sie im Jahr 1961 die Matura ablegte.

Im selben Jahr begann ihr Theologiestudium, das sie auch zu Auslandsaufenthalten in Bossey und zu verschiedenen Praktika in England führte. Diese ökumenische und internationale Erfahrung ist ihr im späteren Berufsleben sehr zu gute gekommen.

Im Jahr 1966 absolvierte sie das Examen pro candidatura und begann 1967 ihr Lehrvikariat in Innsbruck.

Nachdem sie im Jahr 1968 das Examen pro ministerio abgelegt hatte wurde sie am 26. Jänner 1969 durch Superintendent Emil Sturm unter Assistenz von Rektor Herwig Karzel und Pfarrer Paul Jung in St. Pölten ordiniert.

Bereits nach ihrer Konfirmation war sie in der evangelischen Jugendarbeit ihrer Heimatgemeinde St. Pölten tätig.

Im Jahr 1969 trat sie ihren Dienst als Pfarrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinden Wien-Donaustadt an, wo sie schwerpunktmäßig neben der Betreuung der Predigtstationen auch im Religionsunterricht, in der Seelsorge und in der Jugendarbeit tätig war.

Im Jahr 1973 wurde Fridrun Weinmann Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Ost.

Ihre Amtseinführung war auch Gegenstand der Berichterstattung des österreichischen Fernsehens („Österreich-Bild“), das spiegelt die Tatsache wieder, dass sie gerade in Tirol als evangelische Pfarrerin eine „Pionierrolle“ übernommen hat. Mit dieser Bezeichnung hat ihr Bischof Knall anlässlich ihres 50. Geburtstages gratuliert und sie selbst hat ihre Tätigkeit als „Pionierin im Pfarramt“ (Glaube und Heimat 2005) bezeichnet.

Fridrun Weinmann war Administratorin in Kitzbühel und seit November 1995 Seniorin mit der Zuständigkeit für das Bundesland Tirol innerhalb der Superintendentenz Salzburg-Tirol.

Seit 1994 war sie auch in Synode und Generalsynode tätig und übernahm Aufgaben in diversen Ausschüssen, unter denen besonders ihre Vorsitztätigkeit im Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik zu erwähnen ist.

Fridrun Weinmann hat viele Jahre hindurch (seit 1984) an den Vorbereitungsseminaren für die Bibelwochen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, welche zuerst in Berlin (Ost) stattgefunden haben, teilgenommen. Sie war auch gerne bereit, ihre Kirche bei der Tagung des „Europäischen Arbeitskreises für Landfragen“ der KEK zu vertreten. Seniorin Weinmann hat eine Fülle von übergemeindlichen Aufgaben wahrgenommen, unter anderem die

Mitwirkung im Disziplinaroberserrat, die Tätigkeit einer Betreuungspfarrerin, Aufgaben im Rahmen der Evangelischen Frauenarbeit, dem Weltgebetstag der Frauen, der Ökumene auf Gemeinde- und Superintendentialebene und der Anstaltsseelsorge.

Sie blickt auf ein langjähriges und reich gefülltes Berufsleben als Pfarrerin der Evangelischen Kirche, als „ministra verbi divini“ zurück.

Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich spricht ihr der Evangelische Oberkirchenrat dafür ein herzliches Dankeschön aus und erbittet für sie einen guten Übergang in den Ruhestand und Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1217; 2335/2008 vom 16. Juli 2008.)

RUHESTAND

Mit 31. August 2008 tritt

Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt

in den Ruhestand.

Ingrid Staudt, geb. Kellner, wurde am 9. August 1944 in Bratislava als drittes Kind von Koloman Kellner und Hedwig (geb. Hajek) geboren. 1945 musste die Familie die slowakische Heimat verlassen und fand Aufnahme in der Wartburg-Siedlung in Wien-Lainz.

Ingrid Staudt besuchte die Volks- und Mittelschule in Wien. Sie wurde — wie selbst bekundet — insbesondere durch den Religionsunterricht bei Prof. Dr. Elisabeth Strehblow nachhaltig beeinflusst. Nach der Matura (mit Auszeichnung) begann sie 1962 mit dem Theologiestudium in Wien und für ein Jahr auch in Basel. Im Jahr 1966 legte sie das Examen pro candidatura ab und wurde in das Ausbildungsdienstverhältnis aufgenommen. Sie begann ihre Tätigkeit noch in einer Zeit, in der auch in Evangelischen Gemeinden die Akzeptanz von weiblichen Amtsträgerinnen noch nicht immer gegeben war. Hier hatte sie sich mit Geschick, Menschlichkeit und Beständigkeit auch gegen manches Vorurteil durchzusetzen.

Als Lehrvikarin arbeitete sie 1967 bis 1968 in Radenthein und Wien-Hietzing.

Seit 1. September 1968 war Ingrid Staudt als Universitätsassistentin am Institut für praktische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien bei Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst tätig.

1969 legte sie die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und erwarb damit gemäß den damaligen rechtlichen Bestimmungen die Fähigkeit zum Amt einer evangelischen Pfarrvikarin und einer evangelischen Religionslehrerin an allen Schulen.

Am 6. Juli 1969 wurde Ingrid Staudt in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Superintendent Georg Traar unter Assistenz von Prof. Dr. Elisabeth Strehblow und Pfarrer Dr. Erwin Schneider zum geistlichen Amt ordiniert.

Sie hat sich seit ihrer engagierten Tätigkeit in der Evangelischen Jugendarbeit auch stets fortgebildet, hervorzuheben ist ihre Ausbildung zur Mediatorin, die sie im Jahr 2002 abgeschlossen hat.

Nach ihrer Eheschließung mit Vikar Helmut Staudt im Jahr 1969 erfolgte die Übersiedlung nach Deutschland. Anfang 1970 ging sie mit ihrem Mann im Auftrag von „Dienste in Übersee“ nach Tansania und unterrichtete in Dodoma am „Christian Council Conference and Training Center“ auf Englisch und Kisuaheli.

Zwischen 1971 und 1977 kamen ihre vier Söhne zur Welt.

Neben verschiedenen Tätigkeiten, unter anderem in der Telefonseelsorge in Karlsruhe und beim Umweltbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, suchte sie im Jahr 2003 um Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich an. So wurde Mag. Ingrid Staudt Pfarrerin auf der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weiz und hat dieses Amt vom 1. September 2003 bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand mit großem Einsatz und viel Erfahrung wahrgenommen.

Die Gemeinde bestätigte ihre Zufriedenheit mit der Tätigkeit von Pfarrerin Mag. Staudt durch die Zustimmung zur Verlängerung ihrer Zuteilung und durch die Dankbarkeit, mit der ihr Dienst aufgenommen wurde. Dabei wird von den Mitgliedern der Gemeinde immer wieder die Herzlichkeit und Hilfsbereitschaft von Pfarrerin Staudt hervorgehoben. Diesem Dank schließt sich auch der Evangelische Oberkirchenrat von Herzen an.

Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt hat mitgeholfen, dass die halbe Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weiz in den letzten Jahren in seelsorgerlich hochqualifizierter und pastoral verantwortungsvoller Weise betreut werden konnte.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Mag. Ingrid Staudt für ihren Dienst für das Evangelium und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes reichen Segen.

(Zl. P 1202; 2334/2008 vom 16. Juli 2008.)

RUHESTAND

Mit 31. August 2008 tritt

Pfarrer Mag. Bernd Dietrich Hof

in den Ruhestand.

Bernd Dietrich Hof ist am 29. Dezember 1942 in Klagenfurt als Kind von Dr. Alois Johann Maria Hof und Margarete Maria Ida (geb. Bartling) geboren worden.

Er absolvierte die ersten Schuljahre in Klagenfurt, besuchte dann das Gymnasium in Wien und begann das Studium der Rechte im Jahr 1960. In der Studienzeit fand er Kontakt zur evangelischen Studentengemeinde und zum damaligen Studentenpfarrer Dr. Wilhelm Dantine, der großen Eindruck auf ihn machte. Durch Wilhelm Dantine ergriff ihn die lutherische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade und ließ ihn den Glauben als befreiende Macht und die Gemeinde als eine frohe Gemeinschaft erleben. So wurde er ermutigt, sich den Dienst am Evangelium und den Beruf eines evangelischen Pfarrers zum Ziel zu setzen.

Er studierte Evangelische Theologie in Wien, Göttingen und Münster.

1966 legte er das Examen pro candidatura ab und nahm im selben Jahr eine Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft (ab 1968 als Assistent) der Universität Bochum bei Prof. Dr. Walter Elliger am Institut für Neuere Kirchengeschichte an. Während dieser Zeit der wissenschaftlichen Tätigkeit begann Bernd Hof in der Westfälischen Landeskirche Gottesdienste zu halten und Religionsunterricht zu erteilen. So kam es, dass er von 1968 bis 1969 neben seiner Arbeit an der Universität im Auftrag der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Lehrvikar in der Gemeinde Recklinghausen-Altstadt tätig war. Bereits in den ersten Jahren wurde ihm bescheinigt, eine große Begabung für das Predigen und insbesondere den Unterricht, vor allem aber für die Gesprächsführung zu besitzen. Diese Begabungen zu fördern und weiter zu entwickeln hat ihm für seine spätere Tätigkeit sehr geholfen.

1967 heiratete Bernd Hof Hildegard Christel geb. Schwick. Dem Ehepaar wurden drei Kinder geboren (Karin, Gerhard und Martin).

1969 bis 1970 war er Senior Liebenwein in Innsbruck als Vikar zugeteilt, der bald erkannte, dass in Bernd Hof ein „wertvoller Diener an Gottes Wort“ gewonnen worden ist.

1970 legte Bernd Hof das Examen pro ministerio ab, am 21. Juni 1970 wurde er in der Christuskirche Innsbruck durch Superintendent Emil Sturm unter Assistenz von Senior Liebenwein und Pfarrer Gustav Adolf Priggen, seinem ersten Lehrpfarrer aus Recklinghausen, ordiniert.

Bernd Hof war ständig um Weiterbildung bemüht, dabei ragt besonders der Kurs in Klinischer Seelsorgeausbildung der Erzdiözese München und Freising heraus, den er 2002 abgeschlossen hat.

Als Pfarrer arbeitete Bernd Hof zunächst 1970 in der Gemeinde Innsbruck-Christuskirche, wo er 1976 zum amtsführenden Pfarrer bestellt wurde.

Schwerpunkte seiner Gemeindetätigkeit waren insbesondere die Predigt, aber auch die Jugendarbeit. Kontinuierlich hielt Bernd Hof Bibelkreise, Bibelseminare und Bibelabende und bemühte sich um ein gutes ökumenisches Miteinander.

1994 wechselte er die Pfarrstelle und bewarb sich um die frei gewordene Stelle in Zell am See, wo er bis 2001 tätig ist.

In diesem Jahr wurde Pfarrer Mag. Bernd Hof zum Anstaltenseelsorger der beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck gewählt, ein Dienst, den er am 1. September 2001 angetreten hat.

Bernd Hof war Mitglied von Synode und Generalsynode, war tätig in der Urlaubs- und Militärseelsorge und engagierte sich in der Rundfunkarbeit sowie bei der Begleitung der Olympischen Spiele 1976 in Innsbruck.

Für seine reichhaltige und theologisch hochprofilierter Tätigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sei ihm herzlich gedankt und für seine ambitionierten Zukunftspläne alles Gute und Gottes reicher Segen gewünscht.

(Zl. P 1296; 2338/2008 vom 16. Juli 2008.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Alfred GÜHRING

geboren am 7. Juli 1935 in Stuttgart, am Samstag, dem 5. Juli 2008, im 73. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Alfred Gühring findet sich im Amtsblatt 1997 auf Seite 76 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1223; 2247/2008 vom 7. Juli 2008.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Thea GERHOLD

geborene Denecke, geboren am 15. Dezember 1913 in Oschersleben, Deutschland, Witwe von Pfarrer Dr. Gerhard Gerhold, am Samstag, dem 28. Juni 2008, in Graz im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 447; 2226/2008 vom 7. Juli 2008.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 2. Oktober 2008

8./9. Stück

143. Zl. A 60; 2538/2008 vom 13. August 2008

PASTORALBRIEF

an unsere Mitgliedskirchen und -einrichtungen aus Anlass des „Paulinischen Jahrs“:
28. Juni 2008 bis 29. Juni 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
in diesem Jahr begehen wir den 2000. Geburtstag des Apostels Paulus.

Natürlich gibt es keinen Beleg darüber, wann genau Paulus geboren ist: seine Eltern wussten ja nicht, dass er einmal eine der bedeutendsten Persönlichkeiten einer neuen Bewegung sein würde, die noch gar nicht existierte und die einem Menschen nachfolgen und ihn anbeten würde, der zu diesem Zeitpunkt selbst noch sehr jung war. Aber vor etwa 2000 Jahren kam Paulus zur Welt und dieses Ereignis verdient es, dass ihm gedacht wird. Wir wissen auch nicht, wann Paulus starb, aber die Kirche ehrt ihn als Märtyrer und gedenkt seiner, gemeinsam mit seinem Mit-Apostel Petrus, am 28. Juni. Dieses Jahr feiern wir also, mit Beginn an seinem Gedenktag, den Apostel Paulus — seine Schriften, sein Lebenswerk und seinen Tod als Glaubenszeuge.

Ich möchte Sie auf dieses Festjahr hinweisen und Sie damit insbesondere einladen, sich an den ökumenischen Feierlichkeiten aus diesem Anlass, der ursprünglich von unseren römisch-katholischen Geschwistern initiiert wurde, zu beteiligen. Das Paulusjahr wurde von Papst Benedikt XVI. angekündigt als Zeit für „liturgische, kulturelle und ökumenische Feiern . . . wie auch verschiedene pastorale und soziale Initiativen, die von der Paulinischen Spiritualität inspiriert sind“. Über die vielfältigen Angebote des Paulusjahrs, insbesondere in und um Rom, informiert in mehreren Sprachen <http://www.annopaolino.org>.

Der Papst hat insbesondere die ökumenische Bedeutung des Gedenkens an den Apostel der Nationen betont, bei dem es darum gehen soll, zur „demutsvollen und aufrichtigen Suche nach der vollen Einheit aller Glieder des mystischen Leibes Christi“ zu ermutigen. Auch wir leben in der gleichen Hoffnung und schließen uns daher dem Gebet des Papstes um Einheit gerne an. Indem wir miteinander feiern, wie wir auch gemeinsam an unseren Spaltungen leiden und uns danach sehnen, sie zu überwinden, betonen wir die Einheit, die uns bereits jetzt verbindet.

Als LutheranerInnen haben wir natürlich unseren ganz eigenen Bezug zu der vielschichtigen, weisen, provokanten und bisweilen rätselhaften Person des Apostels Paulus. Ohne den Blick auf die paulinischen Schriften ist die lutherische Bewegung in der Kirche kaum denkbar. Es ist kein Zufall, dass so viele unserer Gemeinden nach Paulus benannt und so viele unserer Kinder auf seinen Namen getauft sind.

Mit Spannung warten wir darauf, dass das ExegetInnen-Symposium seine Arbeit aufnimmt, in dessen Rahmen sich neben lutherischen und römisch-katholischen Fachleuten in einer weiter gefassten Zusammenarbeit auch MethodistInnen

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST
für die
SYNODE A. B. sowie die GENERALSYNODE
am 13. November 2008, um 18.00 Uhr,
in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach,
Hohenheimstraße 3, 9500 Villach

und Reformierte mit den biblischen Grundlagen der Rechtfertigungslehre befassen werden. Diese Chance, die die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre eröffnet hat, wird nun genutzt. Die Auseinandersetzung mit den aktuellen ökumenischen Perspektiven auf die Botschaft des Paulus wird in der Arbeit des Symposiums einen wichtigen Platz einnehmen. Aus Anlass des Paulus-Jahrs findet seine erste Tagung, einschließlich eines Besuchs in der Kirche St. Paul vor den Mauern, in Rom statt.

Aus diesem Geist der gemeinsamen Forschung und Verpflichtung dem Apostel gegenüber fordere ich alle Mitgliedskirchen und Einrichtungen unserer Communitio auf, im kommenden Jahr Paulus besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu gibt es zahlreiche Möglichkeiten, sowohl innerhalb unserer eigenen Gemeinden als auch im ökumenischen Rahmen. Wenn sich beispielsweise Geistliche zur ökumenischen Bibelarbeit treffen, können sie schwerpunktmäßig paulinische Texte bearbeiten oder sie können im Rahmen ökumenischer Gottesdienste zu seinen Texten predigen. Im Rahmen theologischer Lehrangebote beispielsweise zu den Paulusbriefen, zur Apostelgeschichte, in den Bereichen Homiletik oder biblische Rezeptionsgeschichte könnte auf das Paulusjahr aufmerksam gemacht werden. Sicherlich finden sich bei Ihnen vor Ort noch viele weitere kreative Ideen. Wir hier in Genf würden uns freuen, von Ihren Aktivitäten zu hören.

Der Apostel Paulus war für jede Generation ein anspruchsvoller Gesprächspartner: immer wieder standen seine Schriften am Beginn christlicher Erneuerungsimpulse. Er rang mit zahlreichen, überaus schwierigen Glaubensfragen und niemand befasst sich mit paulinischen Texten, ohne dabei zu lernen, sich provozieren zu lassen, sich mit neuen Fragen konfrontiert zu sehen oder neue Inspiration zu gewinnen. Für unsere Zeit, in der viele christliche Gemeinschaften in aller Welt neu entdecken, dass Nachfolge uns einen hohen Preis abverlangt, ist das treue Zeugnis des Gefangenen und Märtyrers Paulus auf ganz besondere Weise aktuell. Die katholische Kirche lädt uns ein: machen wir dieses Jubiläumsjahr zu einem Jahr der Begegnung mit Paulus und miteinander. Im Geist der Zusammenarbeit und der Dankbarkeit für diese ökumenische Einladung gebe ich die Herausforderung, ein Jahr mit dem Apostel Paulus zu verbringen, an Sie weiter.

Es grüßt Sie herzlich



Ishmael Noko, Generalsekretär

Postfach 2100, Route de Ferney 150,
CH-1211 Genf 2, Schweiz
Tel. +41/22-791 63 63. Durchwahl: +41/22-791 6361
Fax +41/22-791 66 30. E-Mail: in@lutheranworld.org



Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat im Kirchenamt A. B. unverzüglich den/die
VERANTWORTLICHE/N MITARBEITER/IN DES SYNODENBÜROS
neu zu besetzen.

Informationen erteilt und Bewerbungen sind zu richten an:

Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten

Hon.-Prof. Dr. Raoul Kneucker

Telefon: 01/4791523-DW 405

E-Mail: okr-jur@evang.at

- | | |
|---|---|
| 143. Pastoralbrief an unsere Mitgliedskirchen und -einrichtungen aus Anlass des „Paulinischen Jahrs“ | 150. Kirchnaustritt: Information zu Rechtsfragen |
| 144. Liste der Synodalen der 13. Synode A. B. und der XIII. Generalsynode | 151. Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen |
| 145. Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2008“ am Sonntag, dem 19. Oktober 2008 | 152. EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. und H. B.: Auflösung |
| 146. Reformationsfestkollekte — 26./31. Oktober 2008, Gustav-Adolf-Verein Trinitatiskirche Wien-Hütteldorf | 153. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2008 |
| 147. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund in Österreich am 9. November 2008 | 154. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. |
| 148. Aufruf zum 9. November 2008: Gedenken 70 Jahre Pogromnacht | 155. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren |
| 149. Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle für die Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien im Ausmaß einer 25-%-Teilpfarrstelle | 156. Verleihung der Auszeichnung in Silber |
| | 157. Urlaubsseelsorge |
| | 158. Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Hochschulpfarrer für Graz |

159. Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
160. Bestellung von Mag. Rudolf Waron zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
161. Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
162. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektpfarrstelle für Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen
163. Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien
164. Zuteilung von Mag. Mariusz Bryl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
165. Zuteilung von Mag. Fleur Pohl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
166. Zuteilung von Mag. Dietmar Weigl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
167. Zuteilung von Mag. Patrick Todjeras als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach
168. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
169. Änderung der Anschrift der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich
170. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.
171. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
- Motivenbericht
Kirchenaustritt: Information zu Rechtsfragen
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

144. Zl. SYN 01; 2865/2008 vom 18. September 2008

Liste der Synodalen der 13. Synode A. B. und der XIII. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr.	Synodale	Stellvertreter
-----	----------	----------------

I. Mitglieder gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 KV

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | Bischof
Dr. Michael BÜNKER
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien | |
| 2 | Landeskurator
HR Dr. Horst LATTINGER
Glesingerstraße 97
8054 Graz | |
-

II. Superintendentenz A. B. Burgenland

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|---|--|
| 3 | Superintendent
Mag. Manfred KOCH
Bergstraße 16
7000 Eisenstadt | Senior
Dr. Herbert RAMPLER
St.-Rochus-Straße 1
7000 Eisenstadt |
| 4 | Sup.-Kurator
ÖStR Prof. Mag. Gerd ZETTER
Hammerfeldgasse 23
7423 Pinkafeld | Hofrat
Dir. Dkfm. Mag. Andreas LANG
Bahnstraße 43/7
7000 Eisenstadt |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|---|--|--|
| 5 | Pfarrerin
Mag. Ingrid TSCHANK
Dr.-Martin-Luther-Platz 1
7122 Gols | Pfarrerin
Mag. Silvia NITTNAUS
Obere Hauptstraße 30
2424 Zurndorf |
|---|--|--|

Nr.	Synodale	Stellvertreter
6	Pfarrer Mag. Olivier DANTINE Blumentalstraße 28 7503 Großpetersdorf	Pfarrer Mag. Heribert HRIBERNIG Nr. 34 7411 Markt Allhau

WELTLICHE ABGEORDNETE

7	Kurator Gerhard HORWATH Bachgasse 2/6 7331 Weppersdorf	Frau Maria FAUSTMANN Angerried 3 2424 Zurndorf
8	Kurator Mag. Robert KOCH Nr. 375 7572 Deutsch Kaltenbrunn	Kur.-Stv. Gertraud RUSCHE Hermann-Gmeiner-Straße 6/11 7423 Pinkafeld

III. Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol

VON AMTS WEGEN

9	Superintendent Mag. Manfred SAUER Italienerstraße 38 9500 Villach	Senior Mag. Martin MÜLLER Martin-Luther-Straße 4 9560 Feldkirchen
10	Sup.-Kuratorin Dr. Helga DUFFEK Brenndorfer Straße 5 9201 Krumpendorf	Kurator Ing. Thomas WINKLER Beinten 63 9702 Ferndorf

GEISTLICHE ABGEORDNETE

11	Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans HECHT Amlacherstraße 14 9900 Lienz	Pfarrerin Mag. Renate MOSHAMMER Kirchplatz 8 9210 Pörtschach
12	Senior Mag. Michael GUTTNER Kirchenplatz 8 9544 Feld am See	Senior Mag. Martin MÜLLER Martin-Luther-Straße 4 9560 Feldkirchen
13	Pfarrerin Mag. Dagmar WAGNER-RAUCA Unterhaus 15 9872 Seeboden	Senior Mag. Oliver PRIESCHL 10.-Oktober-Straße 8 9800 Spittal an der Drau

WELTLICHE ABGEORDNETE

14	Kurator Hans BURGSTALLER Altersberg 13 9852 Trebesing	Kurator Dr. Wolfgang MORASCHER Ziggulnstraße 29/1 9020 Klagenfurt
15	Ernst STEINWENDER Kirchheimer Straße 35 9544 Feld am See	Dipl. päd. Ingeborg JOST Feldgasse 8 9131 Poggersdorf
16	Helli THELESKLAF Jenig 5 9631 Rattendorf	Dr. Otto BOEHM-BEZING Farchenhofweg 74 9020 Klagenfurt

IV. Superintendenz A. B. Niederösterreich

VON AMTS WEGEN

17	Superintendent Mag. Paul WEILAND Julius-Raab-Promenade 18 3100 St. Pölten	Senior Mag. Karl-Jürgen ROMANOWSKI Raulestraße 3 2540 Bad Vöslau
----	--	---

Nr.	Synodale	Stellvertreter
18	Sup.-Kuratorin Erna MODER Brühlerstraße 51/4/8 2340 Mödling	Sup.-Kurator-Stv. HR Dir. Mag. Otto KRAMER Klostergasse 23 3910 Zwettl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

19	Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG Dammstraße 22–26 2630 Ternitz	Pfarrer Lic. Günter BATTENBERG Kirchenstraße 15 3390 Melk
20	Pfarrer Mag. Julian SARTORIUS Franz-Rumpler-Straße 14 3400 Klosterneuburg	Pfarrer Mag. Herbert GRAESER Hessstraße 20, PF 37 3100 St. Pölten

WELTLICHE ABGEORDNETE

21	Präsident RA Dr. Peter KRÖMER Riemerplatz 1 3100 St. Pölten	Dkfm. Rainer JASCH Bahnstraße 7 3032 Eichgraben
22	HR Mag. Martin HRABE August-Gliederer-Straße 6 2345 Brunn am Gebirge	Kurator Ing. Franz ERRATH Siedlerstraße 6/7 2100 Korneuburg

V. Superintendenz A. B. Oberösterreich

VON AMTS WEGEN

23	Superintendent Dr. Gerold LEHNER Bergschlösslgasse 5 4020 Linz	Senior Mag. Günter SCHEUTZ Pfarrhausgasse 1 4822 Bad Goisern
24	Sup.-Kurator Johannes EICHINGER Kaiserweg 2 g 4063 Hörsching	Sup.-Kur.-Stv. Antje BAUMGARTNER Holzbergweg 2 4400 Steyr

GEISTLICHE ABGEORDNETE

25	Pfarrer Mag. Martin EICKHOFF Georgstraße 9 4810 Gmunden	Pfarrer Mag. Günter WAGNER Hauptstraße 1 4210 Gallneukirchen
26	Pfarrer Mag. Wilhelm TODTER Salzburger Straße 231 4030 Linz	Pfarrer Mag. Jörg SCHAGERL Freistädter Straße 10 4040 Linz
27	Senior Mag. Friedrich RÖSSLER Bahnhofstraße 20 4400 Steyr	Senior Mag. Bernhard PETERSEN Bahnhofstraße 9 4600 Wels

WELTLICHE ABGEORDNETE

28	Mag. Susanne LANZERSTORFER Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a 4020 Linz	Ing. Lothar MÜLLER Wallackstraße 6 4600 Wels
29	Kurator Mag. Gerhard POSCH Leharstraße 22 4600 Wels	Kurator Hermann HOFFELNER Fichtenstraße 18 4502 St. Marien

Nr.	Synodale	Stellvertreter
30	Kurator Mag. Rudolf SOTZ Billingerstraße 1 4240 Freistadt	Lore BECK Lüfteneggerstraße 10/3 4020 Linz

VI. Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

VON AMTS WEGEN

31	Superintendentin Mag. Luise MÜLLER Rennweg 13 6020 Innsbruck	N. N.
32	Sup.-Kurator RA Dr. Eckart FUSSENEGGER Mirabellplatz 6/II 5020 Salzburg	Sup.-Kur.-Stv. Martin MERICKA Hechtstraße 68 5201 Seekirchen

GEISTLICHE ABGEORDNETE

33	Pfarrer Mag. Eberhard MEHL Richard-Wagner-Straße 4 6020 Innsbruck	Pfarrer Mag. Meinhard von GIERKE Martin-Luther-Platz 1 6200 Jenbach
34	Pfarrer Dr. Peter GABRIEL Davisstraße 38 5400 Hallein	Pfarrer Mag. Dietmar ORENDI Martin-Lodinger-Straße 5 5630 Bad Hofgastein

WELTLICHE ABGEORDNETE

35	Gerlinde BUSSE Winkelfeldsteig 64 a 6020 Innsbruck	Dr. Günther DICHATSCHEK Stockerdörfel 27 A 6370 Kitzbühel
36	Dr. Gerlinde VEGH Schweigmühlweg 5 5020 Salzburg	Karin WEGMAYR-STROHBACH Auerspergstraße 10 5020 Salzburg

VII. Superintendenz A. B. Steiermark

VON AMTS WEGEN

37	Superintendent Mag. Hermann MIKLAS Kaiser-Josef-Platz 9 8010 Graz	Senior Mag. Gerhard KRÖMER Martin-Luther-Straße 71 8970 Schladming
38	Sup.-Kuratorin RL Evi LINTNER Glöggelhofgasse 10 8793 Trofaiach	Kurator HR Dr. Ernst BURGER Waltendorfer Gürtel 5 a 8010 Graz

GEISTLICHE ABGEORDNETE

39	Pfarrer Mag. Karin ENGELE St.-Margarethen-Straße 4 8120 Peggau	Pfarrer Mag. Herwig HOHENBERGER Mozartgasse 9 8010 Graz
40	Senior Mag. Gerhard KRÖMER Martin-Luther-Straße 71 8970 Schladming	Pfarrer Mag. Wolfgang REHNER Ramsau-Ort 88 8972 Ramsau

WELTLICHE ABGEORDNETE

41	Kuratorin Dr. Christa LERCH Boder-Sonnenhang 128 8786 Rottenmann	Mag. Sabine JAKUBIEC Nordberggasse 55 8045 Graz
----	---	---

Nr.	Synodale	Stellvertreter
42	Dipl.-Ing. Gernot AXMANN Am Kirchberg 8 8111 Judendorf	Dr. Gerhart NITSCHKE Riederhof 78 8054 Riederhof

VIII. Superintendenz A. B. Wien

VON AMTS WEGEN

43	Superintendent Mag. Hansjörg LEIN Hamburgerstraße 3 1050 Wien	Seniorin Mag. Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER Am Rosenhügel 22 2401 Fischamend
44	Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge TROCH Färbergasse 6/6 1010 Wien	Sup.-Kurator-Stv. Mag. Ewald SCHEUCHER Lindengasse 39/1/6 1070 Wien

GEISTLICHE ABGEORDNETE

45	Senior Mag. Hans-Jürgen DEML Hugo-Riedl-Straße 13 2130 Mistelbach	Senior Mag. Michael WOLF Triester Straße 1 1100 Wien
46	Pfarrer Mag. Gabriele LANG-CZEDIK Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3 1230 Wien	Pfarrer Mag. Werner GEISELBRECHT Wohllebengasse 15/11 1040 Wien
47	Seniorin Mag. Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER Am Rosenhügel 22 2401 Fischamend	Pfarrer Dr. Matthias GEIST Uchatiusgasse 5/6 1030 Wien

WELTLICHE ABGEORDNETE

48	Dipl.-Ing. Peter FLIEGENSCHNEE Wenhartgasse 3/2/10 1210 Wien	Kuratorin Christine ACHATZ Braunhubergasse 16 A/1 1110 Wien
49	Mag. Waltraut KOVACIC Maargasse 21/Haus 3 1230 Wien	Christa GRACHEGG Mayerhofgasse 10/6 1040 Wien
50	Univ.-Ass.-Prof. i. R. Dr. Siegfried TAGESEN Hasenleitengasse 78 1110 Wien	Diethard HOCHHAUSER Pfluggasse 6/16 1090 Wien

IX. Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien

51	O. Univ.-Prof. Dr. Susanne HEINE Schenkenstraße 8–10 1010 Wien	O. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm PRATSCHER Schenkenstraße 8–10 1010 Wien
----	---	---

X. Religionslehrerschaft (Höhere Schulen)

52	Mag. Christoph ÖRLEY Pater-Schwartz-Gasse 7/12 1150 Wien	Mag. Harald DOPPLINGER Anton-Krieger-Gasse 1–12/G 5 1230 Wien
----	--	---

XI. Religionslehrerschaft (Pflichtschulen)

53	Gerhild HERRGESELL Schulgasse 20 a 8010 Graz	Gabriele BAIL Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a 4020 Linz
----	--	--

Nr.	Synodale	Stellvertreter
-----	----------	----------------

XII. Diakonie Österreich

54	Direktor Mag. Michael CHALUPKA Schwarzspanierstraße 13 1090 Wien	Rektor Mag. Hubert STOTTER Evang. Stiftung de la Tour De-la-Tour-Straße 28 9521 Treffen
----	---	---

XIII. Synodale gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

55	Dr. Jutta HENNER Breite Gasse 4–8/1 1070 Wien
56	Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN Linke Bahngasse 9/27 1030 Wien
57	

B. GENERALSYNODE

ALLE 57 SYNODALEN A. B.

XIV. Evangelische Jugend Österreich

58	Mag. Bertram HALLER Pyrkergasse 2 a/19 1190 Wien	Josef FESSLER Hamburgerstraße 3 1050 Wien
----	--	---

XV. Frauenarbeit

59	Direktorin Pfarrerin Mag. Barbara HEYSE-SCHAEFER Blumengasse 4/6 1180 Wien	Kuratorin Mag. Sigrid WURM Wurlitzergasse 71/10 1160 Wien
----	---	--

XVI. Diakonie Österreich

60	N. N.	N. N.
----	-------	-------

XVII. Weltmission

61	Pfarrer i. R. Mag. Manfred GOLDA Schopenhauerstraße 62/2 1180 Wien	Pfarrer Mag. Willi THALER Gutshofweg 8 6020 Innsbruck
----	---	--

XVIII. weiterer Arbeitszweig: Kirchenmusik

62	Landeskantor Mag. Matthias KRAMPE Ungargasse 9/9 1030 Wien	Diözesankantor Mag. Kristian SCHNEIDER Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a 4020 Linz
----	---	--

XIX. Delegierte der Kirche H. B.

63	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas HENNEFELD Schweglerstraße 39 1150 Wien	Pfarrer Mag. Harald KLUGE Dorotheergasse 16 1010 Wien
----	--	--

Nr.	Synodale	Stellvertreter
64	Oberkirchenrat Mag. Johannes WITTICH Wielandplatz 7 1100 Wien	Pfarrer Mag. Laszlo GUTHY Reform. Kirchengasse 16 7400 Oberwart
65	Kurator Mag. Heinrich BENZ Stelzhammerstraße 30 4050 Traun	Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Richard SCHREIBER Haidfeldstraße 6 4060 Leonding
66	Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus HEUSSLER Trauttmansdorffgasse 38/6 1130 Wien	Ing. Heinz STIASTNY Holzackergasse 20/11 6900 Bregenz
67		Pfarrer Mag. Wolfgang OLSCHBAUR Kosmus-Jenny-Straße 1 6900 Bregenz
68	Mag. Gisela EBMER Radlberger Hauptstraße 29 D 3105 Oberradlberg	O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WISCHMEYER Schenkenstraße 8–10 1010 Wien
69	Vorsitzender der Synode H. B. Lauri HÄTÖNEN Jedlersdorfer Straße 314/3/10 1210 Wien	FI Evelyn MARTIN Disselgasse 8/5 1030 Wien

145. Zl. Kol 25; 2544/2008 vom 18. August 2008

Kollektenaufruf für den „Bibelsonntag 2008“ am Sonntag, dem 19. Oktober 2008

Für die Kollekte, die in den evangelischen Gemeinden am Bibelsonntag des Vorjahres eingesammelt wurde, sei an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um Ihre großzügige Unterstützung der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft, die sich fast ausschließlich durch Kollekten und Spenden finanziert.

Nicht nur die erfolgreiche und weit über den Wiener Raum hinaus geschätzte bibelmissionarische Arbeit im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien ist hier zu nennen. Sind doch in den gut drei Jahren seit der Eröffnung mehr als 16.000 Besucher hier gewesen. Mehr und mehr Schulklassen, Konfirmanden- und Gemeindegruppen nehmen gerne die individuellen und kreativen Angebote zur lebendigen Begegnung mit der Bibel in Anspruch. Bibelrunden, Frauenkreise und andere Gemeindegruppen finden sich ebenfalls ein, um ansprechende Information zu Themen der Bibel und des Lebens zu erhalten. Durch die bibelmissionarische Arbeit des Bibelzentrums werden auch viele Fernstehende und Touristen mit der Botschaft der Bibel erreicht.

Vorträge, Gemeindefeminare, Bibeltage und Bibelwochen ebenso wie Bibelausstellungen in Gemeinden machen die Bibelgesellschaft in ganz Österreich zum gefragten und kompetenten Partner rund um die Bibel.

Immer größeren Umfang nimmt die Bibelverbreitung unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in deren Muttersprachen, aber auch in Verständigungssprachen wie Englisch, Französisch oder Russisch, ein. Flüchtlingsbetreuungsorganisationen wie offizielle Stellen wissen um dieses kostenlose Angebot der Bibelgesellschaft und erleben, wie

wertvoll die Botschaft der Bibel für Menschen in Bedrängnis und mit ungewisser Zukunft ist. In ähnlicher Weise werden auch Gefangenen über ihre Seelsorger Bibelausgaben in den verschiedenen Sprachen angeboten.

Die vielfältige Arbeit der Bibelgesellschaft hat ein Ziel: Jung und Alt durch lebendige und zeitgemäße Zugänge zur Begegnung mit der Bibel einzuladen. Die Bibel ist und bleibt schließlich das Fundament unseres evangelischen Glaubens.

Dank Ihrer Unterstützung durch die Kollekte am heutigen Bibelsonntag ist diese Arbeit auch in Zukunft möglich!

146. Zl. Kol 08; 2811/2008 vom 15. September 2008

Reformationsfestkollekte — 26./31. Oktober 2008, Gustav-Adolf-Verein Trinitatiskirche Wien-Hütteldorf

Die Kollekte des Reformationsfestes hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins für die Trinitatiskirche in Wien-Hütteldorf bestimmt.

Die Trinitatiskirche, im Westen Wiens gelegen, wurde 1967/68 gebaut. 1954 wurde die Pfarrgemeinde selbstständig. Großes Engagement ihrer Mitglieder hat den Kirchbau, der durch sein dreieckiges, zeltförmiges Dach in seiner Form besticht, und 1994 den Erweiterungsbau mit vergrößertem Gemeindesaal und Pfarrkanzlei ermöglicht. Das Gemeindezentrum liegt am südlichen Abhang des Satzberges. Deshalb ist der Zugang zum Kirchenraum von der öffentlichen Hauptstraße über Stiegen und eine große zentrale Freitreppe angelegt worden. Die Außenanlagen, insbesondere die Freitreppe sind nach vierzigjähriger Nutzung bereits sehr angegriffen und sanierungsbedürftig. Die bestehende Gestaltung des Kirchenzuganges über Stiegen-

anlagen bedeutet für ältere oder behinderte Menschen ein großes Hindernis für den Kirchenbesuch. In einem Sanierungskonzept wurde nicht nur die Instandsetzung bestehender Gebäudeteile geplant, sondern auch eine funktionale Neugestaltung des Zuganges angedacht, über den der direkte, barrierefreie Zutritt vom öffentlichen Straßenniveau möglich sein wird. Diese Lösung kann nur durch die Errichtung eines Personenliftes (behördliche Auflage) erreicht werden. Einen besonderen Kostenfaktor stellt die Sicherung der Fundamente des bestehenden Gebäudes dar. Die straßenseitige Ansicht soll so gestaltet werden, dass die Kirche im öffentlichen Erscheinungsbild freundlich und einladend wahrgenommen werden kann. Mit allen Unwägbarkeiten werden die Kosten der Sanierungsmaßnahmen mit 400.000 EURO geschätzt. Davon kann die Gemeinde etwa ein Drittel aus eigenen Spenden und Rücklagen aufbringen, für einen Teil können Subventionen öffentlicher und kirchlicher Stellen erwartet werden. Für die Finanzierung des noch offenen Restes stellt die Reformationskollekte einen wesentlichen Anteil dar.

Die Pfarrgemeinde Wien-Hütteldorf erbittet herzlich Ihre Kollektengabe für das Sanierungsvorhaben. Vielen Dank für Ihre Gaben zum Reformationstag.

147. Zl. Kol 28; 2863/2008 vom 18. September 2008

Kollektenaufwurf Martin-Luther-Bund in Österreich am 9. November 2008

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeschirren und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2007. Mit Ihrer Hilfe konnte 2008 evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie Vikare/Vikarinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn wurden bei der Anschaffung des Ersttalar unterstützt. Aus der Kollekte sollen in Österreich Pfarrgemeinden unterstützt werden.

In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei und Ungarn unterstützt. Unsere besondere Hilfe gilt dem Wiederaufbau der Kirche St. Paul in Odessa, Ukraine, die im Jahre 1976 durch eine Brandstiftung zerstört wurde.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen und danken für Ihre Kollekte und Spenden.

Ihr

Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

148. Zl. A 57; 2813/2008 vom 15. September 2008

Aufruf zum 9. November 2008: Gedenken 70 Jahre Pogromnacht

Im Rahmen des Schwerpunktjahres 2008 „Auf dem Weg der Umkehr — Jahr der Standortbestimmung zum evangelisch-jüdischen Verhältnis in Österreich“ empfehlen wir, am Sonntag, 9. November in Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen des Novemberpogroms 1938 zu gedenken.

In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 wurden im gesamten damaligen Deutschen Reich Synagogen und andere jüdische Einrichtungen zerstört und geschändet. Die „Kristallnacht“ bereitete den Völkermord am europäischen Judentum vor.

„Die Kirchen haben gegen sichtbares Unrecht nicht protestiert, sie haben geschwiegen und weggeschaut“ (Erklärung der Generalsynode Zeit zur Umkehr, 1998).

Wir weisen besonders auf die Arbeitshilfe der EKD zum 9. November 2008 hin. Sie ist im Internet unter http://www.ekd.de/gottesdienst/daten/Handreichung_09-Nov-2008.pdf zu finden. Weiteres Material und historische Informationen über die Zerstörungen jüdischer Gebetsstätten in Österreich bietet der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unter <http://www.christenundjuden.org/de/?item=690> an.

Bischof
Dr. Michael Bünker

Landessuperintendent
Mag. Thomas Hennefeld

149. Zl. Ver 16; 2634/2008 vom 27. Mai 2008

Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle für die Seelsorge im Evangelischen Krankenhaus Wien im Ausmaß einer 25-%-Teilpfarrstelle

Die Stelle einer Seelsorgerin/eines Seelsorgers der Superintendentenz Wien für das Evangelische Krankenhaus wird hiermit ausgeschrieben. Die Stelle ist eine 25-%-Teilpfarrstelle (zehn Stunden). Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl des Superintendentialausschusses Wien. Der Dienst soll ehestmöglich angetreten werden.

Erwartet wird von einem Seelsorger/einer Seelsorgerin:

- Gottesdienste nach Absprache,
- allfällige Amtshandlungen im Haus,
- regelmäßige Krankenbesuche,
- Begleitung und Supervision der im Hause tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Besuchsdienst und in der Seelsorge,
- die weitere Vernetzung der Krankenhauseelsorge mit der Pflege und den ärztlichen Diensten,
- die Fortführung der ökumenischen Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Seelsorge im Hause.

Nähere Auskünfte erteilen:

Geschäftsführer Peter Munk, Tel. (01) 404 22-502
Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-18877 701.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 31. Oktober 2008 an den Superintendentialausschuss A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, oder an die E-Mail-Adresse: wien@evang.at.

150. Zl. A 24 (KB 01); 2664/2008 vom 1. September 2008

Kirchenaustritt: Information zu Rechtsfragen

(Motivenbericht siehe Seite 146)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, iVm. Art. 15 Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 142, und Art. 9 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950, BGBl. Nr. 210;
- Übertritts-Verordnung zum Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse;
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1988, Zahl 88/10/0014. Diese Entscheidung stellte fest, dass kein Formgebreehen vorliegt, wenn der Taufschein beim Kirchenaustritt nicht vorgelegt werden kann. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwies in einer Anfragebeantwortung vom 8. August 2005 darauf, dass im April 2005 ein Erlass zur Klarstellung an alle Ämter der Landesregierung gerichtet wurde; er beruht auf dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Verwaltungspraxis zusammengefasst:

1. Der Kirchenaustritt ist vor der Bezirksverwaltungsbehörde zu erklären (Bezirkshauptmannschaft; Magistrat der Stadt) — niemals bei der Pfarrgemeinde oder beim Pfarramt.

2. Der Kirchenaustritt kann der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden; bei einer mündlichen Vorsprache bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstellt die Behörde regelmäßig ein Protokoll (Niederschrift) über die Erklärung des Kirchenaustrittes.

3. Dass der/die Austretende der Kirche überhaupt angehört, ist nachzuweisen bzw. von der Behörde zu prüfen. Als primärer Nachweis kommt nach wie vor der Taufschein in Frage (Identität des Erklärenden und vollendetes 14. Lebensjahr müssen feststehen). Wenn es kein Original mehr gibt, ist die Besorgung eines Ersatztaufscheines (Duplikat) durch den/die Austretende(n) zumutbar. Nur wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar sein sollte, gelten als subsidiäre Nachweise:

- Belege/Zahlungsnachweise zum Kirchenbeitrag;
- Zahlungsaufforderungen (oder Bescheide) zur Leistung des Kirchenbeitrages;
- andere Beweismittel, wie Anfragen an die oder Bestätigungen der Pfarrgemeinde, Zeugen usw.

Die Nachweise sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu akzeptieren.

4. Die staatliche Behörde muss das evangelische Wohnsitzpfarramt über den Austritt verständigen.

5. Wenn Kirchenaustritte nicht nur eigenberechtigte Personen selbst betreffen, sondern zugleich auch ihre Angehörigen, so gilt, dass Ehegatten ihren Kirchenaustritt selbstständig und unabhängig für sich erklären müssen, dass Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr vor dem Kirchenaustritt nachweislich zu hören sind, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr nicht mehr gegen ihren Willen ausscheiden können und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr religionsmündig sind und daher einen Kirchenaustritt selbst erklären müssen.

Raoul Kneucker

151. Zl. MA 10; 2776/2008 vom 9. September 2008

Gebührenverordnung für das Matriken- und Archivwesen

Zur Vereinheitlichung der Gebühren für Leistungen im Matriken- und Archivwesen der Evangelischen Kirche in Österreich sowie in Abstimmung mit den von anderen kirchlichen und staatlichen Stellen vorgeschriebenen Gebühren für gleichartige Leistungen verordnet der Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund des Beschlusses vom 2. September 2008

1. die folgenden maximalen Gebühren für Tätigkeiten der Pfarrgemeinden bzw. der Superintendenturen und der Kirchenämter A. B. und H. B. auf den Gebieten des Matriken- und Archivwesens:

- a) für Beglaubigungen und Überbeglaubigungen: € 16,50,
- b) für Recherchen pro Stunde Arbeitszeit: € 50,—, jeweils aliquot im zeitlichen Ausmaß,
- c) als Antragsgebühr für die Erledigung schriftlicher Anfragen: € 13,50,
- d) für die Ausstellung von Personenstandsurkunden: € 8,50,
- e) für Abschriften aus Dokumenten der Archive: € 9,50 pro Seite,
- f) für allgemeine Kopien (A 4): € 0,25 pro Seite oder jeweils aliquot im Ausmaß von A 4.

2. Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; mit diesem Datum sind die kirchlichen Stellen verpflichtet, die Gebühren in der vorgeschriebenen Höhe einzuheben.

Bischof Dr. Michael Bünker

OKR Raoul Kneucker

152. Zl. AW 22; 2779/2008 vom 10. September 2008

EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. und H. B.: Auflösung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Beschluss vom 2. September 2008 den **EDV-Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B.** (ABl. 111/1999) aufgelöst.

153. Zl. A 07; 2759/2008 vom 9. September 2008

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2008

An alle Pfarrgemeinden wird hiermit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

154. Zl. G 05; 2703/2008 vom 3. September 2008

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Michael Bünker
Medienkommission	Thomas Hennefeld Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für Hungernde	Hannelore Reiner
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter:	Julian Sartorius Johannes Dopplinger Adam Faugel Uwe Peter Hielscher Erich Klein Jörg Klaus Lusche Otto Mesmer Luise Müller Sabine Neumann Ulrike Wolf-Nindler
Gefangenenseelsorge	Matthias Geist
Evang. Krankenhaus	Karl Schiefermair
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Bundeskanzleramt	
Presseförderungsbeirat	Paul Weiland Thomas Hennefeld (Stv.)
Kunstbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer Balazs Nemeth
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Diakonischer Einsatz	Karl Schiefermair
EU Europäische Union	Raoul Kneucker
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	Horst Lattinger
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa	Michael Bünker Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher Klaus Heine
Urlaubsseelsorge	Michael Bünker
Catholica Konferenz	Michael Bünker
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Dieter Bergmayr
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Kirchlich Pädagogische Hochschule	Michael Bünker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	Willi Thaler (Sprecher)

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Wien	Edith Schiemel
Burgenland	Joachim Grössing
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Steiermark	Andreas Gripentrog Gerhild Herrgesell
Kärnten	Johannes Spitzer
Salzburg-Tirol	N. N.
Vorarlberg	Jürgen Schäfer
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Michael Bünker
Diplomprüfungen	Hannelore Reiner
Examen pro ministerio (Amtsprüfung) Prüfungskommission (o. Stv.)	Michael Bünker (Vors.) Thomas Hennefeld (Vors.) Hannelore Reiner Hermann Miklas Raoul Kneucker Ulrich Körtner Karl Schiefermair Karl Schwarz
Initiative Weltethos	
Beirat	Peter Apathy
Arbeitskreis „Ethikunterricht“	Dieter Bergmayr
Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen	Karl Schiefermair Raoul Kneucker Robert Schelander Richard Schreiber
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Horst Lattinger
UNESCO	Gerhild Herrgesell

Ex-offo Ämter

Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

155. Zl. KB 06; 2563/2008 vom 19. August 2008

Steigerung 2008 gegenüber 2006:

4,17% (12,766.340,01)

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2008	2007
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1,245.171,78	1,281.107,64
Kärnten	1,580.230,80	1,543.995,15
Niederösterreich	1,531.932,41	1,577.167,02
Oberösterreich	2,286.877,70	2,211.524,86
Salzburg-Tirol	1,596.247,91	1,516.620,97
Steiermark	1,929.115,16	1,938.297,71
Wien	3,129.014,21	3,101.285,58
	13,298.589,97	13,169.998,93

Steigerung 2008 gegenüber 2007:

0,98% (13,169.998,93)

156. Zl. Präs 03; 2688/2008 vom 2. September 2008

Verleihung der Auszeichnung in Silber

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. den Herren

Ing. Josef HAJZAN

und

Stefan HAJZAN

im Mai 2008 für ihre Verdienste um die Evangelische Pfarrgemeinde Nasswald und die evangelische Tradition in dieser Region die Auszeichnung in Silber verliehen.

157. Zl. 500/2008

Urlaubsseelsorge

Winter 2008/2009

Bis Mitte Oktober 2008 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlaubsseelsorge für den Winter 2008/2009 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlaubsseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2008/2009 in derselben Weise wie für den Winter 2007/2008 vorgenommen werden.

Sommer 2009

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2009 bis Ende Oktober 2008 eingereicht werden.

158. Zl. P 2153; 2470/2008 vom 5. August 2008

Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Hochschulpfarrer für Graz

Mag. Manfred Witt wurde gemäß § 3 Abs. 2 OdeHG zum Hochschulpfarrer für Graz mit Wirkung vom 1. September 2008 bestellt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (zweimalige Wiederwahl ist möglich).

159. Zl. P 1722; 2613/2008 vom 25. August 2008

Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti wurde gemäß § 24 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

160. Zl. P 2038; 2619/2008 vom 26. August 2008

Bestellung von Mag. Rudolf Waron zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Mag. Rudolf Waron wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 24 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

161. Zl. P 2145; 2803/2008 vom 12. September 2008

Bestellung von Mag. Hannah Hofmeister zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Mag. Hannah Hofmeister wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

162. Zl. P 1782; 2825/2008 vom 15. September 2008

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektspfarrstelle für Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen

Mag. Christian Fliegenschnee wurde gemäß Art. 23 Abs. 3 KV zum Pfarrer der 20-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol in Kombination mit einer 30-%-Projektspfarrstelle für Anstaltsseelsorge des Diakoniewerkes Gallneukirchen wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

163. Zl. P 2224; 2838/2008 vom 16. September 2008

Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien

Dr. Mag. Margit Leuthold wurde gemäß § 32 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in diesem Amt bestätigt.

164. Zl. P 2312; 2443/2008 vom 28. Juli 2008

Zuteilung von Mag. Mariusz Bryl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Mariusz Bryl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Lehrpfarrerin Mag. Lydia Burchhardt als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

165. Zl. P 2140; 2441/2008 vom 28. Juli 2008

Zuteilung von Mag. Fleur Pohl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Mag. Fleur Pohl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Lehrpfarrerin Mag. Anne Strid als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

166. Zl. P 2139; 2442/2008 vom 28. Juli 2008

Zuteilung von Mag. Dietmar Weigl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Mag. Dietmar Weigl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2008 Lehrpfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln zur Dienstleistung zugeteilt.

167. Zl. P 2186; 2444/2008 vom 28. Juli 2008

Zuteilung von Mag. Patrick Todjeras als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach

Mag. Patrick Todjeras wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 Lehrpfarrer Mag. Jakob Kruse als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach zur Dienstleistung zugeteilt.

168. Zl. GD 286; 2737/2008 vom 5. September 2008

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt@evangelische-kirche-steyr.at

169. Zl. GD 424; 2841/2008 vom 16. September 2008

Änderung der Anschrift der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich

Die neue Anschrift der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich lautet:

**Finnische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich
Gentzgasse 10
1180 Wien**

170. Zl. G 05; 2701/2008 vom 3. September 2008

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
mission 21 Basel	Gottfried Mernyi
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Michael Bünker
Südosteuropagruppe	Dorothea Haspelmath-Finatti Hans Hubmer
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Michael Bünker Herbert Rampler Hermann Miklas Luise Müller Gerold Lehner Paul Weiland Joachim Rathke
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Andrea Petritsch
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
Zentralausschuss	Hannelore Reiner
CSC AG Menschenrechte und Religionsfreiheit	Peter Krömer
CSC AG Bioethik	Ulrich Körtner
CSC AG Frieden und Sicherheit	Karl Trauner
CSC AG Wirtschaft, Umwelt und Soziales	Martin Schenk
ECEN European Christian Environmental Network	Johann-Georg Haditsch
EAL Europäischer Arbeitskreis für Landfragen	Johann-Georg Haditsch
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner/in in Diözesen)	
Niederösterreich	Barbara Rauchwarter
Oberösterreich	Günter Merz
Burgenland	Olivier Dantine
Steiermark	Sabine Maurer

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Kärnten/Osttirol	Ralf Stoffers
Salzburg-Tirol	Susanne Lechner-Masser Peter Ziermann
Wien	Roland Werneck
Koordinierungsgruppe Supervision	Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen	Hannelore Reiner Ernst Hofhansl <i>Lt. Meldung Sup. Ausschuss</i>
Diözesanleiter	
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB	
Rat	Hedwig Pirker-Partaj Paul Weiland (Adviser)
Beobachter vom LWB	Michael Bünker Raoul Kneucker
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Marco Uschmann
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Martin-Luther-Kolleg	Prüfungsvorsitz Michael Bünker
Meditation und Spiritualität	Ingrid Vogel
Notfallseelsorge Stab	Martin Brüggnerwerth, Martin Schlor Karl Schiefermair Martin Vogel <i>M. Brüggnerwerth, St. Kunrath, M. Lattinger, S. Neumann, D. Orendi, R. Rotter, F. v. Scharrel, B. Schiller, M. Schlor</i>
Landesleiter	
Organisationsentwicklung II (2006 bis 2008) Steuerungsgruppe	Hermann Miklas
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich ÖRKÖ	Michael Bünker Dorothea Haspelmath-Finatti Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Herwig Sturm (Vorsitz) Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	Karl Schiefermair Erna Moder Werner Strnadt Michael Bünker Paul Weiland (Präsident) Heike Wolf
Österreichische Bischofskonferenz	
Europakommission	Raoul Kneucker Horst Lattinger
Iustitia et Pax	Raoul Kneucker
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium Michael Bünker (Vorsitz) Hannelore Reiner
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	Johann-Georg Haditsch
Oberösterreich	Ernst Huber
Niederösterreich	Martin Wielander
Burgenland	Silke Dantine
Kärnten/Osttirol	Norman Tendis

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Salzburg-Tirol	Werner Schwarz
Steiermark	Johann-Georg Haditsch
Wien	Michael Meyer
Mitarbeit und Engagement im Bereich der Schöpfungsverantwortung	Mechthild Eschhaus
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	
Bischofskonferenz	Michael Bünker
Lutherische Liturgische Konferenz	Werner Horn
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens (2006 bis 2009)	Norman Tendis

Ex offo Ämter

Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

171. Zl. G 05; 2702/2008 vom 3. September 2008

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Balázs Nemeth
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Wolfram Neumann
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Ulrich Körtner
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Erika Tuppy
Konferenz der Kirchen am Rhein	Wolfgang Olschbaur
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Sabine Neumann
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft Vorstand	Johannes Wittich Richard Schreiber Thomas Hennefeld
Vollversammlung	Thomas Hennefeld
Reformierter Weltbund (RWB)	Thomas Hennefeld
Ungarischer Seelsorgedienst H. B.	Mihaly Soos

Motivenbericht

Kirchenaustritt: Information zu Rechtsfragen

Auf Grund zahlreicher Anfragen aus jüngster Zeit erscheint es zweckmäßig, den gegenwärtigen Stand der Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis betreffend Kirchenaustritte zusammenzufassen. Zugleich ist eine solche Zusammenfassung auch in Verbindung mit Vorschlägen an die Generalsynode zu sehen, die in ihrer nächsten Sitzung auf Grund eines Vorschlages der Superintendentenversammlung Salzburg Änderungen der Matrikenordnung diskutieren wird.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. August 2008 ist

Pfarrer Mag. Klaus Reinhard Graßer,

Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz, in den Ruhestand getreten.

Klaus Reinhard Graßer wurde am 24. Feber 1948 in Schwabach, Bayern, als ältester von drei Söhnen geboren. Getauft wurde er am 14. März 1948 in der Stadtkirche Schwabach; konfirmiert am 29. April 1962 in der St. Lorenzkirche zu Nürnberg. Sein Konfirmationsspruch lautet: „Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, dass sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Matth. 5, 16).

Von 1954 bis 1958 besuchte er die Volksschule im Nürnberger Frauentorschulhaus; ab 1958 das Melanchthongymnasium, wo er auch die Reifeprüfung ablegte.

Klaus Reinhard Graßer studierte Evangelische Theologie von 1968 bis 1975 an der Augustana Hochschule in Neuendettelsau und an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. Sein Studienschwerpunkt lag in der Systematischen Theologie, daneben wurde seine Begabung für die Jugendarbeit ersichtlich. Sein Wunsch war, Gemeindepfarrer zu werden. 1969 wurde er in die Liste der Anwärter für das geistliche Amt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen, wechselte dann aber in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 wurde er Herr Pfarrer Aleksander Kerćmar, Radkersburg, bis auf Weiteres zur Dienstleitung als Pfarrhelfer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz zugeteilt. Er trat seinen Dienst am 9. Dezember 1975 an und konnte sich über einen lebenswürdigen Empfang durch Pfarrer Kerćmar und das Presbyterium freuen. Klaus Graßer war mit seiner Frau Elisabeth Helene, geb. Häffner, (die beiden hatten 1971 geheiratet) und dem ersten der beiden Kinder, Claus Christian, nach Leibnitz gekommen. Das zweite Kind, Christoph Andreas, wurde im Jahr 1976 geboren.

Während seiner Zeit als Pfarrhelfer wurde das Pfarrhaus renoviert, der Innenraum der evangelischen Kirche und die Turmfassade instand gesetzt.

Nach der Ablegung des *Examens pro candidatura* an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien im Jahr 1979 und des *Examens pro ministerio* im Jänner 1981 wurde Klaus Graßer am 28. Juni 1981 von Senior Günter Matthias Rech zum geistlichen Amt ordiniert. Danach bewarb er sich um die Pfarrstelle in Leibnitz und wurde mit Wirkung vom 1. August 1981 zum Pfarrer der Gemeinde bestellt.

Seine Amtseinführung fand am 25. Oktober 1981 durch Superintendent Dr. Dieter Knall unter Assistenz der Pfarrer Alfred Föhse, Stainz, und Aleksander Kerćmar, Bad Radkersburg, statt. Pfarrer Graßer predigte über den Beginn des Wirkens Jesu in Kapernaum und Galiläa (Mk. 1, 32–39).

In seiner Tätigkeit zeigte sich seine Liebe zu Kindern, den Konfirmanden/innen und jungen Erwachsenen. Eine besondere Liebe entwickelte er für den Bereich von Kirche und Kunst, was anlässlich der großen Außenrenovierung der Leibnitzer Kirche, die vom berühmten Architekten Otto Bartning 1910 bis 1911 als Frühwerk des Architekten, das als Muster für Kirchen in der Diaspora geplant war, gebaut wurde, unter Beweis gestellt werden konnte. Ganz dazu passend waren ihm musikalische Aktivitäten ein großes Anliegen. Pfarrer Graßer war zudem seit 1989 als Militärpfarrer im Nebenamt tätig.

Seine Krankheit verminderte die Arbeitsfähigkeit, sodass er schließlich mit Wirkung vom 1. August 2008 in den Ruhestand versetzt wurde. Namens der Pfarrgemeinde Leibnitz und der ganzen Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sei ihm für sein treues, langjähriges Wirken von Herzen gedankt und für den neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allem Gesundheit und über allem Gottes reicher Segen gewünscht.

(Zl. P 1460; 2777/2008 vom 10. September 2008.)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Univ.-Doz (tit. O. Prof.)
Dr. Dr. Koloman MICSKEY**
Systematiker an der
Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien

am 28. Juli 2008 im 82. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Koloman Micskey wurde am 15. November 1926 in Szegedin, Ungarn, geboren, studierte zunächst Rechtswissenschaften und Römisch-katholische Theologie in Wien und Rom und seit 1956 Evangelische Theologie in Wien. Ein Jahr später trat er der Evangelischen Kirche A. B. bei und setzte sein Studium an der Universität Heidelberg fort.

Nach Vikariatsjahren in Deutschland und Oberösterreich wurde er 1960 in der Martin-Luther-Kirche in Linz durch Superintendent Wilhelm Mensing-Braun zum evangelischen Pfarrer ordiniert. Von 1961 bis 1969 war er wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter für Systematische Theologie an der Universität Heidelberg, ab 1967 zugleich Mitarbeiter im Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim. Im selben Jahr promovierte Micskey, der bereits Doktor der Römisch-katholischen Theologie war, in Heidelberg zum Doktor der Evangelischen Theologie „summa cum laude“. Von 1969 bis 1977 war er theologischer Mitarbeiter des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und Religionslehrer an einigen Wiener Schulen. Seit 1972 lehrte Micskey Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien. So hat er nicht bloß als Religionslehrer unzähligen Schülern und Schülerinnen die Grundüberzeugungen des Evangelischen Glaubens nahe gebracht, sondern auch viele österreichische Theologen und Theologinnen in den Grenzbereich zwischen Theologie und Tiefenpsychologie eingeführt und darin begleitet. Seine wissenschaftliche Tätigkeit an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien hat sich ebenfalls an der Grenze zwischen Systematik und Tiefenpsychologie bewegt, wie auch der Titel des 1991 erschienenen Werks „Theologie im Dialog mit Freud und seiner Wirkungsgeschichte“ zeigt.

Eine schwere Krankheit zwang Dr. Micskey zum Beenden seiner wissenschaftlichen Arbeit. Wir danken Gott für seinen Dienst in unserer Kirche. Möge er nunmehr erfahren, was er einst in seiner Ordinationspredigt verkündet hat, „dass in dieser Welt alles vergehen kann und alles vergehen wird, nicht aber die Treue des guten Herrn und Heilands zu uns“. Unsere Anteilnahme aber gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 1050; 2474/2008 vom 6. August 2008.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Militärsuperintendent i. R.
Mag. Alfred Gottfried STIPANITS**

geboren am 25. Feber 1939 in Mödling, am Dienstag, dem 2. September 2008, im 70. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Militärsuperintendent i. R. Alfred Stipanits findet sich im Amtsblatt 2000 auf Seite 140 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1261; 2721/2008 vom 4. September 2008.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 28. Oktober 2008

10. Stück

172. Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2009
173. Kollektivvertrag 2008: Hinterlegung
174. Ordination von Mag. Rudolf Waron
175. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
176. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
177. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
178. Pfarrer Eberhard Mehl — Wahl zum Senior
179. Pfarrer Mag. Andreas Gerhold — Wahl zum Senior
180. Verleihung der Auszeichnung in Gold
181. Kollekte Amtseinführung
182. Wiederbestellung von Pfarrerin Mag. Lydia Burchardt zur Referentin für Kirchenmusik
183. Bestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
184. Bestellung von Mag. Alexander Hagmüller zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden
185. Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
186. Bestellung von Mag. Thomas Stark zum Pfarrer der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis
187. Zuteilung von Mag. Angelika Petritsch als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding
188. Zuteilung von Mag. Stefan Grauwald als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs
189. Zuteilung von Mag. David Zezula als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
190. Zuteilung von Mag. Waltraud Mitteregger als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee
191. Predigttexte Kirchenjahr 2008/2009

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

172. Zl. A 20; 3080/2008 vom 9. Oktober 2008

Termine der Lehrbefähigungsprüfung im Mai 2009

Gemäß § 3 Abs. 2 der „*Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen*“ (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: **Montag, 18. Mai 2009, 14.00 Uhr**
Mündliche Prüfung: **Dienstag, 19. Mai 2009, 9.00 Uhr**

Die Prüfungen finden im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis **1. Feber 2009** auf dem Dienstweg über das zuständige Schulamt an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

173. Zl. LK 019; 3089/2008 vom 10. Oktober 2008

Kollektivvertrag 2008: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2008 (ABl. Nr. 128/2008) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinter-

legt und registriert (Registerzahl KV 439/2008; Katasterzahl XXIV/98/12) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 4. Oktober 2008 kundgemacht.

174. Zl. P 2038; 3123/2008 vom 13. Oktober 2008

Ordination von Mag. Rudolf Waron

Mag. Rudolf Waron wurde am 5. Oktober 2008 in der Evangelischen Kirche im Stadtpark in Villach durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Karin Engele und Pfarrer Mag. Michael Lattinger ordiniert.

175. Zl. P 2226; 2934/2008 vom 24. September 2008

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Mag. Christian Brost hat am 23. September 2008 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

176. Zl. KB 06; 2930/2008 vom 24. September 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	1,406.835,09	1,464.163,65
Kärnten	1,866.983,64	1,771.685,07
Niederösterreich	1,702.577,67	1,693.875,37
Oberösterreich	2,495.648,23	2,396.108,08
Salzburg-Tirol	1,673.114,90	1,602.844,14
Steiermark	2,080.593,64	2,083.117,14
Wien	3,342.128,15	3,338.258,40
	14,567.881,32	14,350.051,85

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
1,52% (14,350.051,85)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
3,22% (14,113.189,32)

177. Zl. KB 06; 3152/2008 vom 16. Oktober 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	1,565.041,68	1,649.956,—
Kärnten	2,078.964,44	1,936.354,37
Niederösterreich	1,852.963,57	1,768.378,65
Oberösterreich	2,695.804,92	2,627.796,40
Salzburg-Tirol	1,757.540,07	1,682.724,24
Steiermark	2,189.383,94	2,183.847,56
Wien	3,542.287,68	3,541.935,05
	15,681.986,30	15,390.992,27

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
1,89% (15,390.992,27)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
4,08% (15,066.872,17)

178. Zl. P 2006; 3261/2008 vom 23. Oktober 2008

Pfarrer Eberhard Mehl — Wahl zum Senior

Pfarrer Eberhard Mehl wurde am 27. September 2008 auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Salzburg und Tirol zum Senior gewählt.

179. Zl. P 1618; 3262/2008 vom 23. Oktober 2008

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold wurde am 11. Oktober 2008 auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Steiermark zum Senior gewählt.

180. Zl. Präs 03; 3139/2008 vom 15. Oktober 2008

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Herrn

Dipl.-Ing. Dr. Erwin PRÖLL

für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

181. Zl. Kol 11; 2947/2008 vom 25. September 2008

Kollekte Amtseinführung

Die Kollekte des Gottesdienstes zur Amtseinführung von Prof. Mag. Karl Schiefermair am 21. September 2008 in der Lutherischen Stadtkirche, Wien-Innere Stadt erbrachte 2.476,54 €.

Diese Kollekte wurde zu gleichen Teilen folgenden Zwecken gewidmet:

1. dem Projekt „Offene Kirche“ der Lutherischen Stadtkirche, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, und
2. einem Projekt zur Nahrungsmittelsicherung in „Haiti“ der Diakonie Auslandshilfe.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. freut sich, dass mit diesen Beträgen die oben genannten Aufgaben unterstützt werden.

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

182. Zl. P 1667; 3119/2008 vom 13. Oktober 2008

Wiederbestellung von Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt zur Referentin für Kirchenmusik

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt wird für die Funktionsperiode vom 1. September 2008 bis 31. August 2014 gemäß § 19 Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers zur Referentin für Kirchenmusik wiederbestellt.

183. Zl. P 1542; 2907/2008 vom 23. September 2008

Bestellung von Mag. Assunta Kautzky zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Mag. Assunta Kautzky wurde gemäß § 22 Abs. 1 OgdA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2008 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

184. Zl. P 2057; 2959/2008 vom 26. September 2008

Bestellung von Mag. Alexander Hagmüller zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden

Mag. Alexander Hagmüller wurde gemäß § 22 Abs. 1 OgdA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gmunden gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

185. Zl. P 2049; 3041/2008 vom 6. Oktober 2008

Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 22 OgdA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und befristet auf drei Jahre auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

186. Zl. P 2096; 3194/2008 vom 20. Oktober 2008

Bestellung von Mag. Thomas Stark zum Pfarrer der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis

Mag. Thomas Stark wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2008 in diesem Amt bestätigt.

187. Zl. P 2200; 2457/2008 vom 31. Juli 2008

Zuteilung von Mag. Angelika Petritsch als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Mag. Angelika Petritsch wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. November 2008 Lehrpfarrer

Mag. Hans Hubmer als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding zur Dienstleistung zugeteilt.

188. Zl. P 2107; 2978/2008 vom 30. September 2008

Zuteilung von Mag. Stefan Grauwald als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs

Mag. Stefan Grauwald wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. November 2008 Lehrpfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten-Waidhofen an der Ybbs zur Dienstleistung zugeteilt.

189. Zl. P 2203; 2979/2008 vom 30. September 2008

Zuteilung von Mag. David Zezula als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Mag. David Zezula wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. November 2008 Lehrpfarrer Mag. Ursula Arnold als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau zur Dienstleistung zugeteilt.

190. Zl. P 1617; 2981/2008 vom 30. September 2008

Zuteilung von Mag. Waltraud Mitteregger als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee

Mag. Waltraud Mitteregger wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. November 2008 Lehrpfarrer Mag. Joachim Heinz als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee zur Dienstleistung zugeteilt.

191. Zl. A 40; 2983/2008 vom 30. September 2008

Predigttexte Kirchenjahr 2008/2009

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 30. November 2008, die Reihe I. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen; Tel. (02635) 624 67, Fax DW 14, Handy: 0699-188 77 311, E-Mail: pfarrer@evang-neunkirchen.at.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 5. Dezember 2008

11. Stück

192. Agrotreibstoffe und der Hunger — Erklärung der Generalsynode
193. „Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“ — Erklärung der Generalsynode
194. Dem Neubeginn eine Chance geben — Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu Kriminalität und Strafrechtspflege
195. Erklärung für eine menschliche Gesellschaft und gegen Rassismus — Erklärung des Synodalausschusses A. B. und des Synodalausschusses H. B. in gemeinsamer Sitzung
196. Kirchenverfassung, Novelle 2008
197. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2008
198. Kirchliche Verfahrensordnung, Novelle 2008
199. Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2008
200. Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich, Novelle 2008
201. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode
202. Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen
203. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)
204. Verein „Freunde und Förderer der evangelischen Kirchenmusik im Burgenland“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein, Statutengenehmigung
205. „Zeit zu gehen“ — DVD für ReligionslehrerInnen
206. Ordination von Mag. Thomas Stark
207. Jahresabschlusserstellung 2008: Fristen
208. Winterurlaubsseelsorge 2008/2009
209. Urlaubsseelsorge 2009 (Sommer) in Österreich
210. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Oktober 2008
- mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
211. Seelenstandsbericht 2008
212. Zuteilung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
213. Zuteilung von Mag. Carsten Koch zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
214. Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. — Kirchenverfassung, Änderungen mit Motivenberichten
215. Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. — Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
216. Ordnung des Evangelischen Schulamtes H. B. Vorarlberg
217. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
218. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung
- Zu Art. 1 bis 3, 6 KV:
- Zu Art. 14 Abs. 3 KV:
- Zu Art. 44 KV:
- Zu Art. 85 Abs. 1, 114 Abs. 3 KV:
- Zu Art. 114 Abs. 6 Z. 26 KV:
- Zu Art. 121 Abs. 2 KV:
- Ordnung des geistlichen Amtes
- Zu § 16 Abs. 1 a) OdgA:
- Zu § 43 Abs. 2 OdgA:
- Zu § 64 OdgA:
- Kirchliche Verfahrensordnung
- Mitgliedschafts-Ordnung
- Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich

Erklärungen der 3. Session der XIII. Generalsynode

192. Zl. SYN 01 b; 3514/2008 vom 15. November 2008

Agrotreibstoffe und der Hunger — Erklärung der Generalsynode

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 nachstehende Erklärung beschlossen:

Als evangelische Christinnen und Christen in Österreich fühlen wir uns dem Sozialwort des Ökumenischen

Rates der Kirchen in Österreich verpflichtet, wo in den Kapiteln 7 und 8 die weltweite Gerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit der Schöpfung als Verpflichtung ausgeführt wird.

Wir befürchten, dass ein weiterer Ausbau der Agrotreibstoff-Industrie das Hungerproblem und die damit verbundenen sozialen Auswirkungen verstärken wird, und dass das Treibstoffproblem und die damit verbundene Klimaerwärmung mit den derzeitigen Möglichkeiten nicht zu lösen ist.

Wir fordern die österreichische Bundesregierung auf, die Beimischungsziele von 10% Agrotreibstoffen zu den fossilen Treibstoffen in Österreich bis 2010 bzw. 20% bis 2020 aufzuheben und die Erreichung der Kyoto-Ziele durch andere, geeignete Maßnahmen voranzutreiben.

Wir fordern die dringende Überprüfung einer Politik, die mit den Beimischungszielen die Grundlage für entsprechende Nachfrage und kräftiges Profitstreben erst herstellt und den Folgewirkungen in den betroffenen Ländern mit einer unverantwortlichen Haltung begegnet.

Es ist dringend geboten, neue Verkehrskonzepte zu entwickeln und Maßnahmen zur Reduzierung des Treibstoffverbrauchs zu ergreifen. Der Umstieg auf erneuerbare Energiequellen und intelligente Energienutzung zur Erreichung der Kyoto-Ziele ist in Richtung einer zukunftsfähigen, ökologisch vertretbaren Entwicklung zu fördern.

Daher appellieren wir an alle politisch und wirtschaftlich verantwortlichen Entscheidungsträger und -innen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Menschenrecht auf Nahrung umzusetzen, anstatt es durch eine falsche Energiepolitik auszuhöhlen.

Begründung

Rund 923 Millionen Menschen weltweit leiden Hunger, zwei Milliarden Menschen leiden an Unterernährung und Fehlernährung¹. Sechs Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an den Folgen des Hungers². Die steigenden Lebensmittelpreise verschärfen die Lage weltweit. Bis zu 75% der Nahrungsmittelpreissteigerung ist laut Weltbank (Juni 2008) auf den Agrotreibstoffboom zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Diskussion über die Herstellung von sog. „Biosprit/Biodiesel“³ und den Beimischungsquoten zu den Treibstoffen aus fossilem Rohstoff zu hinterfragen. Wer die bisherigen Expertisen und Erfahrungsberichte kritisch würdigt, kommt zu dem Schluss, dass die Herstellung von Agrotreibstoffen bis auf wenige Ausnahmen nicht das bewirkt, was damit erreicht werden soll, nämlich eine verbesserte Umweltbilanz, die Bekämpfung des Hungers und die Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Produktion und Verwendung von Agrotreibstoffen sinnvoll sein. „So gibt es positive Beispiele, von kleinen Destillieranlagen in Brasilien, wo Bioethanol in Mischkulturen angebaut wird, mit kurzen Transportwegen und unter Verwendung aller Nebenprodukte als Futtermittel oder Düngung. Es werden durch die Produktion Arbeitsplätze geschaffen, die Bauern kontrollieren diese Prozesse selbst und sind unabhängig von multinationalen Konzernen sowie der fossilen Energiebasis. Auch in afrikanischen Ländern gibt es Beispiele der lokalen Produktion und Verwendung: Biomasse z. B. aus *Jatropha* wird für die Kochstellen verwendet und kann damit zur Energieversorgung von armen Bevölkerungsschichten beitragen.“⁴

Allerdings ist durch den derzeitigen Boom der großtechnischen Produktion von Agrotreibstoffen eine Entwicklung zu erwarten, die bestehende negative soziale

Trends in Schwellen- und Entwicklungsländern weiter verstärken wird. Dazu gehören Landvertreibungen und Aufkauf großer Ländereien durch je ausländische Firmen (aus EU und anderen Ländern) in Lateinamerika und Afrika und damit zusammenhängende gewaltsame Enteignungen bzw. Vertreibungen einheimischer Kleinbauernfamilien und indigener Völker, Verteuerung von Pachtzinsen sowie die Vernichtung von Arbeitsplätzen, die durch wenige ungeschützte, rechtlose und mit Sklavenarbeit vergleichbare Arbeitsplätze ersetzt werden⁵. In Brasilien hat sich die Anbaufläche für Lebensmittelproduktion in den Jahren 1990 bis 2006 durch die Erweiterung der Anbaufläche für Zuckerrohr (um mehr als 2,9 Mill. ha) um 261.000 ha für Bohnen- und 340.000 ha für den Reisanbau verringert. Damit hätten 400.000 t Bohnen (12% der landesweiten Produktion) und 1 Mill. t Reis (9% der landesweiten Produktion) produziert werden können. Durch den Wegfall des Weidelandes hat sich die Anzahl der Rinder um 4,6 Mill. und die Milchproduktion um 460 Mill. Liter verringert.⁶

Die ökologischen Folgen durch Urwaldrodungen, Monokulturen, verstärkten Einsatz von Bioziden (v. a. Pestiziden), erhöhten Wasserverbrauch und drastischen Einschränkungen der Biodiversität⁷ sind negativ zu sehen. In allen herangezogenen Expertisen wird die Ökobilanz der Agrotreibstoffherzeugung (Erschließen der Anbauflächen, Düngung, Herstellung, Vertrieb und Nutzung) sowohl der ersten als auch der zweiten Generation skeptisch betrachtet. Sie entspricht, bis auf wenige Ausnahmen, nicht den in sie gesetzten Erwartungen. Es gibt Studien, die eher ein Ansteigen des CO₂-Ausstoßes und die globale Erwärmung durch vermehrte Stickoxydemissionen prognostizieren⁸.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Nahrungsmittelkrise ist noch ein Aspekt anzusprechen, der in diesem Zusammenhang von Jean Ziegler in seinem Bericht „The right to food“⁹ eindrücklich dargestellt wird: Das Problem der Hungerflüchtlinge. Hier wird ein Umdenken in der Anerkennung von Fluchtgründen gefordert. Das Recht auf Nahrung ist ein Menschenrecht, das die Staaten verpflichtet, ihren Bürgern und Bürgerinnen die Verfügbarkeit, als auch den Zugang (ökonomisch und physisch) sowie die Angemessenheit von Nahrung zu garantieren¹⁰.

Wo dieses Recht nicht gewahrt wird bzw. nicht gewährt werden kann oder gar missachtet wird, sollen die Menschen, die vom Hunger fliehen müssen, als genuine

⁵ cf. Roman Herne, Auswirkungen des Agrartreibstoff-Booms auf das Menschenrecht auf Nahrung, FIAN Deutschland S. 6 f. Energy Crops for Agrofuels— allies or obstacles to realise the right to food? S. 1–6. Brot für die Welt, Entwicklungspolitische Folgen des Welthandels mit Agroenergie, Januar 2008, S. 8 f. Nahrungsmittelproduktion... Jänner 2008, S. 4.

⁶ Agrofuels in Brazil S. 7.

⁷ cf. AG Agrotreibstoffe S. 18–24, Nahrungsmittelproduktion... Jänner 2008, S. 4

⁸ cf. AG Agrotreibstoffe S. 15. Nahrungsmittelproduktion... Jänner 2008, S. 4 f. The World Food Crisis Statement S. 9. M. F. Hofreither: Globale Effekte... W. Winiwater: Neubewertung von N₂O in Treibhausgasbilanzen.

⁹ United Nations General Assembly: Report of the Special Rapporteur (Jean Ziegler) on the Right to Food. 22. Aug. 2007 A/62/289, §§ 47–63.

¹⁰ cf. The World Food Crisis, Statement, S. 1 f., DI. G. Klaffenböck, FIAN Österreich Menschenrecht auf Nahrung und Agrotreibstoffe (Powerpoint Präsentation).

¹ Vgl. SOFI 2008, FAO „State of food insecurity“.

² Jean Ziegler, GA /62/289, 22. 08. 2007, S. 2

³ Da diese Begriffe irreführende Assoziationen wecken, wird stattdessen der Begriff „Agrotreibstoffe“/„Agrosprit“ verwendet.

⁴ Positionen zu Treibstoffen aus erneuerbaren Quellen, Nov. 2007, Agrotreibstoffe S. 26 f.

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt und entsprechend humanitär behandelt werden.

Villach, 15. November 2008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

193. Zl. SYN 01 b; 3516/2008 vom 15. November 2008

„Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“ — Erklärung der Generalsynode

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Erklärung beschlossen:

1. Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich begrüßt die Initiative der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der Grenzregion.

2. Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich schließt sich inhaltlich der Resolution („Kundgebung“) an, die von der EKBB und von der EKD bereits jeweils durch Synodenentscheid beschlossen wurde, dies insbesondere bezogen auf die österreichisch-tschechische Grenzregion.

3. Die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen EKBB und EKD in dieser Frage sind in Rücksprache mit den Partnerkirchen auf die spezifischen Verhältnisse Österreichs und der Evangelischen Kirche in Österreich hin zu adaptieren. Damit wird der Diakonische Ausschuss der Generalsynode beauftragt.

4. Vor allem für die Gemeinden in Grenznähe und für die Werke und Einrichtungen der Kirche, die dafür zuständig sind (v. a. Evangelische Frauenarbeit) sind konkrete Handlungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Aufgabe unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und Einrichtungen wahrzunehmen wird ebenfalls dem Diakonischen Ausschuss übertragen.

Dabei ist auf folgende inhaltliche Differenzierung zu achten:

— Prostitution und Sexarbeit treten im Grenzgebiet zwischen Österreich und den östlichen Nachbarstaaten hauptsächlich deshalb auf, weil diese Region wirtschaftlich schlecht erschlossen ist und daher Frauen auf beiden Seiten der Grenzen in diesem Bereich oft ihre eigene Existenzgrundlage sehen.

Es ist daher nötig,

- die Problematik in diesem Kontext zu sehen und Initiativen zur selbstbestimmten Berufs- und Arbeitsplatzwahl für Bewohner/innen im Grenzgebiet zu fördern,
- Frauenhandel als ein Verbrechen gegen die Menschenrechte entsprechend zu ahnden. Initiativen wie die „Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ)“ der „MAIZ“ können als Expertinnen für sinnvolle Initiativen herangezogen werden,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern als Gewalt zu ahnden. Kinderhilfsprogramme wie ECPAT stellen sich in den Dienst der minderjährigen Opfer und stehen

zur Zusammenarbeit mit kirchlichen Initiativen zur Verfügung.

Villach, 15. November 2008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Kundgebung der Synoden der EKBB und der EKD zum Thema „Sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in der deutsch-tschechischen Grenzregion“

Mitten im sich vereinigenden Europa von heute gibt es ein Elend, das nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Kirchen gerne übersehen. Es ist das Elend der Frauen und Kinder, die vom organisierten Verbrechen in die Sex-Industrie geschleust werden. Sie leben erniedrigt, missbraucht und versklavt, illegal und anonym, meist ohne eigene Schuld und ohne Hoffnung auf ein Entkommen.

Diese Probleme haben sich besonders auf die Gegend entlang der tschechisch-deutschen Grenze konzentriert, was die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder (EKBB) veranlasste, auf der EKD-Synode 2003 die Aufmerksamkeit auf diese abscheuliche Verletzung der Menschenrechte zu lenken. Auf Entschluss beider Kirchen entstand eine gemeinsame tschechisch-deutsche Kommission, die eine Beschreibung und Analyse der gegenwärtigen Situation erarbeitete sowie Empfehlungen vortrug, wie die Kirchen auf der Grundlage christlicher ethischer Prinzipien in dieser Sache helfen könnten. Der Abschlussbericht dieser Kommission wurde beiden Kirchen vorgelegt.

Die Synoden der EKD und der EKBB rufen Christen und Christinnen in unseren Kirchen und Gemeinden dazu auf, ihre Aufmerksamkeit auf diese Probleme zu richten, die im tschechisch-deutschen Grenzgebiet fortbestehen.

Wir wünschen uns, dass die gemeinsame Arbeit von EKBB und EKD auf Grundlage einer vertieften theologischen Diskussion in unseren Kirchen zu einer schärferen Wahrnehmung dieser Probleme und zu intensiverer Zusammenarbeit — insbesondere der grenznahen Gemeinden — führt. Wir hoffen, dass dies zu einem wirksameren Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Frauen beiträgt.

Wir danken allen, die sich in diesem schwierigen Problemgebiet engagieren, seien es staatliche Organe oder nichtstaatliche Organisationen. Wir verpflichten uns, die Arbeit in diesem Bereich zu unterstützen. Wir appellieren ebenso an alle, die in Kirche, Diakonie und in der Gesellschaft Verantwortung tragen, diese Arbeit finanziell und anderweitig angemessen zu unterstützen. Wir halten eine bessere tschechisch-deutsche Koordinierung dieser Aktivitäten für wichtig, damit den betroffenen Personen wirksamere Hilfe und nachhaltige Fürsorge zuteil wird.

Wir weisen darauf hin, dass Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung auch an anderen Orten in der Nähe der Grenzen mit anderen Nachbarstaaten, namentlich mit Österreich, stattfindet. Wir fordern die verantwortlichen Institutionen auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung dieses Übels zu verstärken und gegenseitig zu koordinieren. Wir fordern die nationalen Regierungen auf, die Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Wir fordern die Europäische Kommission und den Europarat auf, die bestehenden Mittel im Kampf gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung tatkräftig weiterzuentwickeln und anzuwenden.

Mit Blick auf die Präsidentschaft der Tschechischen Republik im Rat der EU im Jahr 2009 bekräftigen wir hiermit die gemeinsame Verantwortung unserer Kirchen für ein Europa, in dem Menschenwürde und Solidarität geachtet werden und in dem menschliches Handeln auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit ausgerichtet ist.

194. Zl. SYN 01 b; 3515/2008 vom 15. November 2008

Dem Neubeginn eine Chance geben — Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu Kriminalität und Straf- rechtspflege

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Erklärung beschlossen:

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. war und ist auf vielfältige Weise mit dem System des Strafvollzuges, den Opfern, Tätern und deren jeweiligen Angehörigen befasst. Durch die Arbeitszweige der Seelsorge und Diakonie nimmt sie besonders wachsam auch Entwicklungen auf den Gebieten der Kriminalität und der Strafrechtspflege wahr und hält dazu fest:

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. ergreift Partei und erhebt die Stimme für jene, die in der Gesellschaft ausgegrenzt werden, ohnmächtig sind oder verstummen. Daher steht sie Opfern von Straftaten und deren Angehörigen wie auch Tätern und ihren Angehörigen nahe und begleitet alle nach dem Prinzip der Versöhnung in Wahrheit und Gerechtigkeit.

2. Opfer von Straftaten und deren Angehörige bedürfen des Schutzes, der Unterstützung von Gesellschaft und Kirche in der Wiederherstellung ihrer personalen und sozialen Würde. Wer seelischen, körperlichen oder materiellen Schaden erleidet, darf nicht zum Bittsteller und Hilfesuchenden werden. Es ist Aufgabe des Staates und aller sozialen Organisationen, auf jene zuzugehen und Hilfe anzubieten, wo dies erforderlich sein könnte.

3. Ebenso befindet sich jeder, der Schuld auf sich lädt, in einer Situation persönlicher Krise und sozialer Ausgrenzung. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fordert daher jede zuständige Instanz und Person auf, auch in Straftätern unter Freiheitsentzug Menschen zu sehen, die eine Chance auf Neubeginn und ein Leben unter neuen Vorzeichen benötigen.

4. Im gegenwärtigen Strafrechtsbereich fehlt nach Ansicht der Evangelischen Kirche A. u. H. B. und vieler Fachleute für die betroffenen Menschen eine echte Zukunftsperspektive. Jede verbrachte Haftstrafe zieht oft auch massive Schäden der Person, ihrer sozialen Situation und des Umfeldes nach sich. Mit großer Sorge ist zu beobachten, dass den Gefangenen zu wenig Aussicht auf und Motivation für eine autonome, straffreie Lebenssituation nach der Haft geboten wird.

- ▶ Insbesondere mangelt es an ausreichender Öffentlichkeitsarbeit, an Angeboten und Bereitschaft, damit sich Gefangene nach der Entlassung eine geeignete Berufs- und Wohnsituation schaffen können. Nicht nur die Verhinderung weiterer Straftaten ist anzustreben, sondern ein Leben in Selbstständigkeit, Würde, Toleranz und in solidarischer Verantwortung.

- ▶ Ebenso mangelt es an ausreichenden Möglichkeiten, psychisch auffällige StraftäterInnen während und nach ihrer Anhaltung in einer Anstalt des Straf- oder Maßnahmenvollzugs zu überwachen, medizinisch und therapeutisch zu behandeln und zu größt möglicher Eigenverantwortung zu begleiten.
- ▶ Wir befürchten, dass unter dem Kostendruck am Vollzug weiterhin gespart — und somit einem bloßen Verwahrungsvollzug Vorschub geleistet wird, während ein Behandlungsvollzug erschwert und auch die Motivation der Justizbeamten stark belastet wird.

5. Ganz besonders weiß sich die Evangelische Kirche A. u. H. B. auch jenen verpflichtet, die als Angehörige von StraftäterInnen unschuldige Opfer der massiven Einschränkungen durch das Strafrecht werden. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. hat durch ihre gemeindliche, seelsorgerliche und diakonische Angehörigenhilfe die Erfahrung gemacht, dass von staatlicher und rechtlicher Seite die Betroffenheit dieser Menschen zu wenig im Blick ist.

6. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. weiß sich in der Strafrechtspflege folgenden ethischen Grundsätzen verpflichtet:

- stärkere Zukunfts- statt der bestehenden Vergangenheitsorientierung,
- bewusste System- statt der eingeschränkten Delinquentenorientierung,
- ganzheitliche Persönlichkeits- statt der strafrechtlichen Deliktorientierung,
- gesellschaftliche Sicherheit durch gelingende Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

7. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. sieht daher den Bedarf,

- einen ganzheitlichen Blick auf die vom Strafrecht betroffenen Personen umzusetzen, d. h. Straftaten möglichst einer außergerichtlichen Klärung zuzuführen, die Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Versöhnung eröffnet und dadurch zukunftsorientiert ist (Strafe übt nicht Vergeltung, sondern schafft Rechtsfrieden);
- öffentlichen Widerspruch zu artikulieren gegen jede Art von Stigmatisierung, gegen jede Art des Rufes nach härteren Strafen als Allheilmittel und gegen jede Vernachlässigung der Unschuldsvermutung;
- weitere innovative rechtliche Bestimmungen zur besseren und rascheren Schuldbewältigung einzuführen, wie sie durch Diversion und frühzeitige bedingte Entlassung grundsätzlich bereits jetzt möglich sind;
- bessere Lebensbedingungen sowie Arbeitsmöglichkeiten vom ersten Hafttag an zu gewährleisten, denn der erste Hafttag ist bereits der erste Tag einer gelingenden Entlassung;
- eine bessere Zusammenarbeit von Justizanstalten, Dolmetschpersonen, gerichtlichen Sachverständigen und gerichtlichen Instanzen bei Urteilsfindungen und bedingten Entlassungen zu konzipieren;
- die Haftzahlen möglichst zu reduzieren
- und einen Personalstand zu gewährleisten, der eine erhöhte Betreuungsleistung gewährleistet.

Villach, 15. November 2008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Erklärung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

195. Zl. SYN 10; 3512/2008 vom 5. November 2008

Erklärung für eine menschliche Gesellschaft und gegen Rassismus —

Erklärung des Synodalausschusses A. B. und des Synodalausschusses H. B. in gemeinsamer Sitzung

„Auf dem Weg der Umkehr“ ist das Thema, das die Evangelischen Kirchen dem laufenden Jahr 2008 gegeben haben. Es geht dabei in erster Linie um eine Standortbestimmung im Verhältnis zum Judentum. Diese ist aber nicht möglich ohne eine Rückbesinnung auf die Wurzeln, aus denen Antisemitismus und Judenfeindschaft auch unter Evangelischen gewachsen sind.

Für diese Rückbesinnung haben wir am 5. November 2008 die Gedenkstätte Schloss Hartheim, einen besonders markanten Ort der Verbrechen des Nationalsozialismus, aufgesucht. Die Gedenkstätte bewahrt die Erinnerung an jene Zeit, in der das Schloss zwischen 1940 und 1944 ein Ort tausendfachen Euthanasie- und Häftlingsmordes gewesen ist.

Wir sind dankbar für die Einrichtung und Erhaltung des Gedenkortes und seine Gestaltung. Der Steg, der uns an den Räumen der technisierten Abwicklung der Tötungen entlang führte, lässt uns den Weg nachgehen, den einst die Opfer gehen mussten. Besonders schmerzhaft berührt uns das Wissen, dass diesen Weg auch Menschen aus dem nahe gelegenen „Martinsstift“ des Diakoniewerks Gallneukirchen im Jahr 1941 gehen mussten, ohne Widerspruch der damaligen Leitung noch einer anderen kirchlichen Stelle. Der Weg endet heute in einem Raum der Stille, der zur Meditation einlädt. Dort stellten sich bedrückende Fragen: Warum haben die Evangelischen Kirchen so versagt? Was hat evangelische Christinnen und Christen bis auf wenige Ausnahmen dazu gebracht, dem verbrecherischen Geist nicht zu widerstehen, sondern ihn sogar zu unterstützen? Diesen Fragen haben wir uns weiterhin offen und selbstkritisch zu stellen.

Der Besuch der Gedenkstätte Schloss Hartheim fällt in eine Zeit, in der wir das Erstarken rechtsgerichteter und rechtsextremer Parteien in ganz Europa, auch in Österreich, erleben. Die krisenhaften wirtschaftlichen Entwicklungen erhöhen die Zahl der Modernisierungsverlierer und derjenigen, die begründete Ängste vor dem sozialen Abstieg haben.

Das soziale Klima wird zunehmend von Mitleidslosigkeit und Kälte bestimmt. Eine erbarmungslose Konkurrenzgesellschaft erhöht den Leistungsdruck und die Arbeits-hetze. Gefordert scheinen Haltungen wie Egoismus, Durchsetzungsvermögen und Rücksichtslosigkeit. Asyl-suchende und Schwache werden dann zu Sündenböcken gestempelt für vieles, was im eigenen Leben — und in der Gesellschaft insgesamt — schief läuft. Dafür wird, wer sich um Menschen in Not annimmt, wer sich anrühren lässt, wer gegen die Erbarmungslosigkeit und für die Menschen-rechte eintritt, schnell als „Gutmensch“ diffamiert und lächerlich gemacht. Wir sagen ausdrücklich: Wer aus dem Evangelium lebt, wird sich lieber als Gutmensch verächtlich machen lassen, als mit den Wölfen zu heulen.

Wir warnen vor politischen Kräften, die die Menschen gegeneinander aufhetzen und die vorhandenen Ängste schüren. Aber auch davor, soziale Konflikte zu übersehen und die Betroffenen mit ihnen allein zu lassen. Wir rufen dazu auf, die Menschlichkeit zu fördern, das Zusammenleben mit Vertrauen, Respekt und Anerkennung zu erfüllen und die universale und ungeteilte Geltung der Menschenrechte zu verlangen.

Wir wissen uns verpflichtet, unseren eigenen Beitrag dazu zu leisten.

Linz, 6. November 2008

Dr. Michael Bünker Bischof	Dr. Peter Krömer Präsident von Synode A. B. und Generalsynode	Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
----------------------------------	---	--

Kirchengesetze A. u. H. B.

196. Zl. G 09; 3492/2008 vom 21. November 2008

Kirchenverfassung, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 169)

Art. 1. (1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum sind alle eingeladen, am Leben der Kirche und ihren Gliederungen, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen.

(2) Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf der Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes.

(2) alt wird zu Abs. 3 und lautet:

(3) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Niemand darf ihretwegen benachteiligt werden. Jede rechtliche Regelung und Handlung der Evangelischen Kirche in Österreich muss sich daran messen lassen.

(3) alt wird zu Abs. 4.

(4) wird gestrichen.

(5) Die Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit Menschen und Gruppen, denen Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein Anliegen sind.

(6) alt wird gestrichen.

(7) alt wird zu Abs. 6 und lautet:

(6) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. Sie stehen unter der Herausforderung steter Reformen (*ecclesia semper reformanda*).

(7) Alle Gliederungen sind verantwortlich für die Gestaltung und die Förderung des christlichen Glaubens und Lebens.

(8) Mit dieser Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche in Österreich unter ihren Mitgliedern, Gemeinden, Werken und Einrichtungen ein geregelter christliches Miteinander fördern, insbesondere durch geordnete Verfahren, durch Gleichbehandlung und durch den Schutz ihrer Rechte.

II. Mitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit

Art. 2. (1) Die Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche A. B. (Lutherische Kirche) und zur Evangelischen Kirche H. B. (Reformierte Kirche) folgt aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt als Glied der Kirche Jesu Christi (Art. 1 Abs. 2). Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Die Mitglieder sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und ihre Gaben einzubringen.

(3) Die Mitglieder können Angebote der Verkündigung, der Sakramente, der Seelsorge und der Begleitung in Anspruch nehmen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend den kirchlichen Ordnungen das kirchliche Leben mitzubestimmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den kirchlichen Beitragsordnungen Beiträge zum kirchlichen Leben zu leisten.

(6) wird Artikel 6 Abs. 1.

Art. 3. (1) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses an, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt und ist unter Wahrung seines Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört.

(2) Jeder Evangelische hat das Recht, eine andere Pfarrgemeinde zu wählen, als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes.

(3) Ein Gemeindeglied kann nach vorausgehender ordnungsgemäßer Delegation eine kirchliche Amtshandlung von einem anderen geistlichen Amtsträger, als dem/der zuständigen PfarrerIn vornehmen lassen.

(4) alt wird gestrichen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Wahlen und die Verfahren in den Organen der Kirche werden durch Kirchengesetze getroffen.

Art. 6. (1) Evangelische, insbesondere Kinder und SchülerInnen, haben ein Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.

(1) alt wird zu Abs. 2.

(2) alt wird zu Abs. 3.

(3) alt wird zu (4)

Art. 14. (3) Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände, die Superintendenturen und die kirchlichen Einrichtungen haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Österreich und der Diakonie. Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, den Oberkirchenrat A. B., den Oberkirchenrat H. B. und den Oberkirchenrat A. und H. B. rechtzeitig vor Prozessführungen, jedenfalls vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichten der Europäischen Union zu informieren.

Art. 44. (1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder Kurators erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. ...

(2) Ein gewählter Presbyter oder Kurator kann vor Vollendung der Funktionsperiode, für die er gewählt wurde, auf seine Funktion bzw. auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen wirksam. Ein gewählter Presbyter oder Kurator kann auf Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums vom Superintendentialausschuss bzw. OKR H. B. abberufen werden; der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein.

Art. 85. (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Art. 114. (3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Art. 114. (6) Z. 26 die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende „Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus“ und des Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds;

Art. 121. (2) Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit nicht ausdrückliche andere Regelungen bestehen, die Vorschriften der Kirchlichen Verfahrensordnung sinngemäß anzuwenden.

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

197. Zl. G 14; 3491/2008 vom 21. November 2008

Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2008

1. Die Synode A. B. hat in der 4. Session,
2. die Generalsynode hat in der 3. Session der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. bis 16. November 2008 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

1.

§ 16 (1) a) „ . . . auf Antrag des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;“

2.

§ 43 (2) lautet nunmehr:

(2) Über Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Presbyteriums der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., in der Kirche A. B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

§ 64:

4. Die Dienstwohnung

(1) Geistliche AmtsträgerInnen, die in einem oder mehreren Dienstverhältnissen zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ihrem Gemeindeverband, Werk oder Verein Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung, falls das Ausmaß ihrer Beschäftigung mindestens 50% beträgt.

(2) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, hat jene Stelle die Dienstwohnung beizustellen, für die das höchste Beschäftigungsausmaß geleistet wird. Im Zweifels- oder Ausnahmefall entscheidet der Oberkirchenrat A. B., der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhörung der Betroffenen, welche Stelle eine Dienstwohnung beizustellen hat.

(3) Beigestellte Dienstwohnungen bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50% sind zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Benützungspflicht abgesehen werden. Die Nichtbenützung ist von jener Stelle, welche die Dienstwohnung beizustellen hat, und vom/von der betroffenen geistlichen AmtsträgerIn gemeinsam und begründet zu beantragen. Der Antrag bedarf in der Evangelischen Kirche A. B. der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. nach Anhörung des Superintendentialausschusses, in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B.

(4) Bei miteinander verheirateten geistlichen Amtsträgern ist im Fall, dass für beide Ehepartner Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht, die in Anspruchnahme nur einer Dienstwohnung und daher die Nichtbenützung einer Dienstwohnung zu genehmigen, sofern keine Beeinträchtigung der Beschäftigung des Ehepartners zu erwarten ist, der von der Benützung der ihm zustehenden Dienstwohnung absieht.

(5) Im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung wird dem/der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf mal pro Jahr ausbezahlt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt wird. Für verheiratete AmtsträgerInnen nach Abs. 4 ist vom Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt. Das Nähere regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

(6) Bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Wird jedoch in

einem solchen Fall eine Dienstwohnung beigestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen.

(7) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom/von der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölf mal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes angewendet, die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnwert ist vom geistlichen Amtsträger an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(8) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf mal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.

(9) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist von jenen Stellen zwölf mal pro Jahr zu leisten, welche den Dienstnehmer beschäftigen, anteilig entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.

(10) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(11) Der/Die geistliche AmtsträgerIn hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.

(12) § 64 (5) alt.

(13) § 64 (6) alt.

(14) § 64 (7) alt.

(15) § 64 (8) alt.

(16) § 64 (9) alt.

Dr. Hannelore Reiner Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

198. Zl. G 15; 3496/2008 vom 21. November 2008

Kirchliche Verfahrensordnung, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

§ 43 (1): . . . In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Fristenlauf ab jenem Zeitpunkt, mit dem der Beschwerdeführer Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach Art. 119 Abs. 3 KV sind binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen beim Revisionssenat einzubringen.

(3) Beschwerden und Anfechtungen gemäß Art. 119 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 3 KV sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der

Beschwerdefrist haben keine aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung kann im Einzelfall auf Antrag des Beschwerdeführers zuerkannt werden, wenn ihm ohne diese aufschiebende Wirkung bei denkmöglicher Stattgebung der Beschwerde ein nicht wieder gutzumachender oder unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.

§ 47 (1): . . . Die schriftliche Ausfertigung ist bis längstens vier Wochen nach der abschließenden Verhandlung in der Sache zu veranlassen.

§ 48: Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates erfolgt durch das Kirchenamt A. B. unter Aufsicht des Präsidenten des Revisionssenates.

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

199. Zl. G 30; 3493/2008 vom 21. November 2008

Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

§ 1 (1): Jede der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehörende Person, welche ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt; sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört (Art. 3 Abs. 1 KV).

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche, welche ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz außerhalb des Gebietes einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder jener Pfarrgemeinde an, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt.

(3) Mitgliedern muss ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind die Mitglieder berechtigt, ohne Delegation ihres zuständigen Pfarrers oder ihrer zuständigen Pfarrerin den geistlichen Dienst ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist von dem/der um die Amtshandlung ersuchten AmtsträgerIn dem/der zuständigen PfarrerIn zu melden.

§ 6 (4): Für ausgetretene Mitglieder bleibt die Taufe gültig; sie sind weiterhin eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

§ 8 (2): Übersiedelt ein Gemeindeglied in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde, so ist es berechtigt, weiterhin Mitglied der bisherigen Pfarrgemeinde zu bleiben (Bleiberecht). Die Absicht, weiterhin Mitglied zu bleiben, ist innerhalb von sechs Monaten ab Übersiedlung schriftlich der bisherigen Pfarrgemeinde mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, sind die Regelungen über Wahlgemeinden (§ 9) sinngemäß anzuwenden. Von der bisherigen Pfarrgemeinde ist die weiterhin aufrechte Mitgliedschaft durch

Bescheid zu bestätigen. Die Wohnsitzgemeinde ist von der den Bescheid erlassenden Pfarrgemeinde zu verständigen. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei weiteren Übersiedlungen aufrecht, sofern nicht die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes als neue Pfarrgemeinde gewählt wird.

(3) und (4) werden gestrichen.

§ 9 (1): Evangelische haben abweichend von § 1 Abs. 1 das Recht, eine andere Pfarrgemeinde als die ihres Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen (Art. 3 Abs. 2 KV). Diese Wahlmöglichkeit entfällt für geistliche AmtsträgerInnen, solange sie kraft Amtes der Gemeindevertretung und dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören. (Art. 42 Abs. 1 KV).

(2) Innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist die Wahl der Pfarrgemeinde jeweils freigestellt. Der Antrag des Gemeindegliedes ist bei jener Pfarrgemeinde einzubringen, deren Mitglied es werden will. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zustimmung des Presbyteriums der gewählten Pfarrgemeinde erforderlich. Der Antrag ist bescheidmässig zu erledigen; die Pfarrgemeinde ist in ihrer Entscheidung frei. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig. Die bisherige Pfarrgemeinde ist von der aufnehmenden Pfarrgemeinde zu verständigen. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Übersiedlungen in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde aufrecht, sofern nicht die Wohnsitzgemeinde als neue Pfarrgemeinde gewählt wird.

(3) Für einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde einer anderen Evangelischen Kirche (Wechsel des Kirchenregimentes) erfolgt die Entscheidung durch einen begründeten, übereinstimmenden Beschluss der Presbyterien der beiden Pfarrgemeinden oder, falls ein solcher nicht zustande kommt, nach Anhören beider Presbyterien durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

(5) bis (8) werden gestrichen;

(5) *neu*: Näheres regeln Verordnungen des Oberkirchenrates A. und H. B.

§ 10: „Ergänzende Bestimmungen“

(1) Personalgemeinden sind den Wohnsitz- oder Wahlgemeinden gleichzuhalten.

(2) Die Gemeindeordnung der Pfarrgemeinde hat eine allfällige Zuordnung von Gemeindegliedern zu Teilgemeinden vorzusehen und näher zu regeln.

(3) Doppelmitgliedschaften in Pfarrgemeinden sind unzulässig.

(4) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde umfasst im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn diese dem Bleibe-antrag gemäß § 8 Abs. 2 oder dem Wahlgemeindeantrag nachweisbar beigetreten sind. Bei Antragstellung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder unter 14 Jahren ist von den Eltern nachzuweisen, dass Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr zum Pfarrgemeindefwechsel gehört wurden und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dem Antrag zugestimmt haben.

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

200. Zl. Sch 01; 3495/2008 vom 21. November 2008

Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich, Novelle 2008

Die Generalsynode hat in der 3. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 15. und 16. November 2008 folgende Gesetzesänderung bzw. Gesetzesergänzung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 170)

Punkt 2.1.: Evangelische Schulen können nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. von Gemeindeverbänden, Werken, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie evangelisch-kirchlichen Vereinen, von der Evangelischen Kirche A. und H. B. und sonstigen juristischen Personen als kirchliche Einrichtungen errichtet und geführt werden . . .

Punkt 3.1.1.: Gemeindeverbände, Werke, Anstalten, Stiftungen und Fonds, evangelisch-kirchliche Vereine und sonstige juristische Personen als kirchliche Einrichtungen;

Dr. Horst Lattinger Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Landeskurator Präsident Schriftführer

201. Zl. Syn 1; 3673/2008 vom 26. November 2008

Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden in der 4. Session der Synode A. B. bzw. der 3. Session der Generalsynode der jeweils 13. Gesetzgebungsperiode vom 13. November 2008 bis 16. November 2008 genehmigt:

ABl. Nr. 207/2007 betr. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2007

ABl. Nr. 208/2007 betr. Ordnung der Stadtdiakonie Wien

ABl. Nr. 90/2008 betr. §§ 43, 64 OdgA (siehe ABl. Nr. 197/2008)

ABl. Nr. 94/2008 betr. Art. 108 Abs. 3 KV

ABl. Nr. 95/2008 betr. § 4 Abs. 4 Datenschutzordnung

ABl. Nr. 96/2008 betr. § 7 Abs. 2 Dienstordnung 2003

ABl. Nr. 99/2008 betr. Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008)

Dr. Raoul Kneucker Dr. Peter Krömer Mag. Robert Koch
Oberkirchenrat Präsident Schriftführer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

202. Zl. RU 01; 3425/2008 vom 12. November 2008

Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt gemäß § 114 Abs. 6 Z. 21 KV in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Religionsunterrichtsordnung (RUO 2008) nachfolgende

Prüfungsordnung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen

§ 1. Um **Zulassung zur Befähigungsprüfung** zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen ist bei der zuständigen Superintendentur bzw. beim OKR H. B. anzusuchen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Taufschein,
3. Konfirmationsurkunde oder Eintrittsbestätigung,
4. Lebenslauf mit Zeugnissen über abgelegte pädagogische oder theologische Ausbildungen,
5. Gutachten einer/eines selbst gewählten Seelsorgers/Seelsorgerin,
6. Maturazeugnis oder Nachweis über abgelegte Studienberechtigungsprüfung für das Lehramt evangelische Religion an Pflichtschulen,
7. ärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung,
8. Motivationsschreiben.

§ 2. Prüfungsvoraussetzung:

1. Matura (bzw. Erlass gemäß § 16 Abs. 3 RU-O),
2. Ablegung des Unterrichtspraktikums an APS,

3. Bereitschaft, angebotene Module für das Lehramt Evangelische Religion einer pädagogischen Hochschule zu besuchen.

§ 3. Unterrichtspraktikum lt. § 2.2

Es sind 48 Wochenstunden in Grundschulen und 24 Wochenstunden im Bereich der Sekundarstufe I zu absolvieren, nach Möglichkeit in verschiedenen Schultypen und bei mehreren Religionslehrer/innen (zirka 1/3 Hospitation, 1/3 Lehrauftritte, 1/3 Reflexion).

Die Dokumentation und Beurteilung über gehaltene Unterrichtseinheiten erfolgt durch den/die betreuende/n Religionslehrer/in über all jene Stunden, in denen der Kandidat/die Kandidatin mindestens 50% der Gesamtstunden selbst gehalten hat. Es müssen mindestens zwei Unterrichtsbesuche durch ein Mitglied der Prüfungskommission erfolgen. Die abschließende Note setzt sich aus den Beurteilungen des/der betreuenden Religionslehrer/in und des o. g. Mitgliebes der Prüfungskommission zusammen.

§ 4. Fachbereiche, in denen die mündliche Prüfung abzulegen ist:

- a) Biblische Theologie,
- b) Einführung in die Theologie,
- c) Einführung in Humanwissenschaften: Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie,
- d) Methodik und Didaktik des Religionsunterrichtes (z. B.: Lehrplankenntnisse, Unterrichtsziele und -inhalte, Methoden, Mediendidaktik),
- e) Kommunikation und Präsentation,
- f) schulrechtliche Grundlagen,
- g) Grundwissen evangelischer Kirchengeschichte: Geschichte und Struktur der evang. Kirchen in

Österreich, Reformationsgeschichte, Bedeutung der Katechismen,

- h) konfessionelle Diversität, Grundwissen der Ökumene und Kenntnisse über die Weltreligionen und andere Bekenntnisgemeinschaften.

§ 5. **Projektpräsentation mit didaktisch-methodischem Schwerpunkt:**

Die Kandidatin/der Kandidat soll einen Unterrichtsentwurf über ein Lernfeld des geltenden Lehrplans erarbeiten, durchführen, dokumentieren und im Rahmen der mündlichen Prüfung präsentieren. Diese Präsentation wird von der Prüfungskommission beurteilt.

§ 6. **Beurteilung**

Die Beurteilungen des Unterrichtspraktikums, der mündlichen Prüfungen und der Projektpräsentation erfolgen gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes. Bei negativen Beurteilungen kann jeder Prüfungsteil zweimal wiederholt werden. Die Zeit von der Zulassung bis zum Abschluss der Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 7. **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

Der/dem Superintendent/-in der jeweiligen Diözese, bzw. dem/der Landessuperintendent/-in,

einem/einer von ihm/ihr beauftragten Religionsunterrichtsexperten/-expertin,

der/dem zuständigen FI für Pflichtschulen bzw. an seiner/ihrer Stelle der/die FI für ABHMS, wo ein/eine FI für Pflichtschulen nicht bestellt ist

und den/der betreuenden Religionslehrer/-in.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.

§ 8. **Ermächtigung**

Nach bestandener Prüfung hat der/die Kandidat/in auf dem Weg über die Superintendentur bzw. dem OKR H. B. um die aushilfsweise und befristete Ermächtigung zur Erteilung des RU an Pflichtschulen durch den OKR A. u. H. B. anzusuchen.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

203. Zl. Kol 16; 3503/2008 vom 24. November 2008

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent — Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im studentischen Umfeld.

Mit Ihrer Hilfe gelingt es immer wieder die Zimmer selbst und vor allem die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand zu halten. Herzlichen Dank für Ihre jahrelange Unterstützung!

Derzeit werden notwendige Ausbesserungsarbeiten in den Zimmern vorgenommen. Daneben wird der Bestand der Bibliothek aufgestockt.

So bitten wir Sie auch in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese nicht aufschiebbaren Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner besonderen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrat

Dr. Horst Lattinger
Landeskurator

204. Zl. VER 66; 3497/2008 vom 27. November 2008

Verein „Freunde und Förderer der evangelischen Kirchenmusik im Burgenland“ — Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein, Statutengenehmigung

Gemäß Artikel 71 Absatz 5 Kirchenverfassung wird verlautbart, dass der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in seiner Sitzung vom 11. November 2008 den Verein „Freunde und Förderer der evangelischen Kirchenmusik im Burgenland“ als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt hat, gleichzeitig wurden die vorgelegten Statuten genehmigt.

205. Zl. LK 012 b; 3674/2008 vom 26. November 2008

„Zeit zu gehen“ — DVD für ReligionslehrerInnen

Das zu Abl. Nr. 65/2008 bekannt gegebene Angebot der Evangelische Kirche A. u. H. B. in Zusammenarbeit mit polyfilm video wird für Pfarrgemeinden verlängert und auf alle evangelischen ReligionslehrerInnen erweitert.

Jeweils eine DVD „Zeit zu gehen“ kann zum geförderten Sonderpreis von € 24,80 — statt um € 40,30 im regulären Verkauf — bezogen werden. Der Preis versteht sich inkl. Porto und UST und beinhaltet die Rechte zur nicht kommerziellen Vorführung z. B. im Rahmen des Religions- und Konfirmandenunterrichtes sowie für die Verwendung in der Gemeindebibliothek.

Von jeder gekauften DVD gehen € 2,— als Spende an das CS Hospiz Rennweg. Das Angebot ist gültig bis 31. März 2009 bzw. bis zur Ausschöpfung des geförderten Kontingentes von 200 Stück.

Bestellung:

ReligionslehrerInnen können die DVD per E-Mail **über ihre FachinspektorInnen** unter Angabe von Rechnungs- und Lieferadresse bestellen.

Pfarrgemeinden können die DVD auch weiterhin per E-Mail (video@polyfilm.at), oder telefonisch ([01] 581 39 00 Dw. 31) unter Angabe der Rechnungs- und Lieferadresse der Pfarrgemeinde beziehen.

Der Verlag ersucht darum, Einzel- und **keine Sammelbestellungen** vorzunehmen.

206. Zl. P 2096; 3150/2008 vom 16. Oktober 2008

Ordination von Mag. Thomas Stark

Mag. Thomas Stark wurde am 28. September 2008 in der Altkatholischen Christuskirche in Ried im Innkreis durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger und Pfarrer i. R. Manfred Seiler ordiniert.

207. Zl. AW 01; 3683/2008 vom 27. November 2008

Jahresabschlusserstellung 2008: Fristen

Um die Jahresabschlüsse 2008 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege für bezogene Leistungen (z. B. Reparaturrechnungen, Reisekosten) sowie für erbrachte Leistungen (z. B. Ausgangsrechnungen oder Refundierungsabrechnungen) bis **spätestens 31. Jänner 2009** an das Kirchenamt A. B. zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2008 ausgestellt sein.

208. Zl. SA 500/2008

Winterurlaubsseelsorge 2008/2009

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel Mitte Dezember 2008 bis Mitte Feber 2009

Innsbruck
Seefeld von Jänner bis Mitte März 2009

Jenbach
Pertisau vom 14. 12. 2008 bis 11. 1. 2009

Superintendentenz Steiermark

Ramsau
Mitte Dezember 2008 bis Mitte Feber 2009

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

209. Zl. 500/2008

Urlaubsseelsorge 2009 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Juli und August Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
B Maria Wörth	Juli oder August
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli oder August
B Obervellach und Mallnitz	Mitte Juli bis Ende August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf Velden und Moosburg	Juni bis September Juli und August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
-------------------------	-----------------

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
-----------------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juli und August
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	Juli und August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli oder August
Ramsau	Juli oder August
Vorarlberg	
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli oder August
Schruns und Gaschurn	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen

bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

210. Zl. KB 06; 3388/2008 vom 6. November 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2008	2007
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,830.176,56	1,791.802,69
Kärnten	2,192.982,60	2,055.756,65
Niederösterreich	1,928.913,91	1,849.294,27
Oberösterreich	2,809.669,59	2,752.282,33
Salzburg-Tirol	1,844.672,87	1,755.180,93
Steiermark	2,306.074,97	2,294.545,52
Wien	3,767.561,08	3,757.678,77
	16,680.051,58	16,256.541,16

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
2,61% (16,256.541,16)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
3,79% (16,071.046,45)

211. Zl. A 24; 3660/2008 vom 25. November 2008

Seelenstandsbericht 2008

Der Seelenstandsbericht 2008 wird erbeten bis **10. Jänner 2009**.

Mit EGON arbeitende Gemeinden mögen darauf achten, dass sämtliche Daten bis 10. Jänner 2009 in EGON aktuell erfasst sind, da der Seelenstandsbericht automatisch erstellt wird.

Die übrigen Gemeinden werden gebeten, das Online-Formular für den Seelenstandsbericht rechtzeitig auszufüllen (www.okr-evang.at).

Mit herzlichem Dank

Dr. Michael Bünker
Bischof

212. Zl. P 1830; 3256/2008 vom 22. Oktober 2008

Zuteilung von Mag. Armin Cencic zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Mag. Armin Cencic wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 befristet bis zum 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

213. Zl. P 2331; 3458/2008 vom 18. November 2008

Zuteilung von Mag. Carsten Koch zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Carsten Koch wurde gemäß § 34 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2008 befristet bis 31. Dezember 2012 in diesem Amt bestätigt.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

214. Zl. G 09; 3694/2008 vom 28. November 2008

Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 Kirchenverfassung — Änderungen mit Motivenberichten

Motivenbericht

Auf Grund der hoheitsrechtlichen Aufgaben des Oberkirchenrates, nämlich der Matrikenführung und der Aufsicht über den Religionsunterricht, war bisher vorgesehen, dass alle Oberkirchenräte österreichische Staatsbürger sein müssen.

Dies erscheint in dieser Form nicht notwendig, da die Aufsicht über den Religionsunterricht eine Aufgabe des Oberkirchenrates A. u. H. B. ist und das Matrikenwesen in den Aufgabenbereich des Landessuperintendenten fällt.

Die vorgeschlagene Änderung sieht daher vor, dass der Landessuperintendent und ein geistlicher Oberkirchenrat österreichische Staatsbürger sein müssen, der zweite geistliche Oberkirchenrat jedoch nicht. So kann sichergestellt werden, dass alle hoheitsrechtlichen Aufgaben von Mitglieder des Oberkirchenrates mit österreichischer Staatsbürgerschaft wahrgenommen werden.

Die Annahme dieses Vorschlags durch die Synode H. B. ist vorbehaltlich der Annahme der Streichung des Artikel 85 Abs. 1 durch die Generalsynode, der besagt, dass alle Oberkirchenräte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen.

Artikel 83 (1)

Dem Synodalausschuss H. B. gehören der Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt.

Von den geistlichen Abgeordneten muss mindestens einer, von den weltlichen müssen beide Abgeordnete die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 101 (1)

Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. mit österreichischer Staatsbürgerschaft vertreten.

Motivenbericht:

Die Gemeinde Wien-Süd hat dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass der Vorsitzende der Synode H. B. nicht zu einem Tagesordnungspunkt selbst das Wort ergreifen kann, falls sein Stellvertreter verhindert ist und er daher den Vorsitz nicht abgeben kann. Die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung sieht deshalb zwei Stellvertreter vor.

Geschäftsordnung der Synode H. B.

§ 3 (8)

Hierauf ist die Wahl von drei Schriftführern und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durchzuführen. Die konstituierende Sitzung ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vor-

schlag für die Wahl des Vorsitzenden und eines ersten und zweiten Stellvertreters zu erstellen und deren Wahl durchzuführen.

§ 8 (1)

Der Vorsitzende leitet die Synode H. B. gemäß dieser Geschäftsordnung, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter.

§ 8 a (3): Er, beziehungsweise seine Stellvertreter, können an den Beratungen aller Ausschüsse teilnehmen; in jenen, denen der Betreffende nicht angehört, besitzt er kein Stimmrecht.

§ 8 b (1)

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können sich in der Vorsitzführung der Synode H. B. abwechseln, wobei jeweils der Vorsitzende die Einteilung zu treffen hat, im Fall seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter.

(4) Meldet sich der Vorsitzführende in einer Sitzung der Synode H. B. zu Wort, so hat er für die Dauer seiner Wortmeldung den Vorsitz an ein zur Vorsitzführung gewähltes Mitglied der Synode abzugeben. Er übernimmt ihn wieder nach der Wortmeldung oder nach Ende der Erledigung des Gegenstands.

Motivenbericht

Die Gemeinde Wien-Süd hat dankenswerter Weise auf Unstimmigkeiten in den Bezeichnungen in der Kirchenverfassung hingewiesen, die somit bereinigt werden sollen.

Die Überschrift vor dem Artikel 97 soll lauten:

7. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

Der Artikel 97 (5) soll lauten:

Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung:

Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Die Überschrift vor dem Artikel 103 soll lauten:

8. Die Kirchenkanzlei H. B.

Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

215. Zl. HB 01; 3695/2008 vom 28. November 2008

Beschlüsse der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 Novellierung der Quotenregelung in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemeindequoten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Auf Grund § 28 Kirchenbeitragsordnung, des Beschlusses der 12. Synode der Evangelischen Kirche H. B.

6. Session vom 18./19. November 1991 und dem diesem Beschluss unbefristete Gültigkeit verleihendem Beschluss der 13. Synode der Evangelischen Kirche H. B. 2. Session vom 16./17. Mai 1994 und dem Beschluss der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. 3. Session der 15. Synode vom 14./15. November 2008 verordnet der Evangelische Oberkirchenrat H. B. auf Empfehlung des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Anhören des Synodalausschusses H. B. wie folgt:

1. Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich erheben für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich von ihren Mitgliedern Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

Das Recht zur Erhebung von Kirchenbeiträgen gründet sich auf Artikel V des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelische Kirche H. B. in Österreich (BGBl. 192/ 1961).

2. Die Deckung des Personal- und Sachaufwandes und der übrigen Verpflichtungen der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, insbesondere die Besoldung der geistlichen Amtsträger, die Zahlung ihrer Pensionen sowie die Witwen- und Waisenversorgung, erfolgt für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich durch den Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus den von den Pfarrgemeinden aufzubringenden Mitteln, insbesondere den Kirchenbeiträgen und aus den Mitteln des Pensionsfonds der Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach den folgenden Regeln:

3. Der Bedarf an finanziellen Mitteln gemäß Punkt 2 dieser Verordnung ergibt sich aus dem Haushalts-Voranschlag der Evangelische Kirche H. B. in Österreich, wie er, vom Finanzausschuss der Synode H. B. erstellt und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. nach Anhörung des Kontrollausschusses H. B. beschlossen, im Amtsblatt kundgemacht und in der Gebarung vollzogen wird. Der durch die Pfarrgemeinden zu deckende Finanzbedarf wird unter der Bezeichnung Gemeindequoten in den Haushalt-Voranschlag der Evangelische Kirche H. B. in Österreich eingestellt und im Jahresabschluss in der Gebarungsrechnung ausgewiesen.

4. Die Pfarrgemeinden stellen dem Evangelischer Oberkirchenrat H.B. die Gemeindequoten auf Grund der folgenden Errechnung zur Verfügung:

4.1 Der Finanzausschuss der Synode H. B. ermittelt für jede Pfarrgemeinde jährlich die Bezugsbasis. Diese setzt sich zusammen aus der jährlichen erhobenen Kirchenbeitragsbasis, den Liegenschafts-Reinerträgen, den Reinerträgen aus Beteiligungen, den Reinerträgen aus Friedhöfen, den Zinsen von Bankguthaben, Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen und den Erträgen aus Wertpapieren.

4.1.1 Die Kirchenbeitragsbasis wird wie folgt berechnet:

- a) Es werden die jährlich eingenommenen Kirchenbeiträge unter der Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Gemeindeumlage berechnet (nach Punkt 6).
- b) Pro Gemeinde wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen pro Kirchenbeitragszahler ermittelt.
- c) Sodann wird pro Gemeinde das durchschnittliche Einkommen pro Kirchenbeitragszahler ermittelt, wobei die durchschnittlichen Bruttoeinkommen der männlichen und weiblichen

Pensionisten und der männlichen und weiblichen unselbstständig Erwerbstätigen des jeweiligen Bundeslandes gemäß der Veröffentlichung der Statistik Austria herangezogen werden und selbstständig Erwerbstätige wie unselbstständige berechnet werden.

d) Sodann wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen pro Gemeinde als Prozentsatz des ermittelten Durchschnittseinkommens pro Gemeinde berechnet.

e) Sodann wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen pro Kirchenbeitragszahler der Kirche H. B. von Österreich ermittelt.

f) Sodann wird das durchschnittliche Einkommen pro Kirchenbeitragszahler in Österreich ermittelt, wobei die durchschnittlichen Einkommen der männlichen und weiblichen Pensionisten und der männlichen und weiblichen unselbstständig Erwerbstätigen je Bundesland gemäß der Veröffentlichung der Statistik Austria herangezogen werden und selbstständig Erwerbstätige wie unselbstständige berechnet werden.

g) Sodann wird das durchschnittliche Kirchenbeitragsaufkommen in Österreich als Prozentsatz des ermittelten Durchschnittseinkommens in Österreich berechnet.

h) Sodann wird für jene Gemeinden, deren Prozentsatz des durchschnittlichen Kirchenbeitrages pro Kirchenbeitragszahler vom durchschnittlichen Einkommen pro Gemeinde (4.1.2. c) unter dem entsprechenden Wert aller Gemeinden Österreichs (4.1.2. f) liegt, eine Solidarabgabe ermittelt.

Es wird mit dem österreichischen durchschnittlichen Prozentsatz aus 4.1.2. f pro Gemeinde ein Kirchenbeitragsaufkommen ermittelt und von diesem das aktuelle Kirchenbeitragsaufkommen (4.1.1) abgezogen. Von dieser Differenz wird für 2009 25%, für 2010 30%, für 2011 35%, für 2012 40%, für 2013 45%, und ab 2014 50% als Solidarabgabe dem Kirchenbeitragsaufkommen hinzugezählt.

4.1.2 Die Liegenschafts-Reinerträge sind die Einnahmen aus den Liegenschaften abzüglich der Betriebskosten und Instandhaltungskosten. Instandsetzungskosten unterliegen einer 10-jährigen Abschreibungsdauer.

4.1.3 Reinerträge aus Beteiligungen sind Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Unternehmungen.

4.1.4 Die Friedhofs-Reinerträge werden wie Liegenschafts-Reinerträge behandelt.

Bei Gemeinden, welche die Verwaltung des Friedhofes selbst durchführen, werden die Friedhofs-Reinerträge um 20% gesenkt.

Bei Gemeinden, welche die Verwaltung des Friedhofes nicht selbst durchführen, werden die ausgewiesenen Friedhoferträge herangezogen.

4.1.5 Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern und sonstigen Veranlagungen, sind z. B. Zinsen aus Festgeldkonten oder Zinsen aus gegebenen Darlehen.

4.1.6. Erträge aus Wertpapieren:

Bei nicht ausschüttenden Wertpapieren wie

z. B. thesaurierenden Veranlagungen, wird eine fiktive Ausschüttung in folgender Weise berechnet:

Weist die Finanzbehörde eine fiktive Ausschüttung aus, wird diese herangezogen.

Bei sonstigen Fällen werden 75% der Sekundärmarktrendite (SMR) Bund auf den Depotwert angewendet.

- 4.2 Die für die einzelnen Pfarrgemeinden ermittelten Beträge der Bezugsbasis werden addiert und ergeben die Berechnungsgrundlage.
- 4.3 Die Gemeindequoten gemäß Punkt 3 werden als Prozentsatz der Berechnungsgrundlage gemäß Punkt 4.2 ausgedrückt.
- 4.4 Die von jeder einzelnen Pfarrgemeinde zu bezahlende Gemeindequote (Anteil an den Gemeindequoten aller Pfarrgemeinden) ergibt sich in der Weise, dass der gemäß Punkt 4.3 ermittelte Prozentsatz auf die Bezugsbasis der Pfarrgemeinde gemäß Punkt 4.1 angewandt wird.
- 4.5 Die Gemeindequoten und der sich innerhalb derselben ergebende Anteil jeder Pfarrgemeinde wird auf Grund der Empfehlung des Finanzausschusses der Synode H. B. nach Prüfung durch den Kontrollausschuss H. B. vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. alljährlich im Amtsblatt kundgemacht, wodurch sie als vorgeschrieben gelten.
- 4.6 Für die Ermittlung der Gemeindequoten eines bestimmten Jahres wird jeweils die Bezugsbasis gemäß Punkt 4.1 des vorvergangenen Jahres herangezogen (also z. B. für 1994 auf Grund der Bezugsbasis 1992), damit die Vorschreibung für das jeweilige Jahr noch vor Beginn dieses Jahres erfolgen kann.
- 4.7 Alle Pfarrgemeinden stellen alljährlich die Unterlagen zur Berechnung der Gemeindequoten dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zur Verfügung und dieser ist berechtigt, diese Unterlagen mit der detaillierten Berechnung der Gemeindequote jeder einzelnen Pfarrgemeinde allen Pfarrgemeinden zur Verfügung zu stellen. Falls eine Gemeinde unrichtige Unterlagen zur Verfügung stellt, ist der Oberkirchenrat H. B. berechtigt, innerhalb von 3 Jahren eine Nachforderung zu erheben.
- 4.8 Die den Pfarrgemeinden vorgeschriebene Gemeindequote ist in zwölf gleichen Teilen monatlich bis 20. auf das Konto des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. verfügbar einzuzahlen.
Bei Zahlungsverzögerungen ist der Evangelische Oberkirchenrat H. B. berechtigt, neun Prozent Verzugszinsen pro Jahr kontokorrentmäßig zu berechnen, die ihrerseits sofort nach Erhalt der Verzugszinsberechnung zur Zahlung fällig sind.

5. Diese Verordnung erlangt Rechtskraft mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt.

6. Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einheben.

Gemeindeumlagen bis 15% des Kirchenbeitragsaufkommens können jährlich ohne Genehmigung des Oberkirchenrates H. B. von den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Darüber hinausgehende Umlagen, die

höchstens 25% des Kirchenbeitragsaufkommens ausmachen können, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates H. B., die jeweils für ein Kalenderjahr, jedoch auch im Voraus, jeweils mit Bescheid erteilt werden kann.

Im Falle, dass die Einkünfte aus dem Kirchenbeitrag innerhalb eines Kalenderjahres während der Dauer einer Gemeindeumlage gegenüber dem Vorjahr sinken, wird der fehlende Betrag bis zur Höhe der Gemeindeumlage dem Kirchenbeitrag zur Berechnung der Gemeindequoten zugeordnet — und zwar so lange, bis das Kirchenbeitragsaufkommen wiederum die ursprüngliche Höhe erreicht hat. (§ 25 a Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung.)

Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

216. Zl. RU 01; 3422/2008 vom 11. November 2008

Ordnung des Evangelischen Schulamtes H. B. Vorarlberg

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. veröffentlicht laut Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. vom 11. November 2008 nach § 8 Abs. 2 Religionsunterrichtsordnung 2008 die folgende:

Ordnung des Evangelischen Schulamtes H. B. Vorarlberg

Gemäß der Religionsunterrichts-Ordnung (RU-O) beschließt der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg folgende Ordnung:

1. Sitz des Schulamtes ist das Pfarramt Bregenz.

2. Der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin wird vom Verbandsausschuss für dessen Amtsperiode aus der Reihe der Pfarrer/Pfarrerinnen bestellt. Der Verbandsausschuss kann in begründeten Fällen eine Abberufung des/der Schulamtsleiters/in beim OKR H. B. beantragen. Der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin erstattet dem Verbandsausschuss und dem OKR H. B. regelmäßigen Bericht.

3. Der Schulamtsleiter/die Schulamtsleiterin wird mit den Aufgaben des Schulamtes beauftragt und nimmt diese gemeinsam mit dem/der Fachinspektor/in wahr. Er/Sie ist an die Weisungen des/der Landessuperintendenten/in gebunden.

4. Die Aufgaben des Schulamtes sind insbesondere:

- Dienstgeber im Auftrag des OKR H. B. für alle kirchlich bestellten Religionslehrer/innen an allen Schulen in Vorarlberg.
- Vorschläge an den OKR H. B. für die Zustimmung zur Anstellung von Religionslehrer/innen als Vertragslehrer/innen oder in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis nach Anhörung des Verbandsausschusses.
- Ansprechstelle für alle Schulen.
- Verbindungsstelle zum Landesschulrat, zu Bezirksschulräten und zum Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- Erteilung von Fachinformationen und Rechtsauskünften.
- Koordination von Schulamtsangelegenheiten der Pfarrämter (Stundenverteilung, Konfliktfälle u. a.).
- Zuweisung der Religionslehrer/Religionslehrerinnen an die Schulen.

- Evidenzhaltung der erteilten Religionsstunden, der Schüler/innenzahl und der Standesführung aller Religionslehrer/innen.
- Erstellung der jährlichen RU-Statistik.
- Erstellung von Schul- und Elternbriefen.
- Dienstrechtliche Anlaufstelle.

5. Zur Dienstbesprechung und Fortbildung der RU-Lehrer/innen wird einmal im Jahr durch den/die Fachin-

spektor/in eine religionspädagogische Konferenz einberufen.

6. Die Kosten des Schulamtes für Bürohilfe und Aufwandsentschädigung werden vom Verband der evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg getragen.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Oberkirchenrat

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Wahlen der 3. Session der 15. Synode H. B.

217. Zl. HB 01; 3697/2008 vom 28. November 2008

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 3. Session der 15. Synode H. B. am 13. und 14. November 2008 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Synode H. B.:

2. Vorsitzende: FI Prof. Mag. Gisela Ebmer

Kontrollausschuss H. B.:

Franz Streiter

Nominierungsausschuss H. B.:

Vorsitzender: Kurator Mag. Heinrich Benz

Synodalausschuss H. B.:

Stellvertreterin von OKR Pfarrer Mag. Richard Schreiber:

Pfarrerin Mag. Eva-Maria Franke

Islambeauftragter der Evangelischen Kirche H. B.:

OKR Pfarrer Mag. Richard Schreiber

Generalsynode:

Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur

Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister als Stellvertreter von Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur

Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Generalsynode (WEZ)

LSI i. R. Pfarrer Mag. Wolfram Neumann

Lauri Hätönen Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender der Synode H. B. Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

218. Zl. HB 07; 3698/2008 vom 28. November 2008

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn

Unsere Pfarrerin beendet ihren Dienst in unserer Gemeinde am 31. Dezember 2008. Daher wird unsere Pfarrstelle hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeindeglieder.

Wir sind

... die Pfarrgemeinde Dornbirn, eine Diasporagemeinde im Vorarlberger Rheintal gelegen, mit den Predigtstellen Hohenems und Lustenau. Insgesamt zählt die Gemeinde 1450 Mitglieder, das entspricht zirka 3% der Gesamtbevölkerung.

Mit 45.000 Einwohnern ist Dornbirn die größte Stadt in Vorarlberg mit Handel, Gewerbe und Industrie und bietet durch seine Lage eine Landschaft mit vielfältigen Freizeitmöglichkeiten.

Nahezu alle Schularten sind vorhanden, einschließlich einer Fachhochschule. Das kulturelle Angebot in der Stadt selbst und ihrer Umgebung ist vielfältig.

Es erwarten Sie

... jeden Sonntag Gottesdienstbesucher in Dornbirn,

zweimal pro Monat zusätzlich in Lustenau und einmal pro Monat in Hohenems (sieben Gottesdienste pro Monat).

... SchülerInnen in allen Schularten im Pflichtstundenmaß von acht Stunden an den allgemeinbildenden höheren Schulen. Eine Religionslehrerin unterrichtet an den Pflichtschulen.

... Kranke und Pflegebedürftige an zwei Krankenhäusern und in fünf Alten- bzw. Pflegeheimen.

... Ökumenische Aktivitäten in unserer Region.

Es unterstützen Sie

... ein aktives Presbyterium mit zusätzlichen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für Kindergottesdienst, SeniorInnen, Bauen, Geburtstage, Veranstaltungen, Gemeindebrief und Archiv.

... Sekretärin und Küster als Teilzeitbeschäftigte.

... OrganistInnen für die Gottesdienstbegleitung.

Wir bieten

... eine schöne, renovierte Wohnung in unserem Gemeindezentrum mit 140 qm und eine große Grünfläche rund um das Pfarrhaus an.

... ein Gemeindezentrum mit Jugendraum, Gemeindegemeinschaftssaal, Clubraum und Pfarramt mit drei Räumen.

... eine 1931 von Otto Bartning erbaute Kirche neben dem Gemeindezentrum, eine kleine Holzkirche in Lustenau und die Rathauskapelle in Hohenems.

Die Gemeinde lädt Pfarrerinnen und Pfarrer zur Bewerbung ein

... die bereits Erfahrung in einer Pfarrgemeinde gesammelt haben,

... die aufgeschlossen sind für die Ökumene und Jugendarbeit,

... die offen sind für Menschen und deren Sorgen und Nöte,

... die bereit sind unsere Gemeinde in den kommenden gesellschaftlichen Veränderungen zu begleiten.

Für interessierte Anfragen stehen der Administrator Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur, Bregenz, Tel. +43 (0) 5574 43762, und Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister, Tel. +43 (0) 5572 21341 oder +43 (0) 699 188 77 069, E-Mail bergmeister.uwe@cable.vol.at, zur Verfügung.

Bewerbungen bitten wir bis 15. Feber 2009 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn, Rosenstraße 8, A-6850 Dornbirn, zu Händen des Kurators Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister, zu richten.

Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister
Kurator

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Motive zu Art. 1 bis 3, 6 KV:

Die Zustimmung zur Gesamtedaktion der Kirchenverfassung wurde im Jahre 2005 seitens des Theologischen Ausschusses nur unter der Bedingung einer ihn befriedigenden Novellierung der Art. 1 bis 3 KV erteilt. Die nun vorliegende Überarbeitung dient der Erledigung des von der Generalsynode mitgetragenen Wunsches des Theologischen Ausschusses.

Nota Bene:

- Redundanzen der Präambel und der Art. 1 bis 3 KV bleiben erhalten; denn die Präambel war nicht Thema der Bearbeitung.
- Auf die unterschiedlichen Termini „Glied“ und „Mitglied“ der Kirche ist ausdrücklich hinzuweisen. Die Gliedschaft ergibt sich allgemein und grundsätzlich aus der Taufe bzw. der Anerkennung der Taufe in einer anderen christlichen Kirche; die Mitgliedschaft ergibt sich aus einer aktuellen Taufe bzw. aus dem konkreten Eintritt in eine bestimmte Kirche/Pfarrgemeinde, verbunden mit und gemäß dem Wohnsitzprinzip.
- Der Text des bisherigen Art. 2 Abs. 6: „Jeder evangelische Schüler hat das Recht auf Religionsunterricht. Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.“ wird zu Art. 6 Abs. 1 KV und entfällt an dieser ursprünglichen Stelle.
- Aus der Neufassung der Art. 1 bis 3 KV ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Veränderungen in den verschiedenen Artikeln der Kirchenverfassung; dies wird Thema weiterer Beratungen sein. So sind z. B. die „Gliederungen“ der Kirche in Art. 13 KV unvollständig; der Gemeindebegriff der alten Kirchenverfassung sollte nach Meinung vieler wiederum Verwendung finden. Die kirchlichen Aufgaben und die kirchlichen Strukturen waren zur Zeit ohne Vorwegnahme bzw. Berücksichtigung der Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich zu formulieren.

Motive zu Art. 14 Abs. 3 KV:

Diese vorgeschlagene Änderung steht im Zusammenhang mit einer gleichlautenden Bestimmung für die kirchlichen Einrichtungen im Interesse und im Dienste der Evangelischen Kirche in Österreich. Das Erfordernis der Meldung von höchstgerichtlichen Verfahren muss nach Ansicht der Generalsynode auch für die Pfarrgemeinden, Gliederungen und die anderen Einrichtungen der Kirche gelten.

Motive zu Art. 44 KV:

Die Abwahl oder der Ausschluss eines Mitglieds der Gemeindevertretung — anders als bei Mitgliedern des Presbyteriums — wird nicht erwogen. Gemeindevertreter sind durch eine direkte Wahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde bestellt; sie haben ein Mandat für diese Funktion, auch wenn sie gegen die Evangelische Kirche oder ihre eigene Pfarrgemeinde kritisch eingestellt sind. Sie weiterhin in die Gemeindevertretung einzubeziehen, mag sich später sogar als positiv auswirken. Die Kirchenverfassung hat bewusst keinen Ausschluss oder keine Abwahl von Gemeindevertretern vorgesehen. Gemeindevertreter sind allerdings angelobt worden und müssen daher an ihre Verpflichtungen gemäß Art. 36 Abs. 2 KV erinnert werden. Im Konfliktfall bedarf es z. B. einer Erklärung solcher Gemeindevertreter vor der Gemeindevertretung bzw. dem/der (Landes-)SuperintendentIn, wie sie ihre Haltung und Mitarbeit in Zukunft begründen.

Motive zu Art. 85 Abs. 1, 114 Abs. 3 KV:

Der Oberkirchenrat H. B. hat die folgende Novellierung der genannten Bestimmungen beantragt. Die Synode A. B. hatte in der Generalsynode 2007 angeregt, mit den zuständigen Stellen der Republik Österreich darüber zu verhandeln, dass das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für die Mitglieder der Oberkirchenräte zwar nicht entfallen, aber gelockert werden sollte; so sollten die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen weiterhin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nicht jedoch notwendigerweise die anderen Mitglieder der Oberkirchenräte. Diese Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung konnten

wegen der bekannten Ereignisse nicht mehr stattfinden; die neue Regelung ist daher als eine Übergangsregelung anzusehen.

Motive zu Art. 114 Abs. 6 Z. 26 KV:

Da es sich bei der „Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ nicht um eine Stiftung im Sinne der verschiedenen Stiftungsgesetze handelt, war die Ziffer 26 des Wirkungskreises des Oberkirchenrates A. und H. B. aus rechtlichen Gründen anzupassen.

Motive zu Art. 121 Abs. 2 KV:

Der Revisionsssenat hat verschiedene Änderungen der Kirchlichen Verfahrensordnung für die Durchführung des Verfahrens vor dem Revisionsssenat angeregt; in diesem Zusammenhang war es auch sein Wunsch, Art. 121 Abs. 2 KV zu adaptieren.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Motive zu § 16 Abs. 1 a) OdgA:

Bei der Aktualisierung und Überarbeitung der Definitivstellungsverordnung 2001 sind in den Beratungen des Oberkirchenrates A. und H. B. zwei Probleme aufgetaucht, die eine Änderung des § 16 OdgA nach sich ziehen könnten:

- Darf die Definitivstellung bereits nach drei Jahren und nur auf Antrag des geistlichen Amtsträgers erfolgen?
- Darf der Oberkirchenrat als Dienstgeber an die Tatsache, dass eine Definitivstellung trotz Vorliegen der geforderten Kriterien und trotz Aufforderung durch das Personalreferat vom geistlichen Amtsträger nicht angestrebt wird, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge einbehalten, also daran einen Nachteil für den geistlichen Amtsträger knüpfen?

Der Oberkirchenrat A. und H. B. und die Kollektivvertragspartner haben eine vorläufige Regelung des § 16 Abs. 1 lit. a vorgeschlagen, die vom RVA und der Generalsynode akzeptiert wurde.

Die weitergehenden Punkte sollen zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert und geregelt werden.

Motive zu § 43 Abs. 2 OdgA:

Die Generalsynode hat mehrheitlich beschlossen, den ursprünglichen Text des § 43 Abs. 2 OdgA wieder in Kraft zu setzen und daher den Text abzulehnen, der von den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 12. Juni 2008 mit einstweiliger Verfügung in Geltung gesetzt worden war (ABl. Nr. 90/2008).

Motive zu § 64 OdgA:

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben eine erste Novellierung des § 64 OdgA durch eine Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft gesetzt; siehe ABl. 90/2008. Die Generalsynode hat darüber endgültig entschieden und weitere Veränderungen beschlossen; sie sind hier eingearbeitet.

KIRCHLICHE VERFAHRENSORDNUNG

Die Anregungen des Revisionsssenates zur Abänderung der Kirchenverfassung (siehe neu Art. 121 Abs. 2 KV) und der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) betreffen das Verfahren vor dem Revisionsssenat. Die Vorschläge des Revisionsssenates wurden vom RVA und von der Generalsynode übernommen.

MITGLIEDSCHAFTSORDNUNG

Die Mitgliedschaftsordnung, die sowohl die Mitgliedschaft in der Kirche A. B. als auch in der Kirche H. B. in Zukunft regeln soll, erfolgt aus folgenden Erwägungen:

- Änderungen wegen der Verwendung der gendergerechten Sprache;
- Änderungen wegen der von den Synodalausschüssen beschlossenen und von der Generalsynode empfohlenen Regelung über Wahlgemeinden. Es war ein Ausgleich zwischen den Ansichten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zu finden, denn die erstere präferiert das Wohnsitzprinzip, die letztere das Wahlgemeindeprinzip;
- ferner Änderungen wegen:
 - der Beachtung der persönlichen und beruflichen Mobilität der Gemeindeglieder; ferner der Beachtung der Rechtslage von Ehepartnern und religiösmündigen Kindern;
 - der stärkeren Berücksichtigung persönlicher Bindungen zu Pfarrgemeinden;
 - der Berücksichtigung der negativen Erfahrungen in den Erhebungsverfahren des Kirchenamtes A. B. betreffend „Bindung an die Gemeinde“;
 - der Notwendigkeit einer verstärkten Information an und Betreuung von Gemeindegliedern im Zuge der Verbesserungen im Kirchenbeitragswesen.

EVANGELISCHES SCHULWESEN IN
ÖSTERREICH

Diese geplante Ergänzung von Bestimmungen der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (ABl. 195/2004, 3/2005, 39/2006) folgt einem Antrag des Schulwerkes A. B. Wien. Nach der Übertragung der Geschäftsführung des Schulwerkes A. B. Wien auf eine Abteilung des Evangelischen Hilfswerkes ist nun geplant, die Erhaltung und/oder Führung des Schulwerkes in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln. Die „Umgründung“ in eine Betriebsgesellschaft könnte im Sinne des Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts und des Schulrechts vorgenommen werden; einer solchen Gesellschaft aber die Schulträgerschaft zu übergeben, wäre zur Zeit nach der Interpretation des Privatschulgesetzes und des Punktes 2. der Evangelischen Schulordnung nicht zulässig. Die Generalsynode hat mit der Erweiterung der errichtenden, erhaltenden und führenden Einrichtungen zunächst innerkirchlich das Spektrum ergänzt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 23. Dezember 2008

12. Stück

219. Zl. SYN 1; 3813/2008 vom 5. Dezember 2008

Synode A. B. (außerordentliche): Einberufung

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. (außerordentliche) SESSION DER 13. SYNODE A. B. für Dienstag, den **2. Juni 2009**, nach Wien ein.

Die 5. (außerordentliche) Session der 13. Synode A. B. wird einen Tag andauern.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

220. Zl. SYN 1; 3814/2008 vom 5. Dezember 2008

Synode A. B. und Generalsynode: Einberufung

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

6. SESSION DER 13. SYNODE A. B. für Donnerstag, den **5. November 2009**, nach Salzburg ein.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 3. Dezember 2008 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

4. SESSION DER XIII. GENERALSYNODE für Freitag, den **6. November 2009**, nach Salzburg ein.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Mittwoch, dem **4. November 2009**, eingeleitet.

Dr. Peter Krömer
Präsident

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

221. Zl. G 16; 3718/2008 vom 1. Dezember 2008

Mindestgehälter-Verordnung: Mitteilung des Oberkirchenrates A. und H. B.

Der Oberkirchenrat A. und H. B. gibt nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 3. Dezember 2008 bekannt, dass im Jahre 2008 keine Verhandlungen zwischen dem Oberkirchenrat A. und H. B. und der Vertretung der MitarbeiterInnen in der Evangelischen Kirche betreffend die Inflationsabgeltung für das Jahr 2009 stattgefunden haben, dass daher kein Vorschlag an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung betreffend die Inflationsabgeltung vorgelegt werden konnte und dass damit die bisherige Gehaltsregelung für das Jahr 2009 vorerst weiter gilt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

-
- | | |
|---|--|
| <p>219. Synode A. B. (außerordentliche): Einberufung
220. Synode A. B. und Generalsynode: Einberufung
221. Mindestgehälter-Verordnung: Mitteilung des Oberkirchenrates A. und H. B.
222. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
223. Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdgA)
224. Administrationszulagen-Verordnung
225. Datenschutz: Verpflichtungserklärung
226. Pfarrgemeindezugehörigkeit: Antragsformulare (Beilage)
227. Schadenersatz bei Dienstverrichtungen; Information
228. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 8. Feber 2009 — Evangelischer Bund in Österreich
229. Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung
230. Ausschreibung einer Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ im Kirchenamt der EKD
231. Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008
232. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2009</p> | <p>233. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern
234. Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie
235. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
236. Evangelische Lektorenarbeit
237. Kirchenbeitragsvorschrift 2009
238. Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik — Wahl zur Seniorin
239. Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
240. Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008
241. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2009</p> <p>Motivenberichte
Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdgA)
Administrationszulagen-Verordnung
Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie
Kirchliche Mitteilung</p> |
|---|--|

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

222. Zl. G 07; 3785/2008 vom 3. Dezember 2008

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

Der Oberkirchenrat A. B. ändert mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 3. Dezember 2008 die Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO (ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004 und 296/2006):

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2009 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € 83,— liegt. Wird dieser

Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € 72,50 festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Mag. Klaus Köglberger Oberkirchenrat	Dr. Peter Krömer Vorsitzender	Eva Lintner Schriftführerin
---	----------------------------------	--------------------------------

223. Zl. G 14; 3823/2008 vom 9. Dezember 2008

Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdgA)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt auf Grund des Beschlusses vom 3. Dezember 2008 mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die folgende nähere Regelung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge gemäß § 64 OdgA:

Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge; § 64 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA)

(Motivenbericht siehe Seite 189)

§ 1

(1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 4 genehmigt, erhält der/die geistliche Amtsträger/in einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses wird im Kollektivvertrag festgelegt.

(3) Für verheiratete AmtsträgerInnen nach § 64 Abs. 4 ist vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 100,— liegt; in allen anderen Fällen einem Betrag von € 100,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung beigestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte

Dienstwohnung benützt, so ist vom/von der geistlichen AmtsträgerIn ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölf Mal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom/von der geistlichen Amtsträger/in als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beigestellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem/der geistlichen Amtsträger/in von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diese/n Dienstnehmer/in beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche AmtsträgerInnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beigestellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der/die geistliche AmtsträgerIn hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Hannelore Reiner Oberkirchenrätin	Dr. Peter Krömer Vorsitzender	Eva Lintner Schriftführerin
--	----------------------------------	--------------------------------

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

224. Zl. G 09; 3824/2008 vom 9. Dezember 2008

Administrationszulagen-Verordnung

Der Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung vom 3. Dezember 2008 die folgende Änderung der

Administrationszulagen-Verordnung 2001 (ABl. 107/2001, 48/2006, 30/2007)

(Motivenbericht siehe Seite 189)

Änderung des § 2

§ 2 Abs. 3 soll lauten:

(3) Der/die SuperintendentIn kann mit Zustimmung des Superintendentialausschusses, der Oberkirchenrat H. B. kann von sich aus in Ausnahmefällen, die sich aus der besonderen örtlichen Lage der Pfarrgemeinden oder aus besonderen persönlichen oder familiären Rücksichten für

Administratoren ergeben, eine oder entsprechend mehrere Stundeneinheit(en) zuschlagen oder abziehen.

Dr. Hannelore Reiner Oberkirchenrätin	Dr. Peter Krömer Vorsitzender	Eva Lintner Schriftführerin
--	----------------------------------	--------------------------------

225. Zl. G 13; 3825/2008 vom 9. Dezember 2008

Datenschutz: Verpflichtungserklärung

Der Oberkirchenrat A. und H. B. beschließt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 3. Dezember 2008 gemäß § 4 Abs. 3 Datenschutzordnung (ABl. 195/1994, 214/1994, 156/1995, 207/1998, 199/2002, 36/2006 und 95/2008) die folgende

Verpflichtungserklärung

I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verordnet auf Grund des Beschlusses vom 7. Oktober 2008 für

die MitarbeiterInnen in allen Gliederungen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. sowie deren Verwaltungen, einschließlich der Evangelischen Kirche A. und H. B., ferner für alle MitarbeiterInnen der kirchlichen Werke und Einrichtungen, insofern sie Daten verwenden, bearbeiten, speichern, übermitteln und transportieren, die Verwendung der folgenden Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Datenschutzes:

„**Ich verpflichte mich**, alle Bestimmungen der jeweils geltenden Datenschutzordnung zu lesen, mir anzueignen und zu beachten; dazu zählt insbesondere, dass Daten aus Datenverarbeitungen nur auf Grund von Anordnungen der jeweils zuständigen kirchlichen Stellen gemäß § 3 Absatz 3 übermittelt werden dürfen. Ich verpflichte mich ferner, das Datengeheimnis im Rahmen und während der Dauer meiner Tätigkeit, aber auch nach Beendigung meiner Tätigkeit, einzuhalten.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung folgender konkreter Punkte und werde daher nach bestem Wissen und Gewissen alle Maßnahmen vorsehen, die

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehren (Zugangskontrolle);

2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran hindern, dass sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle);

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten verhindern (Speicherkontrolle);

4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch unbefugte Personen verhindern (Benutzerkontrolle);

5. gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

6. gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle);

7. gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);

8. gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die durch Dienstleister verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

9. gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle) und

10. die Organisation des Dienstbetriebes so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle), insbesondere gewährleisten, dass nicht oder nicht mehr verwendete Ausdrucke personenbezogener Daten vernichtet werden, sodass Daten nicht mehr entnommen werden können.

Fertigung, Ort, Datum

II.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verpflichtet alle genannten Gliederungen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. sowie deren Verwaltung einschließlich der Evangelischen Kirche A. und H. B., ferner die kirchlichen Werke und Einrichtungen zur Information aller MitarbeiterInnen, in der Regel als Teil des Arbeitsvertrages, und zum Ausgang der Datenschutzordnung in den Amtsräumen aller Kirchenverwaltungen und sonstigen Einrichtungen.

III.

Diese Verpflichtungserklärung ist mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt unverzüglich anzuwenden bzw. von allen MitarbeiterInnen nachträglich zu unterfertigen.

Dr. Raoul Kneucker	Dr. Peter Krömer	Eva Lintner
Oberkirchenrat	Vorsitzender	Schriftführerin

226. Zl. G 30; 3858/2008 vom 12. Dezember 2008

Pfarrgemeindegliederung: Antragsformulare (Beilage)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. veröffentlicht die auf Grund der Novelle der Mitgliedschaftsordnung (ABL 199/2008) aktualisierten Antragsformulare (siehe Beilage); sie ersetzen die bisherigen Blätter I (blau) und II (rot).

227. Zl. VER 07; 3822/2008 vom 9. Dezember 2008

Schadenersatz bei Dienstverrichtungen; Information

Auf Wunsch des VEPPÖ veröffentlicht das Kirchenamt A. B. die im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen 2008/2009 abgegebene Rechtsauskunft

zur Thematik des Schadenersatzes bei Ausübung dienstlicher Verpflichtungen durch den Dienstgeber „Evangelische Kirche in Österreich“ bzw. deren Gliederungen.

Allgemeines:

Niemals kann ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz ohne Beurteilung des konkreten Einzelfalles bestehen.

Schadenersatz kann daher losgelöst vom konkreten Sachverhalt nicht anerkannt oder bezahlt werden, insbesondere ist ein allfälliger Dienstauftrag zu prüfen.

Im Einzelnen:

1. Der Dienstgeber hat (nur) die mit der konkreten Arbeitsleistung typischerweise verbundenen, also „arbeitsadäquaten“ Sachschäden zu ersetzen, die das spezifische Risiko der Tätigkeit des Dienstnehmers verwirklichen.

Nicht zu ersetzen sind Nachteile oder Schäden, die der Dienstnehmer nur „zufällig“ bei seiner Arbeitsverrichtung erleidet, also „gelegentlich“ oder funktionsunabhängig, wemgleich im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erleidet.

Das ergibt sich aus den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen und aus der hiezu ergangenen Rechtsprechung, grundlegend ist das Urteil des OGH/Oberster Gerichtshof vom 7.11.1990, 9 ObA 222/90:

§ 1014 ABGB verpflichtet den Dienstgeber (laut OGH Gewalthaber) zum Schadenersatz, soweit es um die typischen Gefahren des aufgetragenen Geschäfts, also um eine Art „Betriebsgefahr“ geht; er umfasst nur den „ex causa mandati“, nicht aber auch den „ex occasione mandati“ entstandenen Schaden.

2. Fällt dem Dienstnehmer ein Versehen zur Last, so ist der Umfang allfälliger Ersatzansprüche nach den in § 2 Absatz 1 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) angeführten Kriterien zu beurteilen.

§ 2 DHG lautet:

(1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht im Sinn des Abs. 1 hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
4. auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war und
5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

(3) Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.

Das bisherige rechtliche Instrumentarium reicht aus, um Fälle des Schadenersatzes bei dienstlichen Verrichtungen zu erledigen. Eine innerkirchliche Regelung in kirchengesetzlicher Form wird daher nicht vorgesehen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Günther Reimeir
Kirchenrat

228. Zl. KOL 06; 3775/2008 vom 4. Dezember 2008

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 8. Feber 2009 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte.

Hauptanliegen des Evangelischen Bundes ist, Menschen in Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens von der Bibel und den reformatorischen Einsichten her zu begleiten. Das geschieht durch theologische und ökumeni-

sche Arbeit in Form von Tagungen, Vorträgen und Publikationen.

Konkret gibt der Evangelische Bund viermal im Jahr die Zeitschrift „Standpunkt“ heraus, die neben grundsätzlichen Beiträgen zu Themen des Glaubens und der Kirche auch Nachrichten und Informationen aus dem evangelischen und ökumenischen Leben aus Österreich und dem Ausland bringt.

Tagungen und Vorträge werden zu aktuellen Themen abgehalten. Dabei nimmt auch die Zusammenarbeit mit ähnlichen ausländischen Einrichtungen gleichsam als Blick über die Grenzen einen wichtigen Platz ein.

Darüber hinaus unterstützt der Evangelische Bund evangelische Studenten und Gemeinden in Österreich durch Literatur und Schriften und ermöglicht die Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren finanziell unterstützt werden. Dort erfahren Kinder und Jugendliche aus ärmeren oder sozial gefährdeten Verhältnissen Heimat und Bildung im christlichen Verständnis.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

229. Zl. SYN 16; 2076/2008 vom 20. Juni 2008

Bildungsarbeit — Wiederverlautbarung

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **23. Feber 2009** einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evangel.at in der Rubrik *intern* unter *Texte* und in *Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das — eventuell zusammen mit weiteren Unterlagen zur genaueren Projektbeschreibung — zu verwenden ist.

Die Abrechnungen der 2008 unterstützten Projekte sind bis zum 23. Feber 2009 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Die Jahresschwerpunkte 2009 sind:

„Innovative Projekte zur Vermittlung evangelischer Identität“ (ein mehrjähriger Schwerpunkt),

„500 Jahre Johannes Calvin — Glaube hat Folgen für Kirche und Gesellschaft“,

„Interreligiöser Dialog“.

230. Zl. Dek 1; 3505/2008 vom 24. November 2008

Ausschreibung einer Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ im Kirchenamt der EKD

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer theologischen Referentin/
eines theologischen Referenten**

für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ mit einem Stellenumfang von 100% zu besetzen. Die Projektstelle ist dem Referat „Orthodoxie, Stipendien und allgemeine ökumenische Angelegenheiten“ zugeordnet.

Stipendien für Theologinnen und Theologen sind ein zentrales Instrument ökumenischer Arbeit im Bereich der EKD. Im Auftrag der EKD soll das Projekt, das für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet ist, die Koordination an dieser Stelle vorbereiten.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören:

- Erstellung einer zielorientierten Übersicht über die laufenden Stipendienprogramme im Bereich der EKD,
- Erarbeitung einer Konzeption ökumenisch-theologischer Förderung und Studienbegleitung von Bewerber/innen aus Europa und Übersee im Bereich der EKD (Kontaktstudium und Promotionen),
- Erarbeitung einer Konzeption für die Förderung junger evangelischer Theologinnen und Theologen zum ökumenischen Studienaufenthalt in Europa und Übersee,
- Vorbereitung von Rahmenvereinbarungen zwischen Stipendiengebern, evangelischen Fakultäten, kirchlichen Hochschulen und kirchlichen Trägern am Studienort (Evangelische Studierendengemeinden, kirchliche Wohn- und Studienhäuser) zur fachlichen Beratung und geistlichen Begleitung ökumenischer Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Aufbau eines Zugangsportals für Bewerber/innen und einer Datenbank für Stipendiengeber.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie (1. und 2. Examen),
- Kenntnisse im Bereich der Konfessionskunde und Ökumene,
- studienbezogene oder berufliche Erfahrungen im Ausland,
- theologische, organisatorische und kommunikative Kompetenz,
- Belastbarkeit, Mobilität und Bereitschaft zu Dienstreisen,
- gute Sprachkenntnisse in Englisch,
- gute EDV-Kenntnisse,
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns insbesondere über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Verbindung mit dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT). Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe II a BAT bzw. Besoldung in

Anlehnung an Besoldungsgruppe A 13. Die Sozialleistungen entsprechen den Regelungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr OKR Dr. Johann Schneider (Tel. 0511/2796-528; E-Mail: johann.schneider@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. Jänner 2009** an die

Evangelische Kirche in Deutschland
-Kirchenamt-
Personalreferat
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover.

231. Zl. LK 022; 3848/2008 vom 11. Dezember 2008

Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008

Die Synodalausschüsse haben in gemeinsamer Sitzung am 3. Dezember 2008 die Aufhebung der 10-%-igen Budgetbindung im Sinne der Sitzung vom 13. März 2008 (ABl. LK 022; 1235/2008 vom 21. April 2008; die Subventionen werden vorerst bis 30. Juni 2008 zu 90% des Ansatzes ausbezahlt; ABl. LK 022; 2071/2008 Verlängerung bis zur Dezembersitzung 2008) beschlossen.

Die Subventionen für das Jahr 2008 werden in der vollen mit dem Haushalt 2008 (ABl. LK 022; 1235/2008 vom 21. April 2008) beschlossenen Höhe ausbezahlt.

232. LK 022; 3850/2008 vom 11. Dezember 2008

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2009

Der vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission A. und H. B. überarbeitet und empfohlene Haushaltsvoranschlag der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2009 wurde in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 3. Dezember 2008 geändert genehmigt, wobei sich die Synodalausschüsse vorbehalten, auf Grund der Beratungen in der Sitzung am 2. April 2009 Ansätze im Haushaltsplan 2009 der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und bei den Subventionen abzuändern.

Der Haushaltsplan gliedert sich

- I. in den eigentlichen Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich dargestellt sind,
- II. in die Darstellung der Zuführungen und Ausgaben der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge
- III. sowie in die Aufstellung der direkten Zuschüsse A. und H. B., die von der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich direkt an die Empfänger gezahlt werden.

Der genehmigte Haushaltsplan lautet wie folgt:

I. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

	Budget 2009	Anteil A.B.	Anteil H.B.
EINNAHMEN			
Bundeszuschuss	3.423.326	3.252.160	171.166
Zuführung Subventionen von A.B. u. H.B.	752.841	739.741	13.100
Jorissenpsalter garantie Abnahme durch Kirche H.B.	12.500	0	12.500
Zuschuss Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich zum Reformationsempfang	500	475	25
BM für Justiz - Gefängnisseelsorge	30.000	28.500	1.500
BM für Justiz - Haftentlassenenbetreuung	4.000	3.800	200
Erträge aus Vermietung/Verpachtung	6.000	5.700	300
SUMME EINNAHMEN	4.229.167	4.030.376	198.791
AUSGABEN			
Weiterleitung Bundeszuschuss an A.B. und H.B.	3.423.326	3.252.160	171.166
Sachaufwendungen			
Hauptmietzins A.u.H.B.	19.400	18.430	970
Betriebskosten	7.072	6.718	354
Energiekosten (Heizung, Strom)	9.775	9.286	489
Summe Sachaufwendungen	36.247	34.435	1.812
Ämter, unselbständige Werke, Vereine, Seelsorge			
Amt für Kirchenmusik	87.505	85.990	1.515
Fonds für Kirchenmusik im ORF	7.000	7.000	0
Amt für Hörfunk und Fernsehen	130.939	124.392	6.547
Evang. Presseamt	174.780	170.411	4.370
Büro für Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ	65.282	62.018	3.264
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000	20.000	0
Das Wort	16.900	16.055	845
Bibliothek und Archiv	15.000	14.625	375
Urlaubsseelsorge	5.000	5.000	0
Gefängnisseelsorge	30.000	28.500	1.500
Haftentlassenenbetreuung	4.000	3.800	200
Gefängnisseelsorge administrative Unterstützung	450	428	23
Evang. Militärseelsorge	5.500	5.225	275
Seelsorge an Menschen mit Behinderung	5.000	4.750	250
Summe Ämter, Werke, Vereine	567.356	548.193	19.163
Sonstiger Aufwand			
Religionsunterrichtsfonds	101.650	101.650	0
Öffentlichkeitsaufwand	26.200	23.270	2.930
Gleichstellungskommission d. EKÖ	13.638	12.956	682
Schutzgebühr Liedervielfältigung im Gottesdienst (Pauschalvertrag)	18.000	17.100	900
Disposition OKR A. und H.B.	7.000	6.650	350
Aufwand aufgrund bestehender Beschlüsse Gen.Synode, Synodalausschüsse, OKR A.u.H.B.	23.000	21.850	1.150
Ökumenischer Rat d. Kirchen in Genf	12.750	12.113	638
Summe sonstiger Aufwand	202.238	195.589	6.649
Ausgaben ohne weitergeleiteten Bundeszuschuss	805.841	778.216	27.625
SUMME AUSGABEN	4.229.167	4.030.376	198.791
ÜBERSCHUSS/ABGANG	0	0	0

I. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

	Budget 2009	Anteil A.B.	Anteil H.B.
II. Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge			
Zuführungen Aktive	220.753	209.715	11.038
Zuführungen Pensionisten	104.860	99.617	5.243
Ausgaben	307.704	292.319	15.385
Überschuss/Abgang	17.909	17.013	895
Zuführung Rücklagen	-17.909	-17.013	-895
Überschuss/Abgang Zusatzkrankenfürsorge	0	0	0

III. Direkte Zuschüsse A.u.H.B.

EINNAHMEN

Kirchliche Direktzuschüsse	842.573	811.657	30.916
SUMME EINNAHMEN	842.573	811.657	30.916

AUSGABEN

Werke mit Rechtspersönlichkeit

Evang. Jugend Österreich (ohne Burg Finstergrün)	179.218	172.718	6.500
Evang. Jugend Österreich Burg Finstergrün	19.475	19.475	0
Evang. Hochschulgemeinde iÖ	69.300	64.300	5.000
Evang. Frauenarbeit und BfH	130.975	125.580	5.395
Pädagogische Hochschule	96.700	91.865	4.835
Evang. Akademie Wien	10.000	9.500	500
Evang. Bildungswerk Steiermark	3.250	3.250	0
Evang. Akademie Kärnten	7.000	7.000	0
ARGE EBW	10.000	10.000	0
Diakonie Österreich	40.000	38.000	2.000
Diakonischer Einsatz	22.000	20.900	1.100
Diakonie Auslandshilfe	13.000	12.350	650
Diakonie W,NÖ, Burgenland	2.500	2.500	0
Evang. AK für Weltmission (EAWM)	40.000	38.000	2.000
Evang. AK für Entwicklungszus. (EAEZ)	6.500	6.175	325
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	649.918	621.613	28.305

ÜBERSCHUSS/ABGANG

0	0	0
----------	----------	----------

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

233. Zl. G 09; 3853/2008 vom 11. Dezember 2008

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Die Richtlinie des Synodalausschusses A. B. für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern (ABl. Nr. 236/2001, 49/2005 und 231/2005) wird geändert und wieder verlaublich.

1. Der Ersatz von Reisekosten und Taggeldern wird für geistliche Amtsträger/innen in § 67 OgdA, für weltliche Mitarbeiter/innen in den §§ 32 ff DO 2003 geregelt. Die genannten Bestimmungen werden mit dieser Richtlinie näher ausgeführt und ergänzt.¹
2. Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche A. B., deren Superintendenten und Pfarrgemeinden, der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie der kirchlichen Werke, Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen einrichtungsspezifischen Anlässen teilnehmen, sofern kirchliche Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
3. Fahrtkosten:
 - a) Sofern nicht lit. d) zur Anwendung gelangt, sind für Reisen die Auslagen für die Bahnfahrt 2. Klasse zu ersetzen. Bestätigt die/der Vorsitzende, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unwirtschaftlich wäre, sind für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges € 0,27 je Kilometer² zu ersetzen.
 - b) Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gebührt das amtliche Kilometergeld.
 - c) Weltliche Mitarbeiter/innen, auf welche die Dienstordnung 2003 anzuwenden ist, haben gegenüber ihrer Gemeinde Anspruch auf das amtliche Kilometergeld.³
 - d) Personen, die für die beauftragende Einrichtung in den kommenden zwölf Monaten voraussichtlich mehr als 1500 km mit der ÖBB fahren, wird der Erwerb der ÖBB-Vorteilscard vergütet, die jeweilige Bahnfahrt selbst mit der entsprechenden Ermäßigung. Das Kirchenamt A. B. kann die Abwicklung mittels ÖBB-Businesscard vorsehen.
 - e) Werden neben oder anstelle der ÖBB andere öffentliche Verkehrsmittel verwendet, werden die jeweils günstigsten Verkehrsmittel nach deren Tarif vergütet.

1

Welches PKW-Kilometergeld ist auszahlbar?	Fahrten für die jeweilige Gemeinde	Fahrten für andere Einrichtungen
geistliche Dienstnehmer/innen	amtliche (§ 67 OgdA)	kirchliche (Richtlinie)
weltliche Dienstnehmer/innen	amtliche (§ 32 DO + Richtlinie)	kirchliche (§ 32 DO + Richtlinie)
Ehrenamtliche	amtliche (Richtlinie)	amtliche (Richtlinie)

² Die Erhöhung von € 0,24 auf € 0,27 tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Damit soll die Gleichstellung weltlicher Mitarbeiter/innen mit geistlichen Amtsträger/innen erreicht werden, auf welche § 67 (1) 1 OgdA anzuwenden ist.

- f) In Städten, in denen eine Jahreskarte oder ähnliches angeboten wird, gilt lit. d) sinngemäß.
 - g) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder, wenn mangels eines öffentlichen Verkehrsmittels oder anderer Beförderungsmittel, Wegstrecken von mehr als zwei Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt das amtliche Kilometergeld.⁴
 - h) In begründeten Fällen werden die Kosten des Taxis gegen Vorlage der Quittung vergütet.
 - i) Andere mit Reisen verbundene Ausgaben werden nicht ersetzt.
4. Ist für die Sitzung eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:
- bei einer Abwesenheitsdauer von 6 bis 9 Stunden € 15,—,
 - bei einer Abwesenheitsdauer von über 9 Stunden € 22,—,
 - bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen sinngemäß je Tag € 15,— oder € 22,—,
 - für Übernachtung(en) € 15,—.
- Die allfällige Notwendigkeit höherer Übernachtungskosten muss vom jeweiligen Vorsitzenden bestätigt werden.
5. Die Auszahlung des Barauslagenersatzes erfolgt durch jene Einrichtung, in deren Auftrag die Reise erfolgt, entweder in bar oder durch Überweisung.

Mag. Klaus Köglberger Dr. Peter Krömer Eva Lintner
 Oberkirchenrat Vorsitzender Schriftführerin

234. Zl. G 09; 3826/2008 vom 9. Dezember 2008

Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie

Für die Evangelische Kirche A. B. trifft der Oberkirchenrat A. B. mit Beschluss vom 21. Oktober 2008, im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. am 3. Dezember 2008, unter Bezugnahme auf Art. 88 Abs. 1 Z. 4, 18, 19 bzw. Art. 82 KV gemäß §§ 19, 31 OgdA die folgende

Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen:

(Motivenbericht siehe Seite 189)

§ 1

- (1) Die Richtlinie regelt den Einsatz und die Sonderfinanzierung von Projekt-Pfarrstellen, insbesondere die Projektdurchführung einschließlich der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Offenlegung der Verwendung von Spenden und Drittmitteln für das Projekt.

⁴ Damit soll die Gleichstellung aller Personen, für die diese Richtlinie gilt, mit weltlichen Mitarbeiter/innen erreicht werden, für die § 32 (5) DO 2003 gilt.

- (2) Das Projekt, für das ein(e) geistliche(r) AmtsträgerIn eingesetzt werden soll, ist mit den erforderlichen Unterlagen der Projektplanung von jener Stelle, die das Projekt verantwortet, d. s. Gemeinden, Gemeindeverbände, Superintendentenzen und Werke der Kirche, dem Oberkirchenrat A. B. zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Jedes Projekt ist auf die Dauer von max. fünf Jahren begrenzt; das Projekt läuft automatisch aus, wenn nicht eine Verlängerung des Projektes beantragt und genehmigt wird.

§ 2

- (1) Weitere Voraussetzungen für die Genehmigung und Durchführung des Projektes sind
 1. bei Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden: Beschlüsse der zuständigen Organe, mit denen diese sich verpflichten darauf zu achten, dass Spenden für das Projekt nicht zu Lasten des Kirchenbeitragsaufkommens oder von Pflichtkollekten gehen,
 2. allgemein die Verpflichtung, dass über die Laufzeit des Projektes die zu seiner Finanzierung erforderlichen Beträge aus zweckbestimmten Gaben, Spenden, anderen Einnahmen und Eigenmitteln aufgebracht werden sowie
 3. die Einrichtung eines Kontos und die Sicherstellung gesonderter Buchführung für die Projektabwicklung, die für Spender und die kirchlichen Aufsichtsorgane jederzeit überprüfbar zu führen ist.
- (2) Dienstgeber ist die Evangelische Kirche A. B.

§ 3

- (1) Die Gehaltskosten gemäß § 2 werden zunächst von der Evangelischen Kirche A. B. bereitgestellt.
- (2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ersetzt der Evangelischen Kirche A. B. die Mittel für die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten durch Einnahmen aus zweckbestimmten Gaben, Spenden oder durch Verträge mit Dritten. Die Evangelische Kirche A. B. leistet die Zahlung des Gehalts einschließlich der Rückstellung für Pension und Abfertigung; die Erstattung richtet sich nach § 5.
- (3) Sind in einem Jahr höhere Spendenbeträge oder Drittmittel eingegangen, als für den Zweck nach § 2 Abs. 1 benötigt werden, so ist der Überschuss einem

bei der für das Projekt verantwortlichen Stelle eingerichteten Projektfonds zuzuführen.

§ 4

- (1) Zur Sammlung von Gaben und Spenden bzw. die Verwaltung der für die Gehaltskosten der Projekt-Pfarrstelle eingehenden Mittel ist die für das Projekt verantwortliche Stelle berechtigt und verpflichtet, ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „Sonderfinanzierung Projekt-Pfarrstelle“ mit der näheren Bezeichnung des Projekts einzurichten.
- (2) Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 5

Die für das Projekt verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Gehalts- und Gehaltsnebenkosten einschließlich der Rückstellung für Pension und Abfertigung an das Evangelische Kirchenamt A. B. zu den im Projekt vereinbarten Terminen abzuführen.

§ 6

- (1) Sofern die für das Projekt verantwortliche Stelle ihre Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 2 für den Projektzeitraum nicht aufgebracht hat oder aufbringt, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, ist das Projekt zu beenden.
- (2) Bei einem Wechsel in der Besetzung der Pfarrstelle ist über die Fortsetzung oder Beendigung des Projektes im Einvernehmen zwischen der für das Projekt verantwortlichen Stelle und dem Oberkirchenrat A. B. zu entscheiden.
- (3) Die Beendigung des Projektes wird durch den Oberkirchenrat A. B. festgestellt.

§ 7

Der Oberkirchenrat A. B. erlässt allenfalls erforderliche weitere Ausführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft; damit verliert die Ordnung für Projekt-Pfarrstellen (ABl. 233/1999) ihre Gültigkeit.

Dr. Hannelore Reiner	Dr. Peter Krömer	Eva Lintner
Oberkirchenrätin	Vorsitzender	Schriftführerin

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

235. Zl. KB 06; 3764/2008 vom 3. Dezember 2008

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2008 mit Vergleichszahlen aus 2007 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2008	2007
	Euro	
Burgenland	1,988.480,44	1,973.538,32
Kärnten	2,362.075,75	2,264.818,51
Niederösterreich	2,021.487,24	1,970.118,42
Oberösterreich	3,003.976,42	2,983.176,13
Salzburg-Tirol	1,899.275,36	1,849.432,79
Steiermark	2,440.752,68	2,425.467,58
Wien	3,970.456,16	4,058.386,51
	17,686.504,05	17,524.938,26

Steigerung 2008 gegenüber 2007:
0,92% (17,524.938,26)

Steigerung 2008 gegenüber 2006:
3,04% (17,164.196,44)

236. Zl. S 15; 3682/2008 vom 27. November 2008

Evangelische Lektorenarbeit

a) Theologischer Aufbaukurs

Hiermit wird ein Theologischer Aufbaukurs gemäß LVO Punkt 7 für insgesamt 15 Absolventen und Absolventinnen vom 6. bis 8. März 2009 im Bildungshaus St. Bernhard in Wiener Neustadt ausgeschrieben.

Bitte die Voraussetzungen gemäß LO § 6 und LVO Punkt 7 beachten!

Die Anmeldungen sind mit Namen und Adresse bis zum 11. Jänner 2009 von den Pfarrämtern über die Superintendenturen an Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel, Fax: (01) 804 15 854, E-Mail: hetzendorf@evang.at, zu richten.

b) AbsolventInnen des Sakramentskurses 2008

Den Sakramentskurs 2008 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt:

Jugendreferent Dipl.-Päd. Oliver BINDER,
Oberegg 2, 6167 Neustift im Stubaital

Diakon Klaus BROSCWITZ,
Tiffnerwinkl 32, 9562 Himmelberg

Dr. Heidemarie DEGENDORFER-REITER,
Perfektastraße 21/2/26, 1230 Wien

Dipl.-Päd. Sabine FRÖHLICH,
7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 332

Rosmarie GOERITZ,
Breitenfurter Straße 271/517, 1230 Wien

Dr. Harald HÖGER,
Reisenbauerring 5/5/4, 2351 Wiener Neudorf

Dipl.-Päd. Erich HOCHENWARTER,
Löhnestraße 45/8, 9800 Spittal an der Drau

Jugendreferent Dipl.-Ing. Dieter JAQUEMAR,
Hugo-Wolf-Straße 2, 3100 St. Pölten

Jugendreferentin Kirsten KEMMERER,
Wobischstraße 13, 9523 Landskron

Dipl.-Päd. Eva LEIFHELM,
Narzissenweg 9, 9500 Villach

Diakon Matthias MELZER,
Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen

Mag. Gabriele MITTERMÜLLER,
An der Remise 2/2/2, 2540 Bad Vöslau

Martin MOSER,
Loyhof 637, 8962 Gröbming

Diakonin Dipl.-Päd. Roswitha PETSCHER,
Kraaweg 27, 9242 Afritz am See

Dipl.-Päd. Andrea POSTMANN,
Joseph-Roth-Gasse 3/13, 7000 Eisenstadt

Mag. Inge SCHANDL,
Kleingasse 22/7+8, 1030 Wien

Dipl.-Päd. Bernd SCHIRNER,
Wernberger Straße 8, 9524 Villach-St. Magdalen

Diakon Robert SCHÖFFMANN,
Rudolf-von-Gahl-Weg 15, 9521 Treffen

Mag. Michael SIELEMANN,
G.-A.-Wimmer-Platz 5, 7432 Oberschützen

Diakon Gunther STÄHLE,
Laboisnerstraße 39, 9560 Feldkirchen

Diakonin Christl SZEPANNEK,
Am Sonnenhügel 15, 9521 Treffen

Diakonin Ines WIEDERGUT,
Mooswald 31, 9712 Fresach

Jugendreferent Mag. Thomas WRENGER,
Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

237. Zl. Syn 10; 3784/2008 vom 3. Dezember 2008

Kirchenbeitragsvorschreibung 2009

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2009

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2009 beschlossen:

I.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 3%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2008 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 4%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

II.

Jenen Pfarrgemeinden oder Verbänden die von dieser Empfehlung nach unten abweichen wird aufgetragen, dies dem zuständigen Superintendentialausschuss A. B. zu begründen, der davon den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. informiert.

Mag. Klaus Köglberger Dr. Peter Krömer Eva Lintner
Oberkirchenrat Vorsitzender Schriftführerin

238. Zl. P 1767; 3788/2008 vom 5. Dezember 2008

Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik — Wahl zur Seniorin

Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik wurde am 22. November 2008 auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zur Seniorin gewählt. Auf Grund ihrer Sabbatzeit wird sie das Amt mit 1. September 2009 antreten.

239. Zl. P 1375; 3361/2008 vom 4. November 2008

Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Mag. Ulrike Frank-Schlamberger wurde gemäß § 24 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 in diesem Amt bestätigt.

240. Zl. LK 022; 3849/2008 vom 11. Dezember 2008

Aufhebung der Budgetbindung bei den Subventionen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für den Haushalt des Jahres 2008

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 die Aufhebung der 10-%-igen Budgetbindung im Sinne der Sitzung vom 13. März 2008 (ABl. LK 022; 1236/2008 vom 21. April 2008; Subventionen werden vorerst bis 30. Juni 2008 mit 90% akkontiert; ABl. LK 022; 2070/2008 Verlängerung bis zur Dezembersitzung 2008) beschlossen.

Die Subventionen für das Jahr 2008 werden in der vollen mit dem Haushalt 2008 (ABl. LK 022; 1236/2008 vom 21. April 2008) beschlossenen Höhe ausbezahlt.

241. Zl. LK 022; 3851/2008 vom 11. Dezember 2008

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2009

Vom Kirchenamt A. B. wurde für 2009 erstmals neben dem Budget eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, welche von der Finanzkommission A. B. und vom Oberkirchenrat A. B. überarbeitet dem Synodalausschuss A. B. zur Genehmigung empfohlen wurden. Der Synodalausschuss A. B. hat in der Sitzung am 3. Dezember 2008 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich geändert genehmigt und sich vorbehalten, auf Grund der Beratungen in der Sitzung am 2. April 2009 Ansätze im Haushaltsplan 2009 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und bei den Subventionen abzuändern.

Budget 2009

EINNAHMEN		€
I. Kirchenbeiträge		
Kirchenbeiträge		21.174.582
Kirchenbeiträge aus Bayern		42.848
Abzüge (Anteile und Einhebegebühren)		-7.084.834
Summe Kirchenbeiträge		14.132.595
II. Religionsunterrichtsvergütungen		3.600.000
III. Pensionen		4.199.634
IV. Projektpfarrstellen		223.859
V. Bundeszuschuss		3.311.866
VI. Sonstige Erträge		356.242
SUMME EINNAHMEN		25.824.196
AUFWENDUNGEN		€
I. Personalaufwand		
Gehälter inkl. gesetzl. Sozialaufwand, PI und ZKF		-15.794.546
Gehaltsrefundierungen		-559.846
Aufwendungen Altersvorsorge		-6.186.133
Abfertigungszahlungen		-284.547
Kirchenbeitragsanteile von PfarrerInnen f. Gemeinden		-88.117
Freiwilliger Sozialaufwand		-18.340
Belastungszulage		-66.000
Zusatzkrankenfürsorge Pensionisten		-104.860
Dienstwohnungen		-23.700
Unterbringungs- und Fahrtkostenzuschüsse f. LV und PFK		-20.000
Übersiedlungen		-18.000
Partnerschaft Ghana		-5.941
Summe Personalaufwand		-23.170.030
II. Personalentwicklung und Ausbildung		
Mitarbeiterschulung		-17.000
Supervision		-11.500
Schulung Kirchenbeitragsbeauftragte		-10.000
PfarrerInnentagung		-19.500
LektorInnenausbildung		-10.000
Predigerseminar und Pastorkolleg		-138.797
Summe Personalentwicklung und Ausbildung		-206.797
III. Sozial- und Dispositionsfonds		
Versorgungs- und Unterstützungsverein		-111.800
Stipendien (TheologiegaststudentInnen)		-18.000
Sondersozialfonds		-6.700
Disposition Bischof		-17.000
Disposition Oberkirchenrat A.B.		-5.000
Summe Sozial- und Dispositionsfonds		-158.500
IV. Druckwerke		
Amtsblatt		8.527
Amt und Gemeinde		-9.338
Kirchengesetze		2.112
Sonstige Druckwerke		-710
Summe Druckwerke		591

V.	Ökumene und internationale Einrichtungen	
	Lutherischer Weltbund	-24.500
	KEK Konferenz Europäischer Kirchen	-7.300
	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	-1.516
	Internationale Begegnungen (VELKD, etc.)	-3.800
	GEKE (Gemeinschaft der europäischen Kirchen Europas)	-4.800
	Summe Ökumene/internat. Einrichtungen	-41.916
VI.	Synode und synodale Ausschüsse	-64.825
VII.	Werke, Ämter, Vereine, A.B.	
	Evangelisches Schulwerk Wien	-30.000
	Evangelisches Hilfswerk	-88.000
	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	-80.000
	Bibelzentrum - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	-10.000
	Summe Werke, Ämter, Vereine A.B.	-208.000
VIII.	Seelsorge A.B.	
	Krankenhausseelsorge	-3.800
	Notfallseelsorge	-7.000
	Summe Seelsorge A.B.	-10.800
IX.	Projekte A.B.	
	Organisationsentwicklung OE Phase II	-8.500
	Zukunftswerkstatt Kirchenbeitrag	-10.000
	Weg des Buches	-8.000
	Wirtschaft im Dienst des Lebens	-4.505
	Männerarbeit	-2.000
	Summe Projekte A.B.	-33.005
X.	Anteil am Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	
	Haushalt A.u.H.B. Sachaufwendungen	-33.915
	Haushalt A.u.H.B. Werke, Ämter, Vereine & Seelsorge	-535.970
	Haushalt A.u.H.B. Sonstiger Aufwand	-154.080
	Direkter Zuschuss an Werke mit Rechtspersönlichkeit A.u.H.B.	-621.614
	Plattform evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen	-7.350
	Summe Anteil am Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	-1.352.929
	Betriebliche Aufwendungen	
XI.	Kirchliche Liegenschaften	
	Gemeindezentrum Leberberg	-71.288
	andere Liegenschaften	-9.572
	Summe Kirchliche Liegenschaften	-80.860
	Evangelisches Zentrum	
XII.	Gebäudeaufwand	
	Betriebskosten	-24.720
	Energiekosten (Heizung, Strom)	-40.000
	Instandhaltung	-12.000
	Summe Gebäudeaufwand	-76.720
XIII.	Verwaltung und Kommunikation	
	Telefon und Internet	-24.205
	Porti	-13.200
	Wartungsverträge	-9.785
	Bürobedarf	-14.420
	Geldverkehrskosten	-7.004
	Summe Verwaltung und Kommunikation	-68.614

XIV. IT	
IT-Ausstattung EZ	-23.930
Wartung RW-Software Kirchenamt externe IT-Beratung	-10.300
KI- und RW-Software Gemeinden	24.870
KI-Online	-24.235
Summe IT	<hr/> -33.595
XV. Öffentlichkeitsaufwand	
Öffentlichkeitsaufwand	-19.894
Allgemeine Repräsentationen	-7.709
Aufwand für Sitzungen	-6.750
Summe Öffentlichkeitsaufwand	<hr/> -34.353
XVI. Honorare für Beratungsleistungen	
Rechtsberatung und sonstige Beratung	-20.000
Prüfungen u. Beratungen Wirtschaftsprüfer	-20.000
Baubetreuungen	-20.000
Summe Honorare für Beratungsleistungen	<hr/> -60.000
XVII. Fahrtaufwand	
PKW-Aufwand	-29.882
Reisekosten zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben	-45.496
Summe Fahrtaufwand	<hr/> -75.378
XVIII. Sonstiger Aufwand	-5.773
XIX. Investitionen	-34.990
SUMME AUFWENDUNGEN	<hr/> -25.716.493
ÜBERSCHUSS	107.702

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2009

€

1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU

a) Kirchenbeiträge	14.063.860
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.600.000
c) Bundeszuschuss	3.107.260
	<hr/>
	20.771.120

2. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	2.000
b) Zuschüsse und Subventionen	38.000
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0
d) übrige	439.352
	<hr/>
	479.352

3. Personalaufwand

a) Löhne inkl. Lohnnebenkosten	-97.997
b) Gehälter inkl. Gehaltsnebenkosten	-16.586.737
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-551.113
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-7.233.892
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (in lit a und b enthalten)	0
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-180.849
	<hr/>
	-24.650.587

4. Abschreibungen

-167.453

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

a) übrige	
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-223.804
kirchliche Liegenschaften	-27.976
kirchliche Druckwerke	-69.349
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-31.112
sonstige Ausgaben	-226.523
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-278.704
Zuschüsse	-1.086.890
Bildungsaufwendungen	-81.564
Reise- und Fahraufwand	-160.835
Rechts- und Beratungsaufwand	-90.754
diverse betriebliche Aufwendungen	0
	<hr/>
	-2.277.510

6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)

-5.845.078

7. Erträge aus anderen Wertpapieren	74.000
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	213.652
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-69.445
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 10)	<hr/>
	218.207

12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

-5.626.871

13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-38.872
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<hr/>
	-5.665.743

15. Auflösung von Gewinnrücklagen	0
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0

17. Jahresgewinn/Jahresverlust	<hr/> <hr/>
	-5.665.743

Motivenberichte

Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (§ 64 OdtA)

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat sich bei der Erlassung der Verordnung, vor allem im Sinne des § 64 Abs. 5 OdtA, von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

- Die Ausgleichszahlung wird vom Wohnungsunterstützungszuschuss entkoppelt;
- die AmtsträgerInnen werden günstiger gestellt, insbesondere bei niedrigeren Einkommen und/oder bei niedrigeren Dienstwohnungswerten;
- die Regelung ist vor allem geschlechtsneutral;
- die betroffene Pfarrgemeinde bekommt einen Anteil, abhängig vom Dienstwohnungswert.

Administrationszulagen-Verordnung

Ist beispielsweise die Entfernung zwischen dem Dienstort des Administrators/der Administratorin und dem Pfarramt der zu administrierenden Pfarrgemeinde größer als 50 km, kann eine weitere Stunde zugeschlagen werden; ebenso kann eine Wochenstunde zugeschlagen werden, wenn die Pfarrgemeinde aus mehreren Teilgemeinden oder Predigtstellen besteht, insbesondere wenn die Teilnahme des/der AdministratorIn an den Sitzungen der Vertretungskörper zweckmäßig oder notwendig ist. Es

kann aber auch der Fall eintreten, dass keine Administrationszulage gebührt.

Projekt-Pfarrstellen: Richtlinie

Der Erprobungszeitraum für die „Ordnung für Projekt-Pfarrstellen“ (ABl. 233/1999) ist längst abgelaufen; es bedarf daher der Entscheidung über eine weitere Verankerung der Projekt-Pfarrstellen im System der Verwendung geistlicher AmtsträgerInnen. Die Entscheidung, ob nach dem Erprobungszeitraum eine Verlängerung oder ein Auslaufen der Regelung vorgesehen werden soll, ist bereits in § 8 der genannten Ordnung festgeschrieben gewesen; sie ist nun zu treffen.

Die Erprobung war überaus erfolgreich; die Ergebnisse zeigen, dass diese Form der Verwendung zweckmäßig und für die Evangelische Kirche A. B. nützlich war und ist. Sie wurde von allen Gliederungen der Kirchen und den kirchlichen Einrichtungen mit großer Zustimmung aufgenommen.

Mit der Verlängerung der Regelung waren Anpassungen an die gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche A. B. vorzunehmen. Daher wird von einer Novellierung der seinerzeitigen Verordnung des Oberkirchenrates A. B. abgesehen und die Richtlinie als eine neue Verordnung erlassen.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Josefine Anna STEINBACH

geborene Habel, geboren am 14. Mai 1916, Witwe von Pfarrer i. R. Anton Steinbach, am Sonntag, dem 7. Dezember 2008, im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 379; 3846/2008 vom 11. Dezember 2008.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*



I. Bleibeantrag (blaues Formblatt)

5. **Bleibeantrag** (bis längstens 6 Monate nach Umzug möglich, danach → Wahlgemeindeantrag [Pkt. II. 6.]

neuer (Haupt-)Wohnsitz:	seit: Monat/Jahr (bitte unbedingt angeben)
alter (Haupt-)Wohnsitz:	Bisherige Pfarrgemeinde:

Ich stelle den **Antrag**, der bisherigen Pfarrgemeinde mit allen Rechten und Pflichten anzugehören.

Begründung:

Stellungnahme der bisherigen Pfarrgemeinde:		
Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst:		
Dem Antrag wird	<input type="checkbox"/> zugestimmt	
	<input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
allfällige Begründung der Entscheidung bei Ablehnung:		
..... Datum PfarrerIn KuratorIn

Datum:

Unterschrift
des/der Antragstellers/in:

II. Wahlgemeindegantrag (rotes Formblatt)

6. Wahlgemeindegantrag

aktueller (neuer) (Haupt-)Wohnsitz:	Zuständige Wohnsitzgemeindeg:
gegebenenfalls alter (Haupt-)Wohnsitz:	Gewählte Pfarrgemeindeg:

Ich stelle den **Antrag**, der gewählten Pfarrgemeindeg mit allen Rechten und Pflichten anzugehören.

Begründung:

Stellungnahme der gewählten Pfarrgemeindeg:

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst:

Dem Antrag wird zugestimmt
 nicht zugestimmt

(allfällige) Begründung der Entscheidung:

(in **beiden** Fällen anzugeben)

Zu beachten: Bei Wahlgemeindeganträgen, die einen Wechsel zwischen der Kirche A. B. bzw. H. B. bedeuten, haben beide Presbyterien mit Begründung über den Antrag zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 MitglO).

.....
Datum

.....
PfarrerIn

.....
KuratorIn

Datum:

Unterschrift
des/der Antragstellers/in: